

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 23
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de

Kassel, 9. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **3.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 20. Juni 2011, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Vertretung der Stadt Kassel in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Losse**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.80 -
5. **Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.81 -
6. **Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.82 -
7. **Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.83 -

- 8. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.84 -
- 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Oberbrunner und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.85 - *)
- 10. Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen des SGB II, SGB XII und AsylbLG**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: N.N.
- 101.17.12 - *)
- 11. Faktenfeststellung für das Lange Feld**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: N.N.
- 101.17.13 - *)
- 12. Atomausstieg sofort**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Simon Aulepp
- 101.17.75 -
- 13. Atomausstieg und erneuerbare Energien**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Eva Koch
- 101.17.91 -
- 14. Neubau Freibad Wilhelmshöhe**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel
- 101.17.90 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache) (Aufruf gegen 18:45 Uhr)

- 15. Zukunftsfähiges Wirtschaften**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: N.N.
- 101.17.11 - *)
- 16. Sportanlage Schulstraße Lärmgutachten veröffentlichen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: Stadtverordnete Sprafke
- 101.17.30 -

- 17. Eröffnung, Schließung und Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kasseler Kindertagesstätten**
Hier: Übertragung der Entscheidung auf den Magistrat
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Hartig
 - 101.17.49 -
- 18. Weiterführung des Projektes "Willkommen von Anfang an"**
 Antrag der FDP-Fraktion
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
 Stadtverordnete Anja Lipschik
 - 101.17.50 -
- 19. Hearing Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:
 Stadtverordneter Norbert Hornemann
 - 101.17.60 - und gem. Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
- 20. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 2/2011 -**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Rönz
 - 101.17.66 -
- 21. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 4/2011 -**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Domes
 - 101.17.68 -
- 22. Ökologisches Baugebiet**
 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Völler
 - 101.17.70 -
- 23. Städtische Werke AG**
Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Oberbrunner und
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.72 - *)
- 24. Städtische Werke AG**
Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH
Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordnete Bergmann und
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.73 - *)

- 25. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordnete Lipschik und
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.74 - *)
- 26. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
 Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordnete Trinczek und
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.77 - *)
- 27. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“
 - ehemalige Landesfeuerweherschule –
 (Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
 - 101.17.78 - *)
- 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
 Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen
 besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung)**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Domes und
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.79 - *)
- 29. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO
 (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 5/2011 -**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordnete Reimann
 - 101.17.86 -
- 30. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO
 (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 6/2011 -**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordneter Dr. Wett
 - 101.17.87 -
- 31. Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt**
 Antrag der CDU-Fraktion
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
 N.N.
 - 101.17.92 - *)

- 32. Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.94 - *)
- 33. Brötchentaste Innenstadt**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.96 - *)
- 34. Gestaltung des Lutherplatzes**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.97 - *)

Tagesordnung I (Aufruf gegen 19:00 Uhr)

- 35. Einführung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters**

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 20. Juni 2011.

Niederschrift

über die **3. öffentliche Sitzung**
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 20. Juni 2011, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 9. Juni 2011 ordnungsgemäß einberufene 3. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- 31. Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.92 -

sowie

- 32. Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen**
Antrag der SPD-Fraktion
- 101.17.94 -

Die Anträge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 14. Juni 2011 nicht abschließend behandelt.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte

- 12. Atomausstieg sofort**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.75 -

und

- 13. Atomausstieg und erneuerbare Energien**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.91 -

wegen Sachzusammenhang gemeinsam aufrufen wird, die Abstimmung erfolgt getrennt.

Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Stadtverordneter Bayer, Piraten, beantragt, Tagesordnungspunkt

**26. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
Gründung der Tochtergesellschaft „StadtBild gGmbH“ durch die Jafka gGmbH**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.77 -

wegen Beratungsbedarfs heute abzusetzen. Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten, auf Absetzen des Tagesordnungspunktes 26 betr. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH, Gründung der Tochtergesellschaft „StadtBild gGmbH“ durch die Jafka gGmbH, 101.17.77, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Bayer, Piraten, beantragt, Tagesordnungspunkt

10. Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen des SGB II, SGB XII und AsylbLG

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung

- 101.17.12 -

wegen Beratungsbedarfs heute abzusetzen. Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, spricht formal dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten, auf Absetzen des Tagesordnungspunktes 10 betr. Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen des SGB II, SGB XII und AsylbLG, 101.17.12, wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Rönz, B90/Grüne, beantragt, Tagesordnungspunkt

29. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114f Abs. 1 HGO (Vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 5/2011 -

Vorlage des Magistrats

- 101.17.86 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag von Fraktionsvorsitzenden Rönz, B90/Grüne, auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 29 von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt fest, dass sie den Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 9 aufrufen wird.

Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, beantragt, Tagesordnungspunkt **26. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH Gründung der Tochtergesellschaft „StadtBild gGmbH“ durch die Jafka gGmbH** Vorlage des Magistrats
- 101.17.77 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag des Stadtverordneten Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 26 von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt fest, dass sie den Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 8 aufrufen wird.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

3. Fragestunde

Die Frage Nr. 24 wird wegen Abwesenheit des Fragestellers in die nächste Sitzung geschoben.
Die Frage Nr. 31 wird wegen Zeitablaufs in die nächste Sitzung geschoben. Die Fragen Nr. 15 bis 23 sowie 25 bis 30 sind beantwortet. Die Frage Nr. 32 hat sich durch die Beantwortung der Frage Nr. 18 erledigt.

4. Vertretung der Stadt Kassel in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Losse

Vorlage des Magistrats
- 101.17.80 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Losse

als Mitglied

Herrn Dipl.-Ing. Tobias Rottmann	Sachgebietsleiter KEB 34125 Kassel
-------------------------------------	---------------------------------------

und als persönlichen Vertreter

Herrn Dipl.-Ing. Detlef Wagner	Stellv. Sachgebietsleiter KEB 34125 Kassel.
-----------------------------------	--

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vertretung der Stadt Kassel in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Losse, 101.17.80, wird **zugestimmt**.

5. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

Vorlage des Magistrats
- 101.17.81 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

als Mitglied

1. Herrn Reiner Hildebrandt, Windhukstr. 8, 34123 Kassel
2. Herrn Heinz-Werner Zimmermann, Am Heiligenstock 9, 34355 Staufenberg,

und als persönlichen Vertreter

1. Herrn Karl-Heinz Heinemann, Brentanostr. 26, 34125 Kassel
2. Herrn Horst Beer, Wattenbacher Str. 8, 34320 Söhrewald

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“, 101.17.81, wird **zugestimmt**.

6. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

Vorlage des Magistrats
- 101.17.82 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn Prof. Franz-Bernd Frechen

und

Herrn Klaus Memmen

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“, 101.17.82, wird **zugestimmt**.

7. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Vorlage des Magistrats
- 101.17.83 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

als Mitglied

1. Herrn Dirk Fleischer, Stegerwaldstraße 3, 34123 Kassel
2. Frau Melanie Reh, Igelsburgstraße 14, 34128 Kassel

und als persönliche Vertreter

1. Herrn Willi Boos, Am Rosengarten 10, 34466 Wolfhagen
2. Herrn Dirk Schwaiger, Cornelius-Gellert-Straße 102, 34266 Niestetal.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“, 101.17.83, wird **zugestimmt**.

8. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Vorlage des Magistrats

- 101.17.84 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn Prof. Arnd Urban

und

Herrn Volkmar Gerstein

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“, 101.17.84, wird **zugestimmt**.

**26. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.77 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der StadtBild gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH durch die Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Im Rahmen der Diskussion stellt Stadtverordneter Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, einen Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des Antrages in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag des Stadtverordneten Boeddinghaus, Fraktion Kasseler Linke, auf Überweisung des Antrages in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen wird **abgelehnt**.

Die Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt wird fortgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH, Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH, 101.17.77, wird **zugestimmt**.

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.85 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltungskostensatzung wird in Abschnitt II. Ziffer 5 „Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes“ wie folgt geändert:

„Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 11 Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14.12.2006 werden nach Abschnitt I. (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne,

Ablehnung: FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: CDU, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung), 101.17.85, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen und **in der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Juni 2011 erarbeiteten** Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: Kasseler Linke, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: CDU, Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung), 101.17.85, wird **zugestimmt**.

- 29. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 5/2011 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.86 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 5/2011 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 2.350.000,00 €.“

Stadtrat Dr. Lohse teilt mit, dass ihm heute ein Schreiben zugegangen ist, dem zu entnehmen ist, dass die Fördermittel durch das Land Hessen geringer ausfallen als vorgesehen, so dass die beantragten 2.350.000,00 € nicht ausreichen. Es sollen Verhandlungen aufgenommen werden, um die strittigen Punkte anzusprechen und eine Einigung zu erzielen.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU, beantragt, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu vertagen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu vertagen, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Geselle, SPD-Fraktion, bringt nachfolgenden Änderungsantrag ein:

➤ **Änderungsantrag SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext des Antrages des Magistrats wird wie folgt ergänzt:

... unter dem Vorbehalt der Bewilligung der von der Stadt Kassel beim Land Hessen für das Projekt "Umbau Altmarkt" beantragten Fördermittel in vollem Umfang.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
 Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke
 Ablehnung: CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner
 Enthaltung: --
 den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr.
 Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO
 (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 5/2011 -, 101.17.86, wird
zugestimmt.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der
 beigefügten Liste 5/2011 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach
 Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige
 Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 2.350.000,00 €

**unter dem Vorbehalt der Bewilligung der von der Stadt Kassel beim Land Hessen für
 das Projekt "Umbau Altmarkt" beantragten Fördermittel in vollem Umfang.“**

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, beantragt namentliche Abstimmung.

Abstimmungsliste				
		Ja	Nein	Enthaltung
Alekuzei	Dr. Rabani	x		
Aulepp	Simon	x		
Aydin	Doğan	x		
Bathon	Michael	- abwesend -		
Bayer	Jörg-Peter	x		
Behschad	Dr. Maik		x	
Beig	Dieter	x		
Bergmann	Anke	x		
Blutte	Jürgen	x		
Boczkowski	Judith	x		
Boeddinghaus	Kai	x		
Bogdon	Barbara	x		
Börner	Kaja	x		
Decker	Wolfgang, MdL	- abwesend -		
Döhne	Dirk	- abwesend -		
Domes	Norbert	x		

Abstimmungsliste				
		Ja	Nein	Enthaltung
Doose	Bernd-Peter		x	
Drubel	Heinz-Gunter		x	
Eichler	Dr. Manuel	x		
Frankenberger	Uwe, MdL	- abwesend -		
Friedrich	Petra	x		
Fürsch	Ruth	x		
Gaß	Renate	x		
Geselle	Christian	x		
Häfner	Bernd Wolfgang		x	
Hanemann	Dr. Rainer	x		
Hartig	Hermann	x		
Hesse	Christine	x		
Hoppe	Dr. Bernd	x		
Hövel-Hanemann	Dr. Martina van den	x		
Hornemann	Norbert		x	
Jakat	Gabriele	x		
Jürgens	Dr. Andreas, MdL	x		
Kalb	Dominique		x	
Kalveram	Esther	x		
Kieselbach	Wolfram		x	
Knauf	Christian	x		
Koch	Eva	x		
Koch	Thomas	x		
Kortmann	Stefan		x	
Kühne-Hörmann	Eva	- abwesend -		
Lappöhn	Ellen	x		
Leitschuh	Marcus		x	
Lewandowski	Georg		x	
Linne	Kerstin	x		
Lipschik	Anja	x		
Mijatovic	Boris	x		
Müller	Karin, MdI	x		
Nolda	Christof	x		
Oberbrunner	Frank		x	
Petersen	Olaf	x		

Abstimmungsliste				
		Ja	Nein	Enthaltung
Reimann	Heidemarie	x		
Rönz	Gernot	x		
von Rüden	Dr. Michael		x	
Rudolph	Wolfgang	x		
Schleißing	Joachim	x		
Schnell	Dr. Günther	x		
Schöberl	Karl	x		
Schwalm	Jutta		x	
Selbert	Axel	x		
Sprafke	Monika	x		
Sprafke	Norbert	x		
Stähling-Dittmann	Waltraud		x	
Strube	Donald	- abwesend -		
Trinczek	Birgit		x	
Völler	Harry	x		
Weber	Helga	x		
Westerburg	Dr. Jörg		x	
Wett	Dr. Norbert		x	
Wurst	Sabine	x		
Zeidler	Volker	x		

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
 48 Ja-Stimmen
 17 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen
 den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 5/2011 -, 101.17.86, wird **zugestimmt**.

- 10. Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen des SGB II, SGB XII und AsylbLG**
 Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
 - 101.17.12 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
 Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 11. Faktenfeststellung für das Lange Feld**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.13 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 12. Atomausstieg sofort**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.75 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 13. Atomausstieg und erneuerbare Energien**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.91 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 14. Neubau Freibad Wilhelmshöhe**
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.90 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

- 15. Zukunftsfähiges Wirtschaften**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.17.11 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird aufgefordert, sich in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Modellregion „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ mit der Frage der Mobilität auseinander zu setzen.

Dazu gehört

- a) eine Offenlegung von bisher unter Verschluss gehaltenen Daten über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bürgerinnen und Bürger Kassels,
- b) eine Tempobegrenzung auf 80 km/h auf den Autobahnen in und um Kassel,

- c) die Kontaktaufnahme zu Firmen (z. B. VW, Fräger, SMA, Bombardier) in Nordhessen, die ein Interesse daran haben und über die technischen Mittel verfügen, Mobilität mit alternativen Methoden zu gewährleisten,
- d) die Einwerbung von Fördermitteln, die es der Stadt erlauben, Stationen zum Austausch von Antriebsbatterien bereitzustellen,
- e) eventuell eine harte Auseinandersetzung mit den Kräften, die das elektrisch betriebene Fahrzeug in einer Nische zu halten beabsichtigen, damit der Absatz der herkömmlichen Großverbrauchsfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird,
- f) der Ausbau des schienengebundenen Schnellbahnsystems, das den innereuropäischen Flugverkehr ersetzen kann unter der Voraussetzung, dass der dafür benötigte Strom weder auf Kohle- noch auf Uranbasis gewonnen wird (was für den Transrapid im Übrigen auch gelten würde),
- g) eine Überprüfung der bisherigen Position der Stadt Kassel zu ihrer dauerhaft defizitären Beteiligung an der Flughafengesellschaft Kassel, (nachdem nun auch der Flughafen Paderborn defizitär geworden ist, ohne von Calden bedrängt worden zu sein),
- h) die - zunächst gedankliche - Neuorientierung des Wirtschaftens an qualitativen Gesichtspunkten, entsprechend einer sozialdemokratischen Position aus den 1980er Jahren: Minimierung der Entnahme von Rohstoffen aus der Natur, Maximierung ihrer Wiederverwendung und Ausstoß von Schadstoffen in die Umgebung gegen Null führen (Mini-Max-Null).

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich ruft die Eingabe ziffernweise zur Abstimmung auf.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Punkt a) der Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: CDU, Stadtverordnete Bayer und Petersen
den

Beschluss

Punkt b) der Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: SPD, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Stadtverordneter Völlner
den

Beschluss

Punkt c) der Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Punkt d) der Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: --

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: CDU, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen

den

Beschluss

Punkt e) der Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Häfner

Ablehnung: SPD, FDP

Enthaltung: CDU, Stadtverordneter Petersen

den

Beschluss

Punkt f) der Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: SPD, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: CDU

den

Beschluss

Punkt g) der Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen
Ablehnung: SPD, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: Stadtverordneter Völler
den

Beschluss

Punkt h) der Bürgereingabe nach § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **zugestimmt**.

Somit hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung wird aufgefordert, sich in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Modellregion „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ mit der Frage der Mobilität auseinander zu setzen.

Dazu gehört

- die Kontaktaufnahme zu Firmen (z. B. VW, Fräger, SMA, Bombardier) in Nordhessen, die ein Interesse daran haben und über die technischen Mittel verfügen, Mobilität mit alternativen Methoden zu gewährleisten,
- die - zunächst gedankliche - Neuorientierung des Wirtschaftens an qualitativen Gesichtspunkten, entsprechend einer sozialdemokratischen Position aus den 1980er Jahren: Minimierung der Entnahme von Rohstoffen aus der Natur, Maximierung ihrer Wiederverwendung und Ausstoß von Schadstoffen in die Umgebung gegen Null führen (Mini-Max-Null).

➤ Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird aufgefordert, sich in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Modellregion „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ mit der Frage der Mobilität auseinander zu setzen.

Dazu gehört

- a) eine Offenlegung von bisher unter Verschluss gehaltenen Daten über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bürgerinnen und Bürger Kassels,
- b) eine Tempobegrenzung auf 80 km/h auf den Autobahnen in und um Kassel,
- c) die Kontaktaufnahme zu Firmen (z. B. VW, Fräger, SMA, Bombardier) in Nordhessen, die ein Interesse daran haben und über die technischen Mittel verfügen, Mobilität mit alternativen Methoden zu gewährleisten,
- d) die Einwerbung von Fördermitteln, die es der Stadt erlauben, Stationen zum Austausch von Antriebsbatterien bereitzustellen,
- e) eventuell eine harte Auseinandersetzung mit den Kräften, die das elektrisch betriebene Fahrzeug in einer Nische zu halten beabsichtigen, damit der Absatz der herkömmlichen Großverbrauchsfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird,
- f) der Ausbau des schienengebundenen Schnellbahnsystems, das den innereuropäischen Flugverkehr ersetzen kann unter der Voraussetzung, dass der dafür benötigte Strom weder auf Kohle- noch auf Uranbasis gewonnen wird (was für den Transrapid im Übrigen auch gelten würde),
- g) eine Überprüfung der bisherigen Position der Stadt Kassel zu ihrer dauerhaft defizitären Beteiligung an der Flughafengesellschaft Kassel, (nachdem nun auch der Flughafen Paderborn defizitär geworden ist, ohne von Calden bedrängt worden zu sein),

- h) die - zunächst gedankliche - Neuorientierung des Wirtschaftens an qualitativen Gesichtspunkten, entsprechend einer sozialdemokratischen Position aus den 1980er Jahren: Minimierung der Entnahme von Rohstoffen aus der Natur, Maximierung ihrer Wiederverwendung und Ausstoß von Schadstoffen in die Umgebung gegen Null führen (Mini-Max-Null).

Die Stadtverordnetenversammlung **fordert den Magistrat auf, über die Entwicklung der Region Kassel zu einer Modellregion „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ zu dem Schwerpunkt Mobilität vor Ende 2011 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zu berichten.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei Nichtbeteiligung der Fraktionen von CDU und FDP bei Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: Stadtverordnete Häfner und Leitschuh
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag der Bürgereingabe betr. Zukunftsfähiges Wirtschaften, 101.17.11, wird **abgelehnt**.

- 16. Sportanlage Schulstraße Lärmgutachten veröffentlichen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.30 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales Gesundheit und Sport das Lärmgutachten betr. Sportanlage Schulstraße in schriftlicher Form vorzulegen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Sportanlage Schulstraße Lärmgutachten veröffentlichen, 101.17.30, wird **zugestimmt**.

- 17. Eröffnung, Schließung und Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kasseler Kindertagesstätten**
Hier: Übertragung der Entscheidung auf den Magistrat
Vorlage des Magistrats
- 101.17.49 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Entscheidung über die Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in den Kasseler Kindertagesstätten wird dem Magistrat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016 übertragen. Der Magistrat soll der Stadtverordnetenversammlung jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres, erstmals zum 31.07.2012, detailliert über die erfolgten Gruppenveränderungen Bericht erstatten“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Eröffnung, Schließung und Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kasseler Kindertagesstätten
Hier: Übertragung der Entscheidung auf den Magistrat, 101.17.49, wird **zugestimmt**.

18. Weiterführung des Projektes "Willkommen von Anfang an" Antrag der FDP-Fraktion - 101.17.50 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. die bisherigen Ergebnisse der Projekte „Willkommen von Anfang an“ – Gesunde Kinder in Kassel – Aufbau einer Präventionskette und „hallo baby“ der ‚Kafa‘ im Herbst vor den Haushaltsberatungen im Ausschuss vorzulegen,
2. sicherzustellen, dass das erfolgreiche Projekt „Willkommen von Anfang an...“ ab 2012 unter Einbeziehung der Nordstadt weitergeführt wird,
3. zu prüfen, ob das Projekt auch ebenso auf Folgekinder erweitert werden kann,
4. entsprechende Mittel in den nächsten Haushalt einzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Ziffer 2 des geänderten Antrags der FDP-Fraktion betr. Weiterführung des Projektes "Willkommen von Anfang an", 101.17.50, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Bayer und Häfner
Enthaltung: Stadtverordneter Petersen
den

Beschluss

Ziffer 1, 3 und 4 des geänderten Antrags der FDP-Fraktion betr. Weiterführung des Projektes "Willkommen von Anfang an", 101.17.50, werden **abgelehnt**.

19. Hearing Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.60 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt im August 2011 ein öffentliches Hearing zum Thema Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer durchzuführen. Als Fachkundige sollen je ein Vertreter der Wohnungsbaugenossenschaft 1889, des Mieterbund Nordhessen, des DGB Nordhessen, des Verdi Erwerbslosenausschusses, der Kasseler Erwerbslosen Initiative (K.E.I) und des Haus- und Grundeigentümergeverbands eingeladen werden.

Weiterhin soll eine VertreterIn des mit einem Gutachten beauftragten Instituts für Wohnen und Umwelt in Darmstadt eingeladen werden.

Das Gutachten zu den Mietkosten des Instituts für Wohnen und Umwelt in Darmstadt bzw. die bisher fertig gestellten Teile werden mit der Einladung zur Veranstaltung auf den Internetseiten der Stadt Kassel öffentlich zugänglich gemacht.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird gebeten, das Gutachten des Instituts für Wohnen und Umwelt betr. Unterkunftskosten in Kassel, in einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.
2. Zu der Ausschusssitzung soll ein Vertreter/eine Vertreterin des Instituts für Wohnen und Umwelt eingeladen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne zum Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Hearing Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer, 101.17.60, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird gebeten, das Gutachten des Instituts für Wohnen und Umwelt betr. Unterkunftskosten in Kassel, in einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.
2. Zu der Ausschusssitzung soll ein Vertreter/eine Vertreterin des Instituts für Wohnen und Umwelt eingeladen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Bayer und Petersen
Ablehnung: CDU, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: FDP
den

Beschluss

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Hearing Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer, 101.17.60, wird **zugestimmt**.

➤ **Geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt im August 2011 ein öffentliches Hearing zum Thema Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer durchzuführen. Als Fachkundige sollen je ein Vertreter der Wohnungsbaugenossenschaft 1889, des Mieterbund Nordhessen, des DGB Nordhessen, des Verdi Erwerbslosenausschusses, der Kasseler Erwerbslosen Initiative (K.E.I) und des Haus- und Grundeigentümergeverbands eingeladen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Hearing Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer, 101.17.60, wird **abgelehnt**.

- 20. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 2/2011 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.66 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2011 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 500.000,00 €“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 2/2011 -, 101.17.66, wird **zugestimmt**.

21. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 4/2011 -

Vorlage des Magistrats

- 101.17.68 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 4/2011 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.302.000,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 270.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 4/2011 -, 101.17.68, wird **zugestimmt**.

22. Ökologisches Baugebiet

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne

- 101.17.70 -

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept für ein ökologisches Baugebiet zu entwickeln, **das auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt** und dafür einen Standort vorzuschlagen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer und Petersen

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Ökologisches Baugebiet, 101.17.70, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept für ökologisches **Bauen und Modernisieren auf bereits baulich genutzten Flächen zu entwickeln**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und B90/Grüne betr. Ökologisches Baugebiet, 101.17.70, wird **abgelehnt**.

23. Städtische Werke AG

Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG

Vorlage des Magistrats

- 101.17.72 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Biogas Kellerwald GmbH & Co. KG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG, 101.17.72, wird
zugestimmt.

- 24. Städtische Werke AG**
Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH
Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG
Vorlage des Magistrats
- 101.17.73 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 10.000 € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner
Ablehnung: FDP
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG, Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH,
Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG, 101.17.73, wird **zugestimmt.**

- 25. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel**
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.74 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), 101.17.74, wird **zugestimmt**.

- 26. Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.77 -
Siehe Tagesordnung I, Seite 7, dieser Niederschrift.

- 27. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“
- ehemalige Landesfeuerweherschule –
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.78 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“ - ehemalige Landesfeuerweherschule - wird zugestimmt.

Die Behandlung der Anregungen und Bedenken gemäß Ziffer 1 bis 22 wird zur Kenntnis genommen.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“ - ehemalige Landesfeuerweherschule – (Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss), 101.17.78, wird **zugestimmt**.

- 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.79 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung).“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung), 101.17.79, wird **zugestimmt**.

- 29. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 5/2011 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.86 -
Siehe Tagesordnung I, Seite 9, dieser Niederschrift

- 30. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 6/2011 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.87 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 6/2011 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)
im Ergebnishaushalt in Höhe von 75.000,00 €.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordnete Bayer, Petersen und Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 6/2011 -, 101.17.87, wird **zugestimmt**.

- 31. Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.92 -

Abgesetzt

- 32. Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen**
Antrag der SPD-Fraktion
- 101.17.94 -

Abgesetzt

- 33. Brötchentaste Innenstadt**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.96 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Bereich der Parkgebührenzone „Zentrum“ die Möglichkeit des kostenfreien Kurzzeitparkens durch Einführung der so genannten „Brötchentaste“ zu schaffen. Die Parkgebührenordnung ist entsprechend abzuändern und die technischen Voraussetzungen sind zu schaffen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Stadtverordnete Häfner und Petersen

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Brötchentaste Innenstadt, 101.17.96, wird **abgelehnt**.

- 34. Gestaltung des Lutherplatzes**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.97 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zusammen mit dem Stadtkirchenkreis Kassel als Eigentümer für die bauliche und gartenpflegerische Aufwertung des Kulturdenkmals Lutherplatz ein Konzept **in Abstimmung mit der Nachnutzung und Neugestaltung des Areals Stadtbad Mitte** zu erstellen und für dessen Umsetzung zu sorgen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Gestaltung des Lutherplatzes, 101.17.97, wird **zugestimmt**.

35. Einführung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Bertram Hilgen endet am 21. Juli 2011.

Am 27. März 2011 wurde Bertram Hilgen unmittelbar von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern mit 51,32 % der abgegebenen Stimmen erneut zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2011 die Wahl für gültig erklärt.

Gemäß § 46 HGO führt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich Oberbürgermeister Hilgen in sein Amt ein und verpflichtet ihn durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben.

Bürgermeister Kaiser überreicht Herrn Oberbürgermeister Hilgen die Ernennungsurkunde für die Wahlzeit vom 22. Juli 2011 bis 21. Juli 2017.

Oberbürgermeister Hilgen leistet vor Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich den Diensteid gemäß § 72 des Hessischen Beamtengesetzes.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Heidi Woelk
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 3. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 20. Juni 2011, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Präsidium

Petra Friedrich, SPD
Stadtverordnetenvorsteherin

Volker Zeidler, SPD
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

Gabriele Jakat, SPD
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin

Jürgen Blutte, B90 / Grüne
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

Georg Lewandowski, CDU
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, SPD
Stadtverordneter

Doğan Aydın, SPD
Stadtverordneter

Anke Bergmann, SPD
Stadtverordnete

Judith Boczkowski, SPD
Stadtverordnete

Barbara Bogdon, SPD
Stadtverordnete

Kaja Börner, SPD
Stadtverordnete

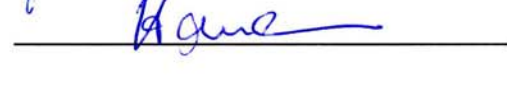
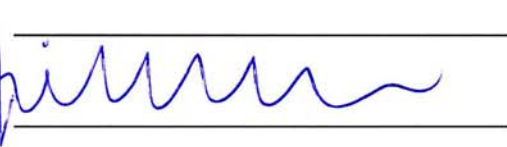
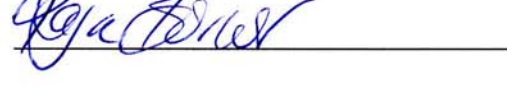
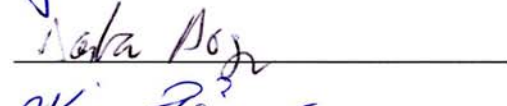
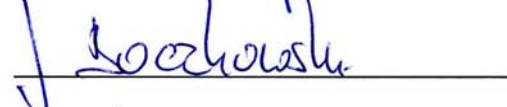
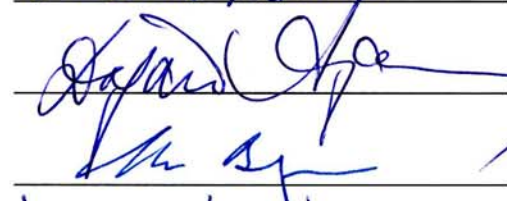
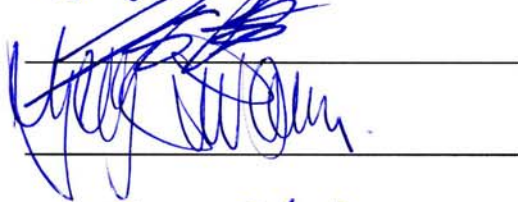
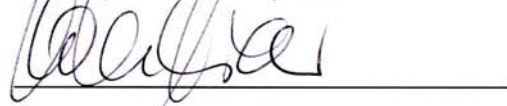
Wolfgang Decker MdL, SPD
Stadtverordneter

Dr. Manuel Eichler, SPD
Stadtverordneter

Uwe Frankenberger MdL, SPD
Fraktionsvorsitzender

Christian Geselle, SPD
Stadtverordneter

Dr. Rainer Hanemann, SPD
Stadtverordneter



Hermann Hartig, SPD
Stadtverordneter



Dr. Bernd Hoppe, SPD
Stadtverordneter



Esther Kalveram, SPD
Stadtverordnete



Christian Knauf, SPD
Stadtverordneter



Ellen Lappöhn, SPD
Stadtverordnete



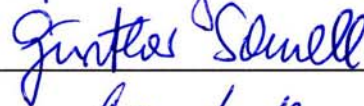
Heidmarie Reimann, SPD
Stadtverordnete



Wolfgang Rudolph, SPD
Stadtverordneter



Dr. Günther Schnell, SPD
Stadtverordneter




Monika Sprafke, SPD
Stadtverordnete



Norbert Sprafke, SPD
Stadtverordneter



Harry Völler, SPD
Stadtverordneter



Sabine Wurst, SPD
Stadtverordnete



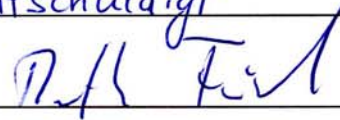
Dieter Beig, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Dirk Döhne, B90 / Grüne
Stadtverordneter

entschuldigt

Ruth Fürsch, B90 / Grüne
Stadtverordnete



Christine Hesse, B90 / Grüne
Stadtverordnete



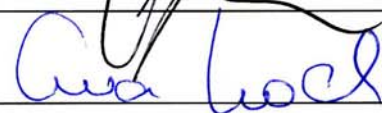
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90 / Grüne
Stadtverordnete



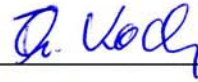
Dr. Andreas Jürgens MdL, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Eva Koch, B90 / Grüne
Stadtverordnete



Thomas Koch, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Kerstin Linne, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Anja Lipschik, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Boris Mijatovic, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Karin Müller MdL, B90 / Grüne
Stadtverordneter



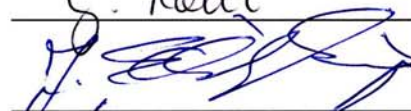
Christof Nolda, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Gernot Rönz, B90 / Grüne
Fraktionsvorsitzender



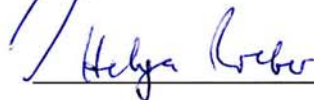
Joachim Schleißing, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Karl Schöberl, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Helga Weber, B90 / Grüne
Stadtverordneter



Michael Bathon, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

Dr. Maik Behschad, CDU
Stadtverordneter



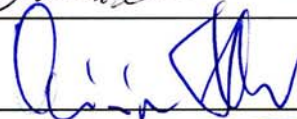
Bernd-Peter Doose, CDU
Stadtverordneter



Norbert Hornemann, CDU
Stadtverordneter



Dominique Kalb, CDU
Stadtverordneter



Wolfram Kieselbach, CDU
Stadtverordneter



Stefan Kortmann, CDU
Stadtverordneter




Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, CDU
Stadtverordneter

entschuldigt

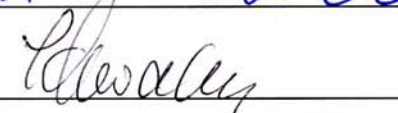
Marcus Leitschuh, CDU
Stadtverordneter



Dr. Michael von Rügen, CDU
Stadtverordneter



Jutta Schwalm, CDU
Stadtverordneter



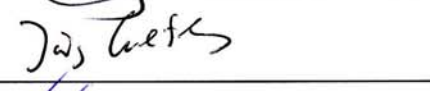
Waltraud Stähling-Dittmann, CDU
Stadtverordneter



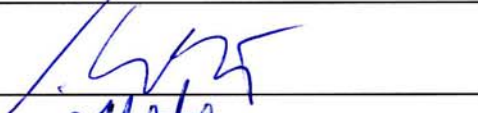
Birgit Trinczek, CDU
Stadtverordneter



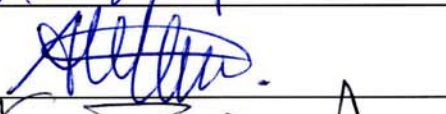
Dr. Jörg Westerburg, CDU
Stadtverordneter



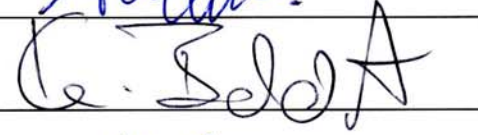
Dr. Norbert Wett, CDU
Fraktionsvorsitzender



Simon Aulepp, Kasseler Linke
Stadtverordneter



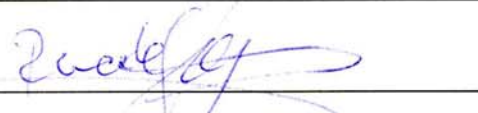
Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke
Stadtverordneter




Norbert Domes, Kasseler Linke
Fraktionsvorsitzender




Renate Gaß, Kasseler Linke
Stadtverordneter



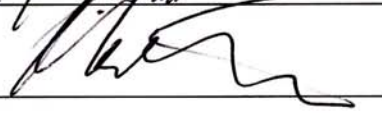
Axel Selbert, Kasseler Linke
Stadtverordneter



Heinz Gunter Drubel, FDP
Stadtverordneter



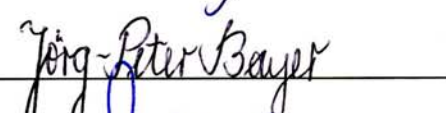
Frank Oberbrunner, FDP
Fraktionsvorsitzender



Donald Strube, parteilos
Stadtverordneter



Jörg-Peter Bayer, Piraten
Stadtverordneter



Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter

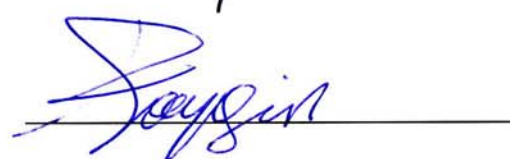


Olaf Petersen, Piraten
Stadtverordneter



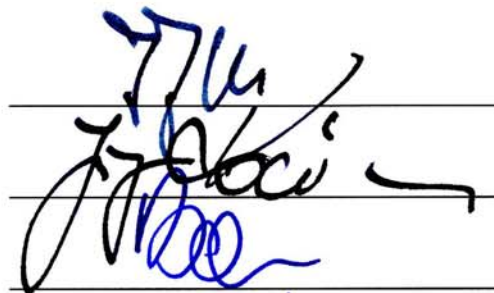
Ausländerbeirat

Kamil Saygin,
Vorsitzender des Ausländerbeirats



Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister



Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Anne Janz, B90 / Grüne
Stadträtin

Dr. Joachim Lohse, parteilos
Stadtrat

Brigitte Bergholter, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

Martin Engels, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

Thomas Flügge, B90 / Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat

Esther Haß, SPD
Ehrenamtliche Stadträtin

Barbara Herrmann-Kirchberg, CDU
Ehrenamtliche Stadträtin

Hendrik Jordan, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Annett Martin, B90 / Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin

Heike Mattern, B90 / Grüne
Ehrenamtliche Stadträtin

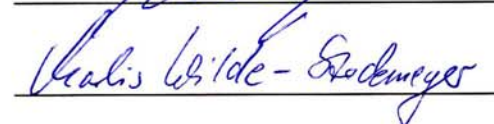
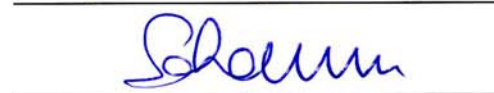

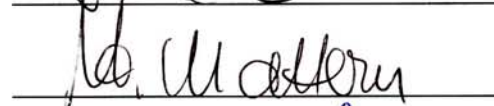
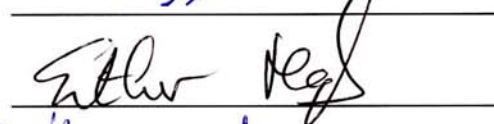
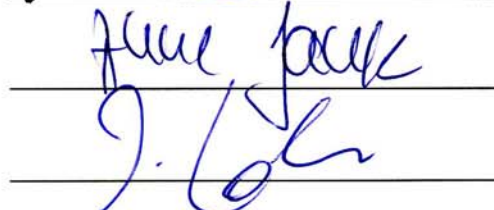
Hans-Jürgen Sandrock, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Heinz Schmidt, CDU
Ehrenamtlicher Stadtrat

Dipl.-Ing. Richard Schramm, B90 / Grüne
Ehrenamtlicher Stadtrat

Hajo Schuy, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke
Ehrenamtliche Stadträtin



Schriftführung

Edith Schneider,
-16-

Andrea Turski,
Schriftführerin

Heidi Woelk,
Schriftführerin



Vorlage Nr. 101.17.80

Vertretung der Stadt Kassel in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Losse

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Losse

als Mitglied

Herrn	Sachgebietsleiter KEB
Dipl.-Ing. Tobias Rottmann	34125 Kassel

und als persönlichen Vertreter

Herrn	Stellv. Sachgebietsleiter KEB
Dipl.-Ing. Detlef Wagner	34125 Kassel.

Begründung:

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes Losse gehört je ein Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung an. Bisher wurde die Stadt Kassel durch Mitarbeiter des KEB vertreten.

Herr Rottmann und Herr Wagner gehörten bisher der Verbandsversammlung bereits an.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 06. Juni beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.81

Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

als Mitglied

1. Herrn Reiner Hildebrandt, Windhukstr. 8, 34123 Kassel
2. Herrn Heinz-Werner Zimmermann, Am Heiligenstock 9, 34355 Staufenberg,

und als persönlichen Vertreter

1. Herrn Karl-Heinz Heinemann, Brentanostr. 26, 34125 Kassel
2. Herrn Horst Beer, Wattenbacher Str. 8, 34320 Söhrewald

Begründung:

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ gehören nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 EigBGes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nummer 6 der Betriebssatzung zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes an. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Personalrates zu wählen.

Der Personalrat hat mit Schreiben vom 24.03.2011 die im Beschlusstext genannten Personen vorgeschlagen, die auch schon bisher der Betriebskommission angehörten.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 06. Juni 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.82

Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn Prof. Franz-Bernd Frechen

und

Herrn Klaus Memmen

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kasseler Entwässerungsbetrieb“.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Nr.7 Betriebssatzung gehören der Betriebskommission 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden, an. Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung haben SPD und B90/Grüne das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.

Herr Prof. Frechen gehörte schon bisher der Betriebskommission an.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 06. Juni 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.83

Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

als Mitglied

1. Herrn Dirk Fleischer, Stegerwaldstraße 3, 34123 Kassel
2. Frau Melanie Reh, Igelsburgstraße 14, 34128 Kassel

und als persönliche Vertreter

1. Herrn Willi Boos, Am Rosengarten 10, 34466 Wolfhagen
2. Herrn Dirk Schwaiger, Cornelius-Gellert-Straße 102, 34266 Niestetal.

Begründung:

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger“ gehören nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 EigBGes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe f der Betriebssatzung zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes an. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Personalrates zu wählen.

Der Personalrat hat mit Schreiben vom 01. April 2011 die im Beschlusstext genannten Personen vorgeschlagen, die auch schon bisher der Betriebskommission angehörten.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 06. Juni 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.84

Wahl von wirtschaftlich oder technisch erfahrenen Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn Prof. Arnd Urban

und

Herrn Volkmar Gerstein

als technisch bzw. wirtschaftlich besonders erfahrene Personen in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Buchstabe g Betriebssatzung gehören der Betriebskommission 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden, an. Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung haben SPD und B90/Grüne das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.

Herr Prof. Urban gehörte schon bisher der Betriebskommission an.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 06. Juni 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.77

**Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH
Gründung der Tochtergesellschaft "StadtBild gGmbH" durch die JAFKA gGmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der StadtBild gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH durch die Jafka gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Auf Grund der derzeitigen Rechtsprechung des EUGH setzt eine Inhouse-Vergabe städtischer Aufträge an Beteiligungsgesellschaften voraus, dass zum einen die Gesellschaft mehrheitlich durch die Stadt „beherrscht“ wird und zum anderen die Eigengesellschaft mehr als 90 % des operativen Geschäftes im Auftrag des Mehrheitsgesellschafters (hier die Stadt Kassel) realisiert.

Die Jafka gGmbH ist zwar eine 100%ige Tochter der Stadt Kassel, jedoch liegt das derzeitige Auftragsvolumen im Kontext städtischer Beauftragungen bei ca. 70 %. Die vom EUGH geforderten Kriterien sind somit nur teilweise erfüllt. Eine Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der Inhouse-Vergabe ist demnach nicht möglich.

Es ist daher vorgesehen, dass aus der JAFKA gGmbH heraus eine weitere Gesellschaft gegründet wird, die *ausschließlich* Servicedienstleistungen für die Stadt Kassel übernimmt.

Durch die Gründung wäre es möglich, dass Bundes-, Landes- und EU-Mittel zielgerichtet und inhaltsbezogen an die neu gegründete Gesellschaft weitergeben werden können.

Im Rahmen des Ausbildungspaketes könnte für die Jahre 2011 bis 2013 ein Auftragsvolumen in Höhe von insgesamt 240.000,00 € realisiert werden, für das Programm Soziale Stadt (Rothenditmold) für die Jahre 2011 bis 2013 ein Volumen in Höhe von insgesamt 210.000,00 €. Es ergäbe sich somit ein Gesamtvolumen von 450.000,00 € welches in mittelbarer Verfügungsgewalt der Stadt Kassel verbleibt. Darüber hinaus könnten zusätzliche Mittel auf Bundes- und ESF-Ebene im Kontext Soziale Stadt in Höhe von ca. 500.000,00 € für die Jahre 2011 bis 2013 eingeworben werden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger und Partner, Kassel, wurde von der Geschäftsführung der JAFKA gGmbH beauftragt, die Gründung einer Tochtergesellschaft von JAFKA gGmbH im Hinblick auf das Vergabe- und Steuerrecht zu prüfen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Inhouse-Vergabe von der Stadt an eine Enkelgesellschaft grundsätzlich möglich und gestaltbar ist und ihr keine vergaberechtlichen oder steuerlichen Regelungen entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen und des aktuell vorliegenden Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger und Partner ist daher vorgesehen, die Gesellschaft „StadtBild gGmbH“ (**B**eschäftigung, **I**ntegration, **L**ehre u. **D**ienstleistung im Auftrag der **Stadt** Kassel) als 100 %-Tochter der Jafka gGmbH zu gründen. Das seinerzeit mit der Übernahme der Gesellschafteranteile vom Jafka e. V. beabsichtigte Vorhaben der Inhouse-Vergabe würde so inhaltlich wie rechtlich eindeutig begründet.

Der Magistrat wird diese Vorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 2011 beraten.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag der StadtBild gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma StadtBild – Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft führt Qualifizierungs-, Beschäftigungs-, Bildungs- und Beratungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen des Ausbildungs- u. Arbeitsmarktes durch. Sie kooperiert hierbei eng mit den regionalen Akteuren des Ausbildungs- u. Beschäftigungsmarktes. Die Gesellschaft bietet unterschiedliche Formen der betrieblichen Ausbildung an, führt diese selbst durch oder interagiert mit Betrieben und Dienstleistern der heimischen Wirtschaft. Die Gesellschaft setzt Dienstleistungen und Beratungsangebote im Rahmen der sozialräumlichen Entwicklung von Stadtteilen um. Die Gesellschaft entwickelt unterschiedliche Formen von Beschäftigungs- u. Integrationsprojekten, führt diese selber durch oder ist Kooperationspartner beschäftigungsorientierter Dienstleistungsangebote.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Ausbildungsberatungsstelle. Die Gesellschaft bietet im Rahmen der sozialräumlichen Entwicklung von Stadtteilen, unterschiedliche Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Integrationsleistungen an und führt darüber hinaus weitere Dienstleistungen aus. Die Gesellschaft unterhält hierfür Stadtteilbüros.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gesellschaft führt im Rahmen des Gesellschaftszwecks Dienstleistungen aus und verkauft selbst hergestellte Produkte. Erzielte Gewinne müssen zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecken verwendet oder einer entsprechenden Rücklage – soweit es nach den Bestimmungen der AO zulässig ist (§ 58 AO) – zugeführt werden.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00.
2. Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,00 ausgegeben. Er erhält die lfd. Nr. 1 und wird übernommen von der JAFKA – Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH, Kassel.
3. Auf den Geschäftsanteil ist eine Einlage zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung/Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Die Gesellschafterversammlung ist für die Bestellung und Abberufung zuständig. Die erste Geschäftsführung wird in der Gründungsversammlung von den Gesellschaftern bestellt.
2. Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Ist

nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein.

3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Personen der Geschäftsführung die Befugnis erteilen, die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
5. Die Geschäftsführung hat dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte schriftlich, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
- b) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- c) Wahl des Abschlussprüfers,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) Verwendung des Bilanzgewinnes und die Abdeckung des Jahresverlustes,
- f) Auflösung der Gesellschaft,
- g) Wirtschaftsplan,
- h) Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Verträge über Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall 25.000 € übersteigen, sofern nicht im Wirtschaftsplan genehmigt.
- i) Eingehung von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen,
- j) Sämtliche Grundstücksgeschäfte
- k) Abschluss von Verträgen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit,
- l) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

§ 10

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen jedes Gesellschafters unverzüglich einzuberufen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Die in § 48 GmbH-Gesetz vorgesehene Regelung, Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen zu fassen, bleibt von den Regelungen des § 10 unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließend kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 12 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu unterbreiten.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen und offenzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
5. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder ergeben.

§ 14 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 5.000 EUR.

§ 15 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
 - a) Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgeblich.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und sofern Sacheinlagen vorgenommen wurden, den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

§ 16 Schlussvorschriften

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift ist alsdann durch eine solche wirksame Vorschrift zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Vorschrift wirtschaftlich entspricht. Gleiches gilt bei der Ausfüllung von Vertragslücken. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Gerichtsstand ist Kassel.

Vorlage Nr. 101.17.85

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften
Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die zu beschließende Satzungsänderung betrifft zum einen einen offensichtlichen Übertragungsfehler hinsichtlich der Verweisung auf einen Satzungstatbestand in § 16 Abs. 1 der Satzung. Die dortige Verweisung auf „§ 11 Abs. 1“ muss richtigerweise „§ 10 Abs. 1“ lauten.

Zum anderen handelt es sich bei der Satzungsänderung um die Neufassung des gemäß § 1 Abs. 1 einen Bestandteil der Satzung bildenden Kostenverzeichnisses.

Die aus dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel ersichtlichen Beträge stützen sich unter anderem auf die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen, deren letzte Änderung vom 11.12.2009 am 01.01.2010 in Kraft getreten ist, so dass eine entsprechende Anpassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel erforderlich ist.

Mit der beabsichtigten Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel werden darüberhinaus verschiedene Gliederungspunkte des alten Kostenverzeichnisses neu gestaltet.

Im Abschnitt „Allgemeine Verwaltungskosten“ wurde der Gliederungspunkt 1.3.1 im Teilabschnitt „Gebühren“ geändert. Die Änderung ist notwendig, da durch die bisherige pauschale Gebühr pro Seite von einem Euro nicht der tatsächliche Verwaltungsaufwand widerspiegelt wird. Der Aufwand der Beglaubigung von Abschriften/Fotokopien, die von der Bürgerin, dem Bürger mitgebracht werden, ist höher, da die Verwaltungsmitarbeiter/ innen in diesen Fällen die Übereinstimmung von Original und Kopie überprüfen müssen. Diese Überprüfung ist bei selbst erstellten Kopien nicht notwendig. Diesem differenzierten Verwaltungsaufwand soll durch diese gestaffelten Gebührensätze Rechnung getragen werden.

Eine weitere Änderung berührt den Gliederungspunkt 1.5 „Verkauf von Satzungen“. Dieser Gliederungspunkt kann entfallen, da die Satzungen mittlerweile im Internet über Downloads zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Auslagen wurde der Gliederungspunkt 2.5 „Vervielfältigen und postalischer Versand der Leistungsbeschreibung...“ eingefügt. Unter diesem Gliederungspunkt werden Verwaltungskosten aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der Vervielfältigung von Ausschreibungsunterlagen stehen. Durch diese Änderung müssen alle nachfolgenden Gliederungspunkte entsprechend angepasst werden.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde der Gliederungspunkt 1.2 „Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte“ ersatzlos gestrichen. Diese Änderung ist notwendig da die Stadt Kassel letztmalig für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten ausstellen musste (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Soweit der Bürger/ die Bürgerin eine Lohnsteuerkarte bzw. eine Ersatzlohnsteuerkarte benötigt, muss er/sie sich an das zuständige Finanzamt wenden. Die bisher ausgestellten Lohnsteuerkarten bzw. Ersatzlohnsteuerkarten aus dem Jahr 2010 behalten ihre Gültigkeit weiter bis zum Jahr 2012. Eine Neuausstellung der Ersatzlohnsteuerkarte durch die Stadt Kassel ist somit ausgeschlossen.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde ferner der Gliederungspunkt 3.1 (bisher „gestrichen“) durch den Gebührentatbestand „Recherchen in Archivbeständen“ ersetzt. Das bisherige Gebührenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel enthält Regelungen für die Akteneinsicht und die Anfertigung von Kopien, nach denen die Verwaltungsmitarbeiter/innen in den Fällen der Einsichtnahme in geschlossene Bauakten Gebühren erheben. Auf Grund der Komplexität der Bauakten erhält die Stadtverwaltung immer mehr

Auskunftsbegehren, welche sich nicht auf die reine Akteneinsicht beschränken, sondern sehr zeitaufwendige personalintensive Sichtungsarbeiten erfordern. Da der Zeitaufwand sehr schwankend ist, kann die Gebühr nur nach Zeitaufwand berechnet werden. Eine Pauschalierung der Gebühr scheidet somit aus.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde unter „4. Stadtmuseumsleistungen“ der Gliederungspunkt 4.3.2 „Digitale Bildvorlagen“ eingefügt. Mit dieser Gebühr soll dem Verwaltungsaufwand im Bereich der digitalen Bildverarbeitung Rechnung getragen werden. Bisher wurden nur analoge Reproduktionsverfahren von einer Verwaltungsgebühr erfasst.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurden schließlich die Gliederungspunkte 6.3 „Änderungsbescheide“ und 6.4 „Anordnung nach der Baumschutzsatzung“ neu eingeführt. Mit diesen Änderungen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Bürgerinnen und Bürger eine Änderung ihrer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung beantragen. Im Regelfall wird hierbei eine Ausgleichszahlung mit einer Ersatzpflanzung (und umgekehrt) „getauscht“. Durch diese Änderungen entsteht erheblicher Verwaltungsaufwand, da eine komplett neue Genehmigung erstellt werden muss. Auf Grund der unterschiedlichen Änderungsmöglichkeiten ist der Verwaltungsaufwand für jeden Änderungsbescheid unterschiedlich hoch. Die Gebühr wird daher nach Zeitaufwand berechnet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.05.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995
in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008**

(Sechsten Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 und Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 16 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 11 Abs. 1“ durch „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Das gemäß § 1 Abs. 1 einen Bestandteil der Satzung bildende Kostenverzeichnis erhält folgende Neufassung:

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Kassel vom**

I. Allgemeine Verwaltungskosten**1. Gebühren**

		EURO
1.1	Schriftliche Auskünfte, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw.	2,50 mindestens 10,00

1.2.1	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.	2,50
1.2.2	wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.2.1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
1.2.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens durch Versenden; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten; je Sendung	12,00

1.3	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
1.3.1	Beglaubigen von Abschriften, Fotokopien:	
1.3.1.1	- die von der Behörde selbst erstellt werden:	
1.3.1.1.1	für die erste Seite	2,00
1.3.1.1.2	für jede weitere Seite	1,00
1.3.1.2	- die von der Bürgerin / dem Bürger mitgebracht werden:	
1.3.1.2.1	für die erste Seite	3,00
1.3.1.2.2	für jede weitere Seite	1,50

- 1.4 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben:
- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
 - wenn Wartezeiten bei der Bearbeitung entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Bediensteten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

- 1.4.1 Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	18,00
1.4.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	15,00
1.4.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	12,25
1.4.4	Zuschlag zu Nr. 1.4.1 bis 1.4.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. mindestens 30,00

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2)

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4 Seite	8,00
2.1.2	in fremder Sprache oder Tabellenform	nach Zeitaufwand

2.2	Anfertigen von Kopien (schwarzweiß):	
2.2.1	von Münzautomaten in Selbstbedienung	0,10
2.2.2	durch Fremdbedienung bis DIN A 4 je Seite	0,30
2.2.3	durch Fremdbedienung DIN A 3 je Seite	0,60

2.3	Anfertigen von Kopien (farbig):	
2.3.1	durch Fremdbedienung bis DIN A 4 je Seite	1,50
2.3.2	durch Fremdbedienung DIN A 3 je Seite	3,00

2.4	Herstellung von Planpausen / je Pause:	
2.4.1	DIN A 0	12,00
2.4.2	DIN A 1	8,00
2.4.3	kleiner als DIN A 1	6,00
2.4.4	sonst, je qm	7,00

2.5	Vervielfältigung und postalischer Versand der Leistungsbeschreibung und anderer Vergabeunterlagen bei der öffentlichen Ausschreibung je angefangene 20 Seiten	5,00
2.6	Herstellung von Reproduktionen aus mikroverfilmten Vorgängen je Seite	0,60
2.7	Benutzung eines Personenkraftwagens je Km	0,40

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	10,00

2. Stadtarchivleistungen

2.1	Recherchen in Archivbeständen, soweit nicht Gebührenbefreiung gemäß § 18 der Archivsatzung erfolgt	nach Zeitaufwand
2.2	Bearbeitungsgebühr für die Ermittlung von Bildmaterial aus Archivbeständen pro Einzelfall	nach Zeitaufwand
2.3	Digitale Aufnahme, Speicherung und Weitergabe	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten
2.4	Genehmigung für die einmalige Veröffentlichung einer Bildquelle des Stadtarchivs in Printmedien oder internationalen Datennetzen	
2.4.1	für gewerbliche Zwecke	25,00
2.4.2	für private Zwecke	10,00
2.5	Abwicklung von Reproaufträgen außer Haus	nach Zeitaufwand

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1	Recherchen in Archivbeständen	nach Zeitaufwand
3.2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	
3.2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Erwerbsvorgang	55,00
3.2.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	55,00
3.2.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	55,00
3.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie Eintragung der Lage des Straßenkanals für Hausanschlüsse je Haus mit eigenem Hauseingang	nach Zeitaufwand
3.4	Ermittlung der Verursacher von Fehleinleitungen in öffentliche Kanäle oder Vorfluter	nach Zeitaufwand
3.5	Mängelsuche bei von Anschließern oder Dritten verursachten Mängel an der öffentlichen Abwasseranlage oder im Rahmen der Gefahrenabwehr auch an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	nach Zeitaufwand
3.6	Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit unzulässige betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen	nach Zeitaufwand
3.7	Erschließungsbeitragsbescheinigung	15,00
3.7.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung, wenn Einzelberechnung erforderlich ist	nach Zeitaufwand
3.7.2	für jede weitere Ausfertigung im Original pauschal	2,50
3.8	Schätzungen von Oberbesserungen in landwirtschaftlich, gärtnerisch und kleingärtnerisch genutzten Grundstücken	
3.8.1	Schätzwert bis 250 Euro	4 v.H. vom geschätzten Wert mindestens 7,50

3.8.2	Schätzwert über 250 Euro bis 500 Euro	10,00 zuzüglich 3 v.H. von dem den Betrag von 250,00 Euro übersteigenden Wert
3.8.3	Schätzwert über 500 Euro bis 1.500 Euro	17,50 zuzüglich 2 v.H. von dem den Betrag von 500,00 Euro übersteigenden Wert
3.8.4	Schätzwert über 1.500 Euro	37,50 zuzüglich 1,5 v.H. von dem den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigenden Wert

3,9	Kanalbaukostenbescheinigung	15,00
-----	-----------------------------	-------

3.10	Telekommunikationslinien	
3.10.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens pro Antrag	50,00
	höchstens pro Antrag	2.500,00
3.10.2	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien	
	mindestens pro Antrag	25,00
	höchstens pro Antrag	1.250,00

4. Stadtmuseumsleistungen

4.1	Bearbeitungsgebühr für die Bereitstellung von Bildmaterial pro Motiv	
4.1.1	für allgemeine Zwecke	7,50

4.1.2	für Diplom- und Examensarbeiten, Dissertationen sowie rein wissenschaftlichen Zwecken	2,50
<hr/>		
4.2	Veröffentlichung von Bildmaterial des Stadtmuseums pro Motiv	25,00
<hr/>		
4.3	Abwicklung von Reproaufträgen außer Haus	gemäß Preislisten des Fotofachlabors zum Zeitpunkt des Auftragserteilung
4.3.1	Laborkosten	gemäß Preislisten des Fotofachlabors zum Zeitpunkt des Auftragserteilung
4.3.2	Digitale Bildvorlagen Digitale Bildvorlagen werden nach besonderer Absprache geliefert.	pro gescanntes Motiv 2,50
<p>Die Fotoarbeiten dürfen nur in einem vom Stadtmuseum ausgewählten Fotofachlabor ausgeführt werden. Sämtliche dort anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen</p>		

5. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I. (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.

6. Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung

6.1	für einen Baum	30,00
<hr/>		
6.2	für jeden weiteren Baum	15,00
<hr/>		
6.3	Änderungsbescheide	nach Zeitaufwand
<hr/>		
6.4	Anordnungen nach der Baumschutzsatzung	nach Zeitaufwand

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.86

Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 5/2011 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 5/2011 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 2.350.000,00 €“

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 06.06.2011 beraten.

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung
Sachkonto	061 010 001	Zugänge Bundesstraßen
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen
Investitions-Nr.	660 6110 1 56 Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) einschl. HAR		1.506.440,66 €
Davon bereits verplant		1.506.440,66 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		2.350.000,00 €

Deckung

(Weniger aufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	366 030 001	Beiträge § 11 KAG	250.000,00 €
Kostenstelle	600 00 201		
Investitions-Nr.	660 6110 1 56 Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	360 100 001	Zuweisungen vom Land nach FAG	140.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6110 1 56 Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	360 010 001	Zuweisungen vom Bund n. GVFG	1.310.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6110 1 56 Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	360 600 001	Zugang SOPO aus Zusch. Sonst. öffentl. Sonderrechnung	60.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6110 1 56 Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung		

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	061 200 001	Zugänge Kreisstraße	HAR 145.000,00
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6130 1 12	Nordshäuser Straße	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	061 901 001	Zugang Brücken	HAR 380.000,00
Kostenstelle	660 00 109	Planung und Bau von Ingenieurbauwerken incl. Ausstatt.	
Investitions-Nr.	660 6140 1 52	Brücke Tannenstraße	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	061 300 001	Zugänge Gemeindestraßen	HAR 65.000,00
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6140 1 61	Fichtenrain / Frasenweg, Baukosten	

Deckungsmittel insgesamt *	2.350.000,00 €
----------------------------	----------------

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Ausschreibung der Maßnahme ergab gegenüber dem ursprünglichen Ansatz Mehrkosten. Diese wurden u. a. verursacht durch technisch notwendige Erweiterungen der Baugrenzen, z. B.

- Platz und Gehweg am Zisselbrunnen
- Fahrbahndeckensanierung Fuldastraße
- Anpassung des Gehweges vor dem Finanzzentrum.

Weiterhin ergeben sich Kostensteigerungen, die insbesondere auf konjunkturelle Gründe zurückzuführen sind.

Insgesamt waren diese Kostensteigerungen nicht vorhersehbar.

Sofern eine Auftragsvergabe in diesem Jahr nicht erfolgt, sind die Zuwendungen in den kommenden Jahren nicht gesichert. Die Unabweisbarkeit begründet sich darin, dass die Vergabe zeitlich aus dem vorgenannten Grund nicht aufgeschoben werden kann, um wirtschaftliche Nachteile für die Stadt zu vermeiden.

Daneben ist auch in den kommenden Jahren aufgrund der konjunkturellen Entwicklung mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen, die das Projekt weiter verteuern würden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vielzahl der durchzuführenden Großprojekte in der Region, z. B. Goethestraße / Friedrich-Ebert-Straße, Tulpenallee, Loßbergstraße, Flughafen Kassel-Calden, A 7, A 44, eine Kostenminderung nicht zu erwarten ist.

Der Umbau der Kreuzung Altmarkt ist notwendig, um allen Verkehrsarten (Fußgänger, Kraftfahrzeugverkehr usw.) ein gleichberechtigtes und verkehrssicheres Angebot zu geben. Dies ist bei den Fußgängern zurzeit eindeutig nicht gegeben und widerspricht damit dem Grundsatz der Barrierefreiheit und damit dem Bundesgleichstellungsgesetz.

2. des Deckungsvorschlages

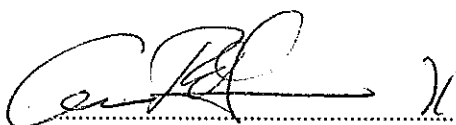
a) Deckung über zweckgebundene Mehreinnahmen :

Die höheren Baukosten sind überwiegend zuwendungsfähig nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in Kombination mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und umlagefähig mit Straßenbeiträgen nach dem Hess. Gesetz über kommunale Abgaben (KAG). Ferner muss sich die Städt. Werke AG an der Herstellung der Oberfläche im Leitungsbereich beteiligen.

Einnahme aus	Betrag
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), Bundesmittel	1.310.000,00 €
Finanzausgleichsgesetz (FAG), Landesmittel	140.000,00 €
Kommunalabgabengesetz (KAG), Beteiligungen	250.000,00 €
Beteiligungen der Leitungsträger	60.000,00 €
Summe:	1.760.000,00 €

b) Deckung über Wenigeraufwendungen/-auszahlungen :

Einnahme aus	Betrag
Wenigeraufwendungen aus der Maßnahme „Nordshäuser Straße“. Das Projekt ist zur Durchführung in der Finanzplanung für die Jahre 2013/2014 vorgesehen. Die vorgetragenen Haushaltsausgabereste werden zurzeit nicht benötigt.	145.000,00 €
Wenigeraufwendungen aus der Maßnahme „Brücke Tannenstraße“. Das Projekt ist baulich abgeschlossen. Eventuelle Forderungen der Deutschen Bahn AG konnten nach dem durchgeführten Mediationsverfahren und der nachfolgenden vertraglichen Regelung Anfang Mai 2011 geklärt werden. Die vorgetragenen Haushaltsausgabereste werden nicht mehr benötigt.	380.000,00 €
Wenigeraufwendungen aus der Maßnahme „Fichtenrain / Frasenweg“.	65.000,00 €
Summe:	590.000,00 €



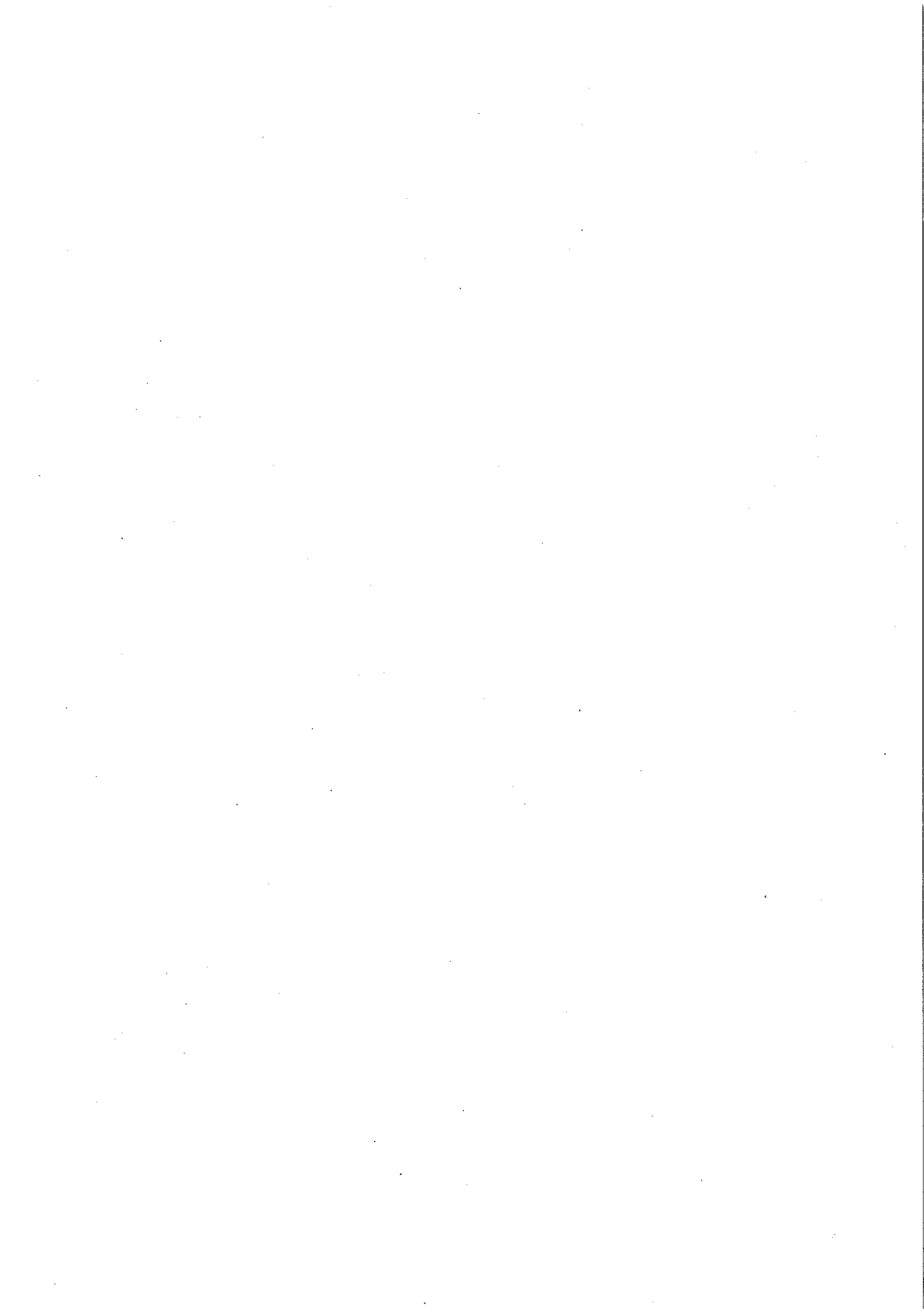
.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift



Vorlage Nr. 101.17.12

**Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen
des SGB II, SGB XII und AsylbLG**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Jobcenter wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzugeben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
2. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem 12. Buch (SGB XII) mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
3. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Wirkung für die Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
4. Sofern eine Nachzahlung für Zeiträume in den Jahren 2005 bis 2010 aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Vorgaben nicht nach bewilligt und nachgezahlt werden können, wird den Leistungsberechtigten nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG zeitnah mitgeteilt, wie hoch der nicht bewilligte Leistungsbetrag betreffend die Kosten der Unterkunft für diesen Zeitraum ist.
5. Der Stadtverordnetenversammlung gegenüber berichten beide genannten Behörden zeitnah schriftlich, wie hoch in diesem Zusammenhang der bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG angerichtete und nicht behobene finanzielle Schaden ist.

Begründung:

Siehe Anlage



Thomas Aleschewsky
Diplom-Sozialarbeiter/-Sozialpädagoge
Friedrich-Wöhler-Str. 20
34127 Kassel
Tel.: 0151 - 56 83 60 67
E-Mail: th_aleschewsky@yahoo.de

An die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kassel
Rathaus
34112 Kassel

15.12.2010

**Eingabe gemäß § 20a der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung Kassel
mit der Bitte um eine beschleunigte Behandlung**

**Betreff: Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den
Rechtskreisen des SGB II und des SGB XII**

Bezug: Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses vom 08.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, sich **noch im Jahre 2010** mit folgendem Anliegen zu befassen:

1. Die Arbeitsförderung Kassel Stadt GmbH wird aufgefordert, **bis zum Ende des Jahres 2010** diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem SGB II mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu Unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nachbewilligt und nachgezahlt.
2. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, **bis zum Ende des Jahres 2010** diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem SGB XII mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu Unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nachbewilligt und nachgezahlt.
3. Sofern eine Nachzahlung für Zeiträume **innerhalb des Jahres 2005** aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Vorgaben **nicht** nachbewilligt und nach-

gezahlt werden können, wird den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII zeitnah mitgeteilt, wie hoch der nicht bewilligte Leistungsbetrag betreffend die Kosten der Unterkunft für diesen Zeitraum ist.

4. Der Stadtverordnetenversammlung gegenüber berichten beide genannten Behörden zeitnah schriftlich, wie hoch in diesem Zusammenhang der bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII angerichtete finanzielle Schaden ist.

Zur Erläuterung:

Als ein Ergebnis der Arbeit des Akteneinsichtsausschusses der Stadtverordnetenversammlung zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, vorgestellt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.11.2010 und von den Stadtverordneten sowie dem Sozialdezernenten und Stadtkämmerer Herrn Dr. Barthel in jener Sitzung eingehend kommentiert, kann vermutet werden, dass offenbar beabsichtigt ist, in den Fällen einer finanziellen Benachteiligung von SGB-II-Leistungsberechtigten durch die pauschaliert und in zu geringer Höhe bewilligten Leistungen für die Kosten der Unterkunft die bereits rechtskräftig gewordenen Bewilligungsbescheide aus zurückliegenden Zeiträumen zu überprüfen und ggf. abzuändern sowie ggf. Nachzahlungen an die Betroffenen zu leisten.

Dies scheint sich auch auf Fälle einer finanziellen Benachteiligung von SGB-XII-Leistungsberechtigten zu erstrecken.

Auf den schriftlich vorliegenden Bericht vom 08.11.2010 zur Arbeit des genannten Akteneinsichtsausschusses wird vorliegend Bezug genommen.

Bedauerlicherweise fehlen bis zum heutigen Tag jedoch

ein eindeutiges und rechtsverbindliches Bekenntnis seitens der beiden genannten Behörden, wonach sich der zu überprüfende zurückliegende Zeitraum nach der Vorgabe des § 44 SGB X bemisst, und

ein schlüssiges Konzept der beiden genannten Behörden zur Festlegung einer Angemessenheitsgrenze bezgl. der Höhe der Kosten der Unterkunft.

Es ist somit leider zu befürchten, dass die am 08.11.2010 gemachte Zusage des Herrn Dr. Barthel **nicht** zu einem tatsächlich rechtskonformen Vorgehen in den beiden genannten Behörden führen wird.

Für erfolgte Leistungs-Nichtbewilligungen **in den Jahren von 2006 bis 2010** steht in **§ 44 SGB X** ein geeignetes Instrument zur Verfügung, um die soziale Ungerechtigkeit in einer offenbar vorhandenen Vielzahl von Fällen anzugehen und - sofern die

Voraussetzungen für eine nachträgliche Abänderung rechtskräftig gewordener Bewilligungsbescheide im jeweiligen Einzelfall vorliegen sollten - Nachzahlungen an die Betroffenen zu veranlassen.

§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X:

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht ... worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

§ 44 Abs. 4 Satz 1 u. 2 SGB X:

Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird.

Für erfolgte Leistungs-Nichtbewilligungen **im Jahre 2005** ist der Weg nach § 44 SGB X durch das entsprechende Nichthandeln der beiden genannten Behörden im vergangenen Jahr 2009 bereits **versperrt**; schon seit Mitte September 2009 - so der Abschlussbericht zum Akteneinsichtsausschuss - war den beiden genannten Behörden irrtumsfrei klar geworden, dass die Bewilligungsbescheide ab 2005 hinsichtlich der Kosten der Unterkunft nachgebessert werden müssten, sie taten dies jedoch nicht.

Diejenigen Betroffenen, welche gegen damalige Bewilligungsbescheide den Rechtsweg beschritten haben, sind von dieser Einschätzung natürlich auszunehmen. Für die anderen Betroffenen wäre es allerdings wichtig, im Nachhinein in Erfahrung bringen zu können, wie hoch für sie der jeweils erlittene finanzielle Schaden im Jahre 2005 tatsächlich gewesen war. Ihnen ist zu erklären, weshalb die beiden genannten Behörden trotz eigener Erkenntnis der (teilweisen) Unrechtmäßigkeit ihres Handelns ab dem 15.09.2009 nicht sofort die Überprüfungsverfahren gemäß § 44 SGB X in die Wege geleitet haben.

Was geschähe, wenn die beiden genannten Behörden erst im Jahre 2011 handeln würden?

Sollten die fehlerhaften Leistungsbewilligungsbescheide für die Zeiträume von 2006 bis 2009 **nicht bis Ende 2010** mit Wirkung für die Vergangenheit **zurückgenommen** worden sein, so würde den hierdurch benachteiligten Leistungsberechtigten die Nachzahlung für das Jahr **2006** entgehen.

Sollten sich zusätzlich durch die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Gesetzesänderungen in SGB II und SGB XII hinsichtlich der Anwendung des § 44 SGB X verwirklichen und der berücksichtigungsfähige zurückliegende Zeitraum von bisher **4** Kalenderjahren auf nur noch **1** Kalenderjahr verringert werden (**Bt-Drucks.**

17/3404, Sn. 24 u. 114 - 115 zu § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II neu, sowie Sn. 35 u. 129 zu § 116a SGB XII neu), würden den Leistungsberechtigten die Nachzahlungen für die Jahre **von 2006 bis 2009** entgehen.

Als Anmerkung:

Die nach wie vor gegebene Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung zur Bearbeitung und Beantwortung meiner Eingabe erschließt sich mir aus der Vorlage Nr. **101.16.1754**, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.06.2010. Dessen Inhalt lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport unmittelbar nach den Sommerferien zu berichten, wie die Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die Leistungen nach dem SGB II bekommen, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 – entsprechend § 44 SGB X – die tatsächlichen, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gezahlt bekommen, soweit sie mit ihren Kosten über der gezahlten Pauschale lagen.

Aus dem Umstand, dass es bislang noch keinen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Antrag gibt, wie auch aus dem Text des Antrags kann geschlossen werden,

dass die beiden antragstellenden Fraktionen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einwand dagegen haben, dass die Leistungsberechtigten unrechtmäßig um erhebliche Nachzahlungen gebracht werden können - nämlich um Nachzahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006, sofern die genannten Behörden nicht schon in 2010 (wie vorliegend erbeten) handeln, und darüber hinaus bis zum 30.06.2009 - und

dass die beiden antragstellenden Fraktionen zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einwand dagegen haben, dass die Leistungsberechtigten unrechtmäßig um noch höhere Nachzahlungen gebracht werden können - nämlich um Nachzahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2009, sofern die genannten Behörden nicht schon in 2010 (wie vorliegend erbeten) handeln und sofern der Bundesgesetzgeber den § 44 SGB X wie geschildert verändert -.

Mit freundlichem Gruß,


(Thomas Aleschewsky)



Thomas Aleschewsky
Diplom-Sozialarbeiter/-Sozialpädagoge
Friedrich-Wöhler-Str. 20
34127 Kassel
Tel.: 0151 – 56 83 60 67
E-Mail: th_aleschewsky@yahoo.de

An die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kassel
z. Hd. Herrn Jordan
als Stadtverordnetenvorsteher
Rathaus
34112 Kassel

13.01.2011

**Eingabe vom 15.12.2010 in der Fassung vom 11.01.2011 gemäß § 20a
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel**

**Betreff: Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den
Rechtskreisen des SGB II, des SGB XII und des AsylbLG**

Sehr geehrter Herr Jordan,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Jahreswechsel sind redaktionelle Anpassungen im Text meiner Eingabe erforderlich geworden. Ich habe ihn vorliegend aktualisiert und präzisiert und nun unter Punkt 2a auch den Rechtskreis des AsylbLG integriert. Ich bitte Sie, mein Anliegen nunmehr wie folgend zu verstehen:

(ANFANG)

Ich bitte Sie, sich mit folgenden Anliegen zu befassen und sie in geeigneter Weise zu unterstützen:

1. Das Jobcenter Stadt Kassel wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu Unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nachbewilligt und nachgezahlt.
2. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu Unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nachbewilligt und nachgezahlt.

- 2a. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu Unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nachbewilligt und nachgezahlt.
3. Sofern eine Nachzahlung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Vorgaben nicht nachbewilligt und nachgezahlt werden können, wird den Leistungsberechtigten nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG zeitnah mitgeteilt, wie hoch der nicht bewilligte einzelfallbezogene Leistungsbetrag betreffend die Kosten der Unterkunft für diesen Zeitraum ist.
4. Der Stadtverordnetenversammlung gegenüber berichten beide genannten Behörden zeitnah schriftlich, wie hoch in diesem Zusammenhang der bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG angerichtete und nicht behobene finanzielle Schaden insgesamt ist.

(ENDE)

Weitere Änderungen gedenke ich nicht mehr vorzunehmen.

Mit der Bitte um Verständnis und Berücksichtigung,

mit freundlichem Gruß,


(Thomas Aleschewsky)

Vorlage Nr. 101.17.13

Faktenfeststellung für das Lange Feld

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein freiwilliges Faktenfeststellungsverfahren durch Mediation anstelle des Abwägungsverfahrens durch die Stadtverwaltung für das Bebauungsplanverfahren Langes Feld durchzuführen.

Begründung:

Siehe Anlage

BÜNDNIS FÜR BÜRGERBETEILIGUNG IN UND UM KASSEL

c/o Hedi Jantsch, Max-Planck-Str. 8, 34131 Kassel
Tel. 0561 - 36236, e-mail: h.jantsch@directbox.com

An den Stadtverordnetenvorsteher der
Stadtverordnetenversammlung Kassel
Rathaus/Obere Königsstraße 8
34117 Kassel



9. 03. 2011

Eingabe: Faktenfeststellung für das Lange Feld

Sehr geehrter Herr Jordan,

nach der Offenlage des Bebauungsplanes VIII/73 „Langes Feld“ sind nach HNA-Bericht 290 Einwendungen eingegangen, die jetzt von der Stadtverwaltung ausgewertet und abgewogen werden sollen. Das heißt: Diejenigen, die das Gewerbe- und Industriegebiet geplant haben und vehement befürworten, haben über die Einwendungen der Bürger zu entscheiden. Die politischen Gremien der Stadt vom Ortsbeirat bis zur Stadtverordnetenversammlung dürfen dann über diese Abwägung entscheiden.

Unsere Forderung ist: Anstatt der Abwägung durch die Verwaltung soll wie in Stuttgart ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden mit Faktenfeststellung und Moderation. Das Ergebnis, die Empfehlung aus der Moderation, wird den politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt. Das heißt, die Abwägung der Verwaltung wird durch das Schlichtungsverfahren ersetzt.

Wir bringen die Petition bewusst in den Kommunalwahlkampf ein, obwohl wir wissen, dass erst die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung über die Petition entscheiden wird. Wir tun dies wegen unserer Erfahrungen im Hinblick auf den Umgang der Stadtverwaltung und der städtischen Gremien mit der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in der vergangenen Legislaturperiode und wegen der offensichtlichen Fortführung des Aussitzens von Äußerungen aus der Mitte der Gesellschaft durch SPD, CDU und FDP, obwohl in ihren Wahlprogrammen mehr Bürgerbeteiligung versprochen wird. Positiv heben sich davon die unterstützenden Äußerungen von Grünen, Linken, Freien Wählern, AUF und der neu kandidierenden Piratenpartei ab.

Zur Erinnerung nennen wir gravierende Beispiele der Nichtbeachtung des Bürgerwillens:

- Die weitgehende Nichtberücksichtigung der Ergebnisse des AGENDA-21-Prozesses durch den Stadtrat Streitberger (CDU)
- Das Unterlaufen des Projektes Bürgerhaushalt durch Stadtkämmerer Barthel
- Das Festhalten von SPD und CDU am Flughafenprojekt Kassel-Calden trotz 25.000 Bürgereinwendungen und 11.000 Unterstützern eines Bürgerbegehrens „Leere Kassen – Calden lassen“
- Die unterlassene Prüfung von Alternativen einer Multifunktionshalle und des Auebades
- Die unterlassene Transparenz bei der Ausweisung von Flächen für Neubaugebiete wie der Bebauung des Döncherandes und der Schloßackerstraße.

Der Umgang mit Bürgerbeteiligung ist das große Thema der 2011 stattfindenden Wahlen in Deutschland. Die Kommunalwahlen in Kassel sind für Hessen ein wichtiger Probelauf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Hedi Jantsch'.

Hedi Jantsch

Anlage: Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung Kassel

Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung Kassel



Faktenfeststellung für das Lange Feld

Unter Berufung auf unser Petitionsrecht nach dem GG Art. 17 und der Hess. Verfassung Art. 16 und die Geschäftsordnungsgrundsätze der Stadtverordnetenversammlung zu Eingaben fordern wir ein freiwilliges Faktenfeststellungsverfahren durch Mediation anstelle des Abwägungsverfahrens durch die Stadtverwaltung für das Bebauungsplanverfahren Langes Feld.

Begründung:

Im Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan VIII/73 „Langes Feld“ sind 290 Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem gesamten Stadtgebiet eingegangen, die von der Stadtverwaltung ausgewertet und abgewogen werden sollen. Anstelle der Abwägung durch die Stadtverwaltung fordern wir ein Faktenfeststellungsverfahren. Bevor das Faktenfeststellungsverfahren beginnen kann, sind folgende Fragen überprüfbar zu beantworten:

- Aus welchen Gründen ist ein zwingend notwendiges öffentliches Interesse für die Umwandlung des Langes Feldes in ein Gewerbegebiet gegeben?
- Welcher begründete Bedarf für die Ausweisung eines Gewerbegebietes für den Zweckverband Raum Kassel besteht an dieser Stelle?
- Welche Alternativen sind angemessen geprüft worden?
- Sind das Lange Feld und die Alternativen einer fiskalischen Wirkungsanalyse über den Einsatz öffentlicher Gelder unterzogen worden und mit welchem Ergebnis?
- Ist im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit die Nachhaltigkeit gutachterlich überprüft unter Einbeziehung der Auswirkungen des Vorhabens über die Stadtgrenzen hinaus?

Die Faktenfeststellung muss von den Einwendern benannte externe Experten oder Gutachten einbeziehen zur Überprüfung des Vorhabens für die Begründung und Bewertung für die Bereiche:

Städtebau
Ökonomie
Ökologie
Soziales
Anthropologie (z. B. Gesundheit und Kultur)

- Im Faktenfeststellungsprozess notwendige Gutachten der Einwender sind Teil der Projektkosten
- Am Ende des Faktenfeststellungsprozesses steht eine Empfehlung über das Ob und Wie der Bebauung des Langes Feldes an die Stadtverordnetenversammlung.

Erstunterzeichner:

Horst Peter, Hedi Jantsch, Dr. W. Spuck, Jörg-Peter Bayer, Albert Pinkvohs, Frauke Koch, Helmut Doppelhammer, Friedhelm Weißbäcker, Wolfgang Rudolph

Ansprechpartnerin:

Hedi Jantsch, Max-Planck-Str. 8, 34131 Kassel Tel. 0561 - 36236, e-mail: h.jantsch@directbox.com

Vorlage Nr. 101.17.75

Atomausstieg sofort

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel bekräftigt ihre Beschlüsse 101.16.1790 **Stärkung der Stadtwerke - gegen Verlängerung der Atom-Laufzeiten** vom 4. Oktober 2010 und 101.16.1883 **Auf dem Weg zur 100% Erneuerbare Energie Region** vom 8. November 2010 und fordert den Magistrat auf, sich für die zügige Umsetzung einzusetzen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel spricht sich für den sofortigen Ausstieg aus der Atomenergie und die Abschaltung aller Atomanlagen aus.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel spricht sich für eine Vergesellschaftung der privaten Energiekonzerne unter demokratischer Kontrolle aus. Damit soll die Energieproduktion nach dem Gemeinwohl, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten ausgerichtet werden, nicht nach privaten Profitinteressen.

Begründung:

Die Katastrophe von Fukushima zeigt einmal mehr, dass die Atomenergie nicht beherrschbar ist und ein akutes Risiko darstellt. Die Frage ist nicht, ob Atomkraft sinnvoll ist oder nicht. Die Debatte ist längst geführt, alle von der Anti-AKW-Bewegung seit vielen Jahren verbreiteten Erkenntnisse werden durch die traurigen Folgen des Unfalls in Japan – leider – bestätigt. Die Frage ist, wie schnell der Ausstieg gehen kann.

Ein „Atomausstieg“ über 10, 20 oder 30 Jahre ist keine Lösung und hat nichts mit einer „Brückentechnologie“ zu tun. Die jetzige gefährliche, veraltete, gesamtgesellschaftlich teure Technologie wird dadurch weiter betrieben, die Energiewende blockiert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ist mit ihren Beschlüssen vom 4. Oktober und 8. November 2010 gegen die Laufzeitverlängerung der schwarz-gelben Bundesregierung und für die Entwicklung eines alternativen Energiekonzepts bereits Schritte im Ringen für einen wirklichen Atomausstieg gegangen. Die Beschlusslage muss jedoch in Wort und Tat ergänzt werden.

Die Lehre aus Fukushima kann nur die unverzügliche Abschaltung aller Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland sein. Und tatsächlich ist die Stilllegung der Anlagen technisch und energiepolitisch möglich und nötig.

Der Spitzenwert beim Stromverbrauch in Deutschland beträgt ca. 82 Gigawatt (GW). Die Gesamtkapazität aller Kraftwerke beträgt ca. 156 GW aufgeschlüsselt in

Energieträger	2009
Steinkohle	28,0
Braunkohle	20,3
Heizöl	6,0
Gase	21,7
Kernenergie	20,5
Wasser	5,3
Wind	25,8
Photovoltaik	9,8
Biomasse	4,6
Sonstige	11,6
Insgesamt	155,5

Quelle: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Energiedaten

Nimmt man den ungünstigsten Fall an: An einem kalten Wintertag um die Mittagszeit würden 82 GW Strom benötigt, die Sonne wäre hinter dunklen Wolken und in ganz Deutschland würde kein Wind wehen. Wenn alle Atomkraftwerke abgeschaltet wären, würden immer noch 92,4 GW Leistung zur Verfügung stehen, nämlich aus Kohle-, Gas, Öl, Wasserstoff, Wasserkraft und Biomasse, also aus Quellen, die wetterunabhängig sind. Das heißt: Selbst im ungünstigsten Fall gibt es auch ganz ohne Atomstrom noch genug Kapazitäten um den Strombedarf zu decken und eine Sicherheitsreserve von rund 12 Prozent zu erzielen, während es aus UCTE-Sicht (Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie) ausreicht, wenn die gesicherte Leistung die maximale Stromnachfrage um 5 % übersteigt. Das ist heute schon so, ohne jede zusätzliche und zu erwartende Energiesparmaßnahme. Die Stromverbrauchsspitze von maximal 82 GW tritt übrigens nur an wenigen Tagen im Jahr und dann auch nur für kurze Zeit auf, während die Grundlast bei circa 45 GW liegt.

Das Bundesumweltministerium stellte 2008 unter Bezugnahme auf den Monitoringbericht des Bundeswirtschaftsministeriums fest: *„Auch ohne Atomstrom bleibt es hell“*. Weiter heißt es in der Erklärung des BMU: *„Auch beim Höchstverbrauch, meist im kalten und dunklen Dezember, reicht der Strom jetzt und in Zukunft aus. ... Der Bericht bestätigt voll die Auffassung des Bundesumweltministeriums, dass die Versorgung sichergestellt ist und der Atomausstieg keinerlei Problem darstellt. Das Gutachten geht von einem leicht sinkenden Stromverbrauch durch Steigerung der Effizienz aus. Es sieht aber auch bei einer expansiveren Entwicklung keine Engpässe in der Versorgung.“*

Diese konservative Rechnung berücksichtigt noch nicht die Potenziale zur Einsparung von Energie, sei es durch Wärmedämmung, durch Vermeidung überflüssiger Transporte, durch die Umstellung von Industrieproduktion auf weniger energieintensive Verfahren. Für den Weiterbetrieb der Atomkraftwerke sprechen demnach lediglich ökonomische Gründe, allerdings keine gesamtgesellschaftlichen, sondern die Profitinteressen der Konzerne, welche die AKW betreiben, ausrüsten und beliefern. Die Energiewende ist demnach untrennbar mit der Eigentumsfrage verbunden. Es darf keine „Verhandlungen“ mit den AKW-Betreiberfirmen geben. Diese sitzen auf ihren Profiten, verstopfen die Stromnetze und behindern die Energiewende.

Die Energieversorgung muss öffentlich und transparent geplant und kontrolliert werden. Um ein bundesweites Energiekonzept umzusetzen und zu verhindern, dass private Einzelinteressen die Energiewende zur Nutzung erneuerbarer Energien behindern, ist es nötig, die Energiekonzerne zu vergesellschaften. In Fukushima wird gerade sehr deutlich, dass es aus Gründen der Sicherheit unverantwortlich ist, privaten Betreibern die Kontrolle über die Anlagen zu überlassen. Vor allem wird deutlich, dass kein privater Konzern willens und in der Lage ist, für die grauenhaften Folgen geradezustehen. Die Gewinne werden privat gemacht, für die Katastrophenfolgen soll die Gesellschaft zahlen.

Dabei kann es nicht darum gehen, mehrere private Großkonzerne durch einen öffentlichen Großkonzern zu ersetzen, dessen bürokratische Strukturen so wenig kontrollierbar sind wie die privatkapitalistischen der heutigen Stromkonzerne. Vielmehr ist es sinnvoll, die Energieversorgung zu dezentralisieren und zu kommunalisieren. Viele erneuerbare Energien – z.B. Windkraft und Sonnenenergie – sollten vor Ort erzeugt werden. Die lokalen und regionalen Energieversorger sind demokratisch durch die Bevölkerung zu kontrollieren.

Die Entscheidung über die Zukunft der Energieversorgung in der Bundesrepublik wird nicht in der Stadtverordnetenversammlung in Kassel gefällt. Sie wird in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen der nächsten Monate und Jahre entschieden. Es hängt von der sich neu entwickelnden Bewegung gegen die Atomkraft ab, wie schnell der Ausstieg erkämpft werden kann. Die Stadt Kassel kann allerdings einen Beitrag leisten: Durch eine klare Stellungnahme für den Ausstieg und durch ein Energiekonzept, das auf die Nutzung regenerativer Energien setzt. Wenn alle Kommunen diesen Weg gehen, dann steigt der Druck auf die Atomkonzerne erheblich!

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.91

Atomausstieg und erneuerbare Energien

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel spricht sich dafür aus, die Laufzeitverlängerungen für deutsche Atomkraftwerke dauerhaft zurückzunehmen und durch ein beschleunigtes Ausstiegsszenario mit einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu ersetzen und Energie einzusparen. Für Hessen bedeutet dies die sofortige und dauerhafte Abschaltung von Biblis A und B. Wir unterstützen eine nachhaltige Energieerzeugung, die dezentral und kommunal ist. Die Stadtverordnetenversammlung bittet deshalb den Magistrat, die Städtischen Werke bei ihren verstärkten Ausbau-Anstrengungen der regionalen erneuerbaren Energien-Erzeugung zu unterstützen.

Begründung:

Die Atomwirtschaft ist nicht beherrschbar. Ein verbindliches und dauerhaftes Ausstiegsszenario aus der Hochrisikotechnologie Atomkraft ist eine Forderung, die inzwischen aufgrund der Atomkatastrophe in Japan breite Unterstützung in der Gesellschaft findet. Um den Ausstieg so schnell wie möglich zu realisieren, ist es notwendig, den Anteil erneuerbarer Energien auszubauen und gleichzeitig durch eine verbesserte Effizienz Energie einzusparen.

Der Standort Kassel weist eine Vielfalt von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf, die über Kompetenzen im Bereich der erneuerbaren Energien verfügen. Ein Ausstieg aus der Atomenergie bietet deshalb erhebliche wirtschaftliche Chancen für die Stadt Kassel und die Region. Ein großer Teil der Arbeitsplätze, die hier in den letzten Jahren entstanden sind, hängt mit dem verstärkten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zusammen. Das Festhalten der Bundesregierung an der Atomenergienutzung hat bisher den zügigen Ausbau der Kapazitäten für die Nutzung von Solar- und Windenergie behindert. Der Atomausstieg bietet die Chance, dass sich die Region in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Partnern zu einer Kompetenzregion für Energieeffizienz und erneuerbare Energien weiterentwickeln kann. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steigert die kommunale Wertschöpfung.

Die Erhöhung der Energieeffizienz, z.B. durch die energetische Sanierung im Gebäudebestand, bietet ebenfalls erhebliche Chancen für die regionale Wirtschaft. Insbesondere lokale Handwerksbetriebe können von verstärkten Anstrengungen in diesem Bereich profitieren.

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de

Kassel, 1. Juni 2011

Vorlage Nr. 101.17.90

Neubau Freibad Wilhelmshöhe

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für einen Neubau des Freibades Wilhelmshöhe einen Architektenwettbewerb auszuschreiben. Dabei ist für den Bau eine finanzielle Obergrenze von ca. 3,5 Mio € bis höchstens 4 Mio € zu beachten.

Das Wettbewerbsergebnis ist im Ausschuss vorzustellen und zu beschließen.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.11

Zukunftsfähiges Wirtschaften

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird aufgefordert, sich in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Modellregion „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ mit der Frage der Mobilität auseinander zu setzen.

Dazu gehört

- a) eine Offenlegung von bisher unter Verschluss gehaltenen Daten über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bürgerinnen und Bürger Kassels,
- b) eine Tempobegrenzung auf 80 km/h auf den Autobahnen in und um Kassel,
- c) die Kontaktaufnahme zu Firmen (z. B. VW, Fräger, SMA, Bombardier) in Nordhessen, die ein Interesse daran haben und über die technischen Mittel verfügen, Mobilität mit alternativen Methoden zu gewährleisten,
- d) die Einwerbung von Fördermitteln, die es der Stadt erlauben, Stationen zum Austausch von Antriebsbatterien bereitzustellen,
- e) eventuell eine harte Auseinandersetzung mit den Kräften, die das elektrisch betriebene Fahrzeug in einer Nische zu halten beabsichtigen, damit der Absatz der herkömmlichen Großverbrauchsfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird,
- f) der Ausbau des schienengebundenen Schnellbahnsystems, das den innereuropäischen Flugverkehr ersetzen kann unter der Voraussetzung, dass der dafür benötigte Strom weder auf Kohle- noch auf Uranbasis gewonnen wird (was für den Transrapid im Übrigen auch gelten würde),
- g) eine Überprüfung der bisherigen Position der Stadt Kassel zu ihrer dauerhaft defizitären Beteiligung an der Flughafengesellschaft Kassel, (nachdem nun auch der Flughafen Paderborn defizitär geworden ist, ohne von Calden bedrängt worden zu sein),
- h) die - zunächst gedankliche - Neuorientierung des Wirtschaftens an qualitativen Gesichtspunkten, entsprechend einer sozialdemokratischen Position aus den 1980er Jahren: Minimierung der Entnahme von Rohstoffen aus der Natur, Maximierung ihrer Wiederverwendung und Ausstoß von Schadstoffen in die Umgebung gegen Null führen (Mini-Max-Null).

Begründung:

Angesichts

- a) der Jahrzehnte dauernden Belastung der Kasseler Bürgerinnen und Bürger durch Lärm, Stickoxide und Feinstaub,
- b) der Verknappung fossiler und nuklearer Brennstoffe und des absehbaren Endes ihrer Nutzung,

- c) der mit der Verknappung einhergehenden Zwänge zur militärischen Kontrolle rohstoffliefernder Länder,
- d) des Vorrangs von Lebensmittelerzeugung gegenüber dem Verbrauch von wertvollen Flächen für den Bau von Landebahnen und die Erzeugung von Agrarkraftstoffen,
- e) des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Individualverkehr,
- f) die Notwendigkeit, vom Verbrauch endlicher Ressourcen auf den Gebrauch unerschöpflicher Quellen umzusteigen,

unter Einbeziehung und Nutzung von zeitgemäßen technischen Möglichkeiten zur Minderung der vorhandenen Belastungen fordern die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Eingabe die Kasseler Stadtverordnetenversammlung auf, sich in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Modellregion „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ mit der Frage der Mobilität auseinander zu setzen.

BÜNDNIS FÜR BÜRGERBETEILIGUNG IN UND UM KASSEL

c/o Hedi Jantsch, Sprecherin T: 0561/36236 E: h.jantsch@directbox.com

Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung Kassel

Bezug nehmend auf den Paragraphen 20a der Geschäftsordnung der Kasseler Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 2010 und **angesichts** a) der Jahrzehnte dauernden Belastung der Kasseler Bürgerinnen und Bürger durch Lärm, Stickoxide und Feinstaub, b) der Verknappung fossiler und nuklearer Brennstoffe und des absehbaren Endes ihrer Nutzung, c) der mit der Verknappung einhergehenden Zwänge zur militärischen Kontrolle rohstoffliefernder Länder, d) des Vorrangs von Lebensmittelerzeugung gegenüber dem Verbrauch von wertvollen Flächen für den Bau von Landebahnen und die Erzeugung von Agrarkraftstoffen, e) des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Individualverkehr, f) der Notwendigkeit, vom Verbrauch endlicher Ressourcen auf den Gebrauch unerschöpflicher Quellen umzusteigen, **unter Einbeziehung und Nutzung** von zeitgemäßen technischen Möglichkeiten zur Minderung der vorhandenen Belastungen **fordern** die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Eingabe die Kasseler Stadtverordnetenversammlung **auf**, sich in einem **ersten Schritt** auf dem Weg zu einer Modellregion **Zukunftsfähiges Wirtschaften** mit der Frage der **Mobilität** auseinander zu setzen.

Dazu gehört

- a) eine Offenlegung von bisher unter Verschluss gehaltenen Daten über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bürgerinnen und Bürger Kassels,
- b) eine Tempobegrenzung auf 80 km/h auf den Autobahnen in und um Kassel,
- c) die Kontaktaufnahme zu Firmen (z.B. VW, Fräger, SMA, Bombardier) in Nordhessen, die ein Interesse daran haben und über die technischen Mittel verfügen, Mobilität mit alternativen Methoden zu gewährleisten,
- d) die Einwerbung von Fördermitteln, die es der Stadt erlauben, Stationen zum Austausch von Antriebsbatterien bereitzustellen,
- e) eventuell eine harte Auseinandersetzung mit den Kräften, die das elektrisch betriebene Fahrzeug in einer Nische zu halten beabsichtigen, damit der Absatz der herkömmlichen Großverbrauchsfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird,
- f) der Ausbau des schienengebundenen Schnellbahnsystems, das den innereuropäischen Flugverkehr ersetzen kann unter der Voraussetzung, dass der dafür benötigte Strom weder auf Kohle- noch auf Uranbasis gewonnen wird (was für den Transrapid im Übrigen auch gelten würde),
- g) eine Überprüfung der bisherigen Position der Stadt Kassel zu ihrer dauerhaft defizitären Beteiligung an der Flughafengesellschaft Kassel, (nachdem nun auch der Flughafen Paderborn defizitär geworden ist, ohne von Calden bedrängt worden zu sein),
- h) die – zunächst gedankliche – Neuorientierung des Wirtschaftens an qualitativen Gesichtspunkten, entsprechend einer sozialdemokratischen Position aus den 1980er Jahren: Minimierung der Entnahme von Rohstoffen aus der Natur, Maximierung ihrer Wiederverwendung und Ausstoß von Schadstoffen in die Umgebung gegen Null führen (Mini-Max-Null).

gez. Hedi Jantsch

Unterschriften zur Eingabe an die Kasseler Stadtverordnetenversammlung
Thema: Zukunftsfähige Mobilität

Ich unterstütze die umseitige Eingabe mit ihren Lösungsvorschlägen zum Problem der Belastung der Kasseler Bevölkerung mit **Feinstaub, Lärm und Stickoxiden**.

Name	Vorname	Unterschrift
1.	HANSMANN, Kurt	Kurt Hansmann
2.	BLÜMEL, Christian	Christian Blümel
3.	NOHL, Dieter	Dieter Nohl
4.	Jantsch, Hedi	Hedi Jantsch
5.	Triebstein, Heinrich	Heinrich Triebstein
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		

Vorlage Nr. 101.17.30

Kassel, 26. April 2011

Sportanlage Schulstraße Lärmgutachten veröffentlichen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das entsprechende Gutachten umgehend zu veröffentlichen.

Sollten einer Veröffentlichung aus Sicht des Magistrats besondere Gründe entgegenstehen, so wird der Magistrat aufgefordert, diese konkret zu benennen.

Begründung:

Die Nutzungseinschränkung der Sportanlage Schulstraße (Kunstrasenplatz) ist für die in den Vereinen ehrenamtlich engagierten Betreuer eine erhebliche Belastung. Alle Versuche, im Hinblick auf die Art der Nutzung (Spielbetrieb oder Trainingsbetrieb) zu einer flexiblen Regelung zu kommen, sind vom Magistrat pauschal unter Verweis auf das Gutachten als nicht realisierbar zurück gewiesen worden. Eine Beteiligung der von der Nutzungseinschränkung Betroffenen an der Suche nach einer Lösung ist nur möglich, wenn diese sich selbst über den Inhalt des Gutachtens informieren können.

Unabhängig davon ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Gutachten, die mit dem Geld der Bürgerinnen und Bürger finanziert werden, regelhaft veröffentlicht werden. Teilhabe an der demokratischen Willensbildung braucht Transparenz, die durch die Verwaltung herzustellen ist.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.49

**Eröffnung, Schließung und Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kasseler Kindertagesstätten
Hier: Übertragung der Entscheidung auf den Magistrat**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Entscheidung über die Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in den Kasseler Kindertagesstätten wird dem Magistrat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016 übertragen. Der Magistrat soll der Stadtverordnetenversammlung jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres, erstmals zum 31.07.2012, detailliert über die erfolgten Gruppenveränderungen Bericht erstatten“.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte bereits mit Beschlüssen vom 15.05.2006, 06.07.2009 und am 09.05.2011 die Entscheidung über die Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in den Kasseler Kindertagesstätten dem Magistrat übertragen. Bei diesen Veränderungen von einzelnen Gruppen, die sich aufgrund von veränderter Platznachfrage ergeben, handelt es sich hauptsächlich um die sich aus den jährlichen Kita-Platzabstimmungsrunden ergebenden Anpassungen an den Platzbedarf.

So ist es möglich, relativ zeitnah auf die sich verändernden Bedarfe von Eltern reagieren und die Platzkapazitäten möglichst auslasten zu können. Die Gruppenveränderungen werden jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden, Eröffnung oder Schließungen von Einrichtungen fallen nicht darunter; diese fallen als wichtige Angelegenheiten nach wie vor in die Beschlusskompetenz der Stadtverordnetenversammlung.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 09.05.2011 die Vorlage beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Vorlage Nr. 101.17.50

Weiterführung des Projektes "Willkommen von Anfang an"

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, auch ab 2012 das Projekt „Willkommen von Anfang an“ – Gesunde Kinder in Kassel – Aufbau einer Präventionskette weiterzuführen, auf andere Stadtteile auszuweiten und ebenso auch auf Folgekinder ergänzen.

Die bisherigen Ergebnisse des Projektes, wie auch des Projektes „hallo baby“ der ‚Kafa‘ sollten vor den nächsten Haushaltsberatungen vorliegen. Im Ausschuss ist rechtzeitig darüber zu berichten.

Begründung:

Das Projekt hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Die Beratungen sind gut angenommen worden und erwünscht gewesen. Auch in anderen Städten hat sich der Einsatz von ‚Familienhebammen‘ bewährt. Daher sollte das Projekt unbedingt fortgeführt und erweitert werden.

Berichterstatter: Stadtverordneter Donald Strube

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.60

Hearing Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt im August 2011 ein öffentliches Hearing zum Thema Sicherstellung auskömmlicher Mietkosten im Sozialtransfer durchzuführen.

Als Fachkundige sollen je ein Vertreter der Wohnungsbaugenossenschaft 1889, des Mieterbund Nordhessen, des DGB Nordhessen, des Verdi Erwerbslosenausschusses, der Kasseler Erwerbslosen Initiative (K.E.I.) und des Haus- und Grundeigentümergeverbands eingeladen werden.

Weiterhin soll eine VertreterIn des mit einem Gutachten beauftragten Instituts für Wohnen und Umwelt in Darmstadt eingeladen werden.

Das Gutachten zu den Mietkosten des Instituts für Wohnen und Umwelt in Darmstadt bzw. die bisher fertig gestellten Teile werden mit der Einladung zur Veranstaltung auf den Internetseiten der Stadt Kassel öffentlich zugänglich gemacht.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.66

Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 2/2011 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2011 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 500.000,00 €

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 09.05.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Eingang - 201 - 20.04.2011

(1)

-VI/-65-
 Dezernat/Amt

Kassel, 13.04.2011
 Sachbearbeiter/in: Schoop
 Telefon: 6054

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	062 100 001 Zugänge Kulturgüter <i>u.a.</i>	
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innausbau	
Investitions-Nr.	650 0555 100 Stadtmuseum, Baukosten (OBR 1)	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		2.750.000,00 €
Davon bereits verplant		2.750.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		500.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	053 300 001 Zugänge Sportgebäude	<i>HAR</i> 500.000,00 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0970 100 Auestadion, Baukosten (OBR 2)	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		500.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Für Umbau und Erweiterung des Stadtmuseums sind im Haushalt 2011 über die Jahre 2009 bis 2012 Mittel in Gesamthöhe von rund 7,5 Mio € vorgesehen. Diese, auf einer Kostenschätzung aus 2009 basierende Summe muss nach Kostenermittlung des im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens beauftragten Architekturbüros auf 8,0 Mio € korrigiert werden.

Mehrkosten basieren nach Sondierung auf:

- Deckenertüchtigung F90 durch Unterdecke,
- Trockenlegung der Wände im Untergeschoss durch Einbringung einer horizontalen Absperrung im Sägeverfahren (Mauerwerk wird horizontal aufgesägt, um eine Abdichtung einzulegen mit anschließender Verpressung,
- Nachfundamentierung wegen fehlender Fundamente,
- Ausstattung (Technik).

Die Nachfinanzierung wird unabdingbar, um die Umbau- und Erweiterungsmaßnahme in geplantem Umfang realisieren zu können. Unvorhersehbar war diese Kostenanpassung, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung keine Kostenermittlung auf Basis einer Entwurfsplanung, sondern nur eine Kostenschätzung vorlag.

2. des Deckungsvorschläges

Deckung gleicher Höhe ist mit Einsparungen im Tribünenneubauprojekt des Auestadions gewährleistet. Planung und Bau der neuen Haupttribüne wurde 2009 an eine Bietergemeinschaft als Generalunternehmerin vergeben. Ausschreibungsergebnisse konnten preisgünstiger als geschätzt realisiert werden. Nach Fertigstellung und Abrechnung des Tribünenneubaus kann jetzt sichergestellt werden, dass die bis Anfang 2011 für unvorhersehbare Risiken zurück gehaltenen freien Mittel zur Deckung der Kostenanpassung im Stadtmuseum herangezogen werden können. Beide Maßnahmen sind außerhalb des Kreditrahmens finanziert.

Die 2011 veranschlagten Sanierungsmittel im Auestadion in Höhe von 300.000 €, die zum Teil zur Deckung von Maßnahmen im Rahmen der Leichtathletikmeisterschaften genutzt werden, sind davon nicht berührt. Ebenfalls nicht beeinträchtigt werden Baumaßnahmen für Fahrzeug- und Gerätehallen im Auestadion, die im Rahmen des Gesamtprojektes finanziert sind.

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung -52

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.68

Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 4/2011 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 4/2011 enthaltenen Mehraufwendungen/-auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.302.000,00 €

im Finanzhaushalt in Höhe von 270.000,00 €“

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23.05.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

-VI-/66-
Dezernat/Amt

Kassel, 28.03.2011
Sachbearbeiter: Herr Gröbner
Telefon: 6212

7

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001	Straßenunterhaltung
Sachkonto	616 502 000	Unterhaltung/Instandhaltung Straße
Kostenstelle	660 00 110	Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen) einschl. HAR		1.450.000,00 €
Davon bereits verplant		1.450.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		1.302.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001	Straßenunterhaltung	
Sachkonto	541 030 000	Sonstige Zuweisungen des Landes	1.302.000,00 €
Kostenstelle	660 00	Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen	
Investitions-Nr.			

Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Deckungsmittel insgesamt *			1.302.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Mit dem Gesetz zur Behebung von Winterschäden an Straßen wurde der § 27 b in das Finanzausgleichsgesetz eingefügt. Danach erhalten die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2011 für die Beseitigung von Winterschäden an Straßen und Radwegen, die in ihrer Baulast liegen, eine „Besondere Finanzausweisung“ zur Teilfinanzierung der Aufwendungen.


Auf die Stadt Kassel entfällt danach ein Anteil in Höhe von 1.302.000,00 €, der dem Ergebnishaushalt als Ertrag zuzuordnen ist.

Deckungsgleich werden die Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Teilhaushalt 66001 „Straßenunterhaltung“, Kostenstelle 660 00 110 „Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen“, Sachkonto 616 502 000 „Unterhaltung/Instandhaltung Straße“ erhöht.

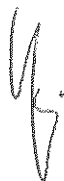
Die Zuweisung des Landes war bei Haushaltsplanaufstellung nicht bekannt. Da im Haushalt keine ausreichenden Ansätze für die Beseitigung der Winterschäden veranschlagt sind, ist zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ein Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung erforderlich.

2. des Deckungsvorschlages

Zur Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung steht die Landeszuweisung als zweckgebundene Mehreinnahme zur Verfügung.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)



.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter



Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

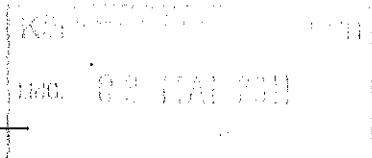
25.3.2011

.....
Datum/Unterschrift

Hinweis von -II-:

Das Winterprogramm des Landes führt zu einer Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen. Die Stadt Kassel erhält danach für 2012 einen um 1.773.702 geringeren Betrag an Schlüsselzuweisungen als bisher berechnet. Abzüglich der erhaltenen Zuweisungen in Höhe von 1.302.000 €, ergibt sich für die Stadt Kassel in 2012 aus diesem Sachverhalt ein Fehlbetrag in Höhe von 471.735 €.

-VI/-65-
 Dezernat/Amt



Kassel, 26.04.2011
 Sachbearbeiter/in: Schoop
 Telefon: 6054

2

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	053 010 001 Zugänge Schulgebäude	
Kostenstelle	650 00 201 Gebäudeneubau, Gebäudesanierung, Gebäudeunterhaltung	
Investitions-Nr.	650 0345 200 Goethegymnasium 2, bauliche Verb. (OBR 14)	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		243.900,00 €
Davon bereits verplant		243.900,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		270.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	053 010 001 Zugänge Schulgebäude	HAR 110.000,00 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0305 100 Schule Schenkelsberg, Baukosten (OBR 20)	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	053 010 001 Zugänge Schulgebäude	HAR 110.000,00 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0394 100 Generalsanierung 2. Berufsschulzentrum (OBR 14)	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	650 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung - Investitionen	
Sachkonto	053 010 001 Zugänge Schulgebäude	Ans. 50.000,00 €
Kostenstelle	650 00 101 Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0280 100 Schule Eichwäldchen, Baukosten (OBR 16)	
Deckungsmittel insgesamt *		270.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Fassadensanierung am Gebäude des Goethegymnasiums 2 war in zwei Bauabschnitten im Haushalt für 2010 und 2011 mit Gesamtkosten von 530.000,00 € vorgesehen (Investitionsnummer 650 04202 200)¹. Im ersten Abschnitt musste im Südostgebäude eine Lüftungsanlage -ausgelöst durch die neue Fassade- eingebaut werden. Bei der dafür durchgeführten Freilegung der Decken wurde festgestellt, dass die über der mit Schadstoffen belasteten Trennschicht liegenden Betonteile stark korrodiert und dringend sanierungsbedürftig waren. Schadstoffbeseitigung und Betonsanierung wurden als Maßnahmen der Verkehrssicherung und des Gesundheitsschutzes aus den Mitteln der Fassadensanierung realisiert. Um nun die Fassadensanierung insgesamt beginnen und ganzheitlich durchführen zu können, wird eine Nachfinanzierung, die hiermit überplanmäßig beantragt wird, erforderlich.

Die Nachfinanzierung wird unabdingbar, um das Gebäudeteil in geplanter energetischer Qualität in die Nutzung zu bringen. Unvorhersehbar war dieser Mehraufwand mit der erst nach Freilegung der Decken erkennbar werdenden Schadstoffbelastung und Betonqualität.

¹ + I-Nr. 650 0345 200

2. des Deckungsvorschlages

Die Neubaumaßnahmen an der Schule Schenkelsberg, die mit den Baukosten im städtischen Haushalt ursprünglich ab 2011 vorgesehen waren, werden im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes Hessen seit 2010 realisiert. Im städtischen Haushalt waren in 2009 hierfür Planungskosten veranschlagt, die zum größten Teil ebenfalls aus dem Sonderprogramm finanziert wurden und somit im städtischen Haushalt nicht mehr hierfür eingesetzt werden. Zur Deckung oben genannter Kosten der Schadstoffbeseitigung- und Deckenertüchtigung wird ein Teil dieser Mittel in Höhe von 110.000,00 € angeboten. Die Max-Eyth-Schule wurde mit ihrem letzten Bauabschnitt aus Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms fertiggestellt. Aus städtischen Mitteln stehen noch Reste zur Verfügung, die hiermit zur Deckung angeboten werden. Im Investitionshaushalt sind bei der Schule Eichwäldchen 50.000 € für Außenanlagen vorgesehen. Die Maßnahme wird aus dem Ergebnishaushalt realisiert, da es sich um Wiederherstellungskosten handelt, die nicht vermögenswirksam sind.

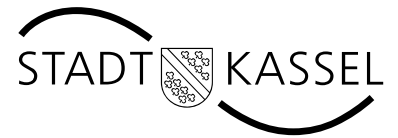
a.v. 
.....
Unterschrift der Antragstellerin (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Stadtverordnetenversammlung
Gemeinsamer Antrag
der Fraktionen von SPD und B90/Grüne



documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel

Kassel, 17. Mai 2011

Vorlage Nr. 101.17.70

Ökologisches Baugebiet

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept für ein ökologisches Baugebiet zu entwickeln und dafür einen Standort vorzuschlagen.

Begründung:

Über viele Jahre hinweg war das Gelände der ehemaligen gartenbaulichen Lehr- und Versuchsanstalt in Oberzwehren als Standort für ein „ökologisches Baugebiet“ vorgesehen. Dieses Vorhaben muss nun aber aus unterschiedlichen Gründen aufgegeben werden. Um dem Auftrag (Beschluss Nr. 1530) der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2005 zu genügen, soll nun ein weiteres Baugebiet ausgewiesen werden, das zeigen kann, wie anspruchsvolles Bauen mit den Anforderungen einer klimagerechten Stadtentwicklung zusammen geht.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Eva Koch

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.72

**Städtische Werke AG
Beteiligung an der Biogas Kellerwald GmbH u. Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Biogas Kellerwald GmbH & Co. KG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigt sich am Projekt der Biogasanlage am Standort Kerstenhausen im Schwalm-Eder-Kreis zu beteiligen.

Die bereits bestehende Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH soll Komplementärin werden. Hieran sind die STW und die ABICON GmbH bereits je zu 50 % Anteilseigner. Die Komplementärin wird die Verwaltung und Geschäftsführung der Projektträgersgesellschaft (Biogas Kellerwald GmbH & Co. KG) vollziehen.

Das Engagement der lokalen Landwirtschaft in die Gesellschaft ist notwendig und zugleich auch eine Bedingung. Die finanzielle Beteiligung der Landwirte bietet die Sicherheit, dass der Substratlieferant und Kommanditist eine Person darstellt und die gleichen Ziele verfolgt wie die Gesamtgesellschaft. Eine weitergehende Projektbeschreibung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Biogasprojekt mit Wärmekonzept. Aus der zu errichtenden Biogasanlage soll über eine Gasleitung (2,3 km) ein Biogas-BHKW (400 kW) betrieben und die Hardtwaldkliniken I und II in Bad Zwesten mit regenerativer Wärme versorgt werden.

Zielsetzung ist, dieses Projekt umgehend zu realisieren und noch in diesem Jahr in Betrieb zu nehmen, um noch die günstigen Regelungen des EEG 2009 in Anspruch nehmen zu können. Das Stammkapital soll ca. 650 T€ betragen. Im Rahmen der noch laufenden Vorbereitungen und Akquise stehen die Namen der Kommanditisten fest, die jeweiligen Anteile sind noch nicht endverhandelt. Die Gesellschaftsanteile der STW werden bei 30 bis 40 % liegen, so dass sich die Stammeinlage zwischen 190 T€ bis 260 T€ bewegt.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht eine angemessene Rendite bei einem begrenztem Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgesichert ist.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

Diese Beteiligung ist über den Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates der Städtische Werke AG vom 16.09.2009 zur Ausweitung des Biogasgeschäftes gedeckt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Zweck des Unternehmens ist die Projektierung, die Planung, der Betrieb einer Biogasanlage in Borken-Kerstenhausen zum Zwecke der Wärmeerzeugung und – vermarktung und sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender Nebengeschäfte.
2. Der Name der Gesellschaft lautet:

Biogas Kellerwald GmbH & Co. KG

3. Der Sitz der Gesellschaft ist in 34582 Borken-Kerstenhausen.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert bis zum 31.12. dieses Jahres.

§ 2

Gesellschafter, Rechtsstellung, Einlagen und Kapitalkonten

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ohne Kapitaleinlage ist die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, nachstehend auch als „GmbH“ bezeichnet.
2. Kommanditisten sind die
 - Städtische Werke AG, 34117 Kassel – mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - ABICON - Audit Bioenergy Construct & Consult GmbH, 34630 Gilserberg-Moisdied mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Jörg Weinhausen, Frankfurter Straße 2, 34582 Borken-Kerstenhausen mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Matthias und Annette Baun – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;

- Otto Findling – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Christoph Gerhardt – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Familie Grau – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Tobias Klippert – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Bernd Martin – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Philipp Rudolph – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Georg Scheidemann – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Heiko Staab – xxx - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
3. Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Die Einlage der Kommanditisten ist fest; sie kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
 4. Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 3

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Darlehenskonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht.
3. Auf dem Rücklagekonto werden die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Guthaben auf den Rücklagekonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz auf die jeweiligen Darlehenskonten umgebucht werden, soweit keine Verlustvorträge bestehen.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Wenn und soweit die Rücklagekonten aktiv sind, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Verlustvortragskonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz zu Lasten der Rücklagekonten vermindert oder ausgeglichen werden.

5. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
6. Die Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Darlehenskonten sind im Soll und im Haben mit 3 % über dem Basiszins zu verzinsen. Der Zinssatz kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen zu treffen ist, abgeändert werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
7. Soweit es zu Lasten von Darlehenskonten von Gesellschaftern zu steuerlichen Überentnahmen kommt, die eine höhere steuerliche Belastung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter zur Folge haben, sind die entsprechenden steuerlichen Mehrbelastungen der Gesellschaft bzw. der übrigen Gesellschafter von denjenigen Gesellschaftern auszugleichen, die die steuerlichen Überentnahmen (aus steuerlicher Sicht nicht anerkannte, zur Reduzierung von Zinsabschreibungen führende Entnahmen) getätigt haben.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung ist die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin befugt und verpflichtet. Die GmbH vertritt die Gesellschaft. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Die GmbH hat hierüber nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die KG hat der GmbH – soweit erforderlich – auf deren Verlangen hin entsprechend Vorschusszahlungen zu leisten. Die Zahlung der Vergütung des oder der Geschäftsführer der Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgt durch diese selbst; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind der Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH von der KG zu erstatten.

§ 5

Pflichten der Gesellschafter

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Jahresabschlüsse, Dritten gegenüber geheim zu

halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Rechts- und Steuerberater eines Gesellschafters.

§ 6

Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
2. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
3. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 7

Offenlegung

1. Sofern die Gesellschaft zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss zur Offenlegung einzureichen.
2. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die persönlich haftende Gesellschafterin beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8

Gewinn- und Verlustbeteiligung, Ergebnisverbuchung

1. Über die Verwendung des in dem Jahresabschluss gemäß § 6 ausgewiesenen Jahresüberschuss entscheidet im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafterversammlung durch Beschluss unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erhält unabhängig vom Geschäftsergebnis eine Risikoprämie in Höhe von 30 % bzw. maximal 15.000,- € ihres in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Stammkapitals. Die Risikoprämie wird der Komplementärin auf ihrem Darlehenskonto zur Verfügung gestellt.
3. Aus dem Gewinn werden zunächst die Darlehenskonten gemäß § 3 Abs. 6 verzinst.
4. Der verbleibende Gewinn wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen umgelegt und wie folgt verbucht:
 - soweit der Saldo des Kapitalkontos gemäß § 3 Abs. 2 unter den Betrag der Hafteinlage gemäß § 2 Abs. 2 gesunken ist, sind Gewinne ausschließlich dem Kapitalkonto zuzuschreiben,
 - soweit das Verlustvortragskonto gemäß § 3 Abs. 4 ein Negativsaldo ausweist, werden Gewinnanteile im übrigen bis zum Ausgleich des Saldo dem Verlustvortragskonto zugeschrieben,
 - ein danach noch verbleibender Gewinn wird dem Darlehenskonto gemäß § 3 Abs. 5 gutgeschrieben.
5. Verluste sind zunächst im Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter aus den Rücklagekonten gemäß § 3 Abs. 3 zu decken. Darüber hinausgehende Verluste werden den Gesellschaftern auf deren Verlustvortragskonten gemäß § 3 Abs. 4 belastet. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
6. Weitere Regelungen zur Gewinn- und Verlustbeteiligung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9

Entnahmen

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten gemäß § 3 Abs. 2 sind nicht zulässig.
2. Jeder Gesellschafter kann pro Geschäftsjahr von seinem Guthaben auf dem Darlehenskonto Beträge bis zu 20 % seines Festkapitals ohne Kündigung entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur nach einer Kündigung zulässig, und zwar
 - bei Beträgen bis zu 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 6 Monaten
 - bei Beträgen über 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 12 MonatenDie Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

Die vorstehende Beschränkung der Entnahmen der Gesellschafter von den Darlehenskontoen gelten nicht, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss hiervon abweichende Entnahmen im Einzelfall zulässt; der diesbezügliche Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Komplementärin kann über ihr Darlehenskonto unabhängig von den vorstehenden Regelungen jederzeit frei verfügen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Darüber hinaus steht es den Gesellschaftern frei, aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, der der Einstimmigkeit bedarf, für alle Gesellschafter eine feste oder variable Vorabvergütung zu bestimmen.
4. Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2 und 3 kann jeder Gesellschafter zu Lasten seines Darlehenskontoes diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung von Steuern für das Vermögen in der Gesellschaft und die Einkünfte aus dieser (ausgenommen Tätigkeitsvergütungen und Zinsen) zusätzlich zu den Steuern für sein übriges Vermögen und Einkommen benötigt. Die Entnahme ist auch dann zulässig, wenn sie zu einem Debetsaldo auf dem Darlehenskonto führt, jedoch nur dann und insoweit, als die fällige Steuer und die in den letzten 12 Monaten fällig gewordenen Steuern insgesamt den Betrag der während dieser Zeit getätigten Entnahmen nicht übersteigen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet – möglichst unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr – eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat zu enthalten:

- Erläuterung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr durch die persönlich haftende Gesellschafterin
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das vorgegangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses
 - Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Wahl des Abschlussprüfers
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Darüber hinaus können Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen 20 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung der

Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen. Eine solche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung hierzu stattfinden.

Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen mindestens 40 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, haben das Recht, ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin auf ihren die Angaben des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag hin die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder nicht binnen 8 Wochen nach Zugang des Antrages einberufen hat.

3. Im Übrigen werden die Gesellschafterversammlungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; sofern diese mehrere Geschäftsführer hat, genügt die Einberufung durch einen von ihnen.

Die Einberufung hat in allen Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Die Gesellschafter haben das Recht, die Ergänzung einer ihnen mit der Einberufung einer Gesellschafterversammlung mitgeteilten Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

4. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht übereinstimmend etwas anderes beschließen.

Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist jeweils der Geschäftsführer der Komplementärin; hat diese mehrere Geschäftsführer, so übernimmt einer von ihnen den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, wählt einen Protokollführer und trägt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht legitimierten Vertreter vertreten lassen, wenn er an der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verhindert ist. Der Vertreter ist im Rahmen der zu erteilenden Vollmacht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
6. Allen Gesellschaftern bleibt es unbenommen, zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen einen Beistand hinzuzuziehen, soweit dieser gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen per eingeschriebenen Brief einzuberufenden neuen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.

Das Ergebnis einer derartigen Beschlussfassung, ist unverzüglich jedem Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen hiervon abweichende Mehrheitserfordernisse bestehen.

Für eine Beschlussfassung zur Umwandlung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes sowie zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

3. Jede 50,00 € einer Haftungseinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Für die Stimmenanzahl eines Kommanditisten ist insoweit dessen Haftungseinlage (Kapitalkonto) maßgeblich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme

4. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.
5. Folgende Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschafter bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Die Errichtung und der Erwerb eines anderen Unternehmens, die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- b) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- c) die Veräußerung einzelner Geschäftszweige des Unternehmens oder der Gesellschaft im Ganzen,
- d) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen,

- e) die Zustimmung zu Belastungen und Veräußerungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über diese,
- f) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen.

§ 12

Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan für das dem jeweiligen laufenden Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemäß der Regelungen zu § 11 Abs. 5 über die Zustimmung zu diesem beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Liquiditätsplan sowie eine Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter einmal pro Quartal über die laufende Geschäftsentwicklung zu unterrichten. Dazu erstellt sie jeweils bis zum Ende des übernächsten, auf das Berichtsquartal folgenden Monats einen angemessenen, schriftlich zu verfassenden Bericht.

§ 13

Dauer des Vertrages, Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig und durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Höhe des Abfindungsbetrages, den der ausscheidende Gesellschafter erhält, wird nach § 16 dieses Vertrages ermittelt.
4. Der Abfindungsbetrag für den Geschäftsanteil ist innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich unter Berücksichtigung der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch so, dass die Jahresraten nicht 10.000,00 € überschreiten.

5. Kündigt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
6. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft ebenfalls nicht aufgelöst sondern mit den Erben fortgesetzt, soweit diese nachfolgeberechtigt sind. Nachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können nur dessen Ehepartner, dessen Abkömmlinge oder andere Gesellschafter sein. Der Gesellschaftsanteil des Erblassers geht dann in voller Höhe auf die nachfolgeberechtigten Personen über. Erben, mit denen die Gesellschaft nach den vorstehenden Regelungen nicht fortgeführt wird, haben Anspruch auf eine Abfindung entsprechend der Regelungen zu § 16 dieses Vertrages.
7. Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft, so wird diese liquidiert, wenn nicht die Kommanditisten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
8. Wird die Gesellschaft infolge einer Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgelöst, so hat die Auszahlung der Anteile der Kommanditisten innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Gesellschafter darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft über seinen Geschäftsanteil verfügen, d.h. diesen verpfänden oder an Dritte veräußern, die nicht Gesellschafter sind. Die Zustimmung wird durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und nachfolgend durch die persönlich haftende Gesellschafterin erteilt.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter über seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon zugunsten der übrigen Gesellschafter entsprechend Absatz 3) verfügt.
3. Im Falle der beabsichtigten Verfügung über Kommanditanteile sind diese vorab den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Kommanditanteile anzubieten. Das Angebot ist schriftlich an die Gesellschafter zu Händen der persönlich haftenden Gesellschafterin zu richten. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Ist binnen vier Wochen keiner der Gesellschafter zur Übernahme bereit oder wird die Genehmigung nach Absatz 1) nicht erteilt, so ist der Gesellschafter berechtigt, die Kündigung gemäß der diesbezüglichen Regelung dieses Vertrages zu erklären.
4. Im Falle einer Kapitalerhöhung steht den Gesellschaftern das Einlagerecht entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu. Verzichtet ein Gesellschafter auf seine Übernahme- oder Einlagerecht, so wächst der auf dieses Recht entfallende Teil des Kommanditanteils bzw. die neue Einlage den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Haftungskapital der Gesellschaft zu.

5. Einer Zustimmung nach Absatz 1) bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter seinen Anteil oder Teile hiervon auf seine Kinder oder seinen Ehepartner überträgt.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben oder eines sonstigen Gesellschafterrechts betrieben, so können die übrigen Gesellschafter seinen Ausschluss beschließen. Dies gilt auch, wenn der betroffene Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin ist und die übrigen Gesellschafter gleichzeitig einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
2. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleich.
3. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses im Falle der Einzelzwangsvollstreckung, jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter bis dahin die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewandt hat.
4. Die Gesellschaft kann bei Pfändungen der Kommanditeinlage jeden vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
5. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil einen Abfindungsbetrag, der nach den nachstehenden Bestimmungen zu § 16 dieses Vertrages zu ermitteln ist.
6. Der Abfindungsbetrag ist innerhalb von fünf Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar jeweils spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 1 % über dem Basiszinssatz mindestens jedoch mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich bei der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, so ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch lediglich in der Weise, dass die Jahresraten 10.000,00 € nicht übersteigen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung über die Auszahlung mit dem Abfindungsanspruch des Berechtigten mindestens der Betrag zur Verfügung zu stellen, den er zur Entrichtung der mit seinem Ausscheiden zusammenhängenden Steuern benötigt.
7. Durch einen Beschluss der Kommanditisten, der der Einstimmigkeit bedarf, kann die Komplementär -GmbH aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss mit derselben Mehrheit ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
8. Jeder Gesellschafter kann durch einen Beschluss, der der einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmen aller Gesellschafter bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§

133, 140 HGB vorliegt - der auszuschließende Gesellschafter darf bei der Beschlussfassung mitstimmen.

9. Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Für die dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung gelten die Regelungen des Abs. 6) in Verbindung mit den Bestimmungen zu § 16.

§ 16

Abfindungsanspruch eines Gesellschafters

1. Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach den Salden seines Kapital-, seines Darlehens- und seines Rücklagenkontos.
2. Scheidet ein Gesellschafter zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so errechnet sich sein Guthaben auf der Grundlage der für dieses Geschäftsjahr erstellten Bilanz. Bei einem anderen Zeitpunkt des Ausscheidens ist für die Berechnung des Abfindungsguthabens die letzte vorangegangene Jahresbilanz maßgeblich.
3. Durch zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tage des Ausscheidens noch entstandene Gewinne und Verluste wird das Abfindungsguthaben weder erhöht noch vermindert. Entsprechendes gilt, wenn die als Berechnungsgrundlage herangezogene Bilanz nachfolgend im Rahmen einer Betriebsprüfung geändert wird. An zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
4. Zur Abgeltung des auf ihn entfallenden Anteils an den stillen Reserven und am Firmenwert erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Pauschalbetrag, der 25 % seines durchschnittlichen Jahresgewinnanteils der letzten drei Geschäftsjahre vor seinem Ausscheiden entspricht. Scheidet ein Gesellschafter vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Eintritt in die Gesellschaft aus, so ist für die Berechnung des durchschnittlichen Jahresgewinns der Gesamtzeitraum seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft maßgeblich.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann für seinen Auszahlungsanspruch eine Sicherheit verlangen, deren Art der Bestimmung durch die Gesellschaft obliegt.

§ 17

Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die

Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Soweit eine der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder nichtig sein sollte, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Borken, den xx.xx.2011

.....
.....
.....

Projekt Biogasanlage Kerstenhausen

Projektdarstellung für Markterkundung

Die Städtische Werke AG, Kassel plant den Bau und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort Kerstenhausen im Schwalm-Eder-Kreis.

Projektbeschreibung

Projektpartner der geplanten Biogasanlage ist die ABICON GmbH (Gilsberg). ABICON hat das Projekt entwickelt und plant eine Biogasanlage, Größe ca. 500 kW_{el}. Der Flächenbedarf für die Substratlieferung beträgt etwa 150 – 170 ha. Das entstehende Biogas wird über eine Biogasleitung zu einem BHKW transportiert, dort wird das Biogas CO₂-neutral zu Strom und Wärme verbrannt. Die Wärme wird in den beiden Hardtwaldkliniken der Wicker-Gruppe eingesetzt.

Am Standort Kerstenhausen wird eine Fläche von etwa 1,5 ha für die geplante Biogasanlage benötigt. Ein geeignetes Grundstück ist vorhanden und kurzfristig verfügbar, die planerischen und genehmigungsrechtlichen Vorarbeiten werden derzeit intensiv durch die ABICON GmbH vorangetrieben. Die Inbetriebnahme des BHKW's am Standort der Biogasanlage soll noch in 2011 erfolgen.

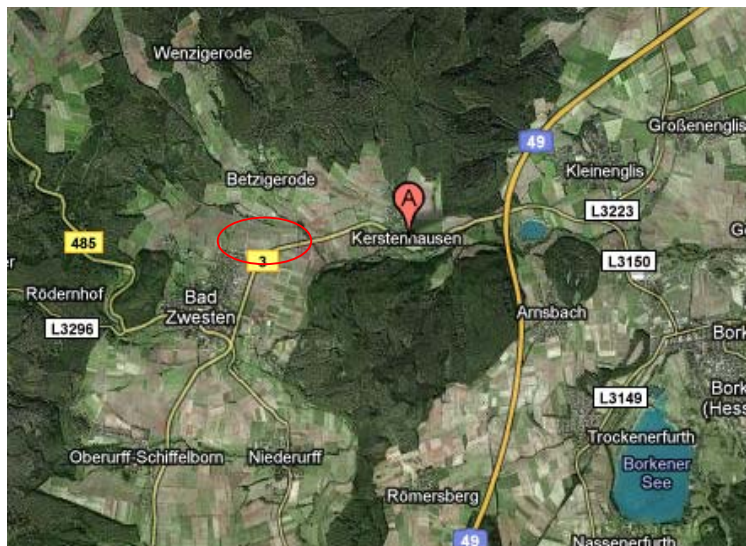


Abb. 1: geplanter Biogasanlagenstandort bei Kerstenhausen im Schwalm-Eder-Kreis

Rohstoffe

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo), Gülle und Wirtschaftsdünger (Gülle, Putenmist, etc.) aus der näheren Umgebung betrieben. Für den Betrieb werden etwa 8.000 t/a NawaRo's, und etwa 1.500 t/a Gülle und Wirtschaftsdünger benötigt. Derzeit werden die benötigten Rohstoffe durch die ABICON GmbH vertraglich mittel- bis langfristig gesichert.

Gesellschaftsmodell

Zur Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage in Kerstenhausen beteiligen sich die STW an der durch die ABICON GmbH, Gilserberg kurzfristig zu gründenden Biogas Kerstenhausen GmbH & Co. KG. Die bereits vorhandene Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH soll später Komplementärin werden - Anteilseigner sind mit jeweils 50% die ABICON GmbH und Städtische Werke AG, Kassel. Die GmbH wird als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die Projektträgergesellschaft verfolgt als Geschäftszweck die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in der Nähe von Kerstenhausen. Als Kommanditisten sind die Städtische Werke AG, Kassel mit einer Beteiligung von etwa 40 - 50%, regionale Landwirte mit einem Anteil von ebenfalls etwa 40 - 50% und die ABICON GmbH mit einer Beteiligung von etwa 5-10% vorgesehen.

Wirtschaftliche Daten

Die Gesellschaft wird ab 2012 einen Jahresumsatz von voraussichtlich 1,0 Mio. € erzielen, das Investitionsvolumen etwa 3,2 Mio. € betragen. Die Gesellschaft wird mit den STW einen lang laufenden Wärmelieferungsvertrag über die gesamte Wärmemenge abschließen, die einzuspeisenden Strommengen sind über das EEG abgesichert.

Weiteres Vorgehen (geplant)

- Einleiten des Genehmigungsverfahrens;
 - Akquisition des notwendigen Eigenkapitals bei den Partnern aus der örtlichen Landwirtschaft;
 - Beteiligung der STW an der KG für die GmbH und Co. KG;
 - Verkauf der GmbH und Co. KG an die vorhandene Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Kassel;
 - Abschluss einer Projektfinanzierung;
 - Baubeginn Sommer 2011;
 - Inbetriebnahme der BHKW's bis Dezember 2011;
-

Vorlage Nr. 101.17.73

**Städtische Werke AG
Beteiligung an der Karbener Biogas Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH
Beteiligung an der Karbener Biogas GmbH u. Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 10.000 € wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Beteiligung der Städtische Werke AG an der Karbener Biogas GmbH & Co. KG als Kommanditistin wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Städtische Werke AG (STW) beabsichtigt sich am Projekt der Biogasanlage am Standort Karben im Wetterau-Kreis zu beteiligen. Es ist vorgesehen, ein den Biogaskonzepten der STW vergleichbares Konzept umzusetzen.

An der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH werden die Projektpartner STW, Stadtwerke Karben und die ABICON GmbH jeweils zu einem Drittel beteiligt sein. Die GmbH soll als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die Karbener Biogas GmbH & Co. KG wird als Projektträgergesellschaft die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in der Nähe von Karben betreiben.

Das Engagement der lokalen Landwirtschaft in die Gesellschaft ist notwendig und zugleich auch eine Bedingung. Die finanzielle Beteiligung der Landwirte bietet die Sicherheit, dass der Substratlieferant und Kommanditist eine Person darstellt und die gleichen Ziele verfolgt wie die Gesamtgesellschaft. Eine weitergehende Projektbeschreibung kann der Anlage 3 entnommen werden.

Zielsetzung ist, dieses Projekt umgehend zu realisieren und noch in diesem Jahr in Betrieb zu nehmen, um noch die günstigen Regelungen des EEG 2009 in Anspruch nehmen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung zügig voranzubringen.

Im Rahmen der noch laufenden Vorbereitungen und Akquise sind die Kommanditisten noch nicht komplett, die jeweiligen Anteile sind noch nicht endverhandelt. Die Gesellschaftsanteile der STW

sollen bei 30 bis 40 % liegen, die der Stadtwerke Karben bei 30 %, die der beteiligten Landwirte bei ca. 30 bis 40 % und die der ABICON GmbH bei 5 %. Die entsprechenden Kapitalzusagen aus der Landwirtschaft sind vorhanden. Die Stadtwerke Karben haben großes Interesse an diesem finanziellen Engagement gezeigt. Insgesamt soll das Stammkapital 2,1 Mio. € betragen. Die Stammeinlage der STW wird sich zwischen 620 T€ (30 %) und 820 T€ (40 %) bewegen.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht eine angemessene Rendite bei einem begrenztem Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgesichert ist.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert. Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 04.03.2011 der Übernahme der Beteiligung zugestimmt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Karben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Eintritt der Gesellschaft als Komplementärin in Kommanditgesellschaften deren Gegenstand die Projektierung, die Errichtung sowie der Betrieb von Biogasanlagen sowie sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sein können; sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 - Beginn und Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag kann nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.
3. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
4. Für die Folgen des Ausscheidens und die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters gelten die Bestimmungen über die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 12 dieses Vertrages.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen, Stimmrecht

Das Stammkapital beträgt 30.000,- € (in Worten: dreißigtausend €), vom Stammkapital übernehmen

– Städtische Werke AG, 34117 Kassel	10.000,- €
– Stadtwerke Karben, 61184 Karben	10.000,- €
– ABICON GmbH, 34630 Gilserberg-Moissheid	10.000,- €

1. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je 50,- € der Stammeinlage eine Stimme.
2. Den Gründungsaufwand, den die Gesellschafter im Gründungsstadium betreiben, hat die Gesellschaft zu tragen.

§ 5 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer nur zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

2. Zuständig für die Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers und für die Abberufung ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist gleichfalls ausschließlich zuständig für die Bestellung von Prokuristen. Prokuristen kann Alleinvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 - Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, den Liquiditätsplan, und die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter einmal pro Quartal über die Geschäftsentwicklung. Dazu erstellt sie bis zum Ende des übernächsten auf das Quartalsende fallenden Monats einen angemessenen Bericht.

§ 7 - Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB in der jeweils geltenden Fassung.

Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Inhalte zu berichten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 8 - Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel und der Stadt Karben alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Stadt Karben und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 9 - Gewinnverteilung

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust nur nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital beteiligt.

Über die Verteilung des jährlichen Jahresüberschusses unter Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
3. Eine Gesellschafterversammlung bedarf keiner Einberufung, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und keiner der Abhaltung der Gesellschafterversammlung widerspricht.
4. Sofern keiner der Gesellschafter widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Hierbei gilt die Nichtabgabe einer Stimme innerhalb der gesetzten Frist, welche

mindestens zwei Wochen betragen muss, als Ablehnung.

5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich auf Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder eine Person, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen.
6. Der oder die Geschäftsführer haben eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies verlangen.

§ 11 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen und hat über folgende Punkte zu beschließen:
 - (a.) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (b.) Beschluss zur Verwendung des Ergebnisses;
 - (c.) Entlastung der Geschäftsführung;
 - (d.) Wahl des Abschlussprüfers;
 - (e.) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - (f.) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung der Verträge mit Geschäftsführern;
 - (g.) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - (h.) Zustimmung zur Errichtung und zum Erwerb eines anderen Unternehmens, der Beteiligung an anderen Unternehmen sowie dem Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder einzelner Geschäftszweige;
 - (i.) Abschluss, Beendigung und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen;
 - (j.) Genehmigung von Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel oder sonstigen Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
 - (k.) Genehmigung von Teilung, Belastung, Veräußerungen oder sonstigen Verfügungen von Geschäftsanteilen oder Teil-Geschäftsanteilen;
 - (l.) Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
4. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem jeweils mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Versammlungsleiter nach dessen Ausfertigung gegenzuzeichnen.

§ 12 - Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Eine Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter bedürfen nicht der Genehmigung der Gesellschafter, § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 - Vorkaufsrechte

1. Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten (Gesellschaftern und Gesellschaft) schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Für den Fall, dass keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen will, besteht für die Gesellschaft selbst ein Vorkaufsrecht, und zwar ebenfalls bis zum Ablauf eines weiteren Monats seit Zugang der Veräußerungsmitteilung.
6. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die ggf. gemäß § 12 Abs. 3 k für die Teilung des Geschäftsanteils erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 14 - Einziehung, Ausschließung

1. Ein Geschäftsanteil kann durch die Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen, wenn:
 - a. der Geschäftsanteil von einem Privatgläubiger des Gesellschafters gepfändet werden soll und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben worden ist,
 - b. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist.

2. Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, in der der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmen darf.
3. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters an sie selbst oder anteilmäßig an mehrere Gesellschafter abgetreten wird. Ein solches Verlangen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil abgetreten werden soll.
4. Für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Geldabfindung, deren Höhe durch den Verkehrswert des betroffenen Geschäftsanteils im Zeitpunkt der Einziehung oder Abtretung bestimmt wird. Die Bewertung soll nach dem so genannten Stuttgarter Verfahren erfolgen. Dabei sind die Vorräte, Halbfertig- und Fertigprodukte nach dem für die Aufstellung der Bilanz geltenden handelsrechtlichen Niederstwertprinzip zu bewerten. Die Geldabfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate innerhalb von 6 Monaten seit Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils; die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter können das Abfindungsguthaben auch zu einem früheren Zeitpunkt zurückzahlen.
5. Die Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon und der Erwerb durch die Gesellschaft sind im Übrigen nur zulässig, soweit die Gesellschaft die Geldabfindung dafür zahlen kann, ohne hierdurch ihr Stammkapital anzugreifen.

§ 15 - Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgrund einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Die Auflösung bzw. die Abwicklung der Gesellschaft hat nach den Vorschriften des § 11 Körperschaftsteuergesetz zu erfolgen.
2. Im Übrigen gilt § 60 GmbHG.

§ 16 - Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige bzw. rechtsunwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 17 - Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Karben, den xx.xx.2011

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Zweck des Unternehmens ist die Projektierung, die Planung und der Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in Karben und sonstiger Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender Nebengeschäfte.
2. Der Name der Gesellschaft lautet:

Karbener Biogas GmbH & Co. KG

3. Der Sitz der Gesellschaft ist in 61184 Karben.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert bis zum 31.12. dieses Jahres.

§ 2 - Gesellschafter, Rechtsstellung, Einlagen und Kapitalkonten

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ohne Kapitaleinlage ist die Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, nachstehend auch als „GmbH“ bezeichnet.
2. Kommanditisten sind die
 - Städtische Werke AG, 34117 Kassel - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - Stadtwerke Karben, 61184 Karben mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - xx Landwirte - mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xxx.xxx,xx €;
 - ABICON - Audit Bioenergy Construct & Consult GmbH, 34630 Gilserberg-Moischeid mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von xx.xxx,xx €;
3. Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Die Einlage der Kommanditisten ist fest; sie kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Der Kapitalanteil der Kommanditisten ist als deren Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 3 - Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Darlehenskonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht.
3. Auf dem Rücklagekonto werden die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Guthaben auf den Rücklagekonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz auf die jeweiligen Darlehenskonto umgebucht werden, soweit keine Verlustvorträge bestehen.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Wenn und soweit die Rücklagekonten aktiv sind, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Verlustvortragskonten mit einem für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz zu Lasten der Rücklagekonten vermindert oder ausgeglichen werden.
5. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
6. Die Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Darlehenskonto sind im Soll und im Haben mit 3 % über dem Basiszins zu verzinsen. Der Zinssatz kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen zu treffen ist, abgeändert werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
7. Soweit es zu Lasten von Darlehenskonto von Gesellschaftern zu steuerlichen Überentnahmen kommt, die eine höhere steuerliche Belastung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter zur Folge haben, sind die entsprechenden steuerlichen Mehrbelastungen der Gesellschaft bzw. der übrigen Gesellschafter von denjenigen Gesellschaftern auszugleichen, die die steuerlichen Überentnahmen (aus steuerlicher Sicht nicht anerkannte, zur Reduzierung von Zinsabschreibungen führende Entnahmen) getätigt haben.

§ 4 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung ist die Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin befugt und verpflichtet. Die GmbH vertritt die Gesellschaft. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind. Die GmbH hat hierüber nach § 259 BGB

Rechnung zu legen. Die KG hat der GmbH – soweit erforderlich – auf deren Verlangen hin entsprechend Vorschusszahlungen zu leisten. Die Zahlung der Vergütung des oder der Geschäftsführer der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgt durch diese selbst; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind der Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH von der KG zu erstatten.

§ 5 - Pflichten der Gesellschafter

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Jahresabschlüsse, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Rechts- und Steuerberater eines Gesellschafters.

§ 6 - Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
2. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
3. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 7 - Offenlegung

1. Sofern die Gesellschaft zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss zur Offenlegung einzureichen.
2. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die persönlich haftende Gesellschafterin beim Vorliegen der entsprechenden

Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Ergebnisverbuchung

1. Über die Verwendung des in dem Jahresabschluss gemäß § 6 ausgewiesenen Jahresüberschuss entscheidet im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafterversammlung durch Beschluss unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Gewinn- oder Verlustvortrages nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH erhält unabhängig vom Geschäftsergebnis eine Risikoprämie in Höhe von 30 % bzw. maximal 15.000,-€ ihres in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Stammkapitals. Die Risikoprämie wird der Komplementärin auf ihrem Darlehenskonto zur Verfügung gestellt.
3. Aus dem Gewinn werden zunächst die Darlehenskonto gemäß § 3 Abs. 6 verzinst.
4. Der verbleibende Gewinn wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen umgelegt und wie folgt verbucht:
 - soweit der Saldo des Kapitalkontos gemäß § 3 Abs. 2 unter den Betrag der Hafteinlage gemäß § 2 Abs. 2 gesunken ist, sind Gewinne ausschließlich dem Kapitalkonto zuzuschreiben,
 - soweit das Verlustvortragskonto gemäß § 3 Abs. 4 ein Negativsaldo ausweist, werden Gewinnanteile im übrigen bis zum Ausgleich des Saldo dem Verlustvortragskonto zugeschrieben,
 - ein danach noch verbleibender Gewinn wird dem Darlehenskonto gemäß § 3 Abs. 5 gutgeschrieben.
5. Verluste sind zunächst im Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter aus den Rücklagekonten gemäß § 3 Abs. 3 zu decken. Darüber hinausgehende Verluste werden den Gesellschaftern auf deren Verlustvortragskonten gemäß § 3 Abs. 4 belastet. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
6. Weitere Regelungen zur Gewinn- und Verlustbeteiligung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9 - Entnahmen

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten gemäß § 3 Abs. 2 sind nicht zulässig.
2. Jeder Gesellschafter kann pro Geschäftsjahr von seinem Guthaben auf dem Darlehenskonto Beträge bis zu 20 % seines Festkapitals ohne Kündigung entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen sind nur nach einer Kündigung zulässig, und zwar

- bei Beträgen bis zu 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 6 Monaten
- bei Beträgen über 50 % des Festkapitalanteils mit einer Frist von 12 Monaten

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

Die vorstehende Beschränkung der Entnahmen der Gesellschafter von den Darlehenskonten gelten nicht, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss hiervon abweichende Entnahmen im Einzelfall zulässt; der diesbezügliche Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Komplementärin kann über ihr Darlehenskonto unabhängig von den vorstehenden Regelungen jederzeit frei verfügen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Darüber hinaus steht es den Gesellschaftern frei, aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, der der Einstimmigkeit bedarf, für alle Gesellschafter eine feste oder variable Vorabvergütung zu bestimmen.
4. Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2 und 3 kann jeder Gesellschafter zu Lasten seines Darlehenskontos diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung von Steuern für das Vermögen in der Gesellschaft und die Einkünfte aus dieser (ausgenommen Tätigkeitsvergütungen und Zinsen) zusätzlich zu den Steuern für sein übriges Vermögen und Einkommen benötigt. Die Entnahme ist auch dann zulässig, wenn sie zu einem Debetsaldo auf dem Darlehenskonto führt, jedoch nur dann und insoweit, als die fällige Steuer und die in den letzten 12 Monaten fällig gewordenen Steuern insgesamt den Betrag der während dieser Zeit getätigten Entnahmen nicht übersteigen.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet – möglichst unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr – eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat zu enthalten:

- Erläuterung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr durch die persönlich haftende Gesellschafterin
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das vorgegangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses
 - Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Wahl des Abschlussprüfers
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Darüber hinaus können

Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen 20 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen. Eine solche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung hierzu stattfinden.

Gesellschafter, deren Stimmanteil alleine oder zusammen mindestens 40 % sämtlicher Stimmen der Gesellschafter beträgt, haben das Recht, ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin auf ihren die Angaben des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag hin die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder nicht binnen 8 Wochen nach Zugang des Antrages einberufen hat.

3. Im Übrigen werden die Gesellschafterversammlungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen; sofern diese mehrere Geschäftsführer hat, genügt die Einberufung durch einen von ihnen.

Die Einberufung hat in allen Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung sowie der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Die Gesellschafter haben das Recht, die Ergänzung einer ihnen mit der Einberufung einer Gesellschafterversammlung mitgeteilten Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

4. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht übereinstimmend etwas anderes beschließen.

Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist jeweils der Geschäftsführer der Komplementärin; hat diese mehrere Geschäftsführer, so übernimmt einer von ihnen den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, wählt einen Protokollführer und trägt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht legitimierten Vertreter vertreten lassen, wenn er an der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verhindert ist. Der Vertreter ist im Rahmen der zu erteilenden Vollmacht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
6. Allen Gesellschaftern bleibt es unbenommen, zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen einen Beistand hinzuzuziehen, soweit dieser gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten ist.

Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist die Gesellschafterversammlung in einer innerhalb von vier Wochen per eingeschriebenen Brief einzuberufenden neuen

Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 11 - Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.

Das Ergebnis einer derartigen Beschlussfassung, ist unverzüglich jedem Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen hiervon abweichende Mehrheitserfordernisse bestehen.

Für eine Beschlussfassung zur Umwandlung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes sowie zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

3. Jede 50,00 € einer Haftungseinlage gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Für die Stimmenanzahl eines Kommanditisten ist insoweit dessen Haftungseinlage (Kapitalkonto) maßgeblich. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.
4. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.
5. Folgende Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschafter bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Die Errichtung und der Erwerb eines anderen Unternehmens, die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) die Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - c) die Veräußerung einzelner Geschäftszweige des Unternehmens oder der Gesellschaft im Ganzen,
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen,

- e) die Zustimmung zu Belastungen und Veräußerungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über diese,
- f) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen.

§ 12 - Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan für das dem jeweiligen laufenden Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemäß der Regelungen zu § 11 Abs. 5 über die Zustimmung zu diesem beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Liquiditätsplan sowie eine Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter einmal pro Quartal über die laufende Geschäftsentwicklung zu unterrichten. Dazu erstellt sie jeweils bis zum Ende des übernächsten, auf das Berichtsquartal folgenden Monats einen angemessenen, schriftlich zu verfassenden Bericht.

§ 13 - Dauer des Vertrages, Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig und durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Höhe des Abfindungsbetrages, den der ausscheidende Gesellschafter erhält, wird nach § 16 dieses Vertrages ermittelt.
4. Der Abfindungsbetrag für den Geschäftsanteil ist innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich unter Berücksichtigung der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch so, dass die Jahresraten nicht 10.000,00 € überschreiten.
5. Kündigt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
6. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft ebenfalls nicht aufgelöst sondern mit den Erben fortgesetzt, soweit diese nachfolgeberechtigt sind.

Nachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können nur dessen Ehepartner, dessen Abkömmlinge oder andere Gesellschafter sein. Der Gesellschaftsanteil des Erblassers geht dann in voller Höhe auf die nachfolgeberechtigten Personen über. Erben, mit denen die Gesellschaft nach den vorstehenden Regelungen nicht fortgeführt wird, haben Anspruch auf eine Abfindung entsprechend der Regelungen zu § 16 dieses Vertrages.

7. Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft, so wird diese liquidiert, wenn nicht die Kommanditisten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
8. Wird die Gesellschaft infolge einer Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgelöst, so hat die Auszahlung der Anteile der Kommanditisten innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

§ 14 - Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Gesellschafter darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft über seinen Geschäftsanteil verfügen, d.h. diesen verpfänden oder an Dritte veräußern, die nicht Gesellschafter sind. Die Zustimmung wird durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und nachfolgend durch die persönlich haftende Gesellschafterin erteilt.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter über seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon zugunsten der übrigen Gesellschafter entsprechend Absatz 3) verfügt.
3. Im Falle der beabsichtigten Verfügung über Kommanditanteile sind diese vorab den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Kommanditanteile anzubieten. Das Angebot ist schriftlich an die Gesellschafter zu Händen der persönlich haftenden Gesellschafterin zu richten. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Ist binnen vier Wochen keiner der Gesellschafter zur Übernahme bereit oder wird die Genehmigung nach Absatz 1) nicht erteilt, so ist der Gesellschafter berechtigt, die Kündigung gemäß der diesbezüglichen Regelung dieses Vertrages zu erklären.
4. Im Falle einer Kapitalerhöhung steht den Gesellschaftern das Einlagerecht entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu. Verzichtet ein Gesellschafter auf seine Übernahme- oder Einlagerecht, so wächst der auf dieses Recht entfallende Teil des Kommanditanteils bzw. die neue Einlage den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Haftungskapital der Gesellschaft zu.
5. Einer Zustimmung nach Absatz 1) bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter seinen Anteil oder Teile hiervon auf seine Kinder oder seinen Ehepartner überträgt.

§ 15 - Ausschluss eines Gesellschafters

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben oder eines sonstigen Gesellschafterrechts betrieben, so können die übrigen Gesellschafter seinen Ausschluss beschließen. Dies gilt auch, wenn der betroffene Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin ist und die übrigen Gesellschafter gleichzeitig einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen.
2. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gleich.
3. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses im Falle der Einzelzwangsvollstreckung, jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter bis dahin die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewandt hat.
4. Die Gesellschaft kann bei Pfändungen der Kommanditeinlage jeden vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
5. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil einen Abfindungsbetrag, der nach den nachstehenden Bestimmungen zu § 16 dieses Vertrages zu ermitteln ist.
6. Der Abfindungsbetrag ist innerhalb von fünf Jahren in gleichen Jahresraten auszuzahlen und zwar jeweils spätestens am 28. Dezember des jeweiligen Jahres. Das Restguthaben ist mit 1 % über dem Basiszinssatz mindestens jedoch mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Wenn sich bei der Tilgungszeit von 5 Jahren Jahresraten unter 5.000,00 € ergeben, so ist die Tilgungszeit zu verkürzen, jedoch lediglich in der Weise, dass die Jahresraten 10.000,00 € nicht übersteigen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung über die Auszahlung mit dem Abfindungsanspruch des Berechtigten mindestens der Betrag zur Verfügung zu stellen, den er zur Entrichtung der mit seinem Ausscheiden zusammenhängenden Steuern benötigt.
7. Durch einen Beschluss der Kommanditisten, der der Einstimmigkeit bedarf, kann die Komplementär -GmbH aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss mit derselben Mehrheit ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
8. Jeder Gesellschafter kann durch einen Beschluss, der der einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmen aller Gesellschafter bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt - der auszuschließende Gesellschafter darf bei der Beschlussfassung mitstimmen.
9. Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Für die dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung gelten die Regelungen des Abs. 6) in Verbindung mit den Bestimmungen zu § 16.

§ 16 - Abfindungsanspruch eines Gesellschafters

1. Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach den Salden seines Kapital-, seines Darlehens- und seines Rücklagenkontos.
2. Scheidet ein Gesellschafter zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so errechnet sich sein Guthaben auf der Grundlage der für dieses Geschäftsjahr erstellten Bilanz. Bei einem anderen Zeitpunkt des Ausscheidens ist für die Berechnung des Abfindungsguthabens die letzte vorangegangene Jahresbilanz maßgeblich.
3. Durch zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tage des Ausscheidens noch entstandene Gewinne und Verluste wird das Abfindungsguthaben weder erhöht noch vermindert. Entsprechendes gilt, wenn die als Berechnungsgrundlage herangezogene Bilanz nachfolgend im Rahmen einer Betriebsprüfung geändert wird. An zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
4. Zur Abgeltung des auf ihn entfallenden Anteils an den stillen Reserven und am Firmenwert erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Pauschalbetrag, der 25 % seines durchschnittlichen Jahresgewinnanteils der letzten drei Geschäftsjahre vor seinem Ausscheiden entspricht. Scheidet ein Gesellschafter vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Eintritt in die Gesellschaft aus, so ist für die Berechnung des durchschnittlichen Jahresgewinns der Gesamtzeitraum seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft maßgeblich.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann für seinen Auszahlungsanspruch eine Sicherheit verlangen, deren Art der Bestimmung durch die Gesellschaft obliegt.

§ 17 - Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Gesellschaft räumt der Stadt Kassel und der Stadt Karben alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz / HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Stadt Karben und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18 - Schlussbestimmungen

1. Soweit eine der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder nichtig sein sollte, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Karben, den xx.xx.2011

.....

.....

.....

.....

ENTWURF

Die Städtische Werke AG, Kassel plant den Bau und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage am Standort Karben im Wetteraukreis.

Projektbeschreibung

Projektpartner der geplanten Biogaseinspeiseanlage ist die ABICON GmbH (Gilserberg). ABICON hat das Projekt entwickelt und plant eine Biogaseinspeiseanlage, Größe ca. 2,2 MW_{elt}, der Flächenbedarf für die Substratlieferung beträgt etwa 600 - 700 ha. Die Biogaseinspeiseanlagen (1. Wertschöpfungsstufe) und das Vermarktungskonzept (2. Wertschöpfungsstufe) sind mit den an den Standorten Homberg/Efze und Willingshausen betriebenen Biogaseinspeiseanlagen der Städtische Werke AG, Kassel vergleichbar.

Das Konzept der Biogaseinspeiseanlage sieht vor, das produzierte Biogas am Standort auf Erdgasqualität aufzubereiten und in das Erdgasnetz der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH einzuspeisen. Rechtsgrundlage für die Gaseinspeisung ist die Gasnetzzugangsverordnung. Das Biomethan wird bilanziell durchgeleitet und an geeigneten Standorten in einem oder mehreren umweltfreundlichen Blockheizkraftwerken (BHKW) verbrannt - in diesen BHKW's wird dann vor Ort CO₂-neutral Strom und Wärme erzeugt. Dieses Konzept bietet die Möglichkeit, die Energie der Biomasse in voller Wertschöpfung umzuwandeln und die ganzjährig produzierte Wärme sinnvoll zu nutzen.

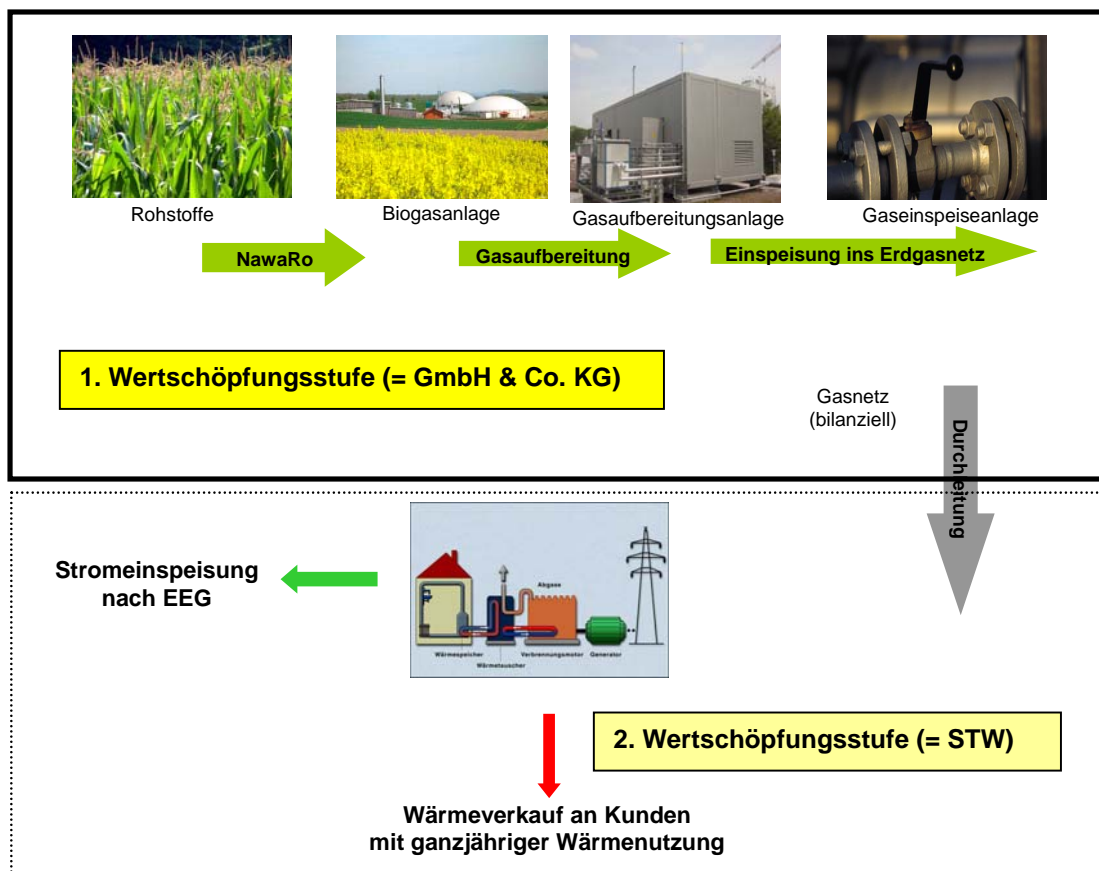


Abb. 1: Schematische Konzeptdarstellung

Am Standort Karben werden ca. 3,2 ha Grundfläche für die geplante Biogaseinspeiseanlage benötigt. Der Projektentwickler Abicon GmbH hat sich ein geeignetes Grundstück gesichert, die planerischen und genehmigungsrechtlichen Vorarbeiten werden derzeit intensiv vorangetrieben.



Abb. 2: geplanter Biogasanlagenstandort bei Karben in der Wetterau

Mit der zu produzierenden und einzuspeisenden Biomethanmenge würden sich rechnerisch 3 BHKW's mit einer elektrischen Leistung von jeweils etwa 500 kW betreiben lassen. Dies entspricht einem Einsparpotential von jährlich etwa 18.000 t CO₂. Die Inbetriebnahme des BHKW's am Standort der Biogaseinspeiseanlage soll noch in 2011 erfolgen.

Rohstoffe

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo), Gülle und Wirtschaftsdünger (Pferdemist, Putenmist, etc.) aus der näheren Umgebung betrieben. Für den Betrieb werden etwa 36.000 t/a NawaRo's, und etwa 6.000 t/a Gülle und Wirtschaftsdünger benötigt. Über 70% der benötigten Rohstoffe sind derzeit vertraglich durch die Abicon GmbH und den Landwirten mittel- bis langfristig gesichert. Weitere Substratverträge können parallel zur weiteren Projektentwicklung abgeschlossen werden.

Gesellschaftsmodell

Zur Errichtung und dem Betrieb der Biogaseinspeiseanlage in Karben beteiligen sich die STW an der durch die ABICON Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Gilserberg gegründeten Karbener Biogas GmbH & Co. KG. Gesellschafter der Komplementärs-GmbH werden die Projektpartner Städtische Werke AG, Kassel, Stadtwerke Karben und die ABICON GmbH zu jeweils einem Drittel. Die GmbH wird als Komplementärin die Geschäftsführung der KG ausüben.

Die Projektträgergesellschaft verfolgt als Geschäftszweck die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in der Nähe von Karben. Als Kommanditisten sind die

Städtische Werke AG, Kassel mit einer Beteiligung von 30 - 40%, die regionale Landwirtschaft mit einem Anteil von etwa 30 - 40%, die Stadtwerke Karben mit weiteren 30% und die ABICON GmbH mit einer Beteiligung von etwa 5% vorgesehen.

Wirtschaftliche Daten

Die Gesellschaft wird ab 2013 einen Jahresumsatz von voraussichtlich 3,3 Mio. € erzielen, das Investitionsvolumen etwa 10,1 Mio. € betragen. Die Gesellschaft wird mit den STW einen lang laufenden Biomethanliefervertrag über die gesamte zu produzierende Biomethanmenge abschließen, die einzuspeisenden Strommengen sind über das EEG abgesichert. Die Vermarktung und der Betrieb der Biomethan-BHKW's erfolgt ausschließlich durch die STW. Die Biomethanmengen sind nach derzeitigem Stand weitestgehend vermarktet.

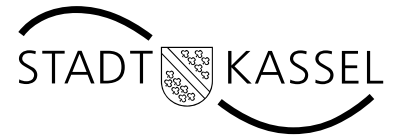
Weiteres Vorgehen (geplant)

- Beteiligung der STW an der Komplementärs-GmbH und anschließende Umbenennung;
 - Beteiligung der STW an der KG für die GmbH und Co. KG;
 - Einzahlung des notwendigen Eigenkapitals bei den Partnern;
 - Abschluss einer Projektfinanzierung;
 - Einleiten des Genehmigungsverfahrens;
 - Baubeginn etwa Juli 2011;
 - Inbetriebnahme des Anlagen-BHKW's bis Dezember 2011;
 - Inbetriebnahme der Gasaufbereitungsanlage und Biomethaneinspeisung im Sommer 2012.
-

Magistrat

-I/-II/-VI/-20/-30/-71-

Az. 3011 - 6.05



documenta-Stadt

Kassel, 18. Mai 2011

Vorlage Nr. 101.17.74

Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Das neue Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 und die neue Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen vom 23. Juli 2010 machen eine Neufassung der Abwassersatzung notwendig.

Nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jeder Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Nähere Ausführungsbestimmungen zur Eigenkontrolle obliegen der jeweiligen Landeswassergesetzgebung.

Die in Hessen maßgeblichen Anforderungen an die Eigenkontrolle ergeben sich aus dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und aus der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).

In der neuen EKVO vom 23. Juli 2010 wurde in erster Linie der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen) der bisherigen Verordnung um die Regelung bzgl. der Zuleitungskanäle (vgl. § 43 Abs. 2 HWG) ergänzt und neu gefasst. Daraus resultieren die wesentlichen Satzungsänderungen.

Zusätzlich widersprechen Teile der Satzung den Vorgaben der Gentechnik-Sicherheitsverordnung, so dass auch hier eine Anpassung notwendig ist. Nach § 6, Absatz 2, Ziffer 2.8 der Satzung über die Abwassereinleitung in der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Form ist das Einleiten von Abwasser, welches genetisch verändertes Material enthält, generell verboten. Ausnahmetatbestände sind nicht vorgesehen. Dies widerspricht den Vorgaben in § 13 Gentechnik-Sicherheitsverordnung, wonach die Einleitung von Abwässern aus gentechnischen Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten ist. Die Satzung ist daher dem aktuellen Bundesrecht anzupassen, zumal die Universität Kassel, Fachbereich 10 - Mathematik und Naturwissenschaften, einen Antrag auf Errichtung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 gestellt hat.

Bei der Überarbeitung sollen gleichzeitig eine Reihe von unscharfen Formulierungen durch neue ersetzt bzw. einzelne Textpassagen zum besseren Verständnis umformuliert werden.

Die Gebühren und Beiträge bleiben unverändert.

Aufgrund der o. g., umfangreichen Änderungen empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Satzung.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Kasseler Entwässerungsbetrieb hat der Neufassung der Satzung in ihrer Sitzung am 07.10.2010 zugestimmt.

Die gültige Satzung und die Neufassung der Abwassersatzung sind in Form einer Synopse als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 09.05.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Satzung

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

vom 17.03.2008

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBL. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2005 (GVBL. I Seite 229), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBL. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL. I Seite 218), in Ausführung der §§ 1 – 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 30.05.2005 (GVBL. I Seite 305) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 17.03.2008 folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Städtische Abwasseranstalt
- § 2 Begriffsbestimmungen

Satzung

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

vom ...

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom **07.03.2005** (GVBL. I **2005** Seite **142**), zuletzt geändert durch Gesetz vom **24.03.2010** (GVBL. I Seite **119**), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBL. I Seite **154**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL. I Seite 218), in Ausführung der §§ 1 – 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom **06.05.2005** (GVBL. I Seite 305) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010** (GVBL. I Seite **85**) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Städtische Abwasseranstalt
- § 2 Begriffsbestimmungen

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

- § 3 Anschluss und Benutzung
- § 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 Auskunft- und Meldepflichten
- § 6 Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen
- § 7 Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit
- § 8 Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung
- § 9 Art der Anschlüsse
- § 10 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle
- § 11 Eigentum
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Grundstückskläreinrichtungen
- § 15 Zutrittsrecht und Nachschau
- § 16 Schadenshaftung
- § 17 Betriebsstörungen
- § 18 Anschluss benachbarter Gemeinden

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

- § 3 Anschluss und Benutzung
- § 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 Auskunft- und Meldepflichten
- § 6 Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen
- § 7 Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit
- § 8 Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung
- § 9 Art der Anschlüsse
- § 9a **Überwachung der Zuleitungskanäle**
- § 10 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle
- § 11 Eigentum
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Genehmigung **und Abnahme** von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Grundstückskläreinrichtungen
- § 15 Zutrittsrecht und Nachschau
- § 16 Schadenshaftung
- § 17 Betriebsstörungen
- § 18 Anschluss benachbarter Gemeinden

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 19 Art und Weise der Kostendeckung
- § 20 Veranlagungseinheit

Titel 2 Beitrag

- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Berechnung des Beitrags
- § 23 Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten
- § 24 Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten
- § 25 Entstehung der Beitragspflicht
- § 26 Beitragspflichtiger
- § 27 Vorausleistungen
- § 28 Festsetzung und Fälligkeit

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 19 Art und Weise der Kostendeckung
- § 20 Veranlagungseinheit

Titel 2 Beitrag

- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Berechnung des Beitrags
- § 23 Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten
- § 24 Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten
- § 25 Entstehung der Beitragspflicht
- § 26 Beitragspflichtiger
- § 27 Vorausleistungen
- § 28 Festsetzung und Fälligkeit

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Titel 3 Benutzungsgebühr für Schmutzwasserableitung

- § 29 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 30 Wassermenge
- § 31 Höhe der Benutzungsgebühr
- § 32 Gebührenermäßigungen
- § 33 Überlaufwasser
- § 34 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 35 Gebührenpflichtiger
- § 36 Festsetzung und Fälligkeit
- § 37 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 38 Anzeigepflicht

Titel 3 Benutzungsgebühr für Schmutzwasserableitung

- § 29 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 30 Wassermenge
- § 31 Höhe der Benutzungsgebühr
- § 32 Gebührenermäßigungen
- § 33 Überlaufwasser
- § 34 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 35 Gebührenpflichtiger
- § 36 Festsetzung und Fälligkeit
- § 37 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 38 Anzeigepflicht

Titel 4 Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserableitung

- § 39 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 40 Erhebung der Benutzungsgebühr
- § 41 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 42 Festsetzung und Fälligkeit
- § 43 Anzeigepflicht

Titel 4 Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserableitung

- § 39 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 40 Erhebung der Benutzungsgebühr
- § 41 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 42 Festsetzung und Fälligkeit
- § 43 Anzeigepflicht

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

- § 44 Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

- § 44 Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45 Überwachungsgebühren

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46 Übernahme privater Kanalanlagen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Inkrafttreten

Anhang I

- Grenzwerte gem. § 6 Abs. 4

Anhang II

- Gebührentarif für die Untersuchung von Abwasser gemäß §§ 7, 8, 46

Anhang III

Genehmigungsgebühren

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45 Überwachungsgebühren

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46 Übernahme privater Kanalanlagen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Inkrafttreten

Anhang I

- Grenzwerte gem. § 6 Abs. 4

Anhang II

- Gebührentarif für die Untersuchung von Abwasser gemäß §§ 7, 8, 45

Anhang III

~~Genehmigungsgebühren~~

Gebühren für Genehmigung und Abnahme gemäß § 13

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Städtische Abwasseranstalt

Die Stadt Kassel (Abwasserbeseitigungspflichtige), im weiteren Text „Anstalt“ genannt, stellt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Beseitigung der Abwässer von Grundstücken des Stadtgebiets ihre Abwasseranlagen als öffentliche Abwasseranstalt bereit.

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Sammelgruben auch das Entleeren und Transportieren der Inhalte.

Die Anstalt überwacht den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal oder lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen.

Die Anstalt bestimmt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Städtische Abwasseranstalt

Die Stadt Kassel (Abwasserbeseitigungspflichtige), im weiteren Text „Anstalt“ genannt, stellt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Beseitigung der Abwässer von Grundstücken des Stadtgebiets ihre Abwasseranlagen als öffentliche Abwasseranstalt bereit.

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Sammelgruben auch das Entleeren und Transportieren der Inhalte.

Die Anstalt überwacht den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle ~~zum~~ **öffentlichen Kanal** oder lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen.

Die Anstalt bestimmt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen ~~a~~ sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser:

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.
- (2) Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Grundstückskläreinrichtungen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (3) Beim Abwasser ist zwischen häuslichem und nichthäuslichem Abwasser zu unterscheiden.
Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Spülen, Toilettenspülen u. ä.) lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Alle anderen Abwässer sind nichthäusliche Abwässer. Die Entscheidung, ob häusliches oder nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Anstalt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser:

- (1) **Abwasser ist:**
 1. **das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie**
 2. **das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).**
- (2) **Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Grundstückskläreinrichtungen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.**
- (3) Beim Abwasser ist zwischen häuslichem und nichthäuslichem Abwasser zu unterscheiden.
Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Spülen, Toilettenspülen u. ä.) lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Alle anderen Abwässer sind nichthäusliche Abwässer. Die Entscheidung, ob häusliches oder nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Anstalt.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abwasseranlagen:

- (1) Öffentliche Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Reinigung bzw. Beseitigung von Abwasser. Dies sind insbesondere:
 - 1.1 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Schmutz- und Mischwasserkanäle, die an städtische Kläranlagen angeschlossen sind,
 - 1.2 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Regenwasserkanäle, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Regenbecken, Sonderbauwerke und Kläranlagen,
 - 1.3 die Kanäle im Bereich der Stadtgrenze, die direkt oder indirekt an das Kanalnetz der Anstalt angeschlossen sind.

- (2) Keine öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des Abs. 1 sind
 - 2.1 die Kanäle, die der Entwässerung einzelner städtischer Grundstücke dienen (z. B. Schulen, Krankenhäuser u. ä.),
 - 2.2 Anschlusskanäle von Straßenabläufen,
 - 2.3 städtische Schmutz- und Mischwasserkanäle, die der Anstalt nicht gehören.

Öffentliche Abwasseranlage:

- (1) **Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören** alle Einrichtungen zur Sammlung **und** Ableitung ~~Ableitung und Reinigung bzw. Beseitigung~~ von Abwasser **sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung und zur Versickerung**. Dies sind insbesondere:
 - 1.1 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Schmutz- und Mischwasserkanäle, die an städtische Kläranlagen angeschlossen sind,
 - 1.2 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Regenwasserkanäle, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Regenbecken, **Pumpwerke**, Sonderbauwerke und Kläranlagen,
 - 1.3 die Kanäle im Bereich der Stadtgrenze, die direkt oder indirekt an das Kanalnetz der Anstalt angeschlossen sind.

- (2) Keine öffentliche~~n~~ Abwasseranlage~~n~~ im Sinne des Abs. 1 sind:
 - 2.1 die Kanäle, die der Entwässerung einzelner städtischer Grundstücke dienen (z. B. Schulen, Krankenhäuser u. ä.),
 - 2.2 **Zuleitungskanäle** von Straßenabläufen **bzw. Sinkkästen**,
 - 2.3 städtische Schmutz- und Mischwasserkanäle, die der Anstalt nicht gehören.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Anschließer:

Anschließer sind Grundstückseigentümer, wirtschaftliche Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Anschließer auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes.

Abwassereinleiter:

Abwassereinleiter sind Anschließer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanäle:

Kanäle von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke bzw. bis zur ersten Revisionsöffnung (z. B. Übergabeschacht).

Brauchwasseranlagen:

Brauchwasseranlagen sind an ein hausinternes Brauchwassernetz angeschlossene Speicher, insbesondere für das auf Dach- und Terrassenflächen anfallende Niederschlagswasser zur

Anschließer:

Anschließer sind Grundstückseigentümer, wirtschaftliche Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Anschließer auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes.

Abwassereinleiter:

Abwassereinleiter sind Anschließer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die **einer** Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanäle:

Anschlusskanäle sind Kanäle von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke **soweit keine Revisionsöffnung vorhanden ist bzw.** bis zur ersten Revisionsöffnung (z. B. Übergabeschacht) **auf dem Grundstück.**

Brauchwasseranlagen:

Brauchwasseranlagen sind an ein hausinternes Brauchwassernetz angeschlossene Speicher, insbesondere für das auf Dach- und Terrassenflächen anfallende Niederschlagswasser zur

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Sammlung und Verwertung als Brauchwasser, welches unmittelbar oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Fachbetriebe:

Fachbetriebe sind zugelassene Betriebe, denen die Sachkunde von der Anstalt bescheinigt wurde. Die Bescheinigung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen.

Sammlung und Verwertung als Brauchwasser, welches unmittelbar oder mittelbar in **eine** Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Fachbetriebe:

Fachbetriebe sind **von der Anstalt** zugelassene Betriebe, denen die Sachkunde von **ihr** bescheinigt wurde. Die Bescheinigung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

Grundleitungen:

Grundleitungen sind im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegte Leitungen.

Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit **im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz** bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen **und baulichen Anlagen** auf Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Ableitung **und Beseitigung** des Abwassers dienen.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Grundstückskläreinrichtungen:

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der EN 12566 und des § 40 der Hessischen Bauordnung.

Regentonnen:

Regentonnen sind unabhängig von einem hausinternen Brauchwassernetz zum Zwecke der Gartenbewässerung betriebene Speicher zur Sammlung von Niederschlagswasser.

Sammelkanäle:

Sammelkanäle sind Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage zur Sammlung des von angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers vom Anfangsschacht bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer einschließlich der zugehörigen abwassertechnischen Bauwerke im öffentlichen Kanalnetz.

Zuleitungskanäle:

Zuleitungskanäle im Sinne dieser Satzung sind

- Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen Gebäudeinnenkante und Übergabeschacht bzw. Grundstücksgrenze,
- Anschlusskanäle und
- Kanäle zwischen Straßenabläufen bzw. Sinkkästen und der öffentlichen Abwasseranlage.

Grundstückskläreinrichtungen:

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der **DIN** EN 12566 und des § 40 der Hessischen Bauordnung.

Regentonnen:

Regentonnen sind unabhängig von einem hausinternen Brauchwassernetz zum Zwecke der Gartenbewässerung betriebene Speicher zur Sammlung von Niederschlagswasser.

Sammelkanäle:

Sammelkanäle sind Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage zur Sammlung des von angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers vom Anfangsschacht bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer einschließlich der zugehörigen abwassertechnischen Bauwerke im öffentlichen Kanalnetz.

Zuleitungskanäle:

Zuleitungskanäle im Sinne dieser Satzung sind **Anschlusskanäle und Grundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen Gebäudeinnenkante und Übergabeschacht bzw. Grundstücksgrenze, Anschlusskanäle und** sowie Kanäle zwischen Straßenabläufen bzw. Sinkkästen und der öffentlichen Abwasseranlage.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

§ 3

Anschluss und Benutzung

- (1) Für jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und das durch eine betriebsfähig hergestellte öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, bestehen hinsichtlich des Abwassers, das der Beseitigungspflicht nach § 43 HWG Abs. 1 und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, das Recht und die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung. Angefallenes Abwasser ist der Anstalt zu überlassen. Die Anstalt kann bestimmen, wie ihr das Abwasser zu überlassen ist. Sie kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss. Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anstalt kann gestatten oder anordnen, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die baurechtlichen Belange bezüglich Baulasteintragung oder Sicherung im Grundbuch erfüllt sind. In diesen Fällen gilt jeder der Beteiligten als Anschließer.
- (2) Sofern Grundstücke Zugang zu einer Straße mit einer öffentlichen Abwasseranlage haben, ohne daran anzugrenzen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung (mittelbarer Anschluss). Das gleiche gilt, wenn zwischen der Straße und dem anzuschließenden Grundstück eine Fläche im Eigentum der Stadt gelegen ist.
- (3) Mehrere Anschließer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers ist neben der anderer Anschließer vorrangig.

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

§ 3

Anschluss und Benutzung

- (1) Für jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und das durch eine betriebsfähig hergestellte öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, bestehen hinsichtlich des Abwassers, das der Beseitigungspflicht nach § 43 ~~HWG~~ Abs. 1 ~~HWG~~ und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, das Recht und die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung. Angefallenes Abwasser ist der Anstalt zu überlassen. Die Anstalt kann bestimmen, wie ihr das Abwasser zu überlassen ist. Sie kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss. Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anstalt kann gestatten oder anordnen, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die baurechtlichen Belange bezüglich Baulasteintragung oder Sicherung im Grundbuch erfüllt sind. In diesen Fällen gilt jeder der Beteiligten als Anschließer.
- (2) Sofern Grundstücke Zugang zu einer Straße mit einer öffentlichen Abwasseranlage haben, ohne daran anzugrenzen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung (mittelbarer Anschluss). Das gleiche gilt, wenn zwischen der Straße und dem anzuschließenden Grundstück eine Fläche im Eigentum der Stadt gelegen ist.
- (3) Mehrere Anschließer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers ist neben der anderer Anschließer vorrangig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (4) Vorsorglich von der Anstalt bereits hergestellte Anschlusskanäle sind vom Anschließer mit Beginn der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 gegen Kostenerstattung (§ 19 Abs. 4) zu übernehmen.
- (5) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Anstalt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt, modifiziert oder in Fällen, bei denen die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage nicht zumutbar ist, verweigert werden.

§ 4

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Vorbehalt des Widerrufs abgewichen werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.

- (4) Vorsorglich von der Anstalt bereits hergestellte Anschlusskanäle sind vom Anschließer mit Beginn der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 gegen Kostenerstattung (§ 19 Abs. 4) zu übernehmen.
- (5) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Anstalt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt, modifiziert oder in Fällen, bei denen die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage nicht zumutbar ist, verweigert werden.

§ 4

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Vorbehalt des Widerrufs abgewichen werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|---|
| <p>(2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:</p> <p>2.1 für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis;</p> <p>2.2 für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung verwendet wird;</p> <p>2.3 für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 43 Abs. 4 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird;</p> <p>2.4 für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung verwendet wird;</p> <p>2.5 für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt.</p> <p>(3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden.</p> | <p>(2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:</p> <p>2.1 für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis;</p> <p>2.2 für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung verwendet wird;</p> <p>2.3 für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 43 Abs. 4 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird;</p> <p>2.4 für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung verwendet wird;</p> <p>2.5 für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt.</p> <p>(3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden.</p> |
|---|---|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Der Anschließer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat der Anstalt unverzüglich jede Betriebsstörung oder Beschädigung seiner Abwasseranlage mitzuteilen. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Anstalt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Anstalt mitzuteilen.
- (4) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Anstalt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Der Anschließer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat der Anstalt unverzüglich jede Betriebsstörung oder Beschädigung ~~seiner~~ der Abwasseranlage mitzuteilen. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Anstalt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Anstalt mitzuteilen.
- (4) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Anstalt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen kein Abwasser und keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, welche die mit der Wartung und Instandsetzung der Anlage beauftragten Personen oder die Anlagen selbst gefährden, die Benutzbarkeit der Anlagen beeinträchtigen, die Reinigung der Abwässer stören, die Klärschlammensorgung beeinträchtigen oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder sich sonst umweltschädigend auswirken.
- (2) Unter das Verbot des Absatz 1 fallen insbesondere:
- 2.1 Feste Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Baustoffe, Steine, Müll, Treber, Borsten, Hefe, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Pappe, Papier, Stroh, Sägespäne, Abfälle aus Zerkleinerungsmaschinen sowie Stoffe, die in den Abwasseranlagen erhitzen können, z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat. Diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingebracht werden;
- 2.2 Gase in Abwässern mit giftigen Einwirkungen, z. B. Kohlenoxid, Chlor, Chlordioxid, Zyanwasserstoff, Schwefeldioxid. Dies gilt auch für solche Abwässer, deren Inhaltsstoffe an sich keine Schädlichkeit zeigen, die aber nach Mischung mit Stoffen eines anderen Abwassers durch Reaktion Gase abgeben können, z. B. Reaktion von Säuren und Sulfiden oder Hypochloriden. Weiterhin ist das Einbringen von Stoffen, die mit Wasser gefährliche Gase entwickeln können, nicht gestattet, z. B. Acetylenentwicklung aus Karbidresten;
- 2.3 Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, z. B. Schwefelwasserstoff, Beizereiabwässer, Abwässer aus Dung- oder Abortgruben, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Abwässer und keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, welche die mit der Wartung und Instandsetzung der Anlage beauftragten Personen oder die Anlage selbst gefährden, die Benutzbarkeit der Anlage beeinträchtigen, die Reinigung der Abwässer stören, die Klärschlammensorgung beeinträchtigen oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder sich sonst umweltschädigend auswirken.
- (2) Unter das Verbot des Absatz 1 fallen insbesondere:
- 2.1 Feste Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Baustoffe, Steine, Müll, Treber, Borsten, Hefe, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Pappe, Papier, Stroh, Sägespäne, Abfälle aus Zerkleinerungsmaschinen sowie Stoffe, die in den Abwasseranlagen erhitzen können, z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat. Diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingebracht werden;
- 2.2 Gase in Abwässern mit giftigen Einwirkungen, z. B. Kohlenoxid, Chlor, Chlordioxid, Zyanwasserstoff, Schwefeldioxid. Dies gilt auch für solche Abwässer, deren Inhaltsstoffe an sich keine Schädlichkeit zeigen, die aber nach Mischung mit Stoffen eines anderen Abwassers durch Reaktion Gase abgeben können, z. B. Reaktion von Säuren und Sulfiden oder Hypochloriden. Weiterhin ist das Einbringen von Stoffen, die mit Wasser gefährliche Gase entwickeln können, nicht gestattet, z. B. Acetylenentwicklung aus Karbidresten;
- 2.3 Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, z. B. Schwefelwasserstoff, Beizereiabwässer, Abwässer aus Dung- oder Abortgruben, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|--|
| <p>2.4 Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische, pflanzliche oder synthetische Öle und Fette;</p> <p>2.5 feuergefährliche oder zerknallfähige, radioaktive, seuchenverdächtige Stoffe;</p> <p>2.6 unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Ausnahme solcher Kondensate aus bauartzugelassenen Gasfeuerungsanlagen bis 25 kW.</p> <p>2.7 wassergefährdende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, Laborchemikalien, fotochemische Abwässer, Fixierbäder, Ammoniaklösungen, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel oder vergleichbare Chemikalien sowie alle Stoffe, für die nach gültigem Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist;</p> <p>2.8 Abwässer, die gentechnisch verändertes Material enthalten.</p> <p>(3) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, daß das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist.</p> | <p>2.4 Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische, pflanzliche oder synthetische Öle und Fette;</p> <p>2.5 feuergefährliche oder zerknallfähige, radioaktive, seuchenverdächtige Stoffe;</p> <p>2.6 unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Ausnahme solcher Kondensate aus bauartzugelassenen Gas Feuerungsanlagen bis 200 kW, die mit Gas oder schwefelarmem Heizöl betrieben werden. Eine ausreichende Vermischung mit dem Abwasser aus dem Gebäude muss gewährleistet sein;</p> <p>2.7 wassergefährdende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, Laborchemikalien, fotochemische Abwässer, Fixierbäder, Ammoniaklösungen, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel oder vergleichbare Chemikalien sowie alle Stoffe, für die nach gültigem Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist;</p> <p>2.8 Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) durchgeführt werden, soweit sie gemäß der Gentechnikverordnung (GenTSV) nicht unschädlich gemacht worden sind.</p> <p>(3) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist.</p> |
|---|--|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

fen ist und im übrigen die für nichthäusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschritten werden.

- (4) Vor dem Einleiten von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die Schadstofffracht des Abwassers den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu minimieren.

Die in der Abwasserverordnung und seinen Anhängen erlassenen Anforderungen sind einzuhalten. Die für die Erfüllung o.g. Anforderungen notwendigen Anlagen (Vorbehandlungsanlagen) bedürfen unbeschadet anderweitiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der Genehmigung der Anstalt. Kommt der Einleiter den Auflagen der Genehmigung nicht nach, kann die Anstalt die Einleitung untersagen.

Für die Abwasser- und Abwasserinhaltsstoffe gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - die Grenzwerte, die in dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang I angegeben sind.

- (5) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung und/oder Klärschlamm Entsorgung können in Einzelfällen höhere, niedrigere und/oder zusätzliche Grenzwerte und/oder Frachtbegrenzungen - auch an innerbetrieblichen Vorbehandlungsanlagen - unter dem Vorbehalt des Widerrufs festgelegt werden.

- (6) Eine Verdünnung des Abwassers mit Frisch-/Niederschlags-/Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung oder ähnlichen Wässern zum Erreichen der in der Anlage genannten Grenzwerte ist unzulässig.

fen ist und im übrigen die für nichthäusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschritten werden.

- (4) Vor dem Einleiten von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die Schadstofffracht des Abwassers den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu minimieren.

Die in der Abwasserverordnung und **ihren** Anhängen erlassenen Anforderungen sind einzuhalten. Die für die Erfüllung o.g. Anforderungen notwendigen Anlagen (Vorbehandlungsanlagen) bedürfen unbeschadet anderweitiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der Genehmigung der Anstalt. Kommt der Einleiter den Auflagen der Genehmigung nicht nach, kann die Anstalt die Einleitung untersagen.

Für die Abwasser- und Abwasserinhaltsstoffe gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - die Grenzwerte, die in dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang I angegeben sind.

- (5) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung und/oder Klärschlamm Entsorgung können in Einzelfällen höhere, niedrigere und/oder zusätzliche Grenzwerte und/oder Frachtbegrenzungen - auch an innerbetrieblichen Vorbehandlungsanlagen - unter dem Vorbehalt des Widerrufs festgelegt werden.

- (6) Eine Verdünnung des Abwassers mit Frisch-/Niederschlags-/Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung oder ähnlichen Wässern zum Erreichen der in der Anlage genannten Grenzwerte ist unzulässig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (7) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich unzulässig. Sofern diese Wässer keine schädlichen Stoffe in unzulässiger Konzentration und/oder Fracht enthalten, sollen sie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für die Einleitung von Kühlwasser.
- (8) Im Gebiet des Trennverfahrens darf Schmutzwasser sowie aus Niederschlagswasser gewonnenes Brauchwasser nicht in Regenwasserkanäle und Niederschlagswasser nicht in Schmutzwasserkanäle geleitet werden. Die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle kann gestattet werden.
- (9) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen führen, sind zu vermeiden bzw. zu vergleichmäßigen (z. B. durch Vorschalten von Misch- und Ausgleichsbecken).
- (10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

§ 7

Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit

- (1) Die Anstalt ist im Rahmen der ihr obliegenden Gewährleistung der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen und der Sicherheit der dort Beschäftigten berechtigt, unabhängig von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung der Einleitungen bzw. der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 6 Abwasserproben auf dem Grundstück des Einleiters zu entnehmen und diese selbst zu untersuchen oder

- (7) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser in **die** öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Sofern diese Wässer keine schädlichen Stoffe in unzulässiger Konzentration und/oder Fracht enthalten, sollen sie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für die Einleitung von Kühlwasser.
- (8) Im Gebiet des Trennverfahrens darf Schmutzwasser sowie aus Niederschlagswasser gewonnenes Brauchwasser nicht in Regenwasserkanäle und Niederschlagswasser nicht in Schmutzwasserkanäle geleitet werden. Die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle kann gestattet werden.
- (9) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind zu vermeiden bzw. zu vergleichmäßigen (z. B. durch Vorschalten von Misch- und Ausgleichsbecken).
- (10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

§ 7

Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit

- (1) Die Anstalt ist im Rahmen der ihr obliegenden Gewährleistung der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen und der Sicherheit der dort Beschäftigten berechtigt, unabhängig von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung der Einleitungen bzw. der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 6 Abwasserproben auf dem Grundstück des **Abwassereinleiters** zu entnehmen und diese selbst zu untersuchen

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

durch Dritte entnehmen und untersuchen zu lassen.

- (2) Bestätigt die Untersuchung der Abwasserprobe, dass dem § 6 der Satzung zuwidergehandelt worden ist, so hat der Anschließer das für die Unterbindung Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Der Anschließer hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass es sich um Abwasser handelt, das nach § 6 der Satzung nicht eingeleitet werden darf. Das gleiche gilt für zwei Untersuchungen, die als Folgeuntersuchungen von zuvor festgestellten, nicht statthaften Einleitungen von Abwassern oder Stoffen nach § 6 der Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Anstalt erfolgen in der Regel unangemeldet. Die Anstalt legt Art und Umfang der Untersuchung fest. Grundsätzlich ist der Anschließer an der Probenahme zu beteiligen. Ebenso ist die Anstalt berechtigt, automatische Probenahmegeräte und selbstaufzeichnende Messgeräte zur Überwachung einzusetzen.
- (5) Die Anstalt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Anstalt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Probeentnahmeggerät auf seine Kosten einzurichten und dauerhaft – auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Anstalt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zu erfüllen

chen oder durch Dritte entnehmen und untersuchen zu lassen.

- (2) Bestätigt die Untersuchung der Abwasserprobe, dass dem § 6 der Satzung zuwidergehandelt worden ist, so hat der **Abwassereinleiter** das für die Unterbindung Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Der **Abwassereinleiter** hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass es sich um Abwasser handelt, das nach § 6 der Satzung nicht eingeleitet werden darf. Das gleiche gilt für zwei Untersuchungen, die als Folgeuntersuchungen von zuvor festgestellten, nicht statthaften Einleitungen von Abwassern oder Stoffen nach § 6 der Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Anstalt erfolgen in der Regel unangemeldet. Die Anstalt legt Art und Umfang der Untersuchung fest. Grundsätzlich ist der **Abwassereinleiter** an der Probenahme zu beteiligen. Ebenso ist die Anstalt berechtigt, automatische Probenahmegeräte und selbstaufzeichnende Messgeräte zur Überwachung einzusetzen.
- (5) Die Anstalt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Anstalt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Probeentnahmeggerät auf seine Kosten einzurichten und dauerhaft - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Anstalt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zu erfüllen

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

hat. Die Anstalt kann die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. zur Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Probenahme- und Messdaten sind zwei Jahre aufzubewahren.

- (6) Für eine gemäß Abs. 3 kostenpflichtige Untersuchung wird eine Gebühr gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung

- (1) Über die Untersuchungen gemäß § 7 dieser Satzung hinaus überwacht die Anstalt die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 46 Abs. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anstalt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen. Die Überwachung erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

Sie erfolgt im übrigen unter Zugrundelegung der in Anhang I festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

- (2) Die Anstalt erstellt aus den Daten aller Einleiter von nichthäuslichem Abwasser ein Abwasserkataster und ein Messprogramm. Hierfür hat der Anschließer alle notwendigen Unterlagen (z. B. Blockschema der Entwässerung, Entwässerungspläne) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Anschließer ist im Übrigen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Abwasserüberwachung stehenden sonstigen Auskünfte zu erteilen. Im Messprogramm werden die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungsparameter

hat. Die Anstalt kann die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. zur Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Probenahme- und Messdaten sind zwei Jahre aufzubewahren.

- (6) Für eine gemäß Abs. 3 kostenpflichtige Untersuchung wird eine Gebühr gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung

- (1) Über die Untersuchungen gemäß § 7 dieser Satzung hinaus überwacht die Anstalt die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 46 Abs. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anstalt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen. Die Überwachung erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

Sie erfolgt im übrigen unter Zugrundelegung der in Anhang I festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

- (2) Die Anstalt erstellt aus den Daten aller **Abwassereinleiter** von nichthäuslichem Abwasser ein Abwasserkataster und ein Messprogramm. Hierfür hat der **Abwassereinleiter** alle notwendigen Unterlagen (z. B. Blockschema der Entwässerung, Entwässerungspläne) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der **Abwassereinleiter** ist im Übrigen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Abwasserüberwachung stehenden sonstigen Auskünfte zu erteilen. Im Messprogramm werden die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersu-

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

sowie Art und Umfang der Untersuchungen unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers festgelegt.

- (3) Übergabestellen werden von der Anstalt festgelegt. Sie sind in der Regel diejenigen Stellen, an denen das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eintritt. Die Übergabestelle kann auch der letzte auf dem Grundstück befindliche Schacht sein, wenn gewährleistet ist, dass das Abwasser bis zum Eintritt in die Kanalisation nicht mehr durch Zufluss weiteren Abwassers verändert wird. An der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage und am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen sind geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Kosten dafür hat der Anschließer zu tragen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 2 und 4 entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Überwachung werden Gebühren gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

chungsparameter sowie Art und Umfang der Untersuchungen unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers festgelegt.

- (3) Übergabestellen werden von der Anstalt festgelegt. Sie sind in der Regel diejenigen Stellen, an denen das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eintritt. Die Übergabestelle kann auch der letzte auf dem Grundstück befindliche Schacht sein, wenn gewährleistet ist, dass das Abwasser bis zum Eintritt in die Kanalisation nicht mehr durch Zufluss weiteren Abwassers verändert wird. An der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage und am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen sind geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Kosten dafür hat der Anschließer zu tragen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Überwachung werden Gebühren gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 9

Art der Anschlüsse

- (1) Jeder Anschluss muss die für die Gesamtleistung erforderliche lichte Weite haben, mindestens jedoch 15 cm.
- (2) Außerhalb des Grundstücks des Anschließers sollen Anschlusskanäle mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 2,00 m unter der Straßenoberfläche liegen.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschließer gem. den allg. anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßen- oder Geländeoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Bei Grundstücken, die durch Hochwasser von Wasserläufen, welche höher als die Straßenoberkante anstehen, gefährdet sind, ist der Einbau von Abläufen unzulässig. Ausnahmen können nur widerruflich bei genügender Sicherung der Abläufe durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, den Einbau von Sicherungen gegen Rückstau nachträglich zu fordern.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen freien Gefälle, kann die Anstalt den Einbau einer zur ordnungsmäßigen Grundstücksentwässerung erforderlichen Hebeanlage oder einer anderen entsprechenden Einrichtung verlangen.

§ 9

Art der Anschlüsse

- (1) Jeder Anschluss muss die für die Gesamtleistung erforderliche lichte Weite haben, mindestens jedoch 15 cm.
- (2) Außerhalb des Grundstücks des Anschließers sollen Anschlusskanäle mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 2,00 m unter der Straßenoberfläche liegen.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschließer gem. den **allgemein** anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßen- oder Geländeoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Bei Grundstücken, die durch Hochwasser von Wasserläufen, welche höher als die Straßenoberkante anstehen, gefährdet sind, ist der Einbau von Abläufen unzulässig. Ausnahmen können nur widerruflich bei genügender Sicherung der Abläufe durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, den Einbau von Sicherungen gegen Rückstau nachträglich zu fordern.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen freien Gefälle, kann die Anstalt den Einbau einer zur ordnungsmäßigen Grundstücksentwässerung erforderlichen Hebeanlage oder einer anderen entsprechenden Einrichtung verlangen.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|--|---|
| <p>(7) Die Anstalt bestimmt Anzahl, Art, lichte Weite, Beschaffenheit, Lage und den Zeitpunkt der Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse nach den Verhältnissen des jeweiligen Grundstücks. Begründete Wünsche der Anschließer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anstalt ist berechtigt, Zuleitungskanäle selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p> <p>(8) Stellt die Anstalt fest, dass Zuleitungskanäle z. B. bezüglich Lage und Dichtigkeit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschließer die festgestellten Mängel zu beseitigen.</p> | <p>(7) Die Anstalt bestimmt Anzahl, Art, lichte Weite, Beschaffenheit, Lage und den Zeitpunkt der Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse nach den Verhältnissen des jeweiligen Grundstücks. Begründete Wünsche der Anschließer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anstalt ist berechtigt, Zuleitungskanäle selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p> <p>(8) Stellt die Anstalt fest, dass Zuleitungskanäle z. B. bezüglich Lage und Dichtheit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschließer die festgestellten Mängel zu beseitigen.</p> |
|--|---|

§ 9a

Überwachung der Zuleitungskanäle

- (1) Die Anstalt hat gemäß § 43 Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
Die Unterhaltung und Instandhaltung der Zuleitungskanäle obliegt dem Anschließer.
- (2) Den Zeitpunkt der periodisch durchzuführenden Zuleitungskanalüberwachung gemäß § 9a Abs. 3 dieser Satzung bestimmt die Anstalt. Die Überwachung wird gebietsweise durchgeführt.
- (3) Die Überwachung umfasst
- gebietsbezogene Vorarbeiten,
 - Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Zuleitungskanalinspektion bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - Erstberatung.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 10

Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle bedürfen der Genehmigung und der Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13). Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben (Anhang III).

- (4) Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen, z. B. zu Untersuchungszwecken Aufgrabungen im öffentlichen Gelände erforderlich, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlussnehmer.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle

- (4) Ist der Zuleitungskanal so stark beschädigt, dass eine Inspektion durch die Anstalt nicht möglich ist, kann sie den Schaden auf Kosten des Anschliebers beseitigen, um die Inspektion fortzusetzen.
- (5) Stellt die Anstalt fest, dass der Zuleitungskanal nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, hat der Anschlieber die festgestellten Mängel zu beseitigen.

- (1) Anschlusskanäle dürfen nur durch von der Anstalt zugelassene Fachbetriebe hergestellt, geändert, beseitigt, gereinigt, untersucht und instand gesetzt werden. Die Herstellung und Änderung bedarf der Genehmigung und Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13).
~~Anschlusskanäle bedürfen der Genehmigung und der Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13). Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben.~~

- (2) Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen, z. B. zu Untersuchungszwecken, Aufgrabungen im öffentlichen Gelände erforderlich, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlieber.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (5) Auf gesonderten Antrag werden die Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 von der Anstalt oder deren Beauftragten ausgeführt und die hierfür anfallenden Kosten durch Heranziehungsbekleid geltend gemacht. In diesem Fall ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu zahlen.
- (4) Die Unterhaltung (Reinigen, Spülen, Untersuchen, Überwachen und Instand halten) der Anschlusskanäle ist Sache des Anschliebers. Der ordnungsgemäße betriebsfähige Zustand inkl. der Dichtheit der Anlage ist auf Verlangen nachzuweisen.
Die Anstalt hat gemäß § 43 (2) HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Anschlusskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Eine Dichtheitsprobe gem. EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschliebers auszuführen.
- (5) Wird ein angeschlossenes Gebäude zerstört oder abgebrochen, so hat der bisherige Anschlieber den Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Anstalt auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen.
- (3) Auf gesonderten Antrag werden die Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 von der Anstalt oder deren Beauftragten ausgeführt und die hierfür anfallenden Kosten durch Heranziehungsbekleid geltend gemacht. In diesem Fall ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu zahlen.
- (4) Die Unterhaltung (Reinigen, Spülen, Untersuchen, Überwachen und Instandhalten) der Anschlusskanäle ist Sache des Anschliebers. Der ordnungsgemäße betriebsfähige Zustand inkl. der Dichtheit ~~der Anlage~~ ist auf Verlangen nachzuweisen.
~~Die Anstalt hat gemäß § 43 (2) Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Anschlusskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.~~ Eine Dichtheitsprobe gem. **DIN** EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschliebers auszuführen.
- (5) Wird ein angeschlossenes Gebäude zerstört oder abgebrochen, so hat der bisherige Anschlieber den Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Anstalt auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen.

§ 11
Eigentum

§ 11
Eigentum

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Der Anschlusskanal steht als Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage im Eigentum des Anschliebers und zwar auch dann, wenn der Anschluss in städtischem Grund und Boden verlegt worden ist.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben (Anhang III).
- (3) Die Anschließer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Sie sind verpflichtet, auf eigene Kosten nach Maßgabe der Anstalt Kontroll- und Übergabeschächte zu errichten. Kanaleinstiege und Schachtanlagen sind ständig frei und zugänglich zu halten. Die Anstalt hat gem. § 43 Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, vor allem die Dichtheit der im Erdreich verlegten Anlagenteile (Zuleitungskanäle) zu überwa-

Der Anschlusskanal steht ~~als Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage~~ bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage im Eigentum des Anschliebers, und zwar auch dann, wenn der Anschluss in städtischem Grund und Boden verlegt worden ist.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) ~~Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch von der Anstalt zugelassene Fachbetriebe hergestellt, geändert, beseitigt, gereinigt, untersucht und instand gesetzt werden. Die Herstellung und Änderung bedarf der Genehmigung und Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13).~~
~~Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben.~~
- (3) Die Anschließer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Sie sind verpflichtet, **auch nachträglich** auf eigene Kosten nach Maßgabe der Anstalt Kontroll- und Übergabeschächte zu errichten. Kanaleinstiege und Schachtanlagen sind ständig frei und zugänglich zu halten. ~~Die Anstalt hat gem. § 43 Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, vor allem die Dichtheit der im Erdreich verlegten Anlagenteile (Zulei-~~

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

chen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

~~lungskanäle) zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.~~

Eine Dichtheitsprobe gem. DIN EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschließers auszuführen.

§ 13

Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:
 - die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Grundstücken,
 - die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungsanlagen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten und
 - die Herstellung und Änderung der Anschlusskanäle einschl. des Anschlusspunktes.
- (2) Vor Planung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Auskunft über Art, Nennweite und Führung des öffentlichen Kanals (Kanalangaben) bei der Anstalt einzuholen (Bitte amtlichen Lageplan 1:1000 mit Angaben über Eigentümer und Grundstückgröße beifügen).

§ 13

Genehmigung **und Abnahme** von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung **und Abnahme durch die Anstalt**:
 - die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Grundstücken,
 - die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungsanlagen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten und
 - die Herstellung und Änderung der Anschlusskanäle einschl. des Anschlusspunktes.

Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren gemäß Anhang III erhoben.
- (2) **Vor Planung von Anschlusskanälen sind bei der Anstalt Kanalangaben zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (1:1000) mit Angaben über Eigentümer und Grundstückgröße beizufügen.**

Für die Erteilung von Kanalangaben werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- (3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind folgende Unterlagen, rechtskräftig unterschrieben, in doppelter Ausführung einzureichen:
1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich Entwässerungsanlagen
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städt. Kanal, die Grundstücksgrenzen und eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage erkennbar sind, vorhandener Baumbestand ist einzutragen.
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100 mit höhenbezogenen Angaben auf NN
 4. Rohrnetzberechnungen (für die Bemessung von Niederschlagswasserleitungen ist eine Abflussspende von 300 L/s zugrunde zu legen)
 5. Bei Anfall von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind weitere Angaben über
 - Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge (Beschreibung der Abwasseranfallstellen)
 - Menge und Zusammensetzung des zum Einleiten bestimmten Abwassers
 - die Einleitungszeiten
 - die Verfahren zur Abwasserbehandlung mit entsprechenden Bemessungsnachweisen zu machen.
 6. Nachweis eines gesicherten Leitungsrechts, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide-, Hebeanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.
- (3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind folgende Unterlagen, rechtskräftig unterschrieben, in doppelter Ausführung einzureichen:
1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich Entwässerungsanlagen;
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städt. Kanal, die Grundstücksgrenzen und eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage erkennbar sind, vorhandener Baumbestand ist einzutragen;
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100 mit höhenbezogenen Angaben auf NN;
 4. Rohrnetzberechnungen (für die Bemessung von Niederschlagswasserleitungen ist eine Abflussspende von 300 l/(s*ha) zugrunde zu legen);
 5. bei Anfall von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind weitere Angaben über
 - Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge (Beschreibung der Abwasseranfallstellen),
 - Menge und Zusammensetzung des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Einleitungszeiten,
 - die Verfahren zur Abwasserbehandlung mit entsprechenden Bemessungsnachweisen zu machen;
 6. Nachweis eines gesicherten Leitungsrechts, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide-, Hebeanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|--|
| <p>(5) Mit der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Anstalt begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Anstalt die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Anstalt zur Nachprüfung anzuzeigen.</p> <p>(6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Genehmigung unberührt.</p> <p>(7) Der Beginn von Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen ist der Anstalt drei Tage vorher anzuzeigen.</p> <p>(8) Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zur überprüfen.</p> <p>(9) Die Genehmigung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Anstalt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.</p> | <p>(5) Mit genehmigungspflichtigen Arbeiten nach Abs. 1 darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Anstalt begonnen werden. Anordnungen, Auflagen und Hinweise aus der Genehmigung sind zu befolgen. Nach Abschluss der Arbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Anstalt die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Anstalt zur Nachprüfung anzuzeigen.</p> <p>(6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Genehmigung unberührt.</p> <p>(7) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals ist der Anstalt mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.</p> <p>(8) Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle für Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme im Beisein der Anstalt durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.</p> <p>(9) Die Genehmigung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle durch die Anstalt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.</p> |
|---|--|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

§ 14

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses ordnungsgemäß angelegt und betrieben werden, wenn in die öffentliche Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig. Die Anstalt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die öffentliche Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschließer auf seine Kosten alle Grundstückskläreinrichtungen und Kanalleitungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und/oder mit setzungsfreiem Material zu verfüllen.
- (4) Das Einleiten von Niederschlagswasser, wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen in die Grundstückskläreinrichtung ist unzulässig.

§ 14

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses ordnungsgemäß angelegt und betrieben werden, wenn in die öffentliche Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig. Die Anstalt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die öffentliche Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschließer auf seine Kosten alle Grundstückskläreinrichtungen und Kanalleitungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und ~~oder~~ mit setzungsfreiem Material zu verfüllen **oder sie auszubauen.**
- (4) Das Einleiten von Niederschlagswasser, wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen in die Grundstückskläreinrichtung ist unzulässig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|---|
| <p>(5) Die Anschließer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Anstalt oder deren Beauftragte entleeren und die Inhaltsstoffe beseitigen zu lassen. Wird eine Entleerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so hat der Anschließer dies mindestens zwei Wochen vorher der Anstalt mitzuteilen.</p> <p>(6) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Anschließer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.</p> <p>(7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 werden Gebühren gemäß § 44 dieser Satzung erhoben.</p> | <p>(5) Die Anschließer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Anstalt oder deren Beauftragte entleeren und die Inhaltsstoffe beseitigen zu lassen. Wird eine Entleerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so hat der Anschließer dies mindestens zwei Wochen vorher der Anstalt mitzuteilen.</p> <p>(6) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Anschließer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.</p> <p>(7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 werden Gebühren gemäß § 44 dieser Satzung erhoben.</p> |
|---|---|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 15

Zutrittsrecht und Nachschau

Den Bediensteten der Anstalt oder deren Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken – auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu gewähren, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Die Anlagen, insbesondere Schächte, Reinigungsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16

Schadenshaftung

- (1) Der Anschließer haftet für alle der Anstalt entstandenen Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen.
- (2) Der Anschließer hat die Anstalt insbesondere von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Anstalt in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlagen erhoben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Einzelfall nicht auf einen schuldhaft herbeigeführten mangelhaften Zustand oder eine schuldhaft satzungswidrige Benutzung des Anschlusses durch den Anschließer oder solcher Personen zurückzuführen ist, für deren Verhalten der Anschließer einzustehen hat. Der Anschließer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

§ 15

Zutrittsrecht und Nachschau

Den Bediensteten der Anstalt oder deren Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu gewähren, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Die Anlagen, insbesondere Schächte, Reinigungsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16

Schadenshaftung

- (1) Der Anschließer haftet für alle der Anstalt entstandenen Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen.
- (2) Der Anschließer hat die Anstalt insbesondere von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Anstalt in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage erhoben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Einzelfall nicht auf einen schuldhaft herbeigeführten mangelhaften Zustand oder eine schuldhaft satzungswidrige Benutzung des Anschlusses durch den Anschließer oder solcher Personen zurückzuführen ist, für deren Verhalten der Anschließer einzustehen hat. Der Anschließer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 17

Betriebsstörungen

(1) Der Anschließer hat gegen die Anstalt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Schaden durch Störung im Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Naturereignissen (z. B. durch Rückstau bei Hochwasser, Wolkenbrüche und sonstige starke Niederschläge, Schneeschmelze) oder durch Hemmung des Abflusses in den städtischen Abwasseranlagen (z. B. durch Verwurzelungen oder Versagen der Vorflut) verursacht worden ist, und keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Beitrages oder der Nutzungsgebühr, es sei denn, dass Bedienstete der Anstalt oder deren Beauftragte ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt haben.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 17

Betriebsstörungen

(1) Der Anschließer hat gegen die Anstalt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Schaden durch Störung im Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Naturereignissen (z. B. durch Rückstau bei Hochwasser, Wolkenbrüche und sonstige starke Niederschläge, Schneeschmelze) oder durch Hemmung des Abflusses in **der öffentlichen** Abwasseranlage (z. B. durch Verwurzelungen oder Versagen der Vorflut) verursacht worden ist, und keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Beitrages oder der Nutzungsgebühr, es sei denn, dass Bedienstete der Anstalt oder deren Beauftragte ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt haben.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 18

Anschluss benachbarter Gemeinden

Die Stadt Kassel kann benachbarten Gemeinden/ Gemeindeverbänden den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 1 bis 17 dieser Satzung im Wege besonderer vertraglicher Vereinbarungen gestatten.

§ 18

Anschluss benachbarter Gemeinden

Die Stadt Kassel kann benachbarten Gemeinden/ Gemeindeverbänden den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 1 bis 17 dieser Satzung im Wege besonderer vertraglicher Vereinbarungen gestatten.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 19

Art und Weise der Kostendeckung

- (1) Von den Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers in der Stadt Kassel übernimmt die Stadt vorab einen Anteil von 37 v. H. für die Entwässerung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im übrigen erhebt die Anstalt
 - 2.1 Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 21 bis 28,
 - 2.2 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Abwasseranlagen und die Übernahme der von der Anstalt nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe - mit Ausnahme des auf den Kostenanteil nach Abs. 1 entfallenden Anteils dieser Abgabe - soweit es
 - 2.2.1 die Ableitung von Schmutzwasser anbelangt, nach Maßgabe der §§ 29 bis 38,
 - 2.2.2 die Ableitung von Niederschlagswasser betrifft, nach Maßgabe der §§ 39 bis 43.
 - 2.3 Gebühren für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrich-

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 19

Art und Weise der Kostendeckung

- (1) Von den Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers in der Stadt Kassel übernimmt die Stadt vorab einen Anteil von 37 v. H. für die Entwässerung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im übrigen erhebt die Anstalt
 - 2.1 Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen~~n~~ nach Maßgabe der §§ 21 bis 28,
 - 2.2 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Abwasseranlage~~n~~ und die Übernahme der von der Anstalt nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe - mit Ausnahme des auf den Kostenanteil nach Abs. 1 entfallenden Anteils dieser Abgabe - soweit es
 - 2.2.1 die Ableitung von Schmutzwasser anbelangt, nach Maßgabe der §§ 29 bis 38,
 - 2.2.2 die Ableitung von Niederschlagswasser betrifft, nach Maßgabe der §§ 39 bis 43,
 - 2.3 Gebühren für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrich-

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

tungen nach Maßgabe des § 44.

2.4 Überwachungsgebühren nach Maßgabe des § 45.

- (3) Führen Störungen in der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach AbwAG, so werden die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen. Haben mehrere Zuleiter die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle, die nach § 3 Abs. 5 vorsorglich hergestellt werden, sind von dem Anschließer des betreffenden Grundstücks der Anstalt auf Anforderung zu erstatten.

tungen nach Maßgabe des § 44,

2.4 Überwachungsgebühren nach Maßgabe des § 45.

- (3) Führen Störungen in der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach AbwAG, so werden die **Abwassereinleiter** der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen. Haben mehrere **Abwassereinleiter** die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle, die nach § 3 Abs. 4 vorsorglich hergestellt werden, sind von dem Anschließer des betreffenden Grundstücks der Anstalt auf Anforderung zu erstatten.
- (5) Die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle nach § 43 Abs. 2 HWG sind Bestandteil der deckungsfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 20

Veranlagungseinheit

Veranlagungseinheit für Benutzungsgebühren ist das jeweilige Grundstück, für das eine Anschluss- und Benutzungspflicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht von der Anstalt eingeräumt worden ist.

Titel 2 Beitrag

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage besteht.

§ 20

Veranlagungseinheit

Veranlagungseinheit für Benutzungsgebühren ist das jeweilige Grundstück, für das eine Anschluss- und Benutzungspflicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht von der Anstalt eingeräumt worden ist.

Titel 2 Beitrag

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage besteht.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 22

Berechnung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird für jedes Grundstück nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet, und zwar aus

1.1 0,77 € für jeden angefangenen m² Grundstücksfläche und

1.2 0,51 € für jeden m² zulässige Geschossfläche.

Von den sich danach errechnenden Beträgen werden bei einem

Mischwasserkanal	100 %
Regenwasserkanal	65 %
Schmutzwasserkanal	35 %

von den Beitragspflichtigen erhoben. Veranlasst das besondere Interesse eines Anschlie-ßers eine erhebliche Vermehrung der Kanalbaukosten, so sind diese Kosten von ihm selbst zu tragen. Der Beitrag kann auf Antrag bei Grundstücken, die Sport- und Erho-lungszwecken dienen, bei Parkanlagen oder bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken auf bis zu einem Fünftel des Beitrages ermäßigt werden.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

2.1 in Gewerbe- und Industriegebieten, unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan besteht,

§ 22

Berechnung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird für jedes Grundstück nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet, und zwar aus

1.1 0,77 € für jeden angefangenen m² Grundstücksfläche und

1.2 0,51 € für jeden m² zulässige Geschossfläche.

Von den sich danach errechnenden Beträgen werden bei einem

Mischwasserkanal	100 %
Regenwasserkanal	65 %
Schmutzwasserkanal	35 %

von den Beitragspflichtigen erhoben. Veranlasst das besondere Interesse eines Anschlie-ßers eine erhebliche Vermehrung der Kanalbaukosten, so sind diese Kosten von ihm selbst zu tragen. Der Beitrag kann auf Antrag bei Grundstücken, die Sport- und Erho-lungszwecken dienen, bei Parkanlagen oder bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken auf bis zu einem Fünftel des Beitrages ermäßigt werden.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

2.1 in Gewerbe- und Industriegebieten, unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan besteht,

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

die gesamte Fläche des Grundstücks,

2.2 im übrigen die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, und

2.3 wenn kein Bebauungsplan besteht,

2.3.1 die Fläche, die an die Erschließungsanlage angrenzt, jedoch höchstens bis zu einer Tiefe von 50 m;

2.3.2 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden gedachten Linie.

In den Fällen der Ziffern 2.2 und 2.3 ist bei einer über die genannten Begrenzungen hinausgreifenden baulichen Ausnutzung die Tiefe der übergreifenden Bebauung maßgebend.

(3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur beschränkt baulich oder gewerblich nutzbar sind, aber Bauland im Sinne des § 133 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch darstellen, ist für die Berechnung der Grundstücksflächen die durchschnittliche Tiefe der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke der näheren Umgebung maßgeblich.

die gesamte Fläche des Grundstücks,

2.2 im übrigen die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, und

2.3 wenn kein Bebauungsplan besteht,

2.3.1 die Fläche, die an die Erschließungsanlage angrenzt, jedoch höchstens bis zu einer Tiefe von 50 m;

2.3.2 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden gedachten Linie.

In den Fällen der Ziffern **2.3.1** und **2.3.2** ist bei einer über die genannten Begrenzungen hinausgreifenden baulichen Ausnutzung die Tiefe der übergreifenden Bebauung maßgebend.

(3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur beschränkt baulich oder gewerblich nutzbar sind, aber Bauland im Sinne des § 133 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch darstellen, ist für die Berechnung der Grundstücksflächen die durchschnittliche Tiefe der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke der näheren Umgebung maßgeblich.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (4) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 und 3 mit der Geschossflächenzahl.

- (4) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 und 3 mit der Geschossflächenzahl.

Die Berechnungsart gemäß Abs. 1 bis 4 gilt auch für Grundstücke, die eine Anschlussmöglichkeit bzw. einen tatsächlichen Anschluss an die bereits früher fertig gestellte bzw. teilfertig gestellte öffentliche Kanalanlage erhalten. Erhält ein bereits vor 1975 angeschlossenes Grundstück einen weiteren Anschluss, so ermäßigt sich der Beitrag auf 50 v. H. des Gesamtbeitrages.

Die Berechnungsart gemäß Abs. 1 bis 4 gilt auch für Grundstücke, die eine Anschlussmöglichkeit bzw. einen tatsächlichen Anschluss an die bereits früher fertig gestellte bzw. teilfertig gestellte öffentliche Kanalanlage erhalten. Erhält ein bereits vor 1975 angeschlossenes Grundstück einen weiteren Anschluss, so ermäßigt sich der Beitrag auf 50 v. H. des Gesamtbeitrages.

§ 23

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) Für die Geschossflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 5 zu ermitteln.

§ 23

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) Für die Geschossflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 5 zu ermitteln.

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

(3) Ist im Bebauungsplan lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus nachstehender Tabelle.

(3) Ist im Bebauungsplan lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus nachstehender Tabelle.

Bezeichnung des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	I	0,3
	II	0,4
reine Wohngebiete (WR)	I	0,4
	II	0,5
besondere Wohngebiete (WB)	III	0,9
	IV u.m.	1,0
Dorfgebiete (MD)	I	0,5
	II	0,6

Bezeichnung des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	I	0,3
	II	0,4
reine Wohngebiete (WR)	I	0,4
	II	0,5
besondere Wohngebiete (WB)	III	0,9
	IV u.m.	1,0
Dorfgebiete (MD)	I	0,5
	II	0,6

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Kerngebiete (MK)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV	2,4
	V u. m.	2,5
Gewerbegebiete (GE)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV u. m.	2,0

Kerngebiete (MK)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV	2,4
	V u. m.	2,5
Gewerbegebiete (GE)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV u. m.	2,0

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossflächenzahl 1,0 anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind. Soweit diese Ausweisung allerdings Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie Grundstücke betrifft, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, gilt 0,3 als zulässige Geschossflächenzahl.

§ 24

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Soweit weder Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl festgesetzt sind, ist die Geschossfläche zu ermitteln, indem
- 1.1 die Art des Baugebietes entsprechend den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung,
 - 1.2 die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl festgestellt - und sodann
 - 1.3 die Geschossflächenzahl unter entsprechender Anwendung der Tabelle des § 23 Abs. 3 ermittelt wird.

Ergibt die Ermittlung nach Ziffer 1.1, dass es sich um Industriegebiet handelt, so errechnet sich die Baumassenzahl aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung; die Geschossflächenzahl ist zu ermitteln, indem die Baumassenzahl durch 5 geteilt wird.

- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossflächenzahl 1,0 anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind. Soweit diese Ausweisung allerdings Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie Grundstücke betrifft, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, gilt 0,3 als zulässige Geschossflächenzahl.

§ 24

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Soweit weder Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl festgesetzt sind, ist die Geschossfläche zu ermitteln, indem
- 1.1 die Art des Baugebietes entsprechend den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung,
 - 1.2 die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl festgestellt - und sodann
 - 1.3 die Geschossflächenzahl unter entsprechender Anwendung der Tabelle des § 23 Abs. 3 ermittelt wird.

Ergibt die Ermittlung nach Ziffer 1.1, dass es sich um Industriegebiet handelt, so errechnet sich die Baumassenzahl aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung; die Geschossflächenzahl ist zu ermitteln, indem die Baumassenzahl durch 5 geteilt wird.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

- (2) Lässt sich die Art des Baugebietes nicht eindeutig bestimmen, so ergibt sich die Geschossflächenzahl, unabhängig davon, ob das Grundstück noch unbebaut ist, aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung.

§ 25

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht vorbehaltlich des Abs. 2 mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile einer öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

- (2) Lässt sich die Art des Baugebietes nicht eindeutig bestimmen, so ergibt sich die Geschossflächenzahl, unabhängig davon, ob das Grundstück noch unbebaut ist, aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung.

§ 25

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht vorbehaltlich des Abs. 2 mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage. Die Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile einer öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 26

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 27

Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld können bis zu deren voller Höhe vom Beginn des Jahres abverlangt werden, in dem mit dem Bau der öffentlichen Abwasseranlage oder einem Teil davon begonnen wird. § 26 gilt entsprechend.

§ 28

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und evtl. Vorausleistungen werden von der Stadt Kassel - Bauverwaltungsamt - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.
- (2) Die Fälligkeit tritt einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides ein.

§ 26

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 27

Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld können bis zu deren voller Höhe vom Beginn des Jahres ab verlangt werden, in dem mit dem Bau der öffentlichen Abwasseranlage oder einem Teil davon begonnen wird. § 26 gilt entsprechend.

§ 28

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und evtl. Vorausleistungen werden von der Stadt Kassel - Bauverwaltungsamt - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.
- (2) Die Fälligkeit tritt einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides ein.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

Titel 3 Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung

Titel 3 Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung

§ 29

Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 29

Maßstab für die Benutzungsgebühr

- (1) Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere
- 1.1 nach der von der Städtische Werke AG gelieferten Frischwassermenge und
- 1.2 nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge.
- (2) Die Inanspruchnahme von Wasserversorgungsunternehmen für Rohrspülungen des Wasserleitungsnetzes und von Wasserversorgungsanlagen bemisst sich nach der jeweils verwendeten Wassermenge.
- (3) Wasser, das in den Fällen der Ziffer 1.2 ausschließlich zu Kühlzwecken benutzt und unmittelbar danach in einen der in § 2 (Abwasseranlagen) genannten Wasserläufe eingeleitet wird, bleibt für die Berechnung der Benutzungsgebühr außer Betracht.

- (1) Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere
- 1.1 nach der von der Städtische Werke AG gelieferten Frischwassermenge und
- 1.2 nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge.
- (2) Die Inanspruchnahme von Wasserversorgungsunternehmen für Rohrspülungen des Wasserleitungsnetzes und von Wasserversorgungsanlagen bemisst sich nach der jeweils verwendeten Wassermenge.
- ~~(3) Wasser, das in den Fällen der Ziffer 1.2 ausschließlich zu Kühlzwecken benutzt und unmittelbar danach in einen der in § 2 (Abwasseranlagen) genannten Wasserläufe eingeleitet wird, bleibt für die Berechnung der Benutzungsgebühr außer Betracht.~~

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

§ 30

Wassermenge

- (1) Die nach § 29 Abs. 1 und 2 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 29 Abs. 1, Ziffer 1.2, fehlen, sind sie, sofern die Anstalt den Einbau wünscht, auf Kosten des Anschließers anzubringen.
- (2) Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschließer auf andere Weise glaubhaft zu machen. Wird ein glaubhafter Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, so wird die maßgebliche Menge des Wassers geschätzt.
- (3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.
- (4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Frischwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 30

Wassermenge

- (1) Die nach § 29 Abs. 1 und 2 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 29 Abs. 1, Ziffer 1.2, fehlen, sind sie, sofern die Anstalt den Einbau wünscht, auf Kosten des Anschließers anzubringen.
- (2) Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschließer auf andere Weise glaubhaft zu machen. Wird ein glaubhafter Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, so wird die maßgebliche Menge des Wassers geschätzt.
- (3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.
- (4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Frischwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 31

Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt 2,43 € pro Kubikmeter für die Menge des gemäß § 30 verbrauchten Wassers.

§ 32

Gebührenermäßigungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag von der nach § 30 Abs. 1 für die Gebührenberechnung anzusetzenden Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 20 m³ jährlich übersteigen.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige durch geeichte Messeinrichtungen (Zwischenwasserzähler), die er auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat, glaubhaft nachzuweisen. Sind Messgeräte nicht vorhanden, so sind andere prüfungsfähige Unterlagen (z. B. Gutachten, Wasserverbrauch des Vorjahres) vorzulegen.
- (3) Anträge auf Ermäßigung nach Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides für den Abrechnungszeitraum bei der Stadt Kassel - Kämmererei und Steuern - zu stellen.

§ 31

Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt 2,43 € pro Kubikmeter für die Menge des gemäß § 30 verbrauchten Wassers.

§ 32

Gebührenermäßigungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag von der nach § 30 Abs. 1 für die Gebührenberechnung anzusetzenden Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 20 m³ jährlich übersteigen.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige durch geeichte Messeinrichtungen (Zwischenwasserzähler), die er auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat, glaubhaft nachzuweisen. Sind Messgeräte nicht vorhanden, so sind andere prüfungsfähige Unterlagen (z. B. Gutachten, Wasserverbrauch des Vorjahres) vorzulegen.
- (3) Anträge auf Ermäßigung nach Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides für den Abrechnungszeitraum bei der Stadt Kassel - Kämmererei und Steuern - zu stellen.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 33

Überlaufwasser

Soweit ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen im Sinne des § 1 der Satzung in der Weise angeschlossen wird, dass die Abwässer durch eine Grundstückskläreinrichtung oder eine andere gleichwertige Art der Vorbehandlung vorgeklärt werden und nur das Überlaufwasser abgeleitet wird, ohne der Kläranlage zugeleitet zu werden, werden die nach den vorstehenden Vorschriften anfallenden Gebühren nur in halber Höhe erhoben.

§ 34

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Schmutzwasser entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen. Eine Benutzung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhalten hat und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

§ 35

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Anschließer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der Abwasseranstalt zuleitet (Abwassereinleiter).

§ 33

Überlaufwasser

Soweit ein Grundstück an **die** öffentliche Abwasseranlage~~n~~ im Sinne des § 1 der Satzung in der Weise angeschlossen wird, dass die Abwässer durch eine Grundstückskläreinrichtung oder eine andere gleichwertige Art der Vorbehandlung vorgeklärt werden und nur das Überlaufwasser abgeleitet wird, ohne der Kläranlage zugeleitet zu werden, werden die nach den vorstehenden Vorschriften anfallenden Gebühren nur in halber Höhe erhoben.

§ 34

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Schmutzwasser entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage~~n~~. Eine Benutzung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentliche~~n~~ Abwasseranlage~~n~~ erhalten hat und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

§ 35

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Anschließer im Sinne von § 2 ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der Abwasseranstalt zuleitet (Abwassereinleiter).

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

(2) Beim Wechsel des Anschliebers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschließer mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Anschließer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Anstalt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 36

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

(2) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein.

Zur Berechnung der Gebühren wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.

(3) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Beim Wechsel des Anschliebers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschließer mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Anschließer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Anstalt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 36

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

(2) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein.

Zur Berechnung der Gebühren wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.

(3) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|---|---|
| <p>(4) Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(5) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.</p> <p>(6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.</p> <p>(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Absatzes 3 beantragt wird.</p> <p>(8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.</p> <p>(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.</p> | <p>(4) Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(5) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.</p> <p>(6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.</p> <p>(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. atz 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. atzes 3 beantragt wird.</p> <p>(8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.</p> <p>(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.</p> |
|---|---|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 37

Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserableitung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder auf dem Grundstück aus sonstigen Gründen kein Wasser mehr verbraucht wird.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.

§ 38

Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel Kassel - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Titel 4 Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung

§ 39

Maßstab für die Benutzungsgebühr

§ 37

Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserableitung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder auf dem Grundstück aus sonstigen Gründen kein Wasser mehr verbraucht wird.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.

§ 38

Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Titel 4 Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung

§ 39

Maßstab für die Benutzungsgebühr

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

-
- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der bebauten und der befestigten Quadratmeterfläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann. Für jeden Quadratmeter dieser Fläche wird eine Gebühr in Höhe von 0,75 € pro Jahr erhoben.</p> <p>(2) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 anfällt, nach § 4 Abs. 2 versickert, wird diese Fläche nur zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, dass diese Fläche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 2, Ziffer 2.4, verwendeten Wassermengen.
Im Falle von Vegetationsdächern wird die Fläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Werden auf Grundstücken Regentonnen vorgehalten, ermäßigt sich die anrechenbare bebaute oder befestigte Fläche um volle 10 m² für jeweils 0,5 m³ Behältervolumen unter der Voraussetzung, dass die zu bewässernde Fläche mindestens 200 m² beträgt.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Gebührenpflicht bzw. für die Ermäßigung der Gebühr sind der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Versickerung/Verwertung erfolgt, nachzuweisen.</p> | <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der bebauten und der befestigten Quadratmeterfläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Für jeden Quadratmeter dieser Fläche wird eine Gebühr in Höhe von 0,75 € pro Jahr erhoben.</p> <p>(2) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 anfällt, nach § 4 Abs. 2 versickert, wird diese Fläche nur zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, dass diese Fläche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 2, Ziffer 2.4, verwendeten Wassermengen.
Im Falle von Vegetationsdächern wird die Fläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Sind auf Grundstücken Regentonnen an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen, ermäßigt sich die anrechenbare bebaute oder befestigte Fläche um volle 10 m² für jeweils 0,5 m³ Behältervolumen unter der Voraussetzung, dass die zu bewässernde Fläche mindestens 200 m² beträgt.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Gebührenpflicht bzw. für die Ermäßigung der Gebühr sind der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Versickerung/Verwertung erfolgt, nachzuweisen.</p> |
|--|--|

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

§ 40

Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern -. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 41 bis 43 Abweichendes ergibt.

§ 41

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr.
- (2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

§ 40

Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern -. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 41 bis 43 Abweichendes ergibt.

§ 41

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr.
- (2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 42

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern – mittels schriftlichen Bescheides festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksangaben ergehen.

§ 43

Anzeigepflicht

- (1) Führt ein Bauvorhaben nach § 41 zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser, so hat der nach § 35 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut und/oder befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind schriftlich der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - zu machen; die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat danach und in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind, innerhalb von zwei Wochen,

§ 42

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern – mittels schriftlichen Bescheides festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksangaben ergehen.

§ 43

Anzeigepflicht

- (1) Führt ein Bauvorhaben nach § 41 zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser, so hat der nach § 35 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut und/oder befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind schriftlich der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - zu machen; die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat danach und in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind, innerhalb von zwei Wochen,

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel anzuzeigen.

nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel anzuzeigen.

(3) Als anzeigepflichtige Tatsache im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt insbesondere auch jeder Wechsel des Eigentums oder eines nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Rechts.

(3) Als anzeigepflichtige Tatsache im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt insbesondere auch jeder Wechsel des Eigentums oder eines nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Rechts.

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

§ 44

§ 44

Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

(1) Die Gebühr wird nach der Menge berechnet. Sie beträgt je angefangenen Kubikmeter 25,56 €

(1) Die Gebühr wird nach der Menge berechnet. Sie beträgt je angefangenem Kubikmeter 25,56 €

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.

(3) Gebührenpflichtig ist der Verpflichtete nach § 2 (Anschließer). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenpflichtig ist der Verpflichtete nach § 2 (Anschließer). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45

Überwachungsgebühren

Für die Abwasseruntersuchungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anhang II) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme der Probe; die Untersuchungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46

Übernahme privater Kanalanlagen

Werden private Kanalanlagen von der Anstalt als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen übernommen, so sind vom Zeitpunkt der Übernahme an für den Anschluss und die Benutzung Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Der Zeitpunkt der Übernahme einer privaten Kanalanlage ist öffentlich bekannt zu machen. Näheres kann in gesonderten Ausbau- und Übereignungsverträgen geregelt werden.

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45

Überwachungsgebühren

Für die Abwasseruntersuchungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anhang II) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme der Probe; die Untersuchungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46

Übernahme privater Kanalanlagen

Werden private Kanalanlagen von der Anstalt als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen ~~ge~~ übernommen, so sind vom Zeitpunkt der Übernahme an für den Anschluss und die Benutzung Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Der Zeitpunkt der Übernahme einer privaten Kanalanlage ist öffentlich bekannt zu machen. Näheres kann in gesonderten Ausbau- und Übereignungsverträgen geregelt werden.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47

Ordnungswidrigkeitsverfahren

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch § 3 Abs. 1, 2, 4, § 5, § 6 Abs. 1 - 10, § 7, Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3, § 9, § 10, § 12; § 14, Abs.1, 4 und 7, § 38 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 100.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47

Ordnungswidrigkeitsverfahren

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 5, § 6 ~~Abs. 1-10~~, § 7, Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, § 9, § 9a, § 10, § 12, § 13 Abs. 5, § 14, Abs.1, 3, 4 und 7, § 15, § 38 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 100.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ~~vom 25. März 1952~~ in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

§ 48

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 23.11.1992 in der Sechsten Änderung vom 15.05.2006. Diese tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den 27.03.2008

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

§ 48

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom **17.03.2008**. Diese tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den ...

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

Entwurf KEB

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Anhang I

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(§ 6 Abs. 4)

Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die Abwasseranlage

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35° C
1.2	pH-Wert	6,50 bis 9,50
1.3	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
2.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
2.1	Arsen	0,10 mg/L
2.2	Blei	0,50 mg/L
2.3	Cadmium	0,05 mg/L
2.4	Chrom, gesamt	1,00 mg/L
2.5	Chromat (Cr VI)	0,20 mg/L
2.6	Cobalt	1,00 mg/L
2.7	Kupfer	1,00 mg/L
2.8	Molybdän	1,00 mg/L
2.9	Nickel	1,00 mg/L

Anhang I

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(§ 6 Abs. 4)

Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35° C
1.2	pH-Wert	6,50 bis 9,50
1.3	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
2.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
2.1	Arsen	0,10 mg/L
2.2	Blei	0,50 mg/L
2.3	Cadmium	0,05 mg/L
2.4	Chrom, gesamt	1,00 mg/L
2.5	Chromat (Cr VI)	0,20 mg/L
2.6	Cobalt	1,00 mg/L
2.7	Kupfer	1,00 mg/L
2.8	Molybdän	1,00 mg/L
2.9	Nickel	1,00 mg/L

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

2.10	Quecksilber	0,05 mg/L
2.11	Selen	1,00 mg/L
2.12	Silber	0,50 mg/L
2.13	Zink	2,00 mg/L
2.14	Zinn	2,00 mg/L
3.	anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
3.1	Chlor gesamt	1,00 mg/L
3.2	Chlor frei	0,50 mg/L
3.3	Cyanid gesamt	1,00 mg/L
3.4	Cyanid leicht freisetzbar	0,20 mg/L
3,5	Fluorid	60,00 mg/L
3.6	Sulfat	400,00 mg/L
4.	Organische Stoffe	
4.1	AOX	1,00 mg/L
4.2	BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol und Xylol)	0,50 mg/L
4.3	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan)	0,50 mg/L
4.4	PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,50 mg/L

2.10	Quecksilber	0,05 mg/L
2.11	Selen	1,00 mg/L
2.12	Silber	0,50 mg/L
2.13	Zink	2,00 mg/L
2.14	Zinn	2,00 mg/L
3.	anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
3.1	Chlor gesamt	1,00 mg/L
3.2	Chlor frei	0,50 mg/L
3.3	Cyanid gesamt	1,00 mg/L
3.4	Cyanid leicht freisetzbar	0,20 mg/L
3,5	Fluorid	60,00 mg/L
3.6	Sulfat	400,00 mg/L
4.	Organische Stoffe	
4.1	AOX	1,00 mg/L
4.2	BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol und Xylol)	0,50 mg/L
4.3	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan)	0,50 mg/L
4.4	PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,50 mg/L

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

4.5	Phenolindex (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	20,00 mg/L
4.6	Mineral-Kohlenwasserstoffe	20,00 mg/L
4.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. Fette, Öle)	250,00 mg/L

4.5	Phenolindex (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	20,00 mg/L
4.6	Mineralölkohlenwasserstoffe	20,00 mg/L
4.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. Fette, Öle)	250,00 mg/L

Anhang II

Gebührentarif für Untersuchungen von Abwasser
§§ 7, 8, 45):

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	absetzbare Stoffe	6,40 Euro
1.2	Trockensubstanz	6,40 Euro
1.3	Glühverlust	6,40 Euro
2.	Metalle	
2.1	Arsen	25,60 Euro
2.2	Blei	17,10 Euro
2.3	Cadmium	25,60 Euro
2.4	Chrom, gesamt	17,10 Euro
2.5	Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
2.6	Cobalt	17,10 Euro
2.7	Kupfer	17,10 Euro

Anhang II

Gebührentarif für Untersuchungen von Abwasser
(§§ 7, 8, 45):

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	absetzbare Stoffe	6,40 Euro
1.2	Trockensubstanz	6,40 Euro
1.3	Glühverlust	6,40 Euro
2.	Metalle	
2.1	Arsen	25,60 Euro
2.2	Blei	17,10 Euro
2.3	Cadmium	25,60 Euro
2.4	Chrom, gesamt	17,10 Euro
2.5	Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
2.6	Cobalt	17,10 Euro
2.7	Kupfer	17,10 Euro

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

2.8	Molybdän	17,10 Euro
2.9	Nickel	17,10 Euro
2.10	Quecksilber	25,60 Euro
2.11	Selen	25,60 Euro
2.12	Silber	17,10 Euro
2.13	Zink	17,10 Euro
2.14	Zinn	25,60 Euro

3. anorganische Stoffe

3.1	Ammonium	13,30 Euro
3.2	Chlor gesamt	11,80 Euro
3.3	Chlor frei	11,80 Euro
3.4	Chlorid	7,90 Euro
3.5	Cyanid gesamt	26,60 Euro
3.6	Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
3.7	Fluorid	10,20 Euro
3.8	Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
3.9	Nitrat	18,40 Euro
3.10	Nitrit	13,30 Euro
3.11	Phosphat, gesamt	21,20 Euro
3.12	Phosphat, ortho	21,20 Euro
3.13	Sulfat	19,40 Euro

4. organische Stoffe

4.1	AOX	43,70 Euro
-----	-----	------------

2.8	Molybdän	17,10 Euro
2.9	Nickel	17,10 Euro
2.10	Quecksilber	25,60 Euro
2.11	Selen	25,60 Euro
2.12	Silber	17,10 Euro
2.13	Zink	17,10 Euro
2.14	Zinn	25,60 Euro

3. anorganische Stoffe

3.1	Ammonium	13,30 Euro
3.2	Chlor gesamt	11,80 Euro
3.3	Chlor frei	11,80 Euro
3.4	Chlorid	7,90 Euro
3.5	Cyanid gesamt	26,60 Euro
3.6	Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
3.7	Fluorid	10,20 Euro
3.8	Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
3.9	Nitrat	18,40 Euro
3.10	Nitrit	13,30 Euro
3.11	Phosphat, gesamt	21,20 Euro
3.12	Phosphat, ortho	21,20 Euro
3.13	Sulfat	19,40 Euro

4. organische Stoffe

4.1	AOX	43,70 Euro
-----	-----	------------

Synopsis der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

4.2	BETX	43,70 Euro
4.3	BSB ₅	15,90 Euro
4.4	CSB	15,90 Euro
4.5	Formaldehyd	23,50 Euro
4.6	LHKW	31,40 Euro
4.7	PAK	43,70 Euro
4.8	Phenolindex	23,50 Euro
4.9	Mineral-Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
4.10	schwerflüchtige lipophile Stoffe	30,70 Euro
4.11	TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro
5.	Abwasserprobenahme	
5.1	automatisch	66,00 Euro
5.2	manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro
6.	Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Mess- geräten, pauschal	250,00 Euro

4.2	BETX	43,70 Euro
4.3	BSB ₅	15,90 Euro
4.4	CSB	15,90 Euro
4.5	Formaldehyd	23,50 Euro
4.6	LHKW	31,40 Euro
4.7	PAK	43,70 Euro
4.8	Phenolindex	23,50 Euro
4.9	Mineral-Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
4.10	schwerflüchtige lipophile Stoffe	30,70 Euro
4.11	TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro
5.	Abwasserprobenahme	
5.1	automatisch	66,00 Euro
5.2	manuell einschl. pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	60,00 Euro
6.	Dauerbetrieb mit automatischen Probenahmegeräten und/oder selbstaufzeichnenden Mess- geräten, pauschal je Woche	250,00 Euro

Synopse der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel

Satzung

(Bearbeitungsstand 07.10.2010)

Entwurf KEB

Anhang III Genehmigungsgebühren

Gebühren für die Genehmigungen des Anschlusses (§ 13)

1. Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal
 - Neuanschluss 250,00 Euro
 - Änderung/Erweiterung 150,00 Euro
2. Abnahmegebühr je Abnahmetermin pauschal
 - Abnahme 100,00 Euro

Anhang III Gebühren für Genehmigung und Abnahme gemäß § 13 Genehmigungsgebühren

~~Gebühren für die Genehmigungen des Anschlusses (§ 13)~~

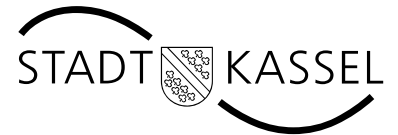
1. Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal
 - Neuanschluss 250,00 Euro
 - Änderung/Erweiterung 150,00 Euro
2. Abnahmegebühr je Abnahmetermin pauschal
 - Abnahme 100,00 Euro

Magistrat

-VI-/-63-

Az.

Vorlage Nr. 101.17.78



documenta-Stadt

Kassel, 23. Mai 2011

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“
- ehemalige Landesfeuerweherschule –
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“ - ehemalige Landesfeuerweherschule - wird zugestimmt.

Die Behandlung der Anregungen und Bedenken gemäß Ziffer 1 bis 22 wird zur Kenntnis genommen.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.“

Begründung:

Dem Ortsbeirat Wehlheiden wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 3. Mai 2011 zur Anhörung vorgelegt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung mit den Festsetzungen durch Text (Anlage 3), eine Verkleinerung der Planzeichnung (Anlage 4) und die Legende (Anlage 5) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“
- ehemalige Landesfeuerwehrschule -
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss)**

E r l ä u t e r u n g

Das Verfahren wird nach §13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt, um ein lange brach liegendes innerstädtisches Grundstück einer geordneten Entwicklung zuzuführen.

Nach Aufgabe der ehemaligen Landesfeuerwehrschule Ende der 80er Jahre soll dieser Standort in zentraler Ortslage von Wehlheiden mit etwa 16.400 qm als Wohnbauland nach dem Wohnbauflächenentwicklungsprogramm der Stadt Kassel (Magistratsbeschluss vom 20. Juni 2005) sowie ein Flächenteil im nord-östlichen Bereich mit etwa 7.000 qm als Schulstandort auf Dauer planungsrechtlich gesichert werden.

Die Fläche der bestehenden Schule wurde vom Land Hessen 2007 aus dem Gesamtgrundstück herausparzelliert und an das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. veräußert. Das Diakonische Werk unterhält hier eine Fachschule für Sozialpädagogik, bekannt als Ev. Fröbelseminar. Zwischenzeitlich wurde die Schule auch schon baulich erweitert, so wie es im Bebauungsplan vorgesehen ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im übrigen landeseigene und, im geringeren Umfang, auch städtische Flächen. Aufgrund der gekoppelten Eigentums- und Rechtsfragen war die Wohnbauentwicklung nur in einem engen Zusammenwirken zwischen Stadt und Land möglich. Von Beginn an war beabsichtigt, die Flächen in einem konzeptionell und realisierungsorientiert einheitlichen Vorgehen zu entwickeln, zu veräußern und zu bebauen.

Ein erstes städtebauliches Konzept für die Gesamtfläche wurde bereits im Jahr 2000 erarbeitet. Der Flächennutzungsplan ist daraufhin 2001 mit den genannten Zweckbestimmungen angepasst worden. Schwierige Verhandlungen und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen haben zu mehrfachen Ausbietungen der Grundstücke und Änderungen des Konzepts und damit zu jahrelangen Verzögerungen des Bauleitplanverfahrens geführt.

Zudem haben zwischenzeitlich vorgenommene Altlastenuntersuchungen gezeigt, dass ohne Ordnungsmaßnahmen in einer beachtlichen Höhe mit der Entsorgung von verunreinigten Böden und Baumaterialien sowie ohne die Anpassung der Topographie keine bebauungsfähigen Grundstücke entwickelt werden können.

Mit dem Verkauf des Geländes durch das Land Hessen wurde aktuell die Grundlage für eine planungsrechtlich gesicherte Bebauung geschaffen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 30. März 2009 gefasst, die frühzeitige Beteiligung wurde im Juni 2009 und die Behördenbeteiligung im August 2010 durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen wurden abgewogen und, soweit sie den Zielsetzungen entsprachen, im Planentwurf berücksichtigt.

An die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) geknüpft.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Wiedernutzbarmachung der Bauflächen und die Erschließung der Grundstücke. Im Einzelnen verpflichtet sich der Investor zur Bodensanierung, Geländemodellierung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach den Vorgaben der Stadt Kassel. Der Investor trägt die Planungs- und Ausbaukosten. Die öffentlichen Verkehrsflächen sollen nach Ausbau in das Eigentum der Stadt Kassel übergehen.

gez.
Spangenberg

Kassel, 10. März 2011

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“ (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Stellungnahmen		Bemerkungen
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	
Städtische Werke AG	Ziffer 1	06.05.2009 11.08.2010	1.1 - 1.2		
Unity media Hessen	Ziffer 2	28.07.2010	2.1		
Verband Hessischer Fischer e.V.		02.08.2010		X	
Friedhofsverwaltung		04.08.2010		X	
Frauenbüro der Stadt Kassel		16.08.2010		X	
Hessisch-Waldeckischer Gebirgsverein Kassel e.V.		14.08.2010		X	
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung		23.08.2010		X	
RP-Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	Ziffer 3	23.06.2010	3.1		
RP Kassel - Altlasten, Bodenschutz	Ziffer 4	18.05.2009	4.1		
RP-Kassel - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	Ziffer 5	04.06.2009	5.1		
RP Kassel - Naturschutz / Landschaftspflege	Ziffer 6	24.08.2010	6.1 - 6.9		
RP Kassel - Regionalplanung	Ziffer 7	16.08.2010	7.1		
RP Kassel - Wasserwirtschaft - Grundwasserschutz, Wasserversorgung	Ziffer 8	16.08.2010	8.1 - 8.3		
RP Kassel - Wasserwirtschaft - oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz		16.08.2010		X	

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“ (ehem. Landesfeuerweherschule)¹
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Stellungnahmen		Bemerkungen
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	
RP Kassel - Wasserwirtschaft - kommunales Abwasser, Gewässergüte		16.08.2010		X	
RP Kassel - Wasserwirtschaft - industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe		16.08.2010		X	
RP Kassel - Bergaufsicht		17.08.2010		X	
RP Kassel - Immissionsschutz		31.08.2010		X	<i>Stellungnahme per mail</i>
Deutsche Telekom AG	Ziffer 9	25.08.2010	9.1 - 9.2		<i>Stellungnahme per mail</i>
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 10	19.08.2010	10.1		
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - Untere Naturschutzbehörde		20.08.2010		X	
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - Untere Wasserbehörde	Ziffer 11	20.08.2010	11.1		
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - Umwelt- und Immissionsschutz	Ziffer 12	20.08.2010	12.1		
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - Landschaftsplanung	Ziffer 13	20.08.2010	13.1 - 13.3		
Stadt Kassel - Bauaufsicht	Ziffer 14	20.04.2009 29.07.2010	14.1		
Stadt Kassel - Gesundheitsamt	Ziffer 15	30.04.2009	15.1		
Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation	Ziffer 16	12.05.2009 10.08.2010	16.1		
Stadt Kassel - Jugendamt	Ziffer 17	03.09.2010	17.1		
Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern	Ziffer 18	29.07.2010	18.1		

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 „Ortelsburger Straße“ (ehem. Landesfeuerweherschule)
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Stellungnahmen		Bemerkungen
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	
Stadt Kassel - Die Stadtreiniger - Eigenbetrieb		16.07.2010		X	
Stadt Kassel - Bauverwaltungsamt		06.08.2010		X	
Stadt Kassel - Feuerwehr	Ziffer 19	06.03.2010 (?)	19.1 - 19.5		
Stadt Kassel - Kasseler Entwässerungsbetrieb-Eigenbetrieb	Ziffer 20	26.08.2010	20.1 - 20.2		
Stadt Kassel - Liegenschaftsamt-	Ziffer 21	30.08.2010	21.1 - 21.7		
Stadt Kassel - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	Ziffer 22	24.08.2010	22.1 - 22.6		
Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (gilt auch als Stellungnahme des NVV)		30.08.2010		X	

gez.
Spangenberg

Kassel, 11.03.2011

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Städtische Werke AG	Ziffer 1	06.05.2009 11.08.2010	1.1 Keine Altlasten oder Altablagerungen im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung (Kap. 3.4) wird folgender Textbaustein eingefügt: ... 'Weitere Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle außer den in den Gutachten genannten sind weder im Planungsbereich noch in dessen näherer Umgebung (100m) bekannt.' ...
			1.2 Es wird auf Versorgungsleitungen aufmerksam gemacht, die in den Flurstücken 11/10 und 11/14 parallel zum Entsorgungskanal liegen. Leitungsrecht ist auch für diese Versorgungsleitungen auszuweisen. Das bereits dargestellte Leitungsrecht 'Kanal' ist zu verbreitern.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung (Kap. 3.3) wird entsprechend ergänzt. Das zeichnerisch festgesetzte Leitungsrecht 'Kanal' wird entsprechend erweitert und in ein allgemeines Leitungsrecht geändert, so dass Leitungen aller Ver- und Versorgungsunternehmen Berücksichtigung finden. Die Textfestsetzung hierzu wird folgendermaßen geändert: 'Das parallel zur Sternbergstraße zeichnerisch festgesetzte Leitungsrecht L ist dauerhaft zu sichern. Die Zugänglichkeit für die zuständigen Ver- und Versorgungsunternehmen ist zu gewährleisten.'
Unity media Hessen	Ziffer 2	28.07.2010	2.1 Auslegung von Kabelanlagen im Plangebiet nicht beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
RP Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	Ziffer 3	23.06.2009	3.1 Grundsätzlich muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden (Bombenabwurfgebiet). Wenn bereits Nachkriegsbebauungen von mind. 4 m Tiefe durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig Ansonsten systematische Überprüfung erforderlich, eine EDV-gestützte Datenaufnahme sollte erfolgen. Wenn Fläche nicht sondierfähig, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bo-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Ergänzend wird in die Begründung (Kap. 3.4) folgender Textbaustein eingefügt: ... 'Nach Angaben des Hessischen Kampfmittelräumdienstes befindet sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass hier grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>deneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Evtl. vorgesehener Baugrubenverbau ist durch Sondierungsbohrungen abzusichern. Erdaushub ist durch Flächen Sondierung zu begleiten.</p> <p>Kampfmittelräumungsarbeiten sollten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden, die untersuchten Flächen sollen dokumentiert werden, das Detektionsverfahren soll angegeben werden.</p> <p>Auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R des Landes Hessen ist hinzuweisen (download-Möglichkeit unter: http://www.rp-dramstadt.hessen.de).</p> <p>Hierfür sind die Flächen nach Gauß-Krüger-Koordinaten einzumessen und an die zuständige RP-Stelle zu übermitteln.</p> <p>Luftbilddetaillauswertung: mehrere Verdachtspunkte ermittelt > möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänge. Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst, im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.</p> <p>Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen erforderlich. Sofern Gelände nicht sondierungsfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllungen, Versiegelung, Versorgungsleitungen), ist Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.</p> <p>Kosten für Kampfmittelräumung sind vom Investor zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch Investor.</p>	<p>werden muss. Da auf dem Grundstück nach 1945 weder eine flächendeckende Neubebauung noch Maßnahmen im Boden bis 4 m Tiefe erfolgten, ist im Vorfeld eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich. Die Untersuchung sollte nach Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes als EDV-gestützte Datenaufnahme durchgeführt werden.</p> <p>Wenn die Fläche nicht sondierfähig sein sollte, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor den bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Evtl. vorgesehener Baugrubenverbau ist durch Sondierungsbohrungen abzusichern. Anfallender Erdaushub ist durch Flächen Sondierung zu begleiten.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich ein Verdachtspunkt im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus für das Fröbelseminar sowie zwei weitere frühere Bombentrichter, die aus der Detailauswertung ermittelt und koordinatenmäßig erfasst wurden. Die Überprüfung dieser Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Maßnahmen - ggf. durch Sondierungsbohrungen - erforderlich.</p> <p>Kampfmittelräumungsarbeiten sollten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden. Die untersuchten Flächen sind zu dokumentieren. Hierbei soll auch das Detektionsverfahren angegeben werden. Auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R des Landes Hessen wird hingewiesen (download-Möglichkeit unter: http://www.rp-darmstadt.hessen.de). Die Daten sind anschließend an die zuständige RP-Stelle zu übermitteln.</p> <p>Bei Angebotseinholung und Beauftragung sind das Aktenzeichen und die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beizufügen. Eine Kopie des Auftrages ist zur Kenntnis der zuständigen RP-Stelle vorzulegen.</p> <p>Die Kosten für eine Kampfmittelräumung (Aufsuchen,</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Bei Angebotseinholung und Beauftragung sind Aktenzeichen und diese Stellungnahme beizufügen. Kopie des Auftrages bitte zur Kenntnis an zuständige RP-Stelle.</p> <p>Anlage zur Stellungnahme: Allgemeine Bestimmungen für Kampfmittelräumung in Hessen.</p> <p>Abrechnung der Leistungen zur Kampfmittelräumung nach tatsächlichem Aufwand > Voraussetzung für positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund.</p> <p>Abtransport und Entschärfung / Vernichtung von Kampfmitteln durch den Kampfmittelräumdienst auf Kosten des Landes Hessen.</p>	<p>Bergen, Zwischenlagern) sind vom Investor zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Investor.</p> <p>Der Abtransport - ggf. auch die Entschärfung und die Vernichtung - von gefundenen Kampfmitteln erfolgt weiterhin durch den Kampfmittelräumdienst auf Kosten des Landes Hessen.'...</p>
RP Kassel - Altlasten, Bodenschutz	Ziffer 4	18.05.2009	<p>4.1 In 2007 + 2008 wurden geotechnische Untersuchungen zur Gründungsplanung und zur Untersuchung des Bodens auf Schadstoffbelastungen durchgeführt.</p> <p>Gefunden: Auffüllungen mit Bauschutt, Brandreste und teerpechhaltige (alte) Straßenbeläge, sowie zwei verfüllte Becken.</p> <p>Die bereichsweise festgestellten Belastungen mit PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe) und die alten Verkehrsflächenbeläge müssen vor Erschließung und Wohnbebauung entfernt werden.</p> <p>Die Gutachten liegen dem Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht und der Unteren Wasserbehörde vor.</p> <p>Am 02.06.2008 und am 10.09.2008 haben Besprechungen der vorgenannten städtischen Ämter mit der Altlastenbehörde statt-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits eine ausführliche Zusammenfassung der beiden Gutachten.</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens wurden bei der städtebaulichen Planung und den Festsetzungen im B-Plan berücksichtigt. Ein Bodenmanagement ist geplant und wird im städtebaulichen Vertrag zu regeln sein.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			gefunden. Danach soll ein entsprechendes Bodenmanagement vorgesehen werden.	
RP-Kassel - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	Ziffer 5	04.06.2009	5.1 Zu Gefährdung durch Altlasten / Altablagerungen liegen keine Erkenntnisse vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
RP Kassel - Naturschutz / Landschaftspflege	Ziffer 6	24.08.2010	6.1 Geplante Wohnraum-Schaffung durch Innenraumverdichtung ist zu begrüßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<p>6.2 Dabei sind bundesrechtliche Vorgaben zum Artenschutz einzuhalten.</p> <p>Auf Seite 16 der Begründung zum o. a. Bebauungsplan, letzter Absatz, wird verkannt, dass europäische Vogelarten sämtlich zumindest besonders geschützte Tierarten sind, und daher Verbotstatbestände des § 44 (1), Satz 3 BNatSchG erfüllt werden können.</p> <p>Mit Aufstellung eines B-Planes selbst noch keiner der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG.</p> <p>B-Plan jedoch nur dann städtebaulich erforderlich i.S.d. § 1 (3) BauGB, wenn er städtebaulichen Gestaltungsauftrag gerecht wird. Wenn erkennbar, dass er wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag, ist nicht erforderlich und daher unwirksam. Derartige Hindernisse können auch in artenschutzrechtlichen Bestimmungen begründet sein.</p> <p>Zu prüfen, ob durch Realisierung des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbote</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die genannten artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt werden, - dass funktionserhaltende Maßnahmen wegen ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten nicht notwendig erscheinen und - dass die Beantragung und Prüfung von Ausnahmezulassungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich sind. <p>Artenschutzrechtliche Bestimmungen stehen somit den Bebauungsplaninhalten nicht entgegen.</p> <p>Im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung werden missverständliche Formulierungen oder in ihrer Terminologie falsch verwendete Begriffe korrigiert.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG verletzt werden können, ob gegebenenfalls funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen sind und ob eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird.	
			6.3 Die Grünordnungspläne (Bestand und Prognose) sowie der Plan „Bewertung Gehölze – Bestand“ sind in vorliegender Druckqualität nicht aussagefähig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die (farbige) Original-Darstellung ermöglicht jeweils eine einwandfreie Lesbarkeit.
			6.4 Beschreibung ist zu entnehmen, dass sich auf der Fläche naturschutzfachlich sehr wertvolle Vegetations- und Geländestrukturen wie „...eintretender Wildwuchs in den Randbereichen...“ oder auch „raumgreifendes Brombeergebüsch“ entwickelt haben. Es wird festgestellt, dass dieser spezielle Lebensraum verloren geht, d. h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für z. B. bodennahe Brutvögel wie Zilpzalp oder Zaunkönig. Weiter wird ausgeführt, dass aufgrund „vergleichbarer Bedingungen“ die Tierarten dieser Sukzessionsflächen auf benachbarte Flächen wie Friedhof und Grünzug „Am Heimbach“ ausweichen können. Es wäre zu beschreiben, in welchem Umfang „Wildwuchs“ oder dem Brombeergebüsch vergleichbare Vegetationsstrukturen tatsächlich als Ersatzlebensraum im räumlichen Zusammenhang vorhanden ist und ob dieser ausreicht, die verdrängten Tiere aufzunehmen. Zumindes für den gepflegten Friedhof ist dies nicht anzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Ausweichlebensräume werden in Bezug auf die Vegetationsstrukturen näher beschrieben und ihre Qualität als Ersatzlebensraum dargestellt. Die genannten Flächen sind um ein Vielfaches größer als die angesprochen Grünpotenziale im Geltungsbe- reich und bieten eine große Vielfalt. Sie sind keines- wegs als homogene Flächen einzustufen. Richtig ist, dass sowohl die beiden Friedhofs-Flächen wie auch der Grünzug 'Am Heimbach' grundsätzlich aufgeräumter und gepflegter sind. Sie bieten aber e- benfalls ein breites Spektrum an verschiedenen Grün- strukturen, verfügen über einen vielfältigen Baumbe- stand und weisen gerade in ihren Randbereichen (auch in Verbindung mit den angrenzenden privaten Grundstücken) und wegen der internen Gliederung stel- lenweise üppige Heckenstrukturen auf.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>6.5 Verzicht auf <u>ausführliche</u> artenschutzrechtliche Prüfung ist nachvollziehbar, weil keine Tierarten zu erwarten sind oder nachgewiesen wurden, die einen hierfür entsprechenden Schutzstatus besitzen.</p> <p>Allerdings ist die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung nicht einmal als vereinfachte Prüfung anzusehen, weil weder Artengruppen in Gilden mit gleichen Habitatansprüchen noch eine artbezogene Prüfung der aufgeführten Arten erfolgte.</p> <p>Die bloße Nennung von Vogelgattungen oder Vogelfamilien, wie Drossel, Fink und Sperling, ist für die naturschutzfachliche Bewertung ebenfalls nicht ausreichend.</p> <p>Eine Trennung der Arten in die auf dem Gelände brütenden Vogelarten und in Nahrungsgäste oder Durchzügler wäre für die Gesamtbeurteilung nötig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wurden die potenziell vorkommenden Arten entsprechend der vorgefundenen Standortqualitäten aufgenommen und durch die tatsächlich im Rahmen der durchgeführten Untersuchung (bezogen auf Abbruch Fahrzeughalle) festgestellten Arten ergänzt. Sämtliche Arten gelten als 'Stadtvögel', die keiner besonderen, speziellen Lebensbedingungen bedürfen - weder als Nahrungsgast, als Brutvogel oder als Durchzügler. Die gewählte textliche Darstellung liefert hierzu die ausreichenden Informationen.</p> <p>Keine der genannten Arten gilt als streng geschützte Art. Auch kann für keine dieser insgesamt anpassungsfähigen Arten eine existenzielle Bedrohung der Population durch den Verlust von potenziellem Lebensraum mit anschließender Bebauung unterstellt werden.</p> <p>Daraus folgt in der Konsequenz, dass eine noch differenziertere Aufbereitung dieser Tatsache zu keinem inhaltlich anderen Ergebnis führt.</p>
			<p>6.6 Hinsichtlich Abriss Fahrzeughalle entsteht die Frage, ob für erwähnte brütende Hausrotschwänze im räumlichen Zusammenhang die Funktion der verloren gehen den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt wird. Könnte z. B. durch Aufhängen geeigneter Nistkästen geschehen.</p> <p>Vorkommen von Gartenschläfern und in Höhlen brütenden Vögeln wie Blau- und Kohlmeise deutet auf vorhandene (Baum-)Höhlen hin, die vor dem Fällen von Bäumen besondere Beachtung finden - ggfls. Ersatz durch Nistkästen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren wurde im Zuge des Abrisses auf die gerade brütenden Hausrotschwänze Rücksicht genommen.</p> <p>Hausrotschwänze gelten als vergleichsweise flexibel in Bezug auf ihre Niststandorte im Siedlungszusammenhang. Wie für die anderen genannten Höhlenbrüter auch kommen wegen des geeigneten Baumbestands Ausweichmöglichkeiten im Bereich Friedhof / Heimbach-Grünzug in Betracht.</p> <p>Wie die anderen festgestellten Arten auch unterliegt der Hausrotschwanz keinem besonderen Schutzstatus. Sein Bestand ist als ungefährdet einzustufen ist.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				Ergänzend wird folgender Hinweis in die Plandarstellung und die Begründung aufgenommen: 'Berücksichtigung Brutzeiten Rodungen von Gehölzen dürfen nur im Zeitraum vom 01. September bis 15. März durchgeführt werden.' Aus den zuvor vorgenannten Gründen wird von weitergehenden Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung abgesehen.
			6.7 Es kann nicht hinreichend beurteilt werden, ob Verbotstatbestände des § 44 (1), Satz 3 BNatSchG durch die geplante Umgestaltung des Geländes eintreten werden. Artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend Anhang 1 des „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 2009“ empfohlen, um die Aussagen nachvollziehbar zusammenzufassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. siehe oben, zu 6.5
			6.8 Zu Kap. 'Vögel und Insekten' wird bemerkt: aus Naturschutz-Sicht mit wenigen Ausnahmen, wie einige invasive Arten, nur schützenswerte Tier- und Pflanzenarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Textbaustein wird korrigiert.
			6.9 Laut Begründung Pflanzung von japanischen Zierkirschen als Ersatzpflanzung für die Fällung vorhandener heimischer Bäume vorgesehen. Pflanzung nicht heimischer Pflanzenarten im Stadtbereich nicht grundsätzlich abzulehnen, als Ersatzpflanzung heimische Gehölze zu verwenden, wie in Begründung zum B-Plan (Pflanzenauswahl, Artenliste) gefordert und begründet.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Die Zierkirschen sind Teil der Freiraumplanung im Rahmen der genehmigten baulichen Erweiterung der Schule, hier können sicherlich andere Beurteilungskriterien angelegt werden (Sonderbau). Der Begriff 'Ersatzpflanzung' wurde aus dem Genehmigungsbescheid zur beantragten Fällung von Bäumen im Zuge der Fröbelseminar-Erweiterung übernommen. Da inhaltliche Gründe gegen die Pflanzenauswahl nicht grundsätzlich bestehen, wird die Formulierung der entsprechenden Festsetzung 12.3 so geändert, dass diese

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>ausschließlich für die Wohngebiete gelten: '12.3 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze der unter 6.2 genannten Arten zu verwenden.'</p> <p>Zusätzlich entfällt das Wort 'Ersatzpflanzung' im Zusammenhang mit der Pflanzung von japanischen Zierkirschen (Begründung, Kap. 4.5 und 5.1) dort, wo es nicht als Zitat verwendet wurde.</p>
RP Kassel - Regionalplanung	Ziffer 7	16.08.2010	7.1 Ziele des Regionalplans (RPN 2009) stehen Planung nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
RP Kassel - Wasserwirtschaft - Grundwasserschutz, Wasserversorgung	Ziffer 8	16.08.2010	<p>8.1 Geltungsbereich liegt in der 'quantitativen Schutzzone B' - äußere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Teilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH.</p> <p>Entsprechende Hinweise in Begründung hierzu sind zu korrigieren.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Heilquellenschutzverordnung werden durch das Vorhaben keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände berührt, die dem Bauvorhaben entgegenstehen würden.</p> <p>Bei Beachtung der Heilquellenschutzgebietesverordnung keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Folgender nachrichtlicher Hinweis wird in die Plandarstellung aufgenommen: '6. Heilquellenschutzgebiet Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3' in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. In der Zone B2 sind Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig.'</p> <p>Die Begründung (Kap. 3.5.1) wird unter der Überschrift 'Wasserhaushalt' entsprechend geändert.</p> <p>Die Begründung (Kap. 5.5.1) wird unter der Überschrift 'Wasser' wie folgt geändert: ... 'Durch die Lage im Heilquellenschutzgebiet ergeben sich beispielsweise Einschränkungen für die Verwendung von Erdwärmesonden. Sie bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Bei</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)'

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB

(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				Bohrtiefen von mehr als 50 m unter NHN ist eine Sondergenehmigung erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall nach Vorlage eines entsprechenden Antrags. ...
			8.2 Aufgrund der beschriebenen und im Hause bekannten Altlastenproblematik ist das weitere Vorgehen mit dem Dezernat 31.5 abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Dezernat 31.5 'Altlasten, Bodenschutz' war bisher beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben. Die weiteren Planungsschritte die belasteten Böden betreffend sind im Baugenehmigungsverfahren und im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu klären - hierzu gehört dann auch die Frage der Bodenverwertung auf dem Gelände.
			8.3 Innerhalb Heilquellenschutzgebiet kann nur Bodenmaterial mit Zuordnungswert von max. Z 1.1 gemäß LAGA-M-20 zur Wiederverwertung gelangen und auch nur, wenn Grundwasserflurabstand > 2,0 m. Auf die am 09.09.2002 eingeführte Richtlinie (StAnz. 41/02, S. 3884) wird verwiesen. Höher belastetes Bodenmaterial ist nach Absprache mit Dezernat 31.5 aufzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung - außerhalb von Wasserschutzgebieten - zuzuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung (Kap. 4.4) wird wie folgt geändert: Vor dem Hintergrund der Lage im Heilquellenschutzgebiet sind die Aussagen der beiden Bodengutachten wie folgt zu korrigieren: 'Ergänzend zu den Aussagen der beiden Bodengutachten wurde durch das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass innerhalb des Heilquellenschutzgebietes lediglich Bodenmaterial mit einem Zuordnungswert von max. Z 1.1 gemäß LAGA-M-20 zur Wiederverwertung gelangen kann und auch nur, wenn ein Grundwasserflurabstand von mehr als 2,0 m vorliegt. Anfallendes höher belastetes Bodenmaterial ist nach Absprache mit dem zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Kassel (31.5 - Altlasten, Bodenschutz -) aufzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung - außerhalb von Wasserschutzgebieten - zuzuführen.'

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Deutsche Telekom AG	Ziffer 9	25.08.2010	9.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom AG (Plan liegt bei).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			9.2 Zur Versorgung des Planbereiches sind ausreichende Trassen für Verlegung von Telekommunikationskabeln vorzusehen. Das im nordwestlichen Bereich verlegte Hauptkabel muss umgelegt bzw. neu verlegt werden. Abstimmung bzgl. dieses Kabels vor der Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme. Für Versorgung des Plangebietes muss evtl. von weiter her ein Kabel herangeführt werden, so dass bereits versiegelte Flächen wieder aufgebrochen werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Ergänzend wird in die Begründung (Kap. 3.3) folgender Textbaustein eingefügt: ... 'Die Deutsche Telekom AG hat darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes ein Kabel eventuell von weiter her herangeführt werden muss, so dass bereits versiegelte Flächen wieder aufgebrochen werden müssen.' ...
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 10	19.08.2010	10.1 Bereich des Vorhabens im FNP als 'Wohnbaufläche' dargestellt, Teilbereich im Nordosten enthält die Darstellung 'Gemeinbedarfsfläche/Schule'. Bebauungsplan kann als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stadt Kassel -- Umwelt- und Gartenamt - Unt. Wasserbehörde	Ziffer 11	20.08.2010	11.1 zu Ziffer 3.5.1 Gelände nicht in Wasserschutzgebiet, sondern in Zone B2 des Heilquellenschutzgebietes 'TB Wilhelmshöhe	Der Anregung wird gefolgt. Folgender nachrichtlicher Hinweis wird in die Plandarstellung aufgenommen: '6. Heilquellenschutzgebiet Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3' in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				In der Zone B2 sind Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig. Die Begründung (Kap. 3.5.1) wird unter der Überschrift 'Wasserhaushalt' entsprechend geändert.
			11.2 zu Ziffer 5.5.1 (2. Satz) Erdwärmesonden bedürfen immer einer wasserrechtlichen Erlaubnis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung (Kap. 5.5.1) wird unter der Überschrift 'Wasser' wie folgt geändert: ... 'Durch die Lage im Heilquellenschutzgebiet ergeben sich beispielsweise Einschränkungen für die Verwendung von Erdwärmesonden. Sie bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Bei Bohrtiefen von mehr als 50 m unter NHN ist eine Sondergenehmigung erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall nach Vorlage eines entsprechenden Antrags.' ...
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - Immissionsschutz	Ziffer 12	20.08.2010	12.1 Textfestsetzung 8.1 und der entsprechende Text der Begründung (Ziffer 6.10) sind zu modifizieren. Gewählte Formulierung ist im Hinblick auf die lufthygienische Situation und die benötigte Reduktion von PM 10 nicht zielführend. Herleitung der Festsetzung in der Begründung sollte überarbeitet werden. Emissionsmindernde Festsetzungen auf der Grundlage der vorhandenen Luftreinhaltepläne (seit 1975), nicht erst durch FNP 2007 - statt Schwefeldioxid jetzt Stickstoffdioxid und (Fein-)Staub mehr im Fokus. FNP und Luftreinhalte- und Aktionsplan kein Rahmen für zulässige Maßnahmen zur Luftreinhaltung, sie beschreiben Mindestanforderungen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit der in die Entwurfsfassung aufgenommenen Textfestsetzung sollten zwei Ziele verfolgt werden: Wegen der besonderen Kasseler Situation sollten erstens die nach 1.BImSchV ab 2014 geltenden Grenzwerte (im Hinblick auf Feinstaub und Kohlenmonoxid) vorgezogen werden und zweitens fossile Brennstoffe (im Hinblick auf Schwefeldioxid) ausgeschlossen werden. Auch wenn die Unzulässigkeit von Festsetzungen mit der Festlegung von Grenzwerten nicht belegt wird, soll das zeitliche Vorziehen der strengeren BImSchV-Grenzwerte nun entfallen, um die in Frage stehende Rechtssicherheit des Bebauungsplanes nicht zu gefährden. Dies bedeutet: Die Sätze 1 - 3 der entsprechenden Festsetzung (Nr. 6.1) entfallen ersatzlos. Die vorgeschlagene Formulierung würde ihrerseits in ungewollter Weise die möglichen Brennstoffe auf Gas

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Hinweis auf Brennstoffsatzung nach § 81 HBO - entsprechende Satzung liegt für Kassel bisher noch nicht vor.</p> <p>Feinstaubgrenze z.B. für Gas und Heizöl von 100mg/m³ in BlmSchV nicht enthalten. Für Öl und Gas ist kein Staubgrenzwert festgelegt.</p> <p>Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB nur auf B-Plan-Ebene möglich. Festlegung von Grenzwerten nicht zulässig. Damit Festsetzung nicht nur fachlich unzureichend sondern auch rechtlich nicht haltbar.</p> <p>Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 23a BauGB zur Beschränkung von Luft verunreinigenden Stoffen in Kassel seit Jahren erfolgreich. Dies wird auch für die Zukunft empfohlen mit folgendem Textvorschlag:</p> <p>'Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens 'Blauer Engel' genügen.</p>	<p>und Öl reduzieren. Ziel ist jedoch, unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit auch nachwachsende Rohstoffe zuzulassen, wenn diese in Bezug auf das Abgasverhalten (Feinstaub und Kohlenmonoxids gleichwertig zu beurteilen sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird am Ausschluss fossiler Festbrennstoffe festgehalten, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1.BlmSchV durch ihren Schwefelgehalt zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden.</p> <p>Für alle anderen Brennstoffe und Feuerungsanlagen gelten uneingeschränkt die mit der BlmSchV (Stand März 2010) festgelegten Grenzwerte der Stufe I bzw. Stufe II. Auf weitergehende Festsetzungen soll verzichtet werden.</p> <p>Die Begründung wird an den Stellen entsprechend inhaltlich geändert bzw. dort korrigiert, wo sachliche Fehler im Text enthalten waren (Feinstaub-Grenzwerte für Öl und Gas).</p>
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - Landschaftsplanung	Ziffer 13	20.08.2010	<p>13.1 Umsetzung führt zu weitgehendem Verlust der Gehölzbestände, zum Teil Einstufung als unbedingt erhaltenswert im Fachbeitrag (GOP).</p> <p>Auseinandersetzung der städtebaulichen Planung mit Gehölzbeständen nicht erkennbar, vollständige Beseitigung wegen Altlastensanierung offenkundig nicht zwingend, Varianten stellen diesbezüglich keine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Darstellung ist aus Sicht der Landschaftsplanung nachvollziehbar.</p> <p>Der GOP ist ein Fachbeitrag und stellt in dieser Funktion richtigerweise u. a. auch die Erhaltenswürdigkeit der Gehölze dar.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind daneben jedoch weitere Belange zu berücksichtigen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
 (Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			echten Alternativen dar.	<p>Auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes bzw. mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Teile des Bestands gesichert, z. B. die 'grüne Böschungskante' am westlichen Rand der Liegenschaft - andere Gehölze müssen zumindest nicht zwingend beseitigt werden, z. B. der überwiegende Teil der Böschung südlich von WA 1. Tatsächlich werden darüber hinaus einige Bäume als erhaltenswerte Einzelbäume zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Durch Überarbeitung der Plandarstellung wird der Erhalt eines weiteren markanten Einzelbaums (Linde am nördlichen Quartierseingang) gesichert.</p> <p>Unstrittig sind ein naturschutzfachlicher Wert und die Bedeutung für das städtebauliche / landschaftliche Erscheinungsbild in Bezug auf die dicht bewachsene Böschung, die sich in der Mitte der Liegenschaft befindet. Es wird angenommen, dass die Stellungnahme insbesondere hierauf abzielt.</p> <p>In der Begründung wird unter Bezugnahme auf die vorliegenden Gutachten dargestellt, dass gerade im Bereich der Böschung der höchste Verunreinigungsgrad festgestellt wurde. Nachdem zunächst von einem Erhalt der Gehölze in diesem Bereich und somit auch der topografischen Voraussetzungen ausgegangen wurde, wurde nach Vorliegen der beiden Bodengutachten die Sanierung der kontaminierten Böden zur Voraussetzung der geplanten Wohngebietenentwicklung.</p> <p>In den Gutachten wird betont, dass die vorgefundenen Belastungen keine akute Gefährdung auslösen, dennoch aber als beträchtliches Investitionshindernis eingestuft werden. Ein Handlungsdruck entsteht somit, wenn diese Flächen als Wohnbauland veräußert werden sollen.</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)'

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB

(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				Da es sich bei den Böschungsflächen weder um besonders schützenswerte Biotopstrukturen nach § 30 BNatSchG bzw. § 31 HENatG noch um einzigartige und unwiederbringliche Lebensräume handelt, wird der geplanten städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle Vorrang eingeräumt.
			<p>13.2 Größere Freiflächenanteile aus städtebaulichen und grünordnerischen Gründen erforderlich.</p> <p>Die 2,0 m breiten Grünstreifen können weder Erhalt noch sinnvolle Entwicklung größerer raumwirksamer Bäume / Sträucher sicherstellen, Verbreiterung auf mindestens 5 m wird empfohlen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Eine generelle Verbreiterung der festgesetzten Pflanzflächen auf die vorgeschlagene Breite von 5 m ist innerhalb der verdichteten Bauweise nicht konsequent umzusetzen, weil unverhältnismäßig hohe Beschränkungen für einzelne Grundstücke entstehen würden (in Teilabschnitten reicht Baufenster bis auf 5 m an die Grenze heran).</p> <p>Im Sinne der Anregung wird eine Verbreiterung der zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen nach § 9 (1) Nr. 25a und 25b auf bis zu 4 m in einem Teilabschnitt der vorhandenen Böschung an der westlichen Grenze und in einem Teilbereich entlang der südlichen Grenze übernommen. Damit kann eine aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht gewünschte raumwirksame Eingrünung mit einem gestuften Gehölzaufbau erreicht werden.</p>
			<p>13.3 Festsetzung zur gärtnerischen Gestaltung (50 % der nicht überbauten Fläche) führt nur zu Minimalstandard an Begrünung, zumal Überschreitung der GRZ nicht ausgeschlossen wird.</p> <p>Im Hinblick auf die Einfügung des neuen Gebietes in die umliegenden Quartiere sind Überschreitung auszuschließen und Anteil der gärtnerisch zu gestaltenden Flächen auf 80 % zu erhöhen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der planerische Ansatz zielt auf eine kompakte städtische Bebauung, bei der auch Grundstücke in einer Größenordnung um 200 m² möglich sind. Aus der festgesetzten GRZ von 0.4 ergäbe sich hieraus eine Gebäudegrundfläche von maximal 80 m² und in der Summe eine versiegelte Fläche von 120 m² (durch Ausnutzung der Überschreitungsmöglichkeiten, zzgl. 50%, also bis zu einer GRZ von 0.6).</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>Schon vor dem Hintergrund, dass 1 Stellplatz je Wohneinheit auf dem Grundstück nachzuweisen ist, erscheint die Überschreitungsmöglichkeit in dem durch § 19 (4) eingeräumten Umfang aus funktionalen Gründen unverzichtbar.</p> <p>Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass eine Erhöhung der zwingend gärtnerisch zu gestaltenden Grundstücksanteile im vorgeschlagenen Umfang den grundsätzlichen Gestaltungsspielraum in unangemessener Weise beschränken würde, da in der Summe nur noch ein Anteil von 10 - 15 % für eine 'freie Verfügung' übrig bleiben würde.</p> <p>Gerade im Bereich der Haus-Vorzone können jedoch auch befestigte Flächen eine sinnvolle Ergänzung der knapp bemessenen öffentlichen Straßenräume darstellen und Spiel- und Aufenthaltsqualitäten erzeugen. Dies soll nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes unterbunden werden.</p>
Stadt Kassel – Bauaufsicht	Ziffer 14	20.04.2009 29.07.2010	14.1 Keine Flächen bekannt, die mit Altlasten oder Altablagerungen belastet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Kassel – Gesundheitsamt-	Ziffer 15	30.04.2009	15.1 Im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Nachbarschaft keine Flächen bekannt, die mit Altlasten oder Altablagerungen belastet sind.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Begründung (Kap. 3.4) wird folgender Textbaustein eingefügt: ... 'Weitere Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle außer den in den Gutachten genannten sind weder im Planungsbereich noch in dessen näherer Umgebung (100m) bekannt.' ...</p>
Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation	Ziffer 16	12.05.2009	16.1 Plangebiet wurde lange landwirtschaftlich genutzt, später als Feuerweherschule, dann als Verwaltungshochschule. Im Krieg scheinbar nur wenige Bombeneinschläge. Gefährdungen und Altlasten nicht bekannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Stadt Kassel – Jugendamt	Ziffer 17	03.09.2010	17.1 zu 5.5.1 Erholung und Freizeit: Kinder und Jugendliche frühzeitig in die Planung einbeziehen, um Wünsche in Bezug auf Treffpunkt- und Spielmöglichkeiten zu ermitteln. Ein öffentlicher Spielplatz im Wohngebiet ist nicht bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich sind keine öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Als Treffpunkte und Spielräume kommen einzig die geplanten Wohnwege in Betracht. Hierfür ein eigenes Beteiligungsverfahren zu organisieren, scheint nicht angemessen.
Stadt Kassel – Kämmerei und Steuern	Ziffer 18	29.07.2010	18.1 'Nach Ermittlung der Kosten für die städtischen Maßnahmen bitten wir diese für die mittelfristige Finanzplanung anzumelden. Es ist darauf zu achten, dass über die Grundstücksveräußerung eine Refinanzierung erfolgt.'	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine städtischen Maßnahmen vorgesehen. Die Ausbau- und Erschließungskosten werden vom Investor getragen. In einem städtebaulichen Vertrag werden die Modalitäten geregelt.
Stadt Kassel – Feuerwehr	Ziffer 19	06.03.2010 (?)	19.1 Ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW, Arbeitsblatt W 405) mit Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m muss sichergestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant für den B-Plan. Nachrichtlich werden in die Begründung Kap. 3.3 bzw. 5.3 jedoch entsprechende Textbausteine zu den Belangen der Feuerwehr (Löschwasserversorgung, 2. Rettungsweg, Erreichbarkeit für die Feuerwehr) aufgenommen: ... ' Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h (oder 1.600 l/min.) auszugehen. Die entsprechende Löschwassermenge kann im Umkreis von 300 m über Hydranten durch die Städtische Werke AG sichergestellt werden.' ...
			19.2 Sind im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshöhen über 8 m über dem Gelände errichtet, ist sicherzustellen, dass je ein Fenster jeder Wohneinheit über Feuerwehrdreleitern zu erreichen ist (Feuerwehr/zufahrt).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant für den B-Plan. Gebäude mit Brüstungshöhen über 8 m können vor allem in den Wohngebieten entstehen, in denen eine dreigeschossige Bauweise festgesetzt wird (WA 1 und WA 3). Die baulichen Anforderungen in Bezug auf den zweiten Rettungsweg werden durch § 13 (3) die Hessische Bauordnung ge-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				regelt und müssen entsprechend im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.
			19.3 Feuerwehrezufahrten (13t) sind erforderlich, wenn der Verbindungsweg vom Haupteingang zu einer befahrbaren öffentlichen Straße oder einer privaten Zufahrt mehr als 50 m beträgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich können aufgrund der städtebaulichen Konzeption und der baulichen Dichte keine Situationen entstehen, in denen der Weg vom Gebäude bis zur öffentlichen Verkehrsfläche länger als 50 m ist.
			19.4 Feuerwehrezufahrten sind nach DIN 14090 auszuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant für den B-Plan. Der Hinweis zum Ausbau von Feuerwehrezufahrten ist bei der Straßenplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Der Ausbau wird im städtebaulichen Vertrag geregelt
			19.5 Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen, ist durch gut sichtbare Hinweise oder Lagepläne im Anfahrtsbereich ein schnelles Erreichen der Einsatzziele sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant für den B-Plan. Der Hinweis zur Kennzeichnung ist beim Ausbau zu beachten.
Kasseler Entwässerungsbetrieb	Ziffer 20	26.08.2010	20.1 Privater Investor soll Verkehrs- und Entwässerungsanlagen planen, bauen und finanzieren. Stadt Kassel wird Verkehrsflächen anschließend in ihr Eigentum übernehmen. Die darin befindlichen Hauptkanäle gehen, zur dauerhaften Unterhaltung, in das Betriebsvermögen des KEB über. Zuleitungskanäle bleiben Privateigentum. Straßenentwässerungsleitungen werden Straßenbestandteil und fallen in Zuständigkeit vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt. Die vom KEB zu übernehmenden Kanäle müssen nach dessen Standard geplant und gebaut werden > Regelung im städtebaulichen Vertrag (engen Abstimmung mit KEB).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau und die Übernahme durch die Stadt Kassel werden im vorgesehenen städtebaulichen Vertrag zu regeln sein. Die betreffenden Regelungen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Entsprechende Hinweise hierzu wurden bereits in die Begründung (Kap. 8 Kosten) aufgenommen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			20.2 "Regelung zur Anordnung von Bäumen und Kanalanlagen im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Kassel" zu beachten, d. h. Mindestabstand von 2,50 m zu Kanalanlagen sicher zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung wurde bereits in den Bebauungsplan (Nr. 6.5) aufgenommen.
Stadt Kassel – Liegenschaftsamt	Ziffer 21	30.08.2010	21.1 zu Punkt 2, 6.1 und 8 Teilfläche des Flurstücks 11/14 wurde vermessen. Neue Bezeichnung für 749 m² großes städtisches Grundstück: Gemarkung Wehlheiden, Flur 8, Flurstück 11/15. Gesamtgröße der städtischen Flächen im Geltungsbereich 1.169 m².	Der Anregung wird gefolgt. Die korrekte Flurstücksbezeichnung und die Angaben zu den Grundstücksgrößen werden in die Planzeichnung und in die Begründung übernommen.
			21.2 zu Punkt 5.2 Verzicht auf Stellplätze im öffentlichen Straßenraum könnte wegen dichter Bebauung und benachbarter Bildungseinrichtung zu erhöhtem Parkdruck führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es waren bisher nur 4 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. In die Plandarstellung wird eine weitere Verkehrsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung 'Parkplatz' als Längsparkstreifen aufgenommen. Die Anzahl der Stellplätze im öffentlichen Raum erhöht sich dadurch auf insgesamt mindestens 12 Stellplätze. Weitere Stellplätze können gegebenenfalls im öffentlichen Raum in Abhängigkeit von der Bebauung angeordnet werden. Ansonsten ist die erforderliche Anzahl der Stellplätze für alle Einrichtungen und Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches auf der Grundlage der Stellplatzsatzung auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen - dies gilt für die Einrichtungen des Fröbelseminars und die geplante Wohnbebauung gleichermaßen. Negative Auswirkungen auf das Quartier sind daher nicht zu erwarten.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>21.3 zu Punkt 6.6</p> <p>Wenn Eigentum an "nachrangigen Wegeverbindungen" mehreren Eigentümern gehört, entsteht hoher Arbeits- und Kostenaufwand für vertragliche Vereinbarungen und grundbuchliche Eintragungen.</p> <p>Es wird empfohlen mit dem Straßenverkehrsamt und den Versorgungsträgern zu erörtern, ob Festsetzen als 'öffentliche Fußwege' zweckdienlicher wäre.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es sind insgesamt nur zwei Wegeverbindungen mit Bedeutung für die Allgemeinheit vorgesehen, in WA 1 und in WA 2. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass jeweils maximal nur die beiden unmittelbar angrenzenden Grundstücke von den grundbuchrechtlichen Belastungen betroffen sein werden. Im Sinne der Stadt ist es, von der Unterhaltung der Wegeflächen befreit zu sein.</p> <p>Das bisher festgesetzte Geh- und Leitungsrecht im Wohngebiet WA 4 wird dem Charakter nach eher der internen Organisation dieses Clusters dienen. In diesem Fall ist kein ausreichendes Interesse für eine öffentliche Wegeverbindung zu erkennen.</p> <p>Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für diese Fläche im WA 4 werden daher wie folgt geändert:</p> <p>Festgesetzt wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen als neue Textfestsetzung:</p> <p>5.2 'Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb von Wohngebiet WA 4 ist mit einer Mindestbreite von 3 m dauerhaft zu sichern. Zugänglichkeit und Befahrbarkeit für die Anlieger und für die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind zu gewährleisten.'</p> <p>Die Begründung (Kap. 6.8) wird entsprechend geändert.</p>
			<p>21.4 zu Punkt 6.8</p> <p>Auf die innerhalb des Plangebietes (parallel zur Sternbergstraße), neben der genannten Kanaltrasse, liegenden Strom-, Gas- und Wasserleitungen der städtischen Werke AG sowie die Fernmeldetrasse der Deutschen Telekom AG wird hingewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung (Kap. 3.3) wird entsprechend ergänzt. Das zeichnerisch festgesetzte Leitungsrecht 'Kanal' wird entsprechend erweitert und in ein allgemeines Leitungsrecht geändert, so dass Leitungen aller Ver- und Entsorgungsunternehmen Berücksichtigung finden.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				Die Textfestsetzung hierzu wird folgendermaßen geändert: 'Das parallel zur Sternbergstraße zeichnerisch festgesetzte Leitungsrecht L ist dauerhaft zu sichern. Die Zugänglichkeit für die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen ist zu gewährleisten.'
			21.5 zu Punkt 8 Öffentliche Verkehrsflächen und Abwasseranlagen sind Stadt Kassel bzw. KEB unentgeltlich und kostenfrei zu übertragen. Die städtischen Gremien müssen dem Erwerb der öffentlichen Verkehrsflächen noch zustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nicht relevant für den B-Plan. Entsprechende Regelungen sind im vorgesehenen städtebaulichen Vertrag zu treffen.
			21.6 Sonstige Hinweise zum B-Plan - Durch die einheitliche Darstellung der Wohnbau- und Straßenverkehrsflächen ist eine Abgrenzung private / öffentliche Flächen nicht erkennbar. Private Stellplätze sollten klar erkennbar sein. - Die Plansignaturen "Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes" und "Abgrenzung unterschiedliche Höhenlage innerhalb eines Baugebietes" sind identisch. - In einigen Baufeldern fehlen "unseres Erachtens" die Maße der baulichen Nutzung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die (farbige) Original-Planzeichnung ermöglicht eine einwandfreie Identifizierung bzw. Zuordnung der Flächen. Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze auf den Grundstücken sind entsprechend Nr. 15.3 der PlanZVO mit einer roten gestrichelten Linie festgesetzt. In der farbigen Darstellung sind auch die beiden 'Knotenlinien' voneinander zu unterscheiden. Das Maß der baulichen Nutzung ist in ausreichender Form festgesetzt.
			21.7 Städtebaulicher Vertrag Zur Umsetzung städtebaulicher Vertrag: Käufer hat sich zu verpflichten, Nutzung (z. B. Abschluss von Gestattungsverträgen) und dingliche Sicherung vorhandener Leis-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant für den B-Plan. Entsprechende Regelungen sind mit Beteiligung der Ämter im vorgesehenen städtebaulichen Vertrag zu treffen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			tungen mit Stadt und anderen Versorgungsträgern zu regeln. Für Nutzung von Leitungsflächen und Eintragung von Leitungsrechten dürfen Stadt und Versorgungsträgern keine Kosten entstehen. Das Liegenschaftsamt soll in das Umlaufverfahren mit einbezogen werden, wenn der städtebauliche Vertrag im Entwurf vorliegt.	
Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	Ziffer 22	24.08.2010	22.1 Im Bereich Planstraße B erfordern Stellplätze gemäß RAS 06 eine nutzbare Fahrbahnbreite von 6,00m. Wegen Bordanlage mit Rundbord, b=15 cm und Läuferstein, b=11 cm ist Gesamtbreite von 6,50m nötig. Kann die Breite der Straßenparzelle nicht vergrößert werden, muss festgelegt werden, dass Stellplätze schräg, mindestens unter 90 gon anzulegen sind. Planstraße A ist bereits in einer Parzellenbreite von 6,50 m dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf die Festsetzungen wurde das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt beteiligt. Es ist vorgesehen, die Straße niveaugleich auszubauen. Daher genügt nach RAS 06 die festgesetzte Breite von 6,00 m, die voll als Verkehrsfläche nutzbar ist.
			22.2 Anschlüsse der Planstraße A an Sternbergstraße und Ortelsburger Straße sind als Straßeneinmündungen (Verkehrsregelung rechts vor links) herzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant für den B-Plan. Ein entsprechender Hinweis wird nachrichtlich als Textbaustein in die Begründung (Kap.5.2) aufgenommen. ... 'Die Anschlüsse der Quartierserschließung an die Sternbergstraße wie auch an die Ortelsburger Straße sind als gleichberechtigte Straßeneinmündungen (Verkehrsregelung rechts vor links) herzustellen.' ...
			22.3 Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Eckausrundungen der Grundstücksgrenzen von R= 5 m sind auf mindestens R = 6 m zu erweitern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten Radien sind bei den vorgesehenen Fahrbahnbreiten aus verkehrstechnischer Sicht ausreichend und wurden anhand von Schleppkurven geprüft (z.B. für Müllfahrzeug, Feuerwehr).

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>22.4 Flächen mit Geh- und Leitungsrechten, sollten einheitlich eine Breite von 3,00 m erhalten.</p> <p>Damit ist auszuschließen, dass durch Randeinfassungen z. B. durch Büsche oder Hecken die nutzbare Breite eingeschränkt wird.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die bisher in 2 m Breite festgesetzten Flächen stellen nachrangige Fußwegverbindungen vor allem für Ortskundige bzw. Bewohner des Quartiers dar. Eine Breite von mehr als 2,00 m ist unangemessen. Die Flächen bieten darüber hinaus die Option zu einer wirtschaftlicheren Versorgungsinfrastruktur, da u. U. erheblich kürzere Versorgungswege ermöglicht werden. Auch hierfür ist eine Breite von 2 m ausreichend.</p> <p>Das bisher festgesetzte Geh- und Leitungsrecht im Wohngebiet WA 4 wird dem Charakter nach der internen Organisation dieses Clusters und somit den direkten Anliegern dienen. Sie ist zu diesem Zweck gegebenenfalls als befahrbare Fläche auszubilden. In diesem Fall ist kein ausreichendes Interesse für eine öffentliche Wegeverbindung zu erkennen.</p> <p>Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für diese Fläche im WA 4 werden daher wie folgt geändert:</p> <p>Festgesetzt wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen als neue Textfestsetzung.</p> <p>'5.2 Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb von Wohngebiet WA 4 ist mit einer Mindestbreite von 3 m dauerhaft zu sichern. Zugänglichkeit und Befahrbarkeit für die Anlieger und für die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind zu gewährleisten.'</p> <p>Die Begründung (Kap. 6.8) wird entsprechend ergänzt.</p>
			<p>22.5 Wegeverbindungen zwischen der Planstraße B und der Sternbergstraße sollten einen möglichst geradlinigen, übersichtlichen Verlauf erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Anregung ist nachvollziehbar. Die der Planzeichnung zugrunde liegende städtebauliche Konzeption mit vier Stadtvillen an der Sternbergstraße wie auch die topografischen Verhältnisse (Höhenunterschied im Bö-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/40 'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerweherschule)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
(Behandlung der bisherigen Anregungen und Beschlussfassung zur Offenlage)**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>schungsbereich etwa 2 m) ließen eine geradlinige Verbindung in dem hierfür vorgesehenen Bereich zunächst nicht zu.</p> <p>Die Plandarstellung wird diesbezüglich verändert, die Lage der geplanten Verbindung weiter nach Osten verschoben, so dass der zu überwindende Höhenunterschied geringer ausfällt.</p> <p>Der zugehörige Festsetzungstext (Nr. 5.1) wie auch die Begründung (Kap. 6.8) werden zudem im Sinne der Anregung so geändert, dass die exakte Lage der Wegeverbindung konzeptabhängig verschiebbar ist und im Zuge der Ausführungsplanung optimiert werden kann.</p> <p>'5.1 ... Die exakte Lage der zeichnerisch festgesetzten Wegeflächen innerhalb der Wohngebiete WA 1 und WA 2 kann abhängig vom baulichen Konzept im Zuge der Ausführungsplanung geringfügig geändert werden.'</p>
			<p>22.6 Straßenverkehrs- und Tiefbauamt soll im Vorfeld beteiligt werden, damit Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion und der Planungsdetails im Erschließungsvertrag berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht relevant für den B-Plan. Der vorgesehene städtebauliche Vertrag wird mit dem Straßenverkehrsamt, dem KEB und dem Liegenschaftsamt zu gegebener Zeit gemeinsam aufgestellt.</p>

gez.
Spangenberg

Kassel, 11.03.2011.

Bebauungsplan Nr. II/40
'Ortelsburger Straße'
(ehemalige Landesfeuerweherschule)

Begründung
mit integriertem Grünordnungsplan

Entwurf
Stand 12/2010
10.12.2010



Auftraggeber:



documenta - Stadt

Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
- Stadtplanung -
Rathaus der Stadt Kassel
Obere Königstraße 8
34117 Kassel

Bearbeitung:



Büro für Architektur und Stadtplanung

Querallee 43
34119 Kassel
Tel.: 0561.78808-70
Fax: 0561.710405
mail@bas-kassel.de
www.bas-kassel.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck der Planung, Verfahren	5
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	7
3.	Bestand	8
3.1	Städtebau und Nutzungen	8
3.2	Erschließung und Verkehr	9
3.3	Technische Infrastruktur, Feuerwehrbelange	11
3.4	Altflächen, Altstandorte und Altlasten	11
3.5	Natur- und Umweltschutz	12
4.	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	20
4.1	Regionalplan Nordhessen	20
4.2	Flächennutzungsplan (ZRK)	20
4.3	Landschaftsplan (ZRK)	21
4.4	Vorliegende Untersuchungen	22
4.5	Satzungen	26
5.	Planungsziele und Konzept	28
5.1	Städtebaulich-bauliches Konzept	28
5.2	Erschließung und Verkehr	31
5.3	Technische Infrastruktur, Feuerwehrbelange	32
5.4	Bodenbehandlung, Bodenmanagement	32
5.5	Grünordnungsplan	33
6.	Inhalte des Bebauungsplans (Begründung der Festsetzungen)	43
6.1	Geltungsbereich	43
6.2	Art der baulichen Nutzung	44
6.3	Maß der baulichen Nutzung	44
6.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	46
6.5	Flächen für den Gemeinbedarf und ihre bauliche Nutzung	47
6.6	Verkehrsflächen, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	47
6.7	Nebenanlagen	48
6.8	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	48
6.9	Grünordnerische Festsetzungen	49
6.10	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	50
7.	Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung	52
8.	Kosten	53
9.	Verfahrensablauf	53
	Anhang	55
	textliche Festsetzungen	
	Bilanzierung	

1. Ziel und Zweck der Planung, Verfahren

Vor mehr als zwanzig Jahren ist die Landesfeuerweherschule aus Platzgründen an den Nordrand der Dönche ausgelagert worden. Bis 1985 wurden Ausbildungslehrgänge am Standort in Wehlheiden (fertiggestellt 1936) durchgeführt. Seitdem werden große Flächenanteile der Liegenschaft an der Sternbergstraße nicht mehr genutzt und liegen überwiegend brach.

Hiervon ausgenommen ist der Teil der Liegenschaft an der Ortelsburger Strasse, der dann über mehrere Jahre noch als Außenstelle der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden genutzt wurde, nachdem Ende der 80er Jahre das ursprüngliche Unterkunftsgebäude um einen Neubau ergänzt wurde.

Das Land Hessen hat die anderen und flächenmäßig größeren Teile der Liegenschaft mehrfach zum Kauf angeboten. Einzelne Gebäude wie die Übungshalle und das Brandhaus wurden abgebrochen, Wasserbecken und Löschteich zugeschüttet.

Dies war Anlass für die Stadt Kassel als Grundlage für die Ausschreibung des Grundstückes ein städtebauliches Konzept erarbeiten zu lassen. Dieses Konzept liegt seit Juni 2000 vor. Die Suche nach potenziellen Investoren und Kaufinteressenten zog sich dennoch hin.

Der Flächenanteil mit den bestehenden Schulgebäuden im nord-östlichen Bereich wurde zwischenzeitlich aus der Liegenschaft herausparzelliert und vom Land Hessen vorab an das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. veräußert, das hier eine Fachschule für Sozialpädagogik (Ev. Fröbelseminar) unterhält.

Um die rechtliche Grundlage für die weitere Gesamtentwicklung des Geländes zu schaffen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung 'Bebauungsplan der Stadt Kassel - Nr. II/40 Ortelsburger Straße (ehemalige Landesfeuerweherschule)' beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist

- die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Schulnutzung mit Erweiterungsmöglichkeiten am Standort,
- die geordnete städtebauliche Entwicklung des verbleibenden Geländes im Hinblick auf eine differenzierte Wohnbebauung,
- die gestalterische Einfügung neuer Baukörper in die Umgebung,
- die Sicherung der Erschließung.

Aufgrund der Eigentums- und Rechtsfragen ist die Wohnbauentwicklung nur in einem engen Zusammenwirken zwischen Stadt und Land möglich. Es ist beabsichtigt, die Flächen in einem konzeptionell und realisierungsorientiert einheitlichen Vorgehen zu entwickeln. Bereits gegenwärtig ist erkennbar, dass ohne Ordnungsmaßnahmen in einer beachtlichen Höhe hinsichtlich der Anpassung der Topographie und der Entsorgung von verunreinigten Böden keine bebauungsfähigen Grundstücke entwickelt werden können.

Hinweise zum Verfahren

Das Verfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschleunigt im 'Vereinfachten Verfahren' nach §13 BauGB durchgeführt. Die hierfür geltenden Voraussetzungen nach § 13a (1) Satz 2 BauGB sind aufgrund der geplanten Summe aller Grundflächen unterhalb des genannten Schwellenwertes von 20.000 m² gegeben.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren einzelne Verfahrensschritte verkürzt oder gar nicht durchgeführt werden. Hierauf ist bei den verschiedenen Beteiligungsschritten entsprechend hinzuweisen.

Bei der Durchführung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB sind die besonderen Verfahrensvorschriften zu beachten:

Insbesondere

- wird von § 2 (4) BauGB 'Durchführung Umweltprüfung' und § 2a BauGB 'Erstellung Umweltbericht' abgesehen; darauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen,
- gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt

oder zulässig; ein Ausgleich der durch die Planung begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich.

- kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) und
- müssen die Bekanntmachungen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz i.V. mit §§ 8a ff Bundesnaturschutzgesetz wurde parallel zum Bebauungsplan ein Grünordnungsplan erarbeitet und in den Bebauungsplan integriert. Der Grünordnungsplan liegt daneben auch als separater Fachplan vor.

Frühzeitige Beteiligung

Die Stadt Kassel hat von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten, keinen Gebrauch gemacht und die Bürgerinnen und Bürger nach entsprechender Ankündigung durch Aushang der Planunterlagen (15.06.2009 bis 26.06.2009) von den allgemeinen Zielen der Planung informiert.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) m.W.v. 18.08.2010.

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 851, 854).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 716, 721).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I, S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 06.09.2007 (GVBl. I, S. 548), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

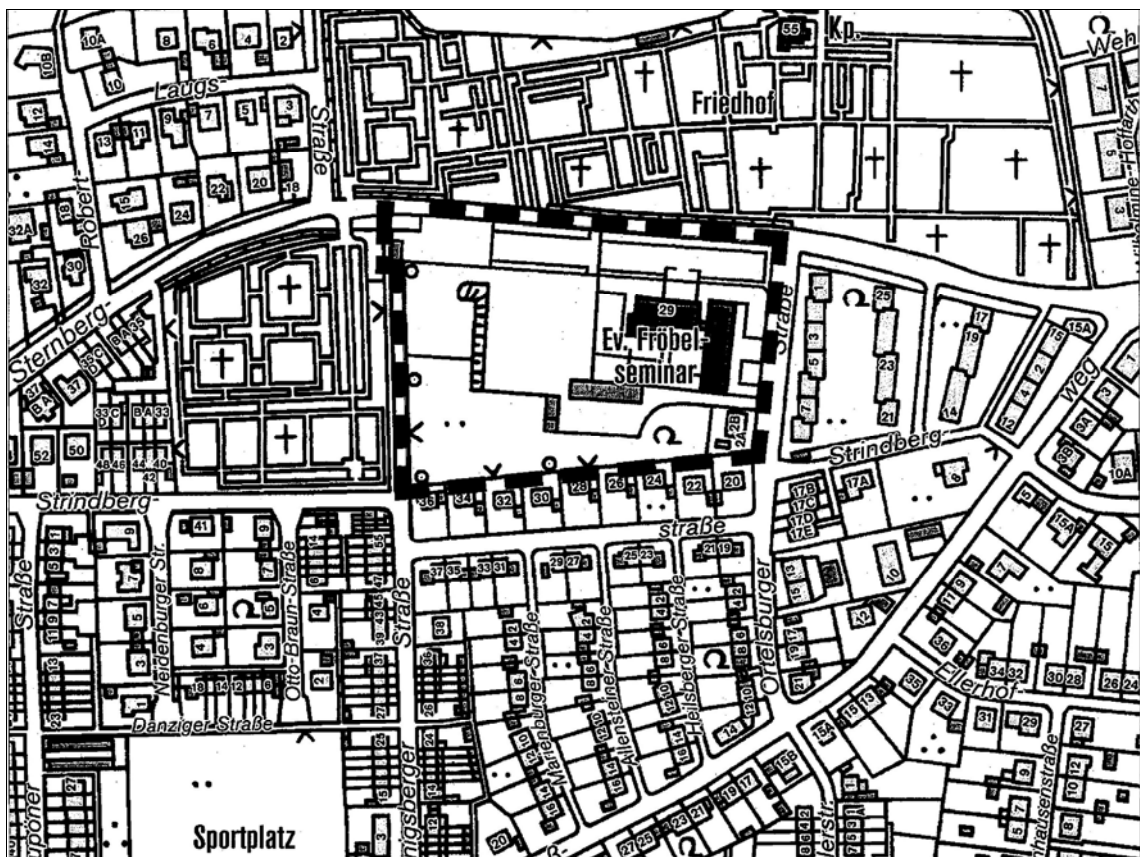
Das Planungsgebiet liegt im Westen der Stadt Kassel, im Stadtteil Wehlheiden und umfasst im Wesentlichen das Gelände der ehemaligen Landesfeuerwehrschule an der Sternbergstraße.

Während der nordöstliche Teilbereich Sternbergstraße / Ortelsburger Straße seit 2007 vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. als Fachschule für Sozialpädagogik (Ev. Fröbelseminar) genutzt wird, liegt der größere (noch landeseigene) Teil der Liegenschaft seit Jahren brach.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen zu können, werden zusätzlich städtische Grundstücksflächen in den Geltungsbereich einbezogen. Am nordwestlichen Rand werden das Flurstück 11/13 und das neu gebildete Flurstück 11/15 (ehem. Flächen der Friedhofsgärtnerei, zusammen 1.169 m²) sowie in der südwestlichen Ecke das kleine Flurstück 15/1 (ca. 12 m²) im Hinblick auf eine Nutzungsänderung im Gesamtkontext aufgenommen.

Nördlich und westlich des Plangebietes liegt der Wehlheider Friedhof. Im Süden schließen die Einfamilienhausgrundstücke der Strindbergstraße an. Östlich der Ortelsburger Straße befindet sich ein weiteres Wohnquartier, bestehend aus zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern, überwiegend in Zeilenbauweise.

Der Geltungsbereich liegt in Flur 8 der Gemarkung Wehlheiden und umfasst die Flurstücke 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12, 11/13, 11/15 und 15/1 (jeweils vollständig).



Abgrenzung Geltungsbereich - Anlage zum Aufstellungsbeschluss, unmaßstäblich
(Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung und Bauaufsicht)

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Osten durch die Ortelsburger Straße,
- im Norden durch die Sternbergstraße,
- im Westen durch den Friedhof Wehlheiden und
- im Süden durch die Grundstücke der angrenzenden Wohnbebauung Strindbergstraße.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,35 ha.

3. Bestand

3.1 Städtebau und Nutzungen

Das zur Entwicklung anstehende Grundstück der ehemaligen Landesfeuerweherschule ist derzeit zu etwa 2/3 ungenutzt. Das ehemalige Unterkunftsgebäude an der Ortelsburger Strasse wurde 1936 fertig gestellt, Ende der 1980er Jahre um einen Neubau ergänzt und dann als Außenstelle der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden genutzt. Heute unterhält das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. hier auf einem Flächenanteil von rund 7.000 m² eine Fachschule für Sozialpädagogik (Ev. Fröbelseminar).



Luftbild (Quelle: google earth, 2008)

Die vom Diakonischen Werk genutzten Gebäude befinden sich nach äußerlichem Eindruck in einem guten baulichen Zustand. Zum Ev. Fröbelseminar gehören darüber hinaus eine große Stellplatzanlage an der Sternbergstraße sowie eine weitere Stellplatzanlage südwestlich des Gebäudebestands. Beide wurden in der Vergangenheit durch Baumpflanzungen gegliedert. Die Summe beträgt im Bestand insgesamt rund 140 Stellplätze.



Gebäude der ehemaligen Landesfeuerweherschule
Ansicht Ortelsburger Strasse



Blick von Südosten



Einmündung Sternbergstraße / Ortelsburger Straße

Erweiterungsbau
aus den 80er Jahren des 20. Jhrdts.

Das restliche Grundstück (ca. 16.500 m²) liegt seit mehreren Jahren brach. Einzelne Gebäude wie die Übungshalle und das Brandhaus wurden zwischenzeitlich abgebrochen, Wasserbecken und Löschteich zugeschüttet.

Die verbliebenen baulichen Anlagen - ein Doppelhaus (Ortelsburger Str. 2a/b), eine Fahrzeughalle und ein Garagengebäude - stellen wegen des jahrelangen Leestands und unterlassener Unterhaltung keinen baulichen Wert mehr dar und sind zum Abbruch freigegeben worden.



Ortelsburger Straße 2a/b



Fahrzeughalle

Auch die asphaltierten Flächen in diesem - ungenutzten - Teil des Plangebietes sind in schlechtem Zustand und waren Anlass für vertiefende Untersuchungen zur Bodenqualität im Hinblick auf Verunreinigungen (siehe Kap. 4.4). Für die Nutzung als Übungsflächen der Feuerwehr wurde die Geländetopografie verändert - durch die Herstellung ebener Flächen entstanden Geländeversprünge. Die noch verbliebenen Mauern und Böschungen trennen in unterschiedlicher Weise die einzelnen Teilbereiche verschiedener Niveaus von einander ab.

Die unbefestigten Flächen haben sich durch natürliche Sukzession weiterentwickelt (siehe Kap. 3.5). Dadurch haben sich kleinräumig differenzierbare Teilflächen mit unterschiedlichen Qualitäten herausgebildet.

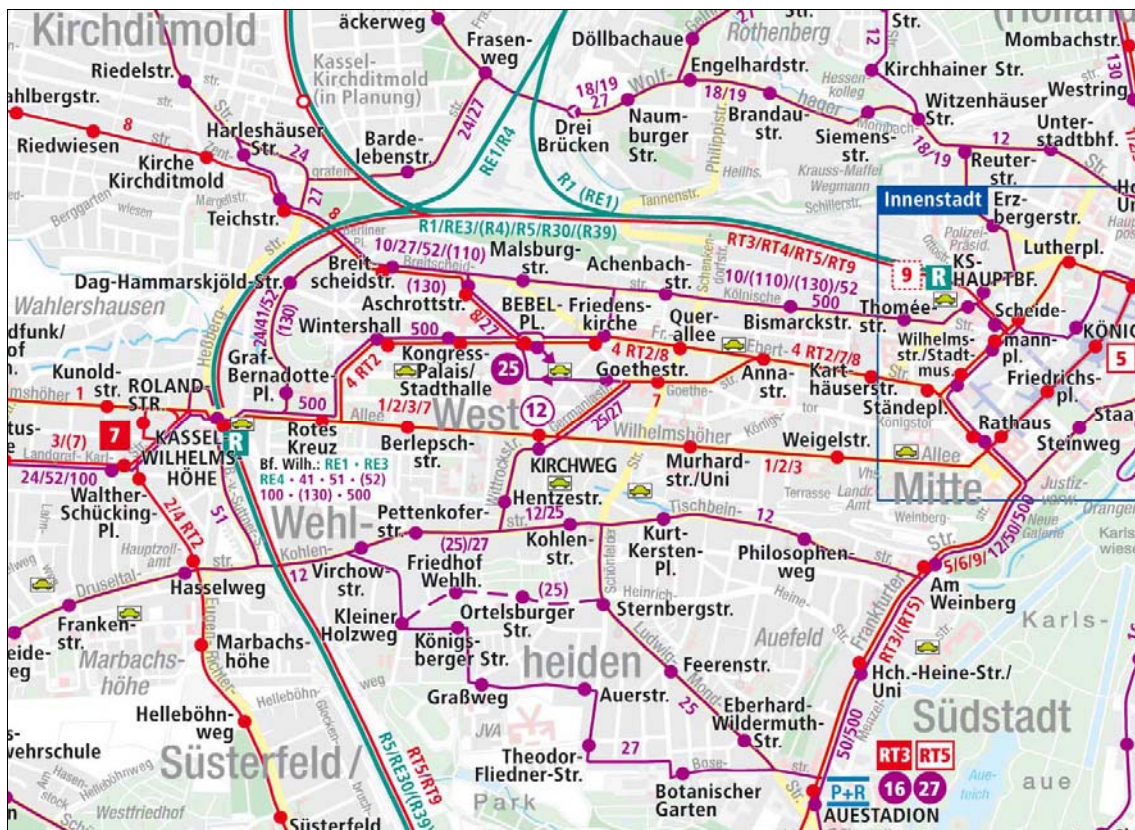
Das öffentlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Liegenschaft hat sich bereits durch das Fällen einer Pappelreihe im Sommer 2008 zum ersten Mal deutlich verändert. Im Winter 2009/2010 wurden dann weitere große Bäume im Bereich des geplanten Neubaus für die Frühseminar-Erweiterung entfernt.

3.2 Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet liegt abseits der Straßenbahnlinien. Die nächste Haltestelle 'Kirchweg' mit Tram-Anschluss befindet sich etwa in 800 m Entfernung.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich die Bushaltestellen der Buslinie 25 'Friedhof Wehlheiden', 'Ortelsburger Straße' (mo. - fr. in Randzeiten und am Wochenende bedient) sowie die Haltestelle der Buslinie 27 'Königsberger Straße' (mo. - fr.), wodurch Anschlüsse in Richtung Kirchweg und/oder Auestadion durchschnittlich im 30 Min.-Takt gewährleistet sind.

Die in Hauptzeiten angefahrenen Bushaltestellen der Buslinie 25 'Pettenkofer Straße', 'Kohlenstraße' und 'Sternbergstraße' befinden sich ebenfalls schon in größerer Entfernung (ca. 400 m).



Ausschnitt Netzplan der KVG, Stand 01/2009

Die Kfz-Erschließung erfolgt von der Ludwig-Mond-Straße (aus östlicher Richtung) und von der Kohlenstraße (aus westlicher Richtung) kommend jeweils über die Sternbergstraße. Die Sternbergstraße hat für den Stadtteil Wehlheiden eine wichtige Sammelstraßenfunktion und wird von Ortskundigen gerne als Abkürzung bzw. Alternativroute zum sog. 'Wehlheider Kreuz' (Ampelkreuzung) genutzt.

Im Bereich des Plangebietes ist nur auf der südlichen Seite ein Gehweg vorhanden. Auf der Nordseite befindet sich die Mauer des Friedhofes.



Sternbergstraße, Blick nach Osten

Von der Sternbergstraße führt eine private Zufahrt auf das Gelände. Über diese Zufahrt sind auch die bestehenden Stellplatzanlagen erreichbar. An der Ortelsburger Straße existiert eine weitere Zufahrt zum Ev. Fröbelseminar. Das Doppelhaus an der Ortelsburger Straße ist direkt von der Straße erschlossen.

In Ergänzung zum Straßennetz bestehen fußläufige Verbindungen (auch für den Radverkehr) in Richtung Heimbach bzw. in Richtung Park Schönfeld. Eine fußläufige Durchquerbarkeit des Geländes von der Sternbergstraße zur Ortelsburger Straße ist möglich, diese Verbindung stellt bisher keine interessante Alternative zu den straßenbegleitenden Gehwegen dar.

Trampelpfade deuten darüber hinaus Wegeverbindungen durch das Gelände zum westlich des Plangebietes liegenden Fußweg (zw. Sternbergstraße und Strindbergstraße / Königsberger Straße) an.

3.3 Technische Infrastruktur, Feuerwehrbelange

Auf dem Gelände verlaufen mit ca. 3 - 4 m Abstand zur Sternbergstraße - nördlich der Stellplatzanlage - in ca. 5 m Tiefe (Sohlhöhe) ein öffentlicher Mischwasserkanal (DN 600), eine Gasleitung (DN 300), eine Wasserleitung sowie Fernmeldeleitungen. Die Trasse ist entsprechend in der Planung zu berücksichtigen - bei der Bebauung des Geländes sind entsprechende Abstände einzuhalten bzw. die Leitungen zu verlegen.

Gas-, Fernwärme-, Wasser- und Stromleitungen liegen zusätzlich in der Straßenparzelle der Sternbergstraße, teilweise auch im Gehwegbereich.

Die Leitungen der Deutsche Telekom AG und die Leitungen der Unitymedia GmbH verlaufen im Bereich des Fahrweges der Stellplatzanlagen parallel zur Sternbergstraße. Diese Leitungen müssen gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern in Teilabschnitten verlegt werden, damit eine Bebauung in diesem Bereich möglich wird. Die Gebäude Sternbergstraße 29 und Ortelsburger Straße 2A sind von der Ortelsburger Straße aus an das Leitungsnetz der Deutschen Telekom bzw. der Unitymedia angeschlossen. Die beiden Leitungstrassen zum Gebäude Sternbergstraße 29 sind von den geplanten Veränderungen nicht betroffen. Der Hausanschluss im Bereich Ortelsburger Straße 2A wird im Zuge der Neubebauung voraussichtlich neu herzustellen sein.

Die Deutsche Telekom AG hat darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes ein Kabel eventuell von weiter her herangeführt werden muss, so dass bereits versiegelte Flächen wieder aufgebrochen werden müssen.

An die genannten Leitungen können die für die Versorgung des Geländes erforderlichen neuen Leitungen angeschlossen werden.

Die zur Ver- und Entsorgung der ehemaligen Gebäude vorhandenen Leitungsnetze sind im Zuge der Bauarbeiten – soweit nicht bereits erfolgt - ordnungsgemäß vom öffentlichen Netz zu trennen. Dies gilt auch für die zur Entwässerung und Beleuchtung der vorhandenen Stellplatzanlage dort verlegten Leitungen.

Feuerwehrbelange

Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h (oder 1.600 l/min.) auszugehen. Die entsprechende Löschwassermenge kann im Umkreis von 300 m über Hydranten durch die Städtische Werke AG sichergestellt werden.

3.4 Altflächen, Altstandorte und Altlasten

Nach Angaben des Hessischen Kampfmittelräumdienstes befindet sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss. Da auf dem Grundstück nach 1945 weder eine flächendeckende Neubebauung noch Maßnahmen im Boden bis 4 m Tiefe erfolgten, ist im Vorfeld eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich. Die Untersuchung sollte nach Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes als EDV-gestützte Datenaufnahme durchgeführt werden.

Wenn die Fläche nicht sondierfähig sein sollte, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor den bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Evtl. vorgesehener Baugrubenverbau ist durch Sondierungsbohrungen abzusichern. Anfallender Erdaushub ist durch Flächensondierung zu begleiten.

Im Geltungsbereich befinden sich ein Verdachtspunkt im Bereich des geplanten Erweiterungsbau für das Fröbelseminar sowie zwei weitere frühere Bombentrichter, die aus der Detailauswertung ermittelt und koordinatenmäßig erfasst wurden. Die Überprüfung dieser Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Maßnahmen - ggf. durch Sondierungsbohrungen - erforderlich.

Kampfmittelräumarbeiten sollten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden. Die untersuchten Flächen sind zu dokumentieren. Hierbei soll auch das Detektionsverfahren angegeben werden. Auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R des Landes Hessen wird hingewiesen (download-Möglichkeit unter: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>). Die Daten sind anschließend an die zuständige RP-Stelle zu übermitteln.

Bei Angebotseinholung und Beauftragung sind das Aktenzeichen und die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beizufügen. Eine Kopie des Auftrages ist zur Kenntnis der zuständigen RP-Stelle vorzulegen.

Die Kosten für eine Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Investor zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Investor.

Der Abtransport - ggf. auch die Entschärfung und die Vernichtung - von gefundenen Kampfmitteln erfolgt weiterhin durch den Kampfmittelräumdienst auf Kosten des Landes Hessen.

Die Fläche wird zudem als Altstandort (Vorbehaltsfläche) im Kataster geführt.

Die festgestellten Verunreinigungen bzw. erhöhten Schadstoffkonzentrationen sind auf die frühere Nutzung zurückzuführen. Insbesondere sind zu nennen: die verschiedenen Auffüllungsbereiche, der Böschungsbereich am Rande des früheren Brandübungsplatzes, die großflächigen (und teilweise teerpechhaltigen) Asphaltdecken der Verkehrsflächen sowie der vorhandene Gebäudebestand, der für Wartung und Unterhaltung genutzt wurde.

Nach den durchgeführten Untersuchungen (vgl. Kap. 4.4) ist davon auszugehen, dass gesundheitsgefährdende Belastungen nicht vorliegen. Bei den festgestellten Verunreinigungen handelt es sich jedoch um ein Investitionshemmnis in beträchtlicher Höhe.

Weitere Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle außer den in den Gutachten genannten sind weder im Planungsbereich noch in dessen näherer Umgebung (100m) bekannt.

3.5 Natur- und Umweltschutz

3.5.1 Naturräumliche Situation

Topografie

Das Plangebiet steigt von der nordöstlichen Ecke (ca. 171,50 m üNNH. an der Ecke Sternbergstraße / Ortelsburger Straße) bis ca. 181,20 m üNNH. an der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches - die Höhendifferenz beträgt also fast 10 m. Hieraus ergibt sich in der Diagonale eine theoretische Steigung von durchschnittlich ca. 4,3 %.

Aufgrund der nutzungsbedingten Transformation sind künstliche Höhenversprünge entstanden, die derzeit durch Mauern und Böschungen überwunden werden. Für eine städtebaulich sinnvolle Bebauung (und Erschließung) ist das Gelände erneut zu modellieren.

Geologie und Boden

Die folgenden Aussagen sind überwiegend dem Bodengutachten des Erd- und Grundbaulaboratoriums Kratzenberg (Kassel) 2008 entnommen (vgl. auch Kap. 4.4).

Das Plangebiet wird - geologisch betrachtet - durch Nordausläufer der Niederhessischen Tertiärsenke bestimmt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt im Ablagerungsbiet des Oberen Bundsandsteins, der in einer Tiefe von etwa 40 - 60 m ab Geländeoberkante zu erwarten ist. Oberhalb dieser Schicht folgen alttertiäre Sedimente, die sich vor allem aus Ton- und Sandablagerungen des Oligozän zusammensetzen und möglicherweise auch Braunkohle enthalten. Zur Geländeoberfläche folgen quartäre Lockersedimente, bestehend aus tonig-sandigem Schluff sowie aus schluffigen Hangschuttbildungen mit Basaltsteineinlagerungen in verschiedenen Festigkeiten und Zustandsklassen.

Das Plangebiet wurde durch die Vornutzungen stark überformt und weist in großen Bereichen verschiedene Abgrabungen und unterschiedlich mächtige Auffüllungen auf.

Insgesamt ist für die Bestandssituation ein versiegelter bzw. befestigter Flächenanteil von ca. 13.100 m² festzustellen (Fläche Summe 23.400 m²).

Wasserhaushalt

Der Tertiärton fungiert als Grundwassergeringleiter im Plangebiet. An der häufig sandigen Basis des quartären Lösslehms bildet sich Schichtwasser, das bei den Sondierungsbohrungen (bis maximal 4,0 m unter der Geländeoberkante) im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchung nicht gefunden wurde. Der Schichtwasserzustrom erfolgt aus südlicher Richtung. Die Vorflut des Untersuchungsgebietes wird durch den 150 m nördlich verlaufenden, nach Osten abfließenden Heimbach gebildet. Bei der Bodenuntersuchung ist ein geschlossener Grundwasserspiegel im Bereich des untersuchten Grundstückes nicht angetroffen worden.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Beschränkungen für die Planungen ergeben sich hieraus innerhalb der Schutzzone B2 hinsichtlich der geplanten Verwertung von ausgebautem Bodenmaterial und in Bezug auf Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen (beispielsweise für Erdwärmennutzung).

Lokales Klima

Die an das Plangebiet im Norden und Westen unmittelbar angrenzenden Friedhofsflächen werden im Landschaftsplan und im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (FNP 2007) des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK) als Klimaschutzflächen ausgewiesen.

Auch im Zusammenhang mit dem sich etwas weiter nördlich anschließenden 'Heimbach-Grünzug' sind von diesen Flächen direkte positive Effekte für das Plangebiet und andere angrenzende Wohnquartiere zu erwarten. Der betroffene Bereich des Stadtteils Wehlheiden im Umfeld des Plangebiets ist aufgrund der städtebaulichen Strukturen bzw. der städtebaulichen Dichte unter klimatischen Gesichtspunkten als unproblematisch einzustufen.

Die Fläche des Geltungsbereiches selbst wird vom Grundsatz als bebauter Bereich gewertet und zeigt laut FNP keine Auffälligkeiten für eine besondere klimatische Erwärmung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im derzeitigen Zustand insbesondere die offenen Flächenanteile des Plangebietes im südlichen und westlichen Bereich wie auch der vorhandene Bewuchs einer weiteren Erwärmung entgegenwirken und zumindest kleinräumig die positiven Auswirkungen der angrenzenden Friedhofsgebiete unterstützen.

3.5.2 Freiraumsituation

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete noch Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) oder nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Hessischem Naturschutzgesetz geschützte Biotope sind von der Planung weder direkt noch indirekt betroffen.

Wegen der früheren Nutzung sind 50 % bis 60 % des Plangebietes versiegelt bzw. befestigt. Der erste visuelle Eindruck vermittelt ein anderes Bild, weil die jahrelange Nichtnutzung der landeseigenen Flächen scheinbar einen größeren Freiflächenanteil vermittelt.

Arten und Lebensräume, Vegetation / Biotopstrukturen

Die Fläche lässt sich entsprechend der früheren Nutzung in klar voneinander abgrenzbare Einheiten gliedern. Das Plangebiet stellt keinen homogenen Naturraum dar, sondern einen durch die anthropogenen Einflüsse geprägten Lebensraum für Fauna und Flora.

Einige Teilflächen sind als Brachfläche einzustufen.

Der Schulbereich wird dominiert von dem vorhandenen Gebäudekomplex, den großflächigen Stellplatzanlagen an der Sternbergstraße im Norden und im Innenbereich im Süden der Schulgebäude sowie den gärtnerisch angelegten Außenanlagen.

Die Parkplatz-Fläche an der Sternbergstraße (gepflasterte Fahrbahn, geschotterte Stellplätze) wird durch die regelmäßige Anordnung von Eichen (Stu 70 - 80 cm) aufgewertet. Der östliche Abschnitt wird durch das Fröbelseminar genutzt, der westliche Abschnitt ist Teil der Liegenschaftsfläche des Landes Hessen, hat den gleichen Ausbaustandard, weist aber deutlich geringere Gebrauchsspuren auf.

Die Eichengruppe - im Eingangsbereich (UG) zum Schulgebäude ergänzt durch zwei Robinien - ist aus städtebaulicher Sicht erhaltenswert. Der Zustand der Bäume - nur wenige Bäume scheinen optimale Wuchsbedingungen zu haben (eventuell Konflikt mit der Kanaltrasse) - lässt den Erhalt aus grünordnerischer Sicht allerdings nur bedingt als zwingend erscheinen.



Stellplatzanlage nördlich des Fröbelseminars
an der Sternbergstraße: Eichengruppe



Stellplatzanlage im Innern der Anlage:
Platanen, Ginkgos

(Einige Eichen und Platanen wurden nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung im Winter 2009/2010 gefällt, siehe Kennzeichnung in Plandarstellung S. 14 und 15.)

Die Stellplatzanlage im Hofbereich (Asphalt) ist durch Pflanzbeete gegliedert und mit Ginkgos und Platanen überstellt. Während die Ginkgos noch keine Raumwirkung erzielen, haben die Platanen aufgrund der Kronenausbildung schon einen wesentlichen Einfluss auf das Erscheinungsbild der Anlage. Aus diesem Grund sollte der Erhalt der Platanen angestrebt werden.

Die Grünanlagen um die Schule sind in gärtnerisch gepflegtem Zustand und weisen aufgrund der Intensivpflege eher nur einen geringen naturschutzfachlichen Wert auf. Der Baum- und Strauchbewuchs ist durchmisch. Hier finden sich neben mehreren Eschen noch Birke, Eiche, Sanddorn, Goldregen, Vogelbeere sowie einzelne z. T. mehrstämmige Obstbäume.

Der Treppenaufgang von der Ortelsburger Straße (EG) wird im Bereich des mittleren Plateaus beidseitig gesäumt von geschnittenen Buchenhecken, welche als gestalterisches Element positiv zu bewerten sind.

An der Zufahrt von der Ortelsburger Straße befindet sich südöstlich des Altbaus eine Eiche (Stu > 100 cm), die als stattlicher Solitärbaum unbedingt erhalten werden sollte.

Prägend für das Quartier waren außerdem drei Pappeln im nördlichen Zufahrtbereich auf dem Gelände des Fröbelseminars mit einer Höhe von über 20 m (Stu > 200 cm). Wegen des auffallend hohen Mistelbesatzes war der Zustand der Bäume jedoch als kritisch zu beurteilen. Um Gefährdungen zu vermeiden, sollte das Entfernen der Pappeln kurz- bis mittelfristig erfolgen. Vor diesem Hintergrund scheint es konsequent, dass diese Bäume nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung bereits im Winter 2009/2010 gefällt wurden.

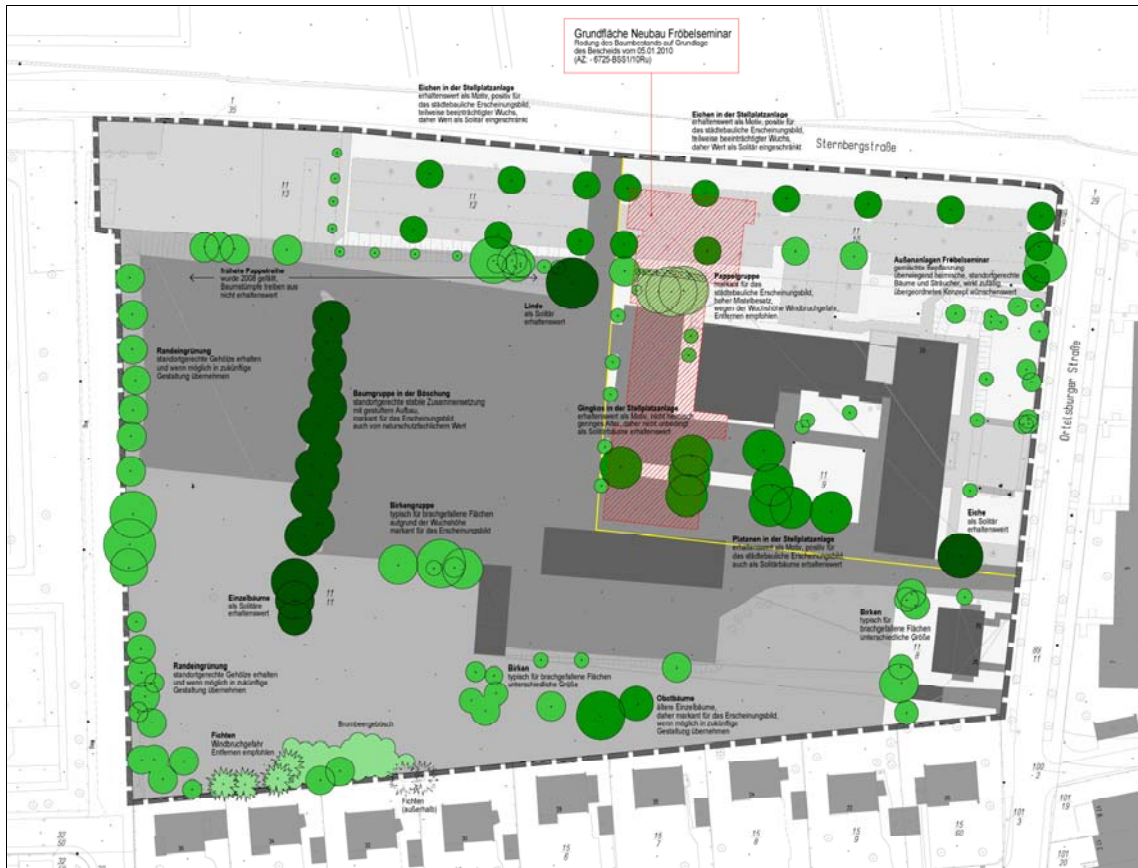


Blick über die Asphaltfläche nach Nordosten
links Böschungsbewuchs, in der Bildmitte Linde und Pappeln, rechts Platanen

(Einige Eichen und Platanen wurden nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung im Winter 2009/2010 gefällt, siehe Kennzeichnung in Plandarstellung S. 14 und 15)

Weitere Pappeln im Böschungsbereich südlich der Stellplatzanlage (westl. Abschnitt, ca. 20 Stück) sowie im Süden des Geländes (ca. 10 Stück) wurden im Juni 2008 bereits gefällt, die Baumstümpfe jedoch nicht entfernt. In der Fortsetzung dieser Reihe befindet sich am östlichen Ende eine stattliche Linde, die aufgrund der Größe als Solitärbaum unbedingt erhalten werden sollte (Stu > 180 cm), auch wenn der Baum keinen uneingeschränkt guten Zustand aufweist (schlecht zurück geschnitten, leichte Schäden im Kronenbereich).

Die Asphaltdecken der früheren Verkehrs- und Übungsflächen der Landesfeuerwehrschule sind vielfach aufgebrochen bzw. aufgewittert, so dass sich durch Sukzession eine Begrünung eingestellt hat, die die versiegelten Flächen stellenweise überdeckt.



Bewertung Gehölze - Bestand

Bewertung nach städtebaulichem, landschaftsplanerischem und naturschutzfachlichen Wert
Stand 07/2009

- Laubbaum, Obstbaum einheimisch / standortgerecht unbedingt erhaltenswert
- Laubbaum, Obstbaum einheimisch / standortgerecht erhaltenswert
- Laubbaum, Obstbaum einheimisch / standortgerecht bedingt erhaltenswert
- Laubbaum, Obstbaum einheimisch / standortgerecht nicht erhaltenswert, Entfernen empfohlen
- Nadelbaum, Koniferen nicht einheimisch / standortgerecht nicht erhaltenswert, Entfernen empfohlen

Nur im Südteil des Plangebiets befindet sich wegen unterlassener Pflege tatsächlich eine zusammenhängende Wiesenfläche mit extensivem Charakter von annähernd 6.000 m² Größe. In dieser Fläche stehen vereinzelt Bäume verschiedener Arten (vgl. Kap. 5.5 - Darstellung Bestand) - neben vielen Birken (teilweise in Gruppen) auch Obstbäume sowie standortfremde Gehölze (Nadelbäume). Als typische Pionierart sind die Birken quasi Symbol für die dauerhafte Nichtnutzung der Fläche. Sie stellen keinen besonderen Wert dar. Wenn dagegen die Obstbäume im Rahmen der Überplanung erhalten werden können, wären sie eine Bereicherung für das neue Wohngebiet. Aufgrund ihres Alters und des Zustands ist der Erhalt aus Sicht der Grünordnung jedoch nicht zwingend.

Die hochgewachsenen Fichten im südwestlichen Randbereich müssen nicht erhalten werden. Sie lassen sich schwer in eine Wohngebietsentwicklung integrieren und stellen aufgrund der Wuchshöhe bereits ein Risiko dar (Windbruchgefahr).

Ein dichter Gehölzsaum hat sich an der westlichen Liegenschaftsgrenze im Böschungsbereich zum angrenzenden Fußweg (zwischen Sternbergstraße und Strindbergstraße / Königsberger Straße) entwickelt - hier dominieren Ahornbäume in einem ansonsten sehr durchmischten Gehölzbestand die Kulisse.

Der Saum verstärkt die Zäsur (durch die Wegeverbindung) zwischen dem Plangebiet und dem Friedhof. Die Vegetationsstruktur ist grundsätzlich zu erhalten - eine Weiterentwicklung des Bestands (Rückschnitt, Auslichtung, Hinzufügen neuer Gehölze) aber durchaus denkbar.

In der Mitte des Plangebietes befindet sich eine weitere (künstliche) Böschung mit einem gemischten standortgerechten Gehölzbestand. Im Bereich dieser Böschung hat sich ein hochgewachsener Baum- und Strauchbestand entwickelt - vor allem mit Birken, aber auch Buchen und Eichen, der sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht wie auch wegen seiner Wirkung für das Erscheinungsbild aus grünordnerischer Sicht unbedingt erhalten werden sollte.

Oberhalb der Böschung - etwas weiter südlich - stehen einige Solitäre, von denen insbesondere die größere Roteiche (Stu > 180 cm) als unbedingt erhaltenswert einzustufen ist.

Zur Vorbereitung der geplanten Baumaßnahme 'Erweiterung Fröbelseminar' wurde der Baumbestand im Bereich des neuen Gebäudes auf der Grundlage einer durch die Stadt erteilten Genehmigung bereits gefällt (Bescheid vom 05.01.2010, AZ -6725-BSS1/10Ru). In die zeichnerischen Darstellungen zur Bestandsaufnahme - durchgeführt bis Sommer 2009 - wurden entsprechende Kennzeichnungen (rote Schraffur) aufgenommen, die Bestandserfassung jedoch nicht noch einmal angepasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich auf den seit längerer Zeit nicht mehr baulich genutzten Flächen eine kleinteilig gegliederte Biotopstruktur unterschiedlicher Qualitäten entwickelt hat, die jedoch fast ausschließlich durch anthropogene Nutzung entstanden ist und keinen speziellen oder besonderen (im Sinne von einzigartig) Lebensraumtyp darstellt.

Tiere

Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes Natura 2000-Gebiet und eindeutig keiner der Kategorien von natürlichen Lebensräumen entsprechend Natura 2000 / FFH-Richtlinie - Anhang I zuzuordnen.

Es gibt darüber hinaus aber - auch im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG - keine Erkenntnisse darüber, ob das Plangebiet wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder streng geschützten Arten oder Tieren der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) geschützten Arten und/oder europäischen Vogelarten als dauerhafter - für den Erhaltungszustand der Population lebenswichtigen - Lebensraum dient.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbote des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG verletzt werden können, ob gegebenenfalls funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen sind und ob eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird. Auf eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung diesbezüglich wird verzichtet, weil keine Tierarten zu erwarten sind oder nachgewiesen wurden, die einen hierfür entsprechenden Schutzstatus besitzen.

Trotz innerstädtischer Situation ist das Plangebiet in Bezug auf die Lebensbedingungen von Tieren nicht als kleines Inselgrundstück zu beschreiben.

Die Vernetzung mit anderen größeren Grünflächen - Friedhof und Heimbach-Grünzug - ist eine besondere Standortqualität. Aufgrund vergleichbarer bzw. geeigneter Bedingungen sind diese Flächen für alle im Folgenden genannten Tierarten als überwiegend geeignete Ergänzungsräume und Ausweichflächen anzusehen.

Der Friedhof Wehlheiden - sowohl nördlich wie auch westlich an das Plangebiet angrenzend - ist geprägt durch seinen imposanten alten gemischten Baumbestand. Wenn auch die eigentlichen Gräber vorwiegend als gepflegte 'aufgeräumte' Flächen erscheinen bieten die Vielfalt kleiner Teilräume - verstärkt durch die Abgrenzungen der Grabstellen untereinander - sowie

auch die Randbereiche des Friedhofs - eine hohe bodennahe Lebensraumqualität für Tiere. Neben offenen Bereichen mit verschiedenen Qualitäten (wie Rasen, Bodendecker, Busch- und Strauchwerk) sind hier ebenso auch befestigte Flächen (unter anderem auch Mauern) mit geringerer Nutzungsintensität und daher interessant für Tiere zu finden.

Der Heimbach-Grünzug grenzt wiederum in nördlicher Richtung an den Friedhof an und erweitert durch seine offene durchlässige Gestaltung das Spektrum der Kompensationsräume. Die langgezogene durchgängige 'Parklandschaft' (einzelne Großbäume in einer Rasen-/Wiesenfläche) ist als Hundenauslauffläche für andere Tiere nur eingeschränkt interessant, bietet aber mit seinem wegebegleitenden Strauchsäum besondere Rückzugsmöglichkeiten für Vögel und Kleinsäuger.

Die Beurteilung wird im Wesentlichen als Potenzial-Betrachtung unter Berücksichtigung der vorgefundenen standorttypologischen Voraussetzungen vorgenommen und durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Abbruch der Fahrzeughalle (Simon & Widdig GbR, 2010) unterstützt.

Bezogen auf das Plangebiet kann als sicher angenommen werden, dass verschiedene euryöke bzw. ubiquitäre Arten (Kleinsäuger, Reptilien, Vögel und Insekten) die über Jahre durch Nichtnutzung entstandenen Standortbedingungen für sich nutzen, so dass in jedem Fall davon auszugehen ist, dass grundsätzlich geeigneter Lebensraum im Hinblick auf die Fortpflanzung wie auch zur Nahrungsaufnahme für die im Folgenden genannten potenziell vorkommenden Arten durch die Planung verloren geht. Amphibien sind im Plangebiet aufgrund der Standortbedingungen dagegen nicht zu erwarten.

Als typische im Siedlungszusammenhang auftauchende Säugetiere sind beispielsweise Igel (z. B. Braunbrüstigel, *Erinaceus europaeus*), Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) und Mäuse zu erwarten. Das Vorkommen von 'Gasttieren' wie Waschbären (*Procyon lotor*), Mardern (z.B. Steinmarder, *Martes foina*) und Gartenschläfern (*Eliomys quercinus*) ist für den Stadtteil Wehlheiden bekannt und konnte durch ältere Kotspuren dieser Tiere auch für das Plangebiet bestätigt werden.

Durch das Vorhandensein von typischen Spuren (Maulwurfshügel) ist auch die Anwesenheit von Maulwürfen (*Talpa europaea*, RL Deutschland, 'besonders geschützt' nach Bundesartenschutzverordnung 2005, Anlage 1) gesichert. Der Maulwurf gilt als besonders anpassungsfähige Art, der Bestand insgesamt daher als nicht gefährdet.

Fledermäuse

Weil auch die örtlichen Voraussetzungen grundsätzlich den Lebensraumbedingungen für bestimmte Fledermausarten entsprechen (die inzwischen abgebrochene Fahrzeughalle und der Baumbestand wären geeignete Sommerquartiere oder auch Wochenstuben, die angrenzenden Grünbereiche wären gute Jagdreviere), kann auch das Vorkommen einzelner Arten (z.B. *Myotis myotis*, ebenfalls einige streng geschützte Arten entspr. Anhang IV Art der FFH-Richtlinie oder Rote Liste entspr. Anhang II der FFH-Richtlinie) nicht generell ausgeschlossen werden, auch wenn bisher hierfür keine Nachweise vorliegen. Diesbezüglich kann auf eine Untersuchung des Büros Simon & Widdig GbR zurückgegriffen werden, welche im Hinblick auf den zwischenzeitlich abgebrochene Fahrzeughalle im Mai 2010 vom Hessischen Baumanagement (HBM) beauftragt und im Juni 2010 vorgelegt wurde.

Danach konnten im Betrachtungszeitraum keine Spuren von Sommerquartieren geschützter Fledermausarten gefunden werden. Bestätigt wurde jedoch, dass das Plangebiet als Jagdrevier genutzt wird. Die Gutachter konnten eine einzelne Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mittels Detektor nachweisen. Diese Art gilt als gefährdet (Rote Liste Hessen, Rote Liste Deutschland jeweils Kat. 3), ist jedoch die am häufigsten vorkommende Art in Hessen / Deutschland. Die Zwergfledermaus gilt als vergleichsweise anpassungsfähig und ist wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch Licht und/oder Lärm.

Insgesamt gehen die Gutachter davon aus, dass eine 'erhebliche Störung' der Population unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen (Abbruch Fahrzeughalle) nicht zu erwarten ist.

Das Ergebnis des Gutachtens wird als geeignete Beurteilungsgrundlage für das gesamte Plangebiet angesehen. Das Vorhandensein geschützter Fledermausarten im Geltungsbereich wird daher ausgeschlossen.

Zauneidechse

Anthropogen geschaffene Strukturen wie Treppen und Mauern sowie die brachgefallenen Flächen sind Bedingungen, die auch verschiedene andere Tiere als Lebensraum nutzen. Gerade die besonnten versiegelten Flächen könnten z. B. von Zauneidechsen (*lacerta agilis*, streng geschützte Art entspr. Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) genutzt werden. Ein entsprechendes Nahrungsangebot wäre ebenfalls gegeben.

Das Vorhandensein von Eidechsen im Plangebiet ließ sich jedoch nicht bestätigen. Bei den verschiedenen Bestandsaufnahmetermi- nen (Mai/Juni 2009 und Juni 2010) wurden keine Exemplare angetroffen.

Dies könnte möglicherweise daran liegen, dass die Lebensbedingungen auch für die natürlichen Feinde wie z. B. Marder, Igel oder Amsel als gut zu bezeichnen sind.

Vögel und Insekten

Außerdem sind vor allem Vögel und Insekten (Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken, Spinnen) zu nennen, die diesen städtischen (Frei-)Raum und seine Freiraumpotenziale nutzen werden. Eine gesonderte Bestandsaufnahme wurde hierzu nicht durchgeführt, da die Gefährdung einzelner unter besonders strengem Schutz stehender oder bedrohter Arten nicht erwartet wird.

Im Zusammenhang mit der Begutachtung der Fahrzeughalle wurden brütende Hausrotschwänze angetroffen. Der Abbruch der Halle musste daher - unabhängig vom Bebauungsplanverfahren - mit den Brutzeiten abgestimmt werden (Hausrotschwänze brüten u. U. auch mehrmals in kurzen Abständen).

Wie die anderen festgestellten Arten auch unterliegt der Hausrotschwanz keinem besonderen Schutzstatus. Sein Bestand ist als ungefährdet einzustufen.

Weil Hausrotschwänze als vergleichsweise flexibel gelten in Bezug auf ihre Niststandorte im Siedlungszusammenhang kommen auch für sie wie für die anderen genannten Höhlenbrüter die Ausweichmöglichkeiten im Bereich Friedhof / Heimbach-Grünzug in Betracht.

Darüber hinaus konnten die Gutachter die folgenden Stadtvogel-Arten im Plangebiet antreffen:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilp-Zalp. Aus dieser Auflistung kann lediglich der Mauersegler (*apus apus*) als Art der Vorwarnliste herausgestellt werden - alle anderen Vögel gelten derzeit als nicht gefährdet.

Die Gutachter fassen in ihrem Schlussbericht wie folgt zusammen:

'In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wurde ausgehend von der Erhebung der Fauna des Vorhabenbereiches und seiner unmittelbaren Umgebung eine umfassende Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) keine der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Daher ist eine Beantragung und Prüfung einer Ausnahmezulassung nach § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich.'

(aus: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch der Fahrzeughalle der ehemaligen Landesfeuerwehrschule ..., Simon & Widdig, Büro für Landschaftsökologie, 2010)

Neben den im Rahmen der Untersuchung angetroffenen Arten ist im Plangebiet weiterhin auch die Elster als typischer Vertreter im besiedelten Bereich zu vermuten. Dies gilt ebenso für Drossel, Fink und Sperling.

Für fast alle genannten Arten kann angenommen werden, dass das Plangebiet sowohl eine Bedeutung für die Fortpflanzung und für die Aufzucht hat (die Voraussetzungen eignen sich für Bodenbrüter und auch für Höhlenbrüter) wie auch als Quartier für die Nahrungssuche. Dagegen deutet nichts darauf hin, dass die Fläche eine Bedeutung für Durchzügler-Arten hat.

Die mögliche punktuelle Beeinträchtigung aller potenziell vorkommenden Tierarten durch die Umsetzung der Planung gefährdet in keinem Fall den Erhaltungszustand einzelner Populatio-

nen. Die Störungen sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen, zumal die Entwicklung des Plangebietes zu einem Wohnquartier nicht den Verlust aller Qualitäten bedeutet.

Geeignete Ergänzungsräume und Ausweichflächen stehen in der nahen Umgebung zur Verfügung. Die Standortbedingungen dieser Kompensationsräume bieten sowohl im Hinblick auf die Fortpflanzung wie auch für die Nahrungssuche die erforderliche Vielfalt.

Eine tabellarische Übersicht hierzu befindet sich im Anhang zum Grünordnungsplan.

Im Hinblick auf das hier vorliegende Bauleitplanverfahren ist festzustellen:

- dass die genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt werden,
- dass funktionserhaltende Maßnahmen wegen ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten nicht notwendig erscheinen und
- dass die Beantragung und Prüfung von Ausnahmezulassungen gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich sind.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Vogelarten sollen bei der Zeitplanung für die notwendigen und durch die Inhalte des Bebauungsplanes ermöglichten Baumfällarbeiten die Brutzeiten berücksichtigt werden. Dies kann bei einem Baubeginn im Spätsommer / Herbst gewährleistet werden. Die Rodungen von Gehölzen sollen daher nur im Zeitraum von 01. September bis 15. März durchgeführt werden.

Freiraum / Erholung / Landschaftsbild

Die Liegenschaft grenzt an zwei Seiten an die Flächen des Friedhofs von Wehlheiden, der mit seinem großartigen Baumbestand wie eine grüne Insel im Stadtteil erscheint.

Eine funktionale Verknüpfung mit der Umgebung existiert nicht - vielmehr stellt das Plangebiet bezogen auf die Nutzung eine im Stadtteil isolierte Fläche dar, weil sie - wie bereits beschrieben - Jahrzehnte von der Landesfeuerwehrschule genutzt wurde und für die Öffentlichkeit gar nicht oder nur eingeschränkt zugänglich war. Die Nutzung als Fachschule hat einerseits zu einer Öffnung der Fläche geführt und andererseits zu einer Stabilisierung des Zustands beigetragen (soziale Kontrolle).

Auch nach Aufgabe der Nutzung bleibt aufgrund des vernachlässigten Erscheinungsbildes der immer noch landeseigenen Flächen der Freizeitwert für die Bevölkerung gering. Die asphaltierten Flächen werden zum Teil in den Pausenzeiten durch die Schülerinnen und Schüler der angrenzenden Schule genutzt. Anwohner führen hier ihre Hunde aus.

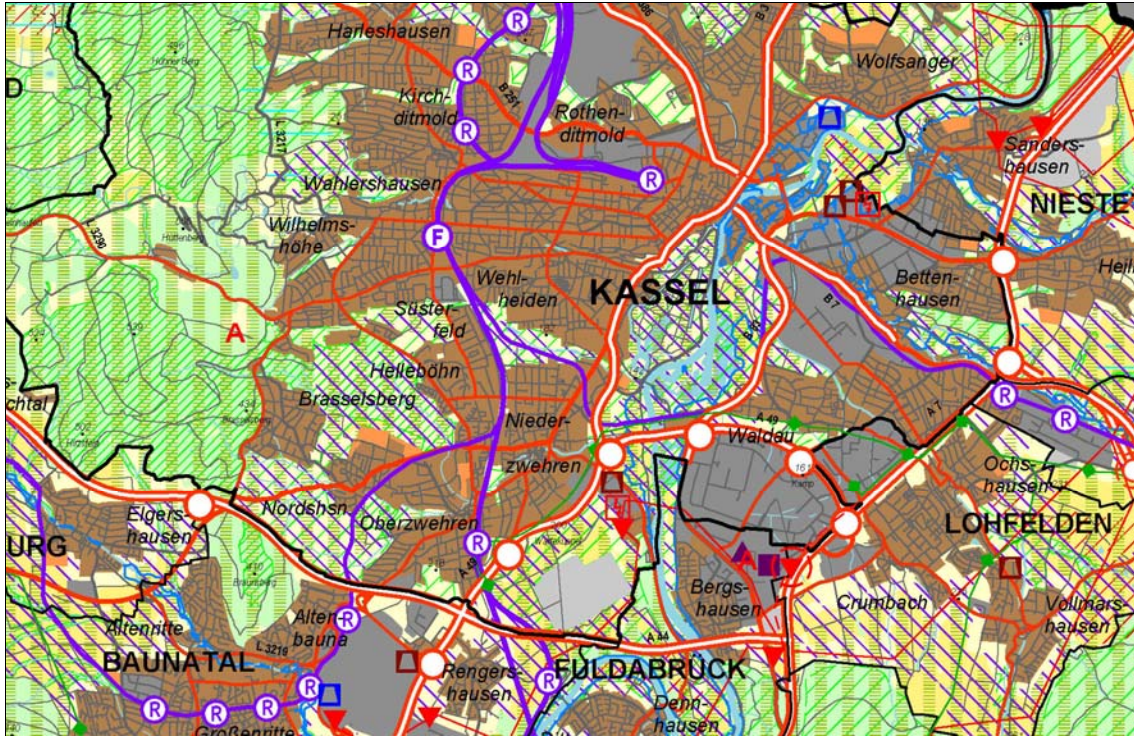
Einige wenige Trampelpfade deuten auf einen nur geringen Nutzungsdruck hin.

Die vorhandene Vegetation könnte aufgrund der für die Umgebung untypischen Größe einzelner Bäume durchaus auch Identifikationswert entwickeln. Die asphaltierten Oberflächen (ca. 6.000 m²) und die leer stehenden Gebäude mit deutlichen Vandalismusspuren (u. a. Ortelsburger Str. 2 a/b sowie die mittlerweile abgebrochene Fahrzeughalle) im Inneren des Quartiers beeinträchtigen aber eine durchaus mögliche positive Wirkung und stören die subjektive Wahrnehmung. Dies gilt gleichermaßen für die großflächigen Bereiche der aufgewitterten Asphaltflächen sowie den eintretenden Wildwuchs in den Randbereichen.

4. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Regionalplan Nordhessen

Den am 02.07.2009 von der Regionalversammlung Nordhessen beschlossenen Regionalplan Nordhessen 2009 hat die Landesregierung am 11.01.2010 genehmigt. Mit der Bekanntmachung ist der Regionalplan Nordhessen 2009 in Kraft getreten.



Regionalplan-Darstellung (www.rp-kassel.de)

Mit der beabsichtigten Ausweisung von neuen Wohnbauflächen als Nachfolgenutzung der ehemaligen Landesfeuerwehrschule werden Flächen beansprucht, die durch die Regionalplanung als 'Siedlungsfläche-Bestand' vorgesehen werden. Die geplante neue Wohnbebauung wird aufgrund der kleinräumigen Planung keine regionalplanerische Bedeutung entfalten.

Dies gilt auch für die Sicherung der am Standort vorhandenen Schulnutzung.

Die Planungsziele entsprechen daher den Vorgaben der Regionalplanung.

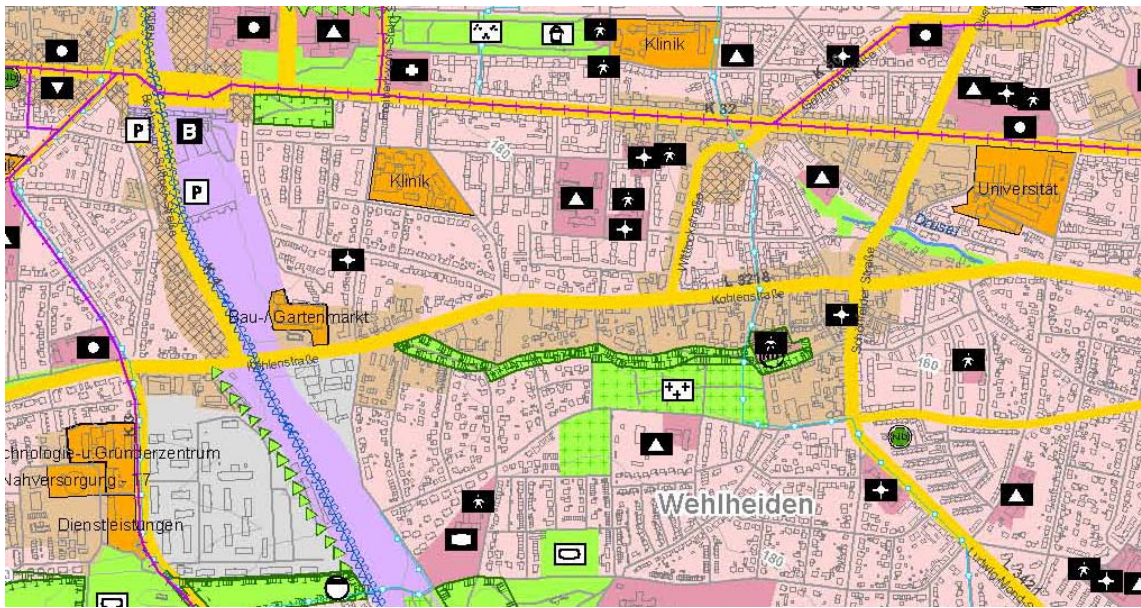
4.2 Flächennutzungsplan (ZRK)

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) wurde im August 2008 von der Verbandsversammlung des ZRK beschlossen. Er wurde vom Regierungspräsidium Kassel (unter Auflagen) durch Verfügung vom 14.01.2009 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan wurde nach ZRK-Hauptsatzung am 08.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Damit wurde der Flächennutzungsplan ab 08.08.2009 wirksam.

Im Flächennutzungsplan sind die zur Entwicklung vorgesehenen Flächen entsprechend der aktuell beabsichtigten Flächenaufteilung als Wohnbauflächen und als Gemeinbedarfsflächen (Schule) ausgewiesen.

Im Norden und Westen grenzen weiterhin als 'öffentliche Grünflächen' die Flächen des Friedhofes Wehlheiden an. Im Süden bis zur Strafanstalt und im Osten bis zur Ludwig-Mond-Straße schließen weitere Wohnbauflächen an.

Die mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan verbundenen Planungsabsichten entsprechen somit der Darstellung des Flächennutzungsplanes.



Flächennutzungsplan-Darstellung (ZRK)

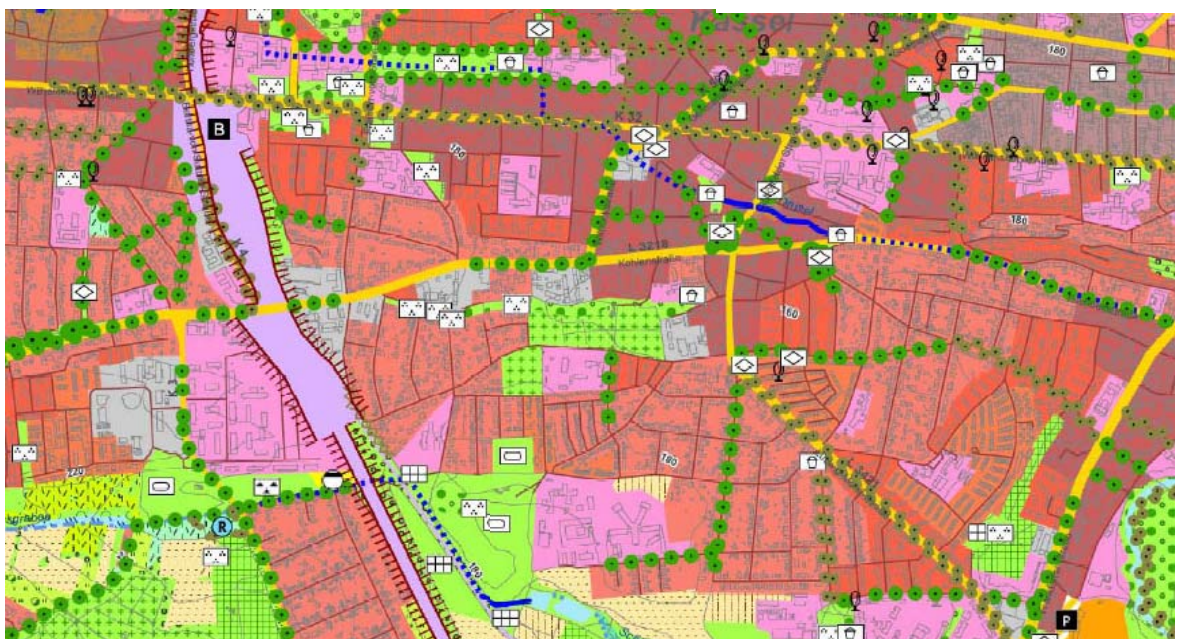
4.3 Landschaftsplan (ZRK), 2007

Auch die Bestandsdarstellung des Landschaftsplanes unterstreicht bereits die für die Liegenschaft bedeutende Nachbarschaft zum Friedhof in nördlicher und westlicher Richtung.

In östlicher, südlicher und auch weiter in westlicher Richtung ist das Plangebiet eingebettet in Wohngebiete. Diese Umgebung ist geprägt von verschiedenen städtebaulichen Wohnformen: Ein- und Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und Zeilenbauten.

Die Darstellung des gesamten Plangebietes als 'öffentliche Gebäude, große private Verwaltungsgebäude' stimmt mit dem derzeitigen Bestand nur noch bedingt überein, da große Teile des Plangebietes bereits seit Längerem aus der baulichen Nutzung herausgenommen wurden.

Die im Bereich Ortelsburger Straße dargestellte Baumreihe ist im Bestand erhalten. Im seitlichen Straßenrandbereich befinden sich Stellplatzrandstreifen, die durch Bäume gegliedert sind.



Auszug Karte Realnutzung, ZRK Kassel

In der Karte 'Maßnahmen' sind bezogen auf die Liegenschaftsfläche direkt keine Aussagen enthalten. Die Fläche wird als 'baulich geprägte Fläche - Bestand' gekennzeichnet.

Der Friedhof ist flächig als Grünfläche zu sichern und wird überlagert von der Darstellung als Funktionsfläche 'Klima' und Funktionsfläche 'Landschaftsbild'.

Für den Straßenzug der Sternbergstraße ist eine Baumreihe zeichnerisch dargestellt.

Für die hier vorliegende Planung bedeutet dies, dass sich Restriktionen für die Überplanung des Geländes aus den Inhalten des Landschaftsplanes nicht ableiten lassen.



Auszug Karte Maßnahmen, ZRK Kassel

4.4 Vorliegende Untersuchungen

Das Erd- und Grundbaulaboratoriums Kratzenberg (Kassel) erarbeitete im Auftrag der Stadt Kassel ein Baugrundgutachten für die Liegenschaftsfläche auf der Grundlage eines zuvor von der Stadt entwickelten Städtebaukonzeptes. Das Gutachten beinhaltet sowohl die Aspekte der Gründung wie auch die Aspekte der Bodenkontamination.

Das Gutachten des Erd- und Grundbaulaboratoriums Kratzenberg vom 14.04.2008 liegt der Stadt Kassel als vollständige Ausfertigung (inkl. der Bohrprotokolle) vor und wird hier nur in der für die Bauleitplanung notwendigen Tiefe zusammengefasst.

Baugrundgutachten (1)

Die geotechnische Untersuchung zur Gründungsplanung wird als Teil A des o. g. Gutachtens zusammengefasst.

Aus dem unterschiedlichen Veränderungsgrad (gewachsener gründungsfähiger Boden und heutiger Geländeverlauf) ergeben sich differenzierte Gründungsempfehlungen für eine zukünftige Bebauung. Neben den Eingriffen in den ursprünglichen Geländeverlauf ist dabei insbesondere die Mächtigkeit der Auffüllungen zu beachten.

An den Stellen, wo ein Durchgründen der anthropogenen Auffüllböden in größerem Umfang erforderlich ist, empfehlen die Gutachter in den meisten Fällen dies für eine Bauweise 'mit Keller' zu nutzen. Andernfalls würde sich in einzelnen Fällen ein erhöhter Gründungsaufwand ergeben.

Das Einbinden der Gründungen in den gewachsenen Baugrund sollte mindestens 0,30 m tief unter der Oberkante des relativen Lagerungsdichtekriteriums $N_{10} \geq 15$ erfolgen. Es wird empfohlen in Abhängigkeit von der Bauweise (mit/ohne Keller) Streifenfundamente, gegebenenfalls Einzelfundamente unter Stützenlasten, vorzusehen. Als Abdichtung gegen das zeitweilig schwebende Grundwasser werden für die Gebäude mit Keller, deren Sohle tiefer unter der

Geländeoberfläche zu liegen kommt, Stahlbetonfundamentplatten von mindestens 25 cm Stärke (für 2-geschossige Häuser) und mindestens 30 cm Stärke (für 3-geschossige Häuser) vorgeschlagen. Bei der Einbindung von Gebäudeteilen unter der Geländeoberfläche sind Vorkehrungen des Bauwerks gegen von außen anstauendes Wasser (Oberflächenwasser und schwebendes Grundwasser) vorzusehen.

Die Gutachter empfehlen, auch bei den erforderlichen Tiefbaumaßnahmen geeignete Maßnahmen für eine entsprechende Grundwasserhaltung einzuplanen. Das Gutachten enthält auch Vorgaben für die Anlage der Verkehrsflächen bzw. die Ausbildung des frostsicheren Oberbaus.

Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche wird der Einsatz von Erdwärmekollektoren im Plangebiet nach Auffassung der Gutachter nicht realisierbar sein. Der Aufwand für die Nutzung der Erdwärme über Erdsonden wäre durch die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet beschränkt und würde besondere Maßnahmen beim Herstellen der Erdbohrungen und des Ausbaus mit Erdsonden erfordern. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Geothermie-Nutzung wäre die vertiefende Untersuchung der thermisch relevanten Untergrundparameter erforderlich.

Die orientierende Untersuchung auf Schadstoffbelastung zur Einschätzung möglicher Bodenkontamination infolge vorangegangener Nutzungen ist in o. g. Gutachten als Teil B enthalten.

Aufgrund der aus der vorhergehenden Nutzung abgeleiteten Verdachtsflächen sowie der bekannten Verfüllungsstandorte wurden die Bohrsondierungen im Plangebiet im Hinblick auf die geplante städtebauliche Neuordnung verortet und bis in unterschiedliche Bohrtiefen durchgeführt (Entnahmetiefe zwischen 1,10 und 3,00 unter GOK).

Die Bohrproben ergaben, dass es sich bei den Auffüllungen überwiegend um Bauschutte verschiedener Art handelt, in die aufgrund der Nutzung des Geländes Rückstände von Brandaschen eingelagert sind.

Die Untersuchung konzentrierte sich auf Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), Schwermetalle und Polychlorierte Biphenyle (PCB).

Die in unterschiedlicher Höhe nachgewiesenen PAK-Werte führen zu einer differenzierten Einstufung in die verschiedenen Zuordnungsklassen Z 0 bis maximal Z 3 (auf der LAGA-Skala). Die höchsten Werte wurden im Bereich des früheren Brandhauses, des ehemaligen Brandübungsplatzes sowie im Bereich des früheren Löschteiches festgestellt. Die Analyseergebnisse dokumentieren somit, dass vornutzungsbedingte Einflüsse zu der nachgewiesenen Belastung mit PAK geführt haben.

Die zusätzlich durchgeführten stichprobenartigen Bodenluftuntersuchungen ergaben keine Anhaltspunkte für erhöhte PAK-Konzentrationen bzw. einen hieraus abzuleitenden Gefahrenverdacht. Fast alle Bodenproben enthielten auch erhöhte Mineralölkohlenwasserstoff-Werte. Die festgestellten Konzentrationen liegen jedoch jeweils innerhalb der Zuordnungsklasse Z 1.1. Bezogen auf Schwermetalle kommen die Gutachter zu der Aussage, dass diese in den vorhandenen anthropogenen Auffüll- und Verfüllböden eine nur untergeordnete Rolle spielen. Auch die festgestellten PCB-Werte sind gering.

Neben den Auffüllungen wurden auch die Proben der Asphaltdecke auf den Teergehalt untersucht. Demnach sind die asphaltierten Freiflächenbereiche nach den Probenergebnissen als teerfrei einzustufen, während die Asphaltproben des Brandübungsplatzes sowie der Freifläche südlich der (inzwischen abgebrochenen) Fahrzeughalle aufgrund der nachgewiesenen PAK-Konzentrationen als teerhaltig zu klassifizieren sind.

Die vorgefundenen Schadstoffkonzentrationen werden nach den vorliegenden Ergebnissen und aufgrund ihres chemischen Verhaltens als immobil eingestuft. Für die zusammenfassende Gefährdungsabschätzung bezogen auf den Wirkungspfad 'Boden > Grundwasser' ergibt sich unter Berücksichtigung der Schutzfunktion der wasserungesättigten Bodenzone (als mittel eingestuft, großer Grundwasserabstand) trotz der festgestellten Belastungen keine Gefahr für das Grundwasser. Auch für den Wirkungspfad 'Boden > Mensch' urteilen die Gutachter, dass die erhöhten Schadstoffkonzentrationen kein Gefährdungspotenzial darstellen.

Neben der Abschätzung möglicher Gefahren für die Allgemeinheit beurteilten die Gutachter auch mögliche Entsorgungswege in Abhängigkeit von dem ermittelten Belastungsgrad der Böden.

Grundsätzlich sind bei Erdaushubarbeiten im Bereich der Auffüllungen belastete Böden von unbelasteten Böden zu trennen. Der genehmigungspflichtige (Wieder-)Einbau belasteter Böden ist in Abhängigkeit von der Zuordnungsklasse (Z 1 und Z 2) teilweise möglich und stellt die wirtschaftlichste Variante der Verwertung dar. Dabei ist die zukünftige Flächennutzung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind nur die schadstoffbelasteten Böden der Kategorie > Z 2 (hier nur Z 3) nicht wiederverwertbar und müssen unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen von einem autorisierten Entsorgungsfachbetrieb bzw. Deponiebetrieb entsorgt werden.

Weil teerpechhaltige Fahrbahndecken allgemein als gesundheits-, luft- und wassergefährdend gelten, wenn die Oberfläche - wie im vorliegenden Fall - nicht mehr intakt bzw. aufgebrochen ist, empfehlen die Gutachter die betroffenen Deckschichten zum Zwecke der Entsorgung möglichst stückweise aufzunehmen und nicht zu fräsen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Bestandsgebäude, die im Zuge einer Entwicklung zu Wohnbauland abgebrochen werden müssen, von schadstoffverdächtigen Baustoffen (z. B. asbesthaltige Eternitplatten) bzw. erhöhten Schadstoff-Konzentrationen durch Verunreinigungen (v. a. Mineralölkohlenwasserstoffe) ausgegangen werden muss.

Bei der Entsorgung ist ebenfalls grundsätzlich durch kontrollierten Rückbau eine Durchmischung der Materialien im Hinblick auf die fachgerechte Entsorgung zu verhindern.

Vertiefendes Bodengutachten (2)

Im Auftrag des Magistrates der Stadt Kassel vertiefte das Baugrund Institut Dipl.-Ing. Knierim GmbH (Kassel / Hann. Münden) die Untersuchung auf der Liegenschaftsfläche im Hinblick auf die im zuvor erstellten Gutachten zur Baugrunderkundung nachgewiesenen Belastungen durch Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Hierzu wurden - ergänzend zu den bereits vorliegenden Proben und nach umwelttechnischer Relevanz aufgrund der Voreinschätzung - weitere 48 gezielte Bohrproben mittels Rammkernsondierung auf den zuvor bestimmten Verdachtsflächen (Asphaltflächen, Auffüllungen) bis max. 4m Tiefe unter Geländeoberkante (GOK) genommen. Die Untersuchung wie auch die Darstellung der Ergebnisse beziehen sich ausschließlich zielgerichtet auf den PAK-Gehalt.

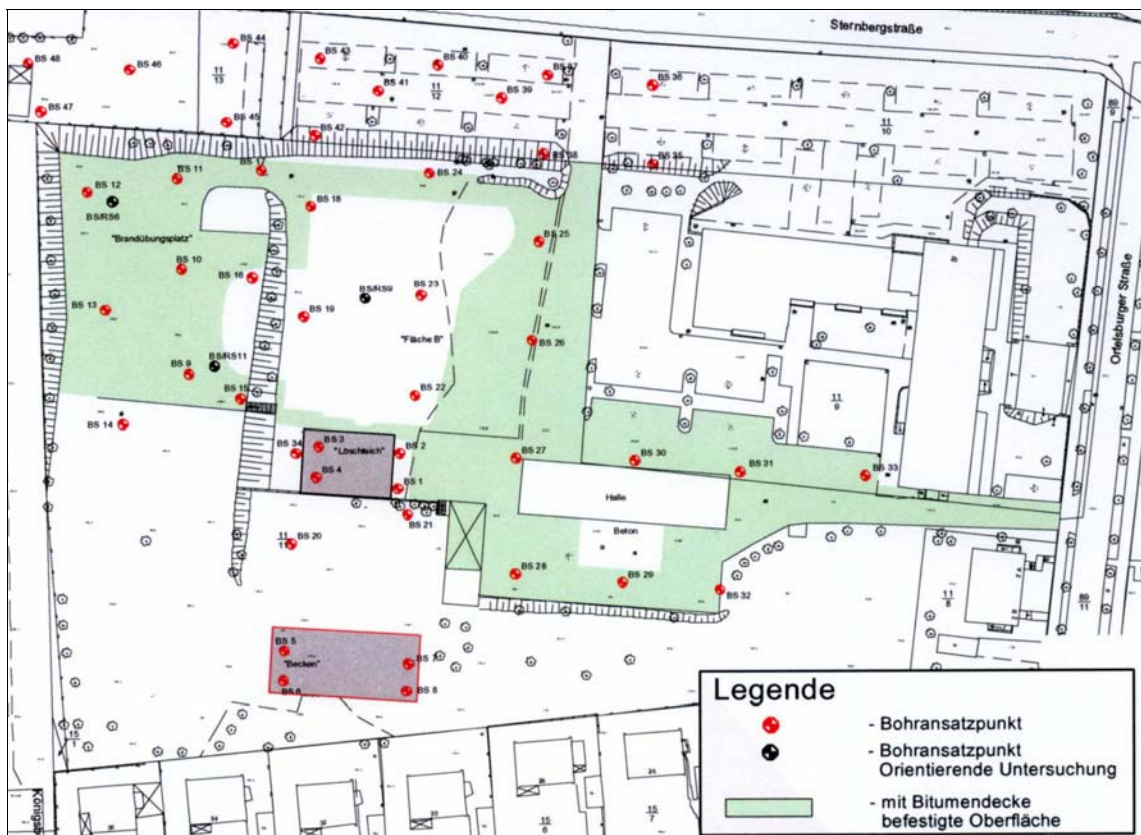
Das Gutachten wurde am 19.08.2008 fertig gestellt. Es liegt der Stadt Kassel als vollständige Ausfertigung (inkl. der Proben-/Analyse-Ergebnisse) vor und wird hier nur in der für die Bauleitplanung notwendigen Tiefe zusammengefasst.

Die ermittelten Konzentrationen sind Folge von Brandrückständen und Reste teerölhaltiger Asphaltdecken, die durch Aufbruch der Fahrbahndecken entstanden sind. Es besteht darüber hinaus der Verdacht, dass im Bereich der Wartungshalle evtl. noch weitere punktuelle Belastungen (ehem. Gruben) nachzuweisen sind.

Auf Grundlage der durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, Stand 2004) definierten Vorgaben für die Untersuchungen wurde das Gefährdungsrisiko für die Wirkungspfade Boden - Mensch und Boden - Nutzpflanze abgeschätzt. Demnach stellen die festgestellten PAK-Belastungen keine akute Gesundheitsgefährdung dar, werden aber insgesamt als Investitionshindernis eingestuft.

Für die abfallrechtliche Beurteilung wurden die Schadstoffkonzentrationen nach den hierfür relevanten LAGA-Werten (Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) bzw. dem Merkblatt 'Entsorgung von Bauabfällen' (der hessischen. Regierungspräsidien - Staatliche Umweltämter) einzelnen Klassen zugeordnet. Nach den Zuordnungswerten der oberflächennahen Auffüllungen ergeben sich die Möglichkeit zur uneingeschränkten/ingeschränkten Verwertung auf dem Gelände (LAGA-Werte Z0 bis Z2) bzw. die Notwendigkeit zur Entsorgung entsprechend Deponieklasse I oder II (LAGA-Werte Z3 und Z4).

PAK-Konzentrationen, die eine Einordnung in Deponieklasse III (> 1000mg/kg TS, entsprechend LAGA-Wert Z5) nach sich ziehen würden, wurden auf dem Gelände nicht angetroffen.



Lageplan aus Bodengutachten

(Das Baugrund Institut Dipl.-Ing. Knierim GmbH (Kassel / Hann. Münden))

Die verunreinigten Flächen entsprechen weitgehend den mit Bitumendecke befestigten Flächen im Plangebiet wie auch den Bereichen anthropogener Auffüllungen und sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. In diesen Bereichen sind im weiteren Planungsprozess Maßnahmen zur Bodenbehandlung vorzusehen, die in Abhängigkeit zur geplanten Nutzung zu definieren sind.

Vorrangiges Ziel im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung ist es, den Wirkungspfad 'Boden - Mensch' zu unterbrechen durch

- a) Abtrag der hoch belasteten Böden und / oder
- b) Bodenauftrag in ausreichenden Mächtigkeiten.

Darüber hinaus sind Gründungsprobleme im Bereich der verfüllten Becken möglich. Hierzu sind ebenfalls zwei prinzipielle Lösungsmöglichkeiten zu nennen:

- a) ohne Keller bauen und
- b) Abbruch der Randbefestigungen im Bereich neuer Gebäude, um ungleiche Setzungsprozesse zu vermeiden.

Die Gutachter empfehlen die Aufbereitung der Fläche in einem Zug und nicht bauabschnittweise. Nur dann könne ein vernünftiges - und vor allem wirtschaftliches - Bodenmanagement greifen und ein einheitlicher Qualitätsstandard gesichert werden. Im Hinblick auf die Umsetzung werden eine prozessbegleitende Überwachung bei Erdarbeiten und Gebäudeabriss sowie eine laufende Begutachtung / Beprobung vorgeschlagen, um ein möglichst effizientes Bodenmanagement auf der Fläche zu organisieren.

Vor diesem Hintergrund wurden im weiteren Verfahren Möglichkeiten einer sinnvollen Geländemodellierung geprüft und sind Grundlage des Bebauungsplanes (Höhenlage) geworden.

Ergänzend zu den Aussagen der beiden Bodengutachten wurde durch das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass innerhalb des Heilquellenschutzgebietes lediglich Bodenmaterial mit einem Zuordnungswert von max. Z 1.1 gemäß LAGA-M-20 zur Wiederverwertung gelangen kann und auch nur, wenn ein Grundwasserflurabstand von mehr als 2,0 m vorliegt. Anfallendes höher belastetes Bodenmaterial ist nach Absprache mit dem zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Kassel (31.5 - Altlasten, Bodenschutz -) aufzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung - außerhalb von Wasserschutzgebieten - zuzuführen.

4.5 Satzungen

Für den Geltungsbereich sind rechtsgültige Satzungen bindend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder ('**Stellplatzsatzung**', vom 01.03.2004) regelt neben der verbindlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze für bauliche Nutzungen auch deren Gestaltung (Größe, Ausführung und Gliederung durch Pflanzstreifen / Bäume) und die Anordnung auf den Grundstücken (Zufahrtsmöglichkeiten, Erreichbarkeit).

Insbesondere ist die sich aus der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung ergebende notwendige Zahl der Stellplätze und Abstellplätze zu berücksichtigen. Hiernach ergeben sich für

- Ein- und Zweifamilienhäuser, auch MFH: 1 Stpl. je WE
- Schulen bis 500 Schüler pauschal 5 Stpl.
- Schulen, Fachhochschulen 1 Stpl. je 5 Studienplätze

Weiterhin ist (ergänzende Festsetzungen) zu berücksichtigen, dass für

- Rollstuhlfahrer ab 20 Stellplätze mindestens ein Platz, insgesamt mindestens 1 v. H. der notwendigen Stellplätze und .
- Fahrräder pro Wohnung 2 Abstellplätze, im Übrigen 20 % der notwendigen Stellplätze zu schaffen sind.

Die **Baumschutzsatzung** (vom 19.05.2008) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen, hierzu zählt auch der Stadtteil Wehlheiden.

Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen, und in den Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf den privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in Kassel.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der

- Erhaltung / nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung / Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung / Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Der Eingriff in den geschützten Baumbestand ist genehmigungspflichtig.

Auf Grundlage der Satzung werden Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm geschützt. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe.

Obstbäume fallen generell nicht unter diese Satzung (Ausnahmen: Walnuss, Baumhasel und Esskastanie).

Im Zusammenhang mit dem eingereichten Bauantrag für die Erweiterung des Fröbelseminars genehmigte die Stadt Kassel mit Bescheid vom 05.01.2010 (AZ -6725-BSS1/10Ru) die Fällung von Bäumen (Platanen, Eichen, Pappeln) im Bereich des Neubaus, die unter dem Schutz der Baumschutzsatzung standen (vgl. auch zeichnerische Darstellung S. 14 und S. 15).

Als Ersatz sind vom Antragsteller neun mittelgroße oder schmalkronige Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Für die Umsetzung der Neuanpflanzungen wurde eine Frist bis zum 30.03.2011 gesetzt.

5. Planungsziele und Konzept

5.1 Städtebaulich-bauliches Konzept

Neben dem Erhalt und dem Ausbau der Einrichtungen des Ev. Fröbelseminars steht die Entwicklung von innerstädtischen Wohnbauflächen im Vordergrund der Planung.

Die städtebauliche Neuordnung wird auf der Grundlage der beiden verkehrlichen Anknüpfungspunkte (Sternbergstraße bzw. Ortelsburger Straße) entwickelt.

Die planungsrechtliche Absicherung für das **Ev. Fröbelseminar** schließt den geplanten zwei- bis dreigeschossigen neuen Baukörper mit ein, dessen Abmessungen nachrichtlich in die dargestellten städtebaulichen Konzepte übernommen wurden. Der Neubau mit weiteren Unterrichts- und Arbeitsräumen und vor allem auch einem größeren Saal soll dazu beitragen, an der Sternbergstraße eine Entrée-Situation für das neue Quartier auszubilden.

Die Außenanlagenplanung hierzu wurde im Zuge der Baugenehmigungsplanung erstellt und bezieht daher nur die Flächen mit ein, die durch die Neubaumaßnahme berührt werden. Die Flächen in der östlichen Grundstückshälfte wurden nicht in die Planung einbezogen.

Neben der funktionalen Gestaltung der neuen Zugänge zum Erweiterungsbau sollen neue Elemente in die Freiflächen eingebracht werden (Kiesbetten mit Heckenelementen, Ziergräserbeete, wassergebundene Decken, Betonkuben als Sitzmauern), die den gegliederten Baukörper in seiner Wirkung unterstützen. Bei der Freiflächengestaltung werden die Neuanpflanzungen berücksichtigt, die sich aus der Fällung vorhandener Bäume begründen (vgl. Kap. 4.5). Vorgesehen sind Zierkirschen (*prunus serrulata*) als Einzelbäume und in Reihe.

Darüber hinaus sind vor allem die künftige Anordnung von Stellplätzen und die Anbindung der vorhandenen - deutlich reduzierten - Stellplatzanlage (45 Stellplätze) an die Sternbergstraße sowie die Gestaltung der verbleibenden Hoffläche zu beachten. Die Grundstückszufahrt soll nach Osten etwa in die Mitte des Grundstücks verlagert werden.

Im Planungsverlauf wurden die Konzepte für die geplante **neue Wohnbebauung** aus dem Bestand heraus entwickelt und nach wohnungswirtschaftlichen Aspekten optimiert. Sie stellen nun die Basis für das Bauleitplanverfahren dar.

Ergänzend zu der die Fläche des Ev. Fröbelseminars umlaufenden Erschließungsstraße ist eine ringförmige Erweiterung als Wohnweg vorgesehen, die das neue Wohnquartier weiter gliedert.

Es entsteht eine Gliederung in mehrere Teilbereiche, die eine abschnittsweise Realisierung unabhängig von der Trägerschaft ermöglichen.

Die einzelnen Bausteine sind:

- vier Stadtvillen entlang der Sternbergstraße, mehrgeschossige Bebauung (maximal 3 Vollgeschosse) mit jeweils bis zu 7 Wohneinheiten
- eine Reihenhausbauung entlang der westlichen und südlichen Liegenschaftsgrenze, unterschiedliche Gebäudebreiten und Zeilenlänge, maximal 2 Vollgeschosse
- eine Stadtvilla an der Ortelsburger Straße (als Ersatz für das vorhandene Doppelhaus), die eine vergleichbare Eingangssituation in das Quartier schafft wie die neue Bebauung entlang der Sternbergstraße (ebenfalls maximal 3 Vollgeschosse).

Die beiden Varianten unterscheiden sich in der Ausgestaltung der Quartiersmitte.

Aus grünordnerischer Sicht sind vorhandene Freiflächenqualitäten und auch erhaltenswerter Baumbestand mit einer zukünftigen Wohnbauflächen-Entwicklung in Einklang zu bringen, auch wenn diese vor dem Hintergrund einer möglichst wirtschaftlichen Konzeption nur in Teilen - überwiegend in den Randbereichen - in das neue Wohnquartier integriert werden können.

Zu beklagen ist, dass zusätzlich Gehölzstrukturen dort weichen sollen, wo wegen der festgestellten Bodenbelastungen ein großflächiger Bodenaustausch erforderlich wird. Dies betrifft insbesondere auch die bewachsene Böschung zwischen der Asphaltfläche und dem ehemaligen Brandübungsplatz. Ohne die Absicht, hier Wohnbauland zu entwickeln, würde an dieser Stelle kein Handlungsdruck entstehen.



Variante 1

Variante 2

Legende

- Gebäudebestand
- Stadtvillen
- Geschosswohnungsbau
- Reihenhaus - Typ RH 9,25
- Reihenhaus - Typ RH 6,50
- Reihenhaus - Typ RH 6,00
- geplanter Erweiterungsbau Fröbelseminar
- öffentliche Erschließung
- private Erschließungsflächen
- private Stellplatzflächen
- private Grundstücksflächen gemeinschaftliche Grünflächen
- private Grundstücksflächen individuell zugeordnet
- vorhandene Bäume
- geplante Bäume



Variante 1

In Variante 1 wird als sehr rationale Lösung die Errichtung zweier paralleler Reihenhauszeilen dargestellt. Die Besonderheit ergibt sich aus der Zeilenlänge und der 'erhabenen Lage' gegenüber dem Einfahrtbereich an der Sternbergstraße. Die Ausrichtung der Zeilen ermöglicht eine optimale Orientierung der privaten Gärten nach Süden.

Variante 2

Mit Variante 2 wird das Motiv 'Quartiersmitte' städtebaulich mehr betont. Vorgeschlagen wird eine Sonderform, die sich insbesondere für jegliche gemeinschaftliche Wohnsituationen mit entsprechenden Freiraumkonzepten ausformulieren ließe. Die zukünftige Höhenlage der Gebäude kann hier unterstützend wirken. Es sind verschiedene Konstellationen und Nutzungsformen denkbar (z. B. privater Wohnungsbau, öffentlicher Wohnungsbau, betreutes Wohnen).

vorläufige Flächenbilanz

Die Berechnung der einzelnen Teilflächen ermöglicht die Nachvollziehbarkeit des Maßes der baulichen Nutzung und stellt die Grundlage für die rechnerische Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft dar.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird auf der Grundlage der eingereichten Bauantrags-Unterlagen 'Erweiterung Fröbelseminar' eine maximale Gebäudegrundfläche von 2.600 m² angenommen. Dies würde in etwa einer GRZ von 0,40 entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass weitere max. 3.000 m² als Erschließungsfläche bzw. für Nebenanlagen im Sinne des § 19 BauNVO versiegelt sind bzw. versiegelt werden.

Für die Baugrundstücke (WA-Flächen) lässt sich über die festgesetzte GRZ der maximale Versiegelungsgrad ermitteln. Zusätzlich kann gemäß § 19 BauNVO die zulässige GRZ für den Bau von Garagen, Stellplätzen und Zufahrten um maximal 50% bis max. 0,8 überschritten werden.

1. Gemeinbedarfsfläche			
Summe		6.990 m ²	
<u>Schule</u>			
Grundstück		6.990 m ²	
ohne GRZ	überbaubare Fläche Gebäude		2.600 m ²
davon Bestand ca.	1.150 m ²		
davon Planung	1.450 m ²		
	priv. Erschließungsfläche, Nebenanlagen		3.000 m ²
	diese Flächen sind größtenteils auch im Bestand versiegelt		
2. Baugrundstücke			
Summe		13.840 m ²	
<u>Sternbergstraße (4 Stadtvillen)</u>			
Grundstück		2.910 m ²	
GRZ 0,35	überbaubare Fläche Gebäude		1020 m ²
+ 50 %	priv. Erschließungsfläche, Nebenanlagen		510 m ²
<u>Randbebauung (Reihenhäuser)</u>			
Grundstück		7.470 m ²	
GRZ 0,40	überbaubare Fläche Gebäude		2.990 m ²
+ 50 %	priv. Erschließungsfläche, Nebenanlagen		1.495 m ²
<u>Quartiersmitte (Sonderform bzw. Reihenhäuser)</u>			
Grundstück		2.840 m ²	
GRZ 0,50	überbaubare Fläche Gebäude		1.420 m ²
+ 50 %	priv. Erschließungsfläche, Nebenanlagen		710 m ²
<u>Ortelsburger Straße (1 Stadtvilla)</u>			
Grundstück		620 m ²	
GRZ 0,35	überbaubare Fläche		220 m ²
+ 50 %	priv. Erschließungsfläche, Nebenanlagen		110 m ²

3. Verkehrsflächen		
Summe	2.570 m ²	
Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt		1.110 m ²
Wohnweg, vollversiegelt		1.300 m ²
Stellplatzflächen		160 m ²
Grundstück gesamt	23.400 m ²	
davon versiegelt		16.645 m ²

Der mit der städtebaulichen Konzeption verbundene Versiegelungsgrad liegt demnach bei rund 70 % der Fläche bezogen auf die gesamte Liegenschaftsfläche.

5.2 Erschließung und Verkehr

Der übergeordnete Verkehr ist von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Die mit der zusätzlichen Bebauung verbundene Verkehrszunahme löst keine verkehrstechnischen Probleme im übergeordneten Straßennetz aus noch werden funktionale und/oder gestalterische Veränderungen der Sternbergstraße oder der Ortelsburger Straße erforderlich.

Die bestehende ÖPNV-Anbindung wird durch die Planung nicht berührt. Die Entwicklung der Fläche führt möglicherweise zu einer höheren Fahrgastzahl auf den am Plangebiet vorbeiführenden Buslinien. Mittelfristig sollte die Attraktivierung der Haltestelle 'Ortelsburger Straße' (Fahrgastunterstand) angestrebt werden. Die Anordnung der Haltestelle ist mit der neuen Zufahrt zum Schulgelände abzustimmen.

Das Plangebiet liegt abseits von übergeordneten Straßen, somit gilt sowohl auf der Sternbergstraße wie auch auf der Ortelsburger Straße als zulässige Höchstgeschwindigkeit Tempo 30.

Die neu zu entwickelnde Fläche soll hauptsächlich von der Sternbergstraße erschlossen werden. Eine zweite Anbindung ist von der Ortelsburger Straße möglich, sie soll jedoch eher untergeordnet bleiben. Somit ist die Durchquerung des Quartiers für Anlieger möglich, für den übergeordneten Verkehr jedoch unattraktiv. Eine Sackgassenlösung für den Kfz-Verkehr ist nicht erwünscht.

Die Anschlüsse der Quartierserschließung an die Sternbergstraße wie auch an die Ortelsburger Straße sind als gleichberechtigte Straßeneinmündungen (Verkehrsregelung rechts vor links) herzustellen.

An den Einmündungsbereichen zur Sternbergstraße bzw. Ortelsburger Straße müssen die erforderlichen Sichtdreiecke freigehalten werden. Das bedeutet, dass in den entsprechenden Flächen keine sichtbehindernden Hindernisse angeordnet werden dürfen.

Im Innern des Quartiers wird zur Erschließung der außen liegenden Reihenhaus-Grundstücke eine Umfahrung als Ringerschließung vorgesehen.

Die Straßenbreite der neuen Erschließung beträgt 6,50 m bzw. 6,00 m. Alle öffentlichen Verkehrsflächen sollen als Mischverkehrsflächen ausgebildet werden. Der Ausbau der 'Durchfahrt' von der Sternbergstraße zur Ortelsburger Straße soll jeweils mit einem schmalen durch Borde geschützten Seitenstreifen (Breite 0,55 m) erfolgen, der für die Anordnung von Straßenleuchten vorgehalten werden soll.

Im Verlauf der etwas untergeordneteren Ringerschließung entstehen zwei platzartige Aufweitungen, die aufgrund der vorgesehenen Abmessungen die Funktion von Nachbarschaftsplätzen erfüllen können.

Ergänzende Wegeverbindungen sollen die fußläufige Anbindung in Richtung Strindbergstraße / Königsberger Straße - auch hier befindet sich eine Bus-Haltestelle - und in Richtung Kohlenstraße / Heimbach bzw. Haltestelle 'Friedhof' verbessern.

Der Stellplatzbedarf ist innerhalb des Quartiers zu decken, um keinen zusätzlichen Parkdruck in der Umgebung zu erzeugen. Die vorhandene Stellplatzanlage des Diakonischen Werkes an der Sternbergstraße wird mit dem geplanten Neubau reduziert, die Stellplätze im Innern des

Quartiers würden bei einer zusätzlichen Bebauung zum einem großen Teil ebenfalls entfallen oder müssten baulich integriert werden. Die Stellplätze wurden bereits in der Vergangenheit durch Baumpflanzungen so gegliedert, dass gestalterische Verbesserungen im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens nicht mehr vorzusehen sind.

Die Stellplätze für die neue Wohnbebauung sollen jeweils möglichst innerhalb der Baugebiete auf den Grundstücken untergebracht werden, weil dies aus Investorensicht die Vermarktungsfähigkeit im Eigentumssektor erhöht.

5.3 Technische Infrastruktur, Feuerwehrbelange

Bei der Erschließung der Liegenschaft ist ein Ausbau vorhandener Ver- und Entsorgungsnetze erforderlich. Die Neuverlegung von Leitungen soll vorzugsweise in den zukünftigen (öffentlichen und/oder privaten) Verkehrsflächen erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass an die jeweils vorhandenen Leitungsnetze in der Sternbergstraße bzw. Ortelsburger Straße angeschlossen werden kann.

Vorhandene Trassen sollen entsprechend gesichert werden.

Alle erforderlichen Anschlüsse der technischen Infrastruktur sind vorhabenbezogen neu herzustellen. Das gilt für sämtliche Hausanschlüsse zur Stromversorgung, zur Fernwärme, zur Gasversorgung, zur Wasserver- und Entsorgung (Kanal) wie auch für die Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen.

Der Kontakt zu den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen ist im Rahmen der Erarbeitung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung herzustellen.

Feuerwehrbelange

Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h (oder 1.600 l/min.) auszugehen. Die entsprechende Löschwassermenge kann nach Auskunft der Städtische Werke AG im Umkreis von 300 m über Hydranten sichergestellt werden.

Gebäude mit Brüstungshöhen über 8m benötigen einen zweiten Rettungsweg. Gebäude dieser Höhe können vor allem in den Wohngebieten entstehen, in denen eine dreigeschossige Bauweise festgesetzt wird (WA 1 und WA 3). Die baulichen Anforderungen in Bezug auf den zweiten Rettungsweg werden durch § 13 (3) die Hessische Bauordnung geregelt und müssen entsprechend im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen, soll durch gut sichtbare Hinweise oder Lagepläne im Anfahrtsbereich ein schnelles Erreichen der Einsatzziele sichergestellt werden.

Bei der Straßenplanung bzw. der Genehmigungsplanung soll berücksichtigt werden, dass Feuerwehrzufahrten sowie gegebenenfalls erforderliche Aufstellflächen nach DIN 14090 auszuführen sind.

5.4 Bodenbehandlung, Bodenmanagement

Den Ergebnissen der beiden Bodengutachten folgend, ist es erforderlich die Deckschicht und den Unterbau der asphaltierten Flächen abzutragen und entsprechend zu entsorgen. Die schadstoffbelasteten Böden, die sich im Bereich des ehemaligen Brandübungsplatzes und der sich östlich anschließenden Böschung befinden, sind aufgrund der vorgefundenen Konzentrationen und im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung ebenfalls sanierungsbedürftig. Zusätzlich müssen auch die mit Bauschutt verfüllten Geländebereiche (Löschteich, Wasserbecken, etc.) wegen der nachgewiesenen Schadstoffbelastungen und wegen der unzureichenden mechanischen Belastbarkeit ausgebaut und entsorgt werden.

Die ausreichende Standsicherheit der Gebäude in allen Bereichen und eine zukünftige Wohnnutzung ohne Gesundheitsgefährdung sind zu gewährleisten.

Für die Neuordnung des Geländes im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung wird somit eine erneute Modellierung der Topographie erforderlich.



verunreinigte Bereiche mit Angabe der Höhenlage nach Abtrag

In Abhängigkeit von dem Geländeneiveau nach dem Abtrag der in jedem Fall zu entsorgenden Böden wurden die städtebaulichen Konzepte auf ihre Höhenlage optimiert. Während sich die zukünftige Höhensituation der Randbereiche in etwa an der vorhandenen Topografie orientiert, wird die so festgesetzte zukünftige Höhenlage der Quartiersmitte stark verändert. In einigen Teilbereichen sind nach dem Abtrag von belasteten Böden zur Herstellung der zukünftigen Planungshöhe Auffüllungen bis zu 2,50 m vorgesehen. Hier bietet sich mit der neuen Höhenlage die Errichtung eines Untergeschosses auf der ebenen aufbereiteten Fläche (nach Abtrag der verunreinigten Oberflächen) an. Andere Teilbereiche wie die geplante Stadthauszeile an der Sternbergstraße oder die Reihenhauszeile an der südlichen Liegenschaftsgrenze sind von den topografischen Veränderungen nicht betroffen.

Das Konzept zur Höhenlage stellt die Sicherheit für die Gesundheit der zukünftigen Bewohner vorne an und berücksichtigt eine möglichst wirtschaftliche Lösung.

Der Eingriff (Aushub - Auftrag) sollte über ein Bodenmanagement vor Ort mit dem Ziel geregelt werden, die Teile von unbelastetem Erdaushub (Zuordnungsklasse < Z 1.1) auf dem Gelände zwischen zu lagern, die für die Verfüllung von anderen Geländebereichen im Untergrund verwendet werden können. Um die notwendige mechanische Belastbarkeit für anschließende Baumaßnahmen zu erreichen, sind die Auffüllungen entsprechend lagenweise einzubauen und zu verdichten. Das Prinzip der Vor-Ort-Verwertung erfordert einen erhöhten organisatorischen Aufwand, kann aber dennoch zu einer erheblichen Kostenminimierung führen.

5.5 Grünordnungsplan

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abzuwägen.

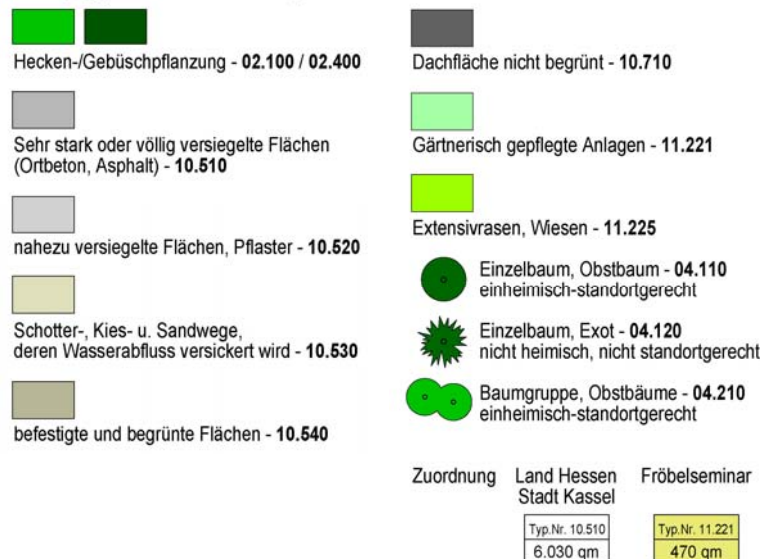
Geboten sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Zu berücksichtigen sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Durch die Planung begründete Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung auf der Grundlage von § 13a BauGB ergeben könnten, müssen nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB jedoch nicht ausgegli-

chen werden, da sie als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.



Grünordnungsplan - Bestand
Stand 07/2009

Biotoptypen nach KV-Anlage 3



Im Rahmen der Grünordnungsplanung werden auch die durch das Projekt verursachten positiven und negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts im naturschutzfachlichen Sinn beurteilt und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt. Das Vorhaben soll - soweit es die geplante Nutzung zulässt - einerseits möglichst wenig der vorhandenen Qualitäten zerstören und andererseits durch begleitende grünordnerische Maßnahmen aufgewertet werden.

Der Bebauungsplan hat hierzu den parallel erstellten Grünordnungs-/Landschaftsplan gemäß § 4 Hessisches Naturschutzgesetz zu berücksichtigen.

Bereits vorliegende Untersuchungen (Bodengutachten, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) werden als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Auf weitere standortbezogene Fachgutachten soll verzichtet werden, weil:

- der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf bereits baulich beanspruchten Flächen stattfindet und eindeutig keinen Lebensraumtyp vollständig zerstört,
- die von der Planung betroffenen Flächen eindeutig keine speziellen oder besonderen Lebensraumqualitäten bieten, aus der sich eine Einzigartigkeit ableiten ließe,
- für die Beurteilung der von der Planung betroffenen Flächen auch auf Erfahrungswerte bezogen auf Flächen mit vergleichbaren Standortbedingungen herangezogen werden können,
- die Qualitäten der durch die Planung betroffenen Flächen fast ausschließlich durch anthropogene Nutzung entstanden sind und daher vom Grundsatz her nicht unwiederbringlich verloren, sondern theoretisch wieder herstellbar wären.

Die Auswirkungen der Planung werden im Folgenden textlich dargestellt. Eine exakte Berechnung nach Biotoptypen auf der Grundlage der KV - Anlage 3 befindet sich im Anhang.

5.5.1 Darstellung und Bewertung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter

Die wesentlichen durch die Umsetzung des Vorhabens bedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Prognose) werden im Folgenden kurz dargestellt.

Landschaftsbild

Sowohl die Erweiterung des Schulkomplexes wie auch die beabsichtigte Wohnbebauung greifen massiv in das vorhandene Erscheinungsbild ein, auch wenn ausschließlich Flächen beansprucht werden, die im heutigen Zustand nur begrenzt positiv auf das Landschaftsbild wirken.

Die Topografie wird - ausgehend vom Erfordernis die Altlasten zu beseitigen - im Hinblick auf die geplante Bebauung neu modelliert, da sie in dem dann bereinigten Zustand keinen sinnvollen Städtebau ermöglicht. Neben dem großflächigen Abtrag von Boden werden auch die noch bestehenden leer stehenden Gebäude, die Stützmauer und Treppe im Süden abgerissen.

Dabei muss auch der zum Teil prägende Gehölzbestand weichen.

Die Architektur des Schul-Neubaus soll neben der notwendigen Funktionserweiterung zu einer Attraktivierung des Standorts beitragen. Die Sternbergstraße erhält durch die geplanten 'Stadt-villen' ein neues Motiv und wird durch die heranrückende Bebauung räumlich gefasst. Auf dem angrenzenden überwiegend unbebauten Grundstück soll ein städtebaulich differenziertes Wohnquartier mit verschiedenen Gebäudetypen entstehen. Der Charakter als Brachfläche verschwindet, so dass insgesamt von einer positiven Image-Entwicklung ausgegangen wird.

Das positive Erscheinungsbild, der sich in der Nähe befindlichen Friedhofsflächen wird nicht gestört, da die Höhenentwicklung der Neubebauung sich an der bereits bestehenden Wohnbebauung in der Umgebung orientiert.

Durch die Entwicklung eines Wohnquartiers im Inneren des Stadtgefüges kann der Flächenverbrauch am Siedlungsrand reduziert werden.

Auch unter Berücksichtigung des Verlusts einiger prägender Großbäume können die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Hinblick auf die positive Aufwertung der Liegenschaftsfläche insgesamt untergeordnet werden.

Menschen und ihre Gesundheit

Hauptanliegen der Planung sind die Stabilisierung des Schulstandorts durch die notwendigen Erweiterungen sowie die Verbesserung der Wohnungsmarktsituation im Stadtteil Wehlheiden, der in der Bevölkerung als Wohnstandort sehr nachgefragt ist. Grund hierfür ist u. a. auch die vorhandene Infrastruktur. In der Nähe des Plangebietes befinden sich ein Verbrauchermarkt und eine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Stadtteil verfügt daneben auch über eine ausreichende Ausstattung an sozialen Einrichtungen wie Kindergärten (z.B. in der Frie-

densstraße - nördlich des Friedhofs) und Grundschulen (z.B. Hupfeldschule - nördlich der Kohlenstraße).

Durch den Friedhof ist das Gelände zumindest von zwei Seiten von parkartigen Flächen umgeben, welche die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Innern des Quartiers positiv beeinflussen.

Die Stärkung der vorhandenen Bildungseinrichtung trägt dazu bei, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Die bisherige ruhige Oase wird sich in ein lebendiges Wohnquartier entwickeln.

Der Parkplatz der Fachschule wird von der Sternbergstraße erschlossen, so dass weder die vorhandene noch die neue Wohnbebauung wesentlich beeinträchtigt wird. Die beiden neuen Erschließungsstraßen werden Wohnwegcharakter erhalten und dienen nicht dem Durchgangsverkehr und können daher bei der Betrachtung vernachlässigt werden.

Maßgeblich für die Beurteilung sind im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung die durch den früheren Betrieb der Landesfeuerwehrschule (Brandübungen) verursachten Lärmpegel und vor allem die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), welche für 'Allgemeine Wohngebiete' (WA) empfehlen, 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht zu überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass weder die Ausweitung der schulischen Nutzung noch die Errichtung von rund 50 Wohneinheiten zu Emissionspegeln führen, die eine Überschreitung der o. g. Grenzwerte erwarten lassen. Besondere Lärmschutzmaßnahmen werden daher nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Das Ergebnis des Gutachtens zur Bewertung der Bodenkontamination (vgl. Kap. 4.4) zeigt, dass die festgestellten Werte keine akute Gefahr für die Gesundheit der Menschen darstellen. Die belasteten Böden werden dennoch vorsorglich abgetragen, entsorgt oder wenn möglich an unproblematischen Stellen (z.B. unter Verkehrsflächen) wieder eingebaut. Durch die Minimierung der Gefährdung wird die Lebensqualität weiter erhöht und ein positiver Beitrag für Umwelt- und Naturschutz geleistet.

Erholung und Freizeit

Durch die geplante Bebauung und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen verändern sich neben dem Erscheinungsbild des Gebietes auch die öffentliche Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Liegenschaftsfläche maßgeblich. Anstelle des ungenutzten Geländes der ehemaligen Landesfeuerwehrschule mit großflächiger Versiegelung in zentralen Bereichen und grünen Brachflächen in den westlichen und südlichen Randbereichen wird ein Wohnquartier entstehen mit Gebäuden, Straßen und privaten Gärten. Die Ansiedlung von Wohnen führt zu einer Belebung des Quartiers, was die soziale Kontrolle verbessern wird.

Für Hundebesitzer und Kinder/Jugendliche beispielsweise geht jedoch ein seltenes 'unkontrolliertes Stück' Freiraum in der Nachbarschaft verloren. Eine übergeordnete Bedeutung hat die Fläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung nicht entwickelt.

Für die Naherholung wichtige Wegebeziehungen werden auch zukünftig an das Straßen- und Wegenetz der umgebenden Strukturen angeknüpft, das Quartier bleibt durchlässig.

Biotopstrukturen - Fauna und Flora

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete noch Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) oder nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Hessischem Naturschutzgesetz geschützte Biotopstrukturen sind von der Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Ebenso werden regionalplanerische Ziele oder übergeordnete Ziele der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt.

Mit der Umsetzung der Planung sind dennoch wesentliche Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen verbunden.

Durch den Erweiterungsbau der Fachschule mussten bereits die markante Pappelreihe sowie einige Bäume im Parkplatzbereich 'Grundstücksmitte' (Platanen, Ginkos) weichen. Soweit möglich sollen die Eichen im Bereich der Stellplatzanlage an der Sternbergstraße erhalten bleiben - einige von ihnen mussten jedoch ebenfalls für den Neubau der Schule entfernt werden. Der Baum- und Strauchbestand an der Ortelsburger Straße ist von den geplanten baulichen Veränderungen gar nicht betroffen.

Voraussetzung für die zukünftige Wohnbebauung ist eine umfassende Beseitigung der schadstoffbelasteten Böden, die ohne die angestrebte bauliche Entwicklung nicht zwingend in den nächsten Jahren durchgeführt werden müsste, da eine akute Gefährdung von Schutzgütern nach gutachterlicher Einschätzung derzeit nicht zu befürchten ist.

Da große Teile des vorhandenen Gehölzbestands - insbesondere die Böschung östlich des ehemaligen Brandübungsplatzes - in diesen Flächen stehen, geht mit dem notwendigen Bodenabtrag die Entfernung dieses teilweise erhaltenswerten Baum- / Strauchbestands einher.

Die Wiesenbrache im Süden wird zum Teil durch die geplanten Wohnhäuser überbaut.

Mit der Entwicklung als Wohnquartier werden in diesem Bereich anteilig auch Hausgartenflächen entstehen, die normalerweise von vergleichsweise geringerem naturschutzfachlichen Wert sind.



Grünordnungsplan - Prognose
Stand 02/2010

Biotoptypen nach KV-Anlage 3

- Hecken-/Gebüschpflanzung - 02.100 / 02.400
- Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) - 10.510
- nahezu versiegelte Flächen, Pflaster - 10.520
- Schotter-, Kies- u. Sandwege deren Wasserabfluss versickert wird - 10.530
- Dachfläche nicht begrünt - 10.710
- Gärtnerisch gepflegte Anlagen - 11.221

- Erhalt Einzelbaum, Obstbaum - 04.110 einheimisch-standortgerecht
- Planung Einzelbaum, Obstbaum - 04.110 einheimisch-standortgerecht
- Baum entfällt bzw. im Bereich Fröbelseminar-Neubau bereits gefällt

Zuordnung	Land Hessen	Fröbelseminar
	Typ.Nr. 10.510	Typ.Nr. 11.221
	6.030 qm	470 qm

Zusätzlich sieht die Planung den Erhalt der 'grünen' Böschungskante an der westlichen Geltungsbereichsgrenze und einen neuen Gehölzsaum an der südlichen Grenze (Breite mindestens 2 m) vor.

Der Eingriff in den Gehölzbestand ist in großem Maß ursächlich auf die vorsorgende Bodenreinigung zurück zu führen. Nur ein geringerer Teil der mit der Planung verursachten Eingriffe ist tatsächlich der Neubebauung geschuldet. Vor diesem Hintergrund relativiert sich der Umfang des Eingriffs, zumal andere wertvolle Bestände im Plangebiet nicht betroffen sind.

Mit den umfassenden Veränderungen bezogen auf die vorhandene Vegetation sind grundsätzlich auch negative Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten. Allerdings wird angenommen, dass keine einzigartigen Lebensräume durch das Vorhaben zerstört werden oder so betroffen sind, dass einzelne Populationen in ihrer Existenz bedroht werden.

Zum Vorkommen bestimmter Tierarten liegen der Stadt nur wenige konkrete Informationen vor. Insbesondere liegen keine Nachweise für besonders streng geschützte oder bedrohte Arten vor. In Bezug auf mögliche Fledermausvorkommen wurde dies begrenzt im Hinblick auf den geplanten Abbruch der Fahrzeughalle durch ein Fachgutachten bestätigt (vgl. Kap. 3.5.2), welches auch die angrenzenden Flächen des Plangebiets in der Betrachtung berücksichtigt. Die Gutachter erklären zusammenfassend, dass voraussichtlich keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (durch den Abbruch der Fahrzeughalle) ausgelöst werden.

Aufgrund der bisherigen Nutzung und dem Charakter der Flächen ist davon auszugehen, dass auch die übrigen Flächen keine Anhaltspunkte für solche Lebensraumtypen liefern, die wegen ihrer Besonderheit unbedingt schützenswert wären. Es erscheint daher angemessen, auf weitere spezielle Untersuchungen im Hinblick auf bestimmte Arten zu verzichten.

Die durch die Planung verursachten Nachteile für die vorhandene Fauna werden die Tierarten am meisten treffen, die gerade die anthropogen geprägten Nischenräume und Brachflächen suchen. Diese gelten überwiegend als besonders anpassungsfähig. Die aufgrund der lokalen Standortbedingungen dargestellten potenziellen Vorkommen (vgl. Kap. 3.5.2) - überwiegend euryöke / ubiquitäre Arten - sind durch die übergeordnete Naturschutzgesetzgebung jedoch nicht geschützt, ihre Bestände nicht bedroht.

Der Umfang des Verlustes von Flächen, welche mögliche Lebensstätten verschiedener Tiere sein könnten, betrifft nur kleinere Teilbereiche des Plangebietes, so dass die Gefährdung einzelner Populationen daher ausgeschlossen werden kann. Zudem bietet das an andere größere Grünflächen (Friedhof, Grünzug 'Am Heimbach') angrenzende Plangebiet wichtige geeignete Kompensationsräume.

Boden

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist heute schon versiegelt bzw. befestigt. Der Versiegelungsgrad wird entsprechend der Planung auch zukünftig ungefähr bei 60 - 70 % liegen.

Durch ein qualifiziertes Bodenmanagement sollen Teile der Aushubmassen, deren Schadstoffbelastung dies zulässt, vor Ort gelagert und für andere Bereiche auf der Liegenschaft zur Verfüllung bzw. Modellierung verwendet werden.

Durch die Entwicklung des Standorts ergeben sich daher insgesamt positive Effekte bezogen auf das Schutzgut 'Boden', da Verunreinigungen entsorgt werden und die überformte Topografie in Teilen wieder zurück gebaut wird.

Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Lage im Heilquellenschutzgebiet ergeben sich Einschränkungen für den geplanten Wiedereinbau von ausgebautem Bodenmaterial sowie hinsichtlich der Verwendung von Erdwärmesonden. Sie bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Bei Bohrtiefen von mehr als 50 m unter NHN ist eine Sondergenehmigung erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall nach Vorlage eines entsprechenden Antrags.

Der derzeitige Versiegelungsgrad beeinträchtigt eine flächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser. Durch den Rückbau der großen zusammenhängenden asphaltierten

Verkehrsfläche von ca. 4.500 m² kann einer weiter zunehmenden Flächenversiegelung entgegengewirkt werden. Da sich die versiegelten Flächen zukünftig nicht mehr - wie im Bestand - auf eine Stelle konzentrieren, kann von einer insgesamt verbesserten Versickerung des Niederschlagswassers im Gelände ausgegangen werden. Die Bilanzierung beschreibt zudem die nach Bebauungsplan zulässige maximale zulässige Versiegelung, so dass die reale Versiegelung voraussichtlich unter dem Wert der Prognose liegen wird. Im Rahmen der Ausführungsplanung können zusätzliche Maßnahmen (z.B. Gestaltung der privaten Wege- und Stellplatzflächen, Dachbegrünung) im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu einer weiteren Verbesserung des Ist-Zustands beitragen.

Weil der durchschnittliche Grundwasserspiegel weit unter der Geländeoberfläche liegt, sind negative Veränderungen für das Grundwasser auszuschließen. Auch wenn die schadstoffbelasteten Böden nach Einschätzung der Gutachter (vgl. Kap. 4.4) bisher keine Gefahr für das Grundwasser darstellen, trägt deren Beseitigung dazu bei, auch langfristige negative Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Zusammenfassend sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut 'Wasser' zu erwarten.

Luft, Klima

Die an das Plangebiet angrenzenden - und als Klimaschutzflächen ausgewiesenen - Friedhofsflächen werden durch die Planung nicht direkt berührt.

Als Frischluftentstehungsgebiete wirken sie positiv auf das neue Wohnquartier.

Mit der Neuordnung des Geländes der ehemaligen Landesfeuerwehrschießanlage werden jedoch die Randbereiche berührt und verlieren etwas von ihrer Pufferfunktion.

Auch wenn der Versiegelungsgrad insgesamt in etwa gleich bleibt, werden die zusätzlichen Baukörper und der wegfallende Baumbestand die klimarelevanten Rahmenbedingungen des Plangebiets - insbesondere in Bezug auf Luftströme bzw. Luftzirkulation - verändern. Mit der Anordnung der Wohngebäude werden die Hausgartenflächen im Westen und Süden als zusammenhängende private Grünzone gesichert. Während der Übergang zu den Friedhofsflächen nach Westen somit in annähernd gleicher Qualität erhalten bleiben kann, verstärkt die Anordnung der vier Stadtvillen und des Neubaus des Fröbelseminars die ohnehin durch die Sternbergstraße vorhandene Zäsur nach Norden. Mit der neuen Bebauung werden insgesamt bodennahe Barrieren errichtet, die aufgrund ihrer Höhenentwicklung jedoch (im Schatten des Baumbestands der Friedhofsflächen) keine übergeordnete Bedeutung erreichen werden.

Mit der Planung sind dennoch erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität oder das Klima nicht zu erwarten, auch wenn die Umstrukturierung der Fläche durch die Errichtung von Gebäuden und das Entfernen von größeren Gehölzbeständen einen deutlich wahrnehmbaren Eingriff in die bestehende Situation darstellt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich diese Veränderungen nur kleinräumig auf das Plangebiet bezogen auswirken.

Wechselwirkungen

Das Vorhaben führt zu keinen über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehenden nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

Sach- und Kulturgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Sach- und Kulturgüter.

Zusammenfassung

Im Kern der Standortentwicklung stehen die Stärkung der vorhandenen Bildungseinrichtung und die Herstellung eines Wohnquartiers in beliebiger Wohnlage als innerstädtisches Flächenrecycling. Die geplanten Baumaßnahmen tragen zur Arbeitsplatz-Sicherung bei, stärken die Ausbildungsmöglichkeiten und fördern einen attraktiven Wohnstandort. Die zusätzlichen Bewohner können einen Beitrag zur Sicherung der Auslastung der sozialen Infrastruktureinrichtungen des Stadtteils leisten. Wertvollere Flächen am Siedlungsrand können geschont werden. Der durch die Entwicklung der Fläche reduzierte Freizeit- und Erholungswert konnte sich ausschließlich als Folge der aufgegebenen Nutzung entwickeln, hat allenfalls für die umliegende

Bevölkerung einen gewissen Wert und ist daher als dauerhafte Qualität nur begrenzt zu berücksichtigen.

Die negativen Auswirkungen auf Fauna und Flora ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von erhaltenswerten Gehölzstrukturen. Besonders geschützte Arten sind jedoch weder bei Tieren noch bei Pflanzen betroffen und die vorhandenen umliegenden Freiflächen stellen geeignete Ersatz-Lebensräume dar.

Ausgelöst durch die Planungsabsichten werden die festgestellten Bodenverunreinigungen behandelt. Die Entsorgung der schadstoffbelasteten Böden ist wegen der räumlichen Ausdehnung vor allem Grundvoraussetzung für die Realisierung der geplanten Wohnbebauung. Hieraus sind positive Effekte für die Schutzgüter 'Mensch', 'Boden' und 'Wasser' zu erwarten.

Die geplante Wohnnutzung beansprucht Flächen, die zum Großteil schon versiegelt sind und im aktuellen Zustand keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Ihre Bedeutung für das Landschaftsbild ist begrenzt. Einzig der Wegfall einiger ortsbildprägender Bäume und Gehölzstrukturen wirkt sich negativ aus. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf die Faktoren 'Luft' und 'Klima' sind räumlich begrenzt, haben keine übergeordnete Bedeutung und können daher vernachlässigt werden.

Die Planung hat keine erkennbaren negativen Folgen für das Schutzgut 'Wasser'.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die positiven Effekte der Standortentwicklung die negativen Auswirkungen insgesamt deutlich überwiegen.

5.5.2 Grünordnerische Maßnahmen

Die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter können durch geeignete Maßnahmen in Abwägung mit den funktionalen Erfordernissen aufgrund der geplanten Schul- und Wohnnutzung reduziert bzw. teilweise kompensiert werden. Die grünordnerischen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Vorgaben übergeordneter Zielvorstellungen für den bebauten Siedlungsbereich und berücksichtigen die standortbedingten Potenziale.

Weitere oder gänzlich andere Möglichkeiten für eine Verbesserung bestehen in dem räumlich begrenzten Geltungsbereich nicht, wenn eine wirtschaftlich tragfähige Lösung gewährleistet werden soll und können auch nicht durch weitere Flächeninanspruchnahme in der näheren Umgebung geschaffen werden.

- Erhalt und Sicherung der westlichen Böschungskante mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs

Der vorhandene - durch eine dicht bewachsene Böschung geprägte - westliche Quartiersabschluss ist gleichzeitig Saum für die Fußwegverbindung zwischen Sternbergstraße und Strindbergstraße / Königsberger Straße. Im Übergang zur eher gepflegten parkartigen Friedhofsfläche stellt der durch Sukzession entstandene Baum- und Strauchbestand eine natürliche Grenze dar.

Der auch aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltenswerte Bestand sollte in seiner Grundstruktur gesichert werden.

Im Rahmen der Planung sollten aber Spielräume für eine verträgliche Anpassung und Weiterentwicklung im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung möglich sein. Hierbei sind insbesondere der Flächenanspruch und die Verschattung der nach Westen ausgerichteten Hausgartenflächen zu berücksichtigen.

- Erhalt von Einzelbäumen und Baumgruppen

Im Geltungsbereich stehen einige erhaltenswerte Bäume - Einzelbäume oder als Gruppen wirksame Bäume, die das gegenwärtige Erscheinungsbild positiv prägen. Nicht alle können vor dem Hintergrund einer städtebaulich sinnvollen und wirtschaftlich tragfähigen Konzeption einbezogen werden. Manche Standorte sind auch wegen der anstehenden Bodenbehandlung nicht zu halten. Bei der Entwicklung der Liegenschaft sollen dennoch - wenn möglich - die weiterhin 'passenden' Einzelbäume und Baumgruppen aus stadtgestalterischer und/oder naturschutzfachlicher Sicht erhalten werden.

Dies betrifft insbesondere

- den heimischen, standortgerechten Baumbestand an der Ortelsburger Straße
- die Eichen im Parkplatzbereich an der Sternbergstraße,
- die Platanen im Parkplatzbereich im Innenhof,
- die Linde im zukünftigen Eingangsbereiches des Quartiers,
- die Roteiche im Bereich der platzartigen Aufweitung des zukünftigen Wohnweges sowie
- eine Pappel, zwei Birken und einen Obstbaum im übrigen Geltungsbereich

Der Erhalt der Bäume ist insbesondere in Abhängigkeit vom Umfang des erforderlichen Bodenabtrags zu sehen und steht insofern unter Vorbehalt.

- Herstellen einer 'grünen' Böschungskante an der südlichen Geltungsbereichsgrenze)
Am künftigen südlichen Rand des Plangebiets sollte analog zum zuvor beschriebenen westlichen Gehölzsaum durch eine entsprechende Baum- und Strauchbepflanzung ein vergleichbarer Abschluss hergestellt werden. Auch am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird in Teilbereichen eine Böschung als Mittel zur Überbrückung der auch zukünftig zu erwartenden Niveauunterschiede bleiben / entstehen. Die Ausformulierung dieses Übergangs ist Gegenstand der Planungen für die Gartengestaltung.
Durch Festsetzung einer heimischen standortgerechten Bepflanzung wird der Gehölzsaum neben dem positiven Effekt für das Landschaftsbild auch einen Naturschutzwert entwickeln können (vgl. Artenliste). In diesem Zusammenhang sind auch Eingriffe in den Bestand zuzulassen. Nicht standortgerechte (z.B. Fichten) wie auch die Nutzung beeinträchtigende Gehölze (z.B. das raumgreifende Brombeergebüsch) sollen entfernt werden.
- Pflanzung von Einzelbäumen im / am öffentlichen Straßenraum
Mit zusätzlich zu pflanzenden Einzelbäumen soll ein Element für die Gestaltung der Verkehrsflächen bzw. des Straßenraumes verbindlich vorgegeben werden. Mit den festzusetzenden Standorten sollen an wenigen markanten Stellen gestalterische Akzente gesetzt werden. Im Hinblick auf die Artenauswahl sind insbesondere stadtverträgliche Arten zu berücksichtigen (vgl. Artenliste).
Aus naturschutzfachlicher Sicht tragen Bäume zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Mensch und Tier bei.
- Festlegen einer heimischen standortgerechten Artenauswahl für die Bepflanzung
Die Verwendung einheimischer und standortgerechter Pflanzenarten bildet die Lebensgrundlage der einheimischen Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus ist eine dem Standort angepasste Vegetation am wenigsten krankheitsanfällig und pflegebedürftig. Durch die Verwendung einheimischer standortgerechter Vegetation wird die bestmögliche Kombination aus wirtschaftlicher Effektivität und ökologischen Aspekten erzielt.
Es wird empfohlen, die im Folgenden jeweils angegebenen Mindestqualitäten zu berücksichtigen, um möglichst kurzfristig bereits einen umweltnützlichen Effekt durch die Bepflanzung zu erreichen.
(vgl. Liste auf der folgenden Seite)

Artenliste bevorzugt zu verwendender Gehölzarten**Großkronige Laubbäume für die Anpflanzung an Straßen, zur Gliederung von Stellplätzen, als Solitärbäume auf Grundstücken**

Acer platanoides	Spitzahorn	Platanus acerifolia	Platane
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus petraea	Traubeneiche
Aesculus hippocastanum	Kastanie	Quercus robur	Stieleiche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Robinia pseudoacacia	Robinie
Fraxinus excelsior	Esche	Tilia cordata	Winterlinde

Mindestqualität: Hochstamm, STU 12-14 cm

Gehölzarten für die Flächen mit Pflanzbindungen nach § 9 (1) 25 BauGB sowie für die privaten Grundstücksflächen**Bäume 1. Ordnung**

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus campestris	Feld-Ulme

alle Obstbaumsorten

Mindestqualität: Hochstamm, STU 12-14 cm

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus serrulata	Zierkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche	Rosa canina	Hundsrose
Cornus sanguinea	roter Hartriegel	Rubus fruticosus	Brombeere
Corylus avellana	Haselnuss	Rubus idaeus	Himbeere
Crataegus monogyna	Weißdorn	Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe	Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, Mindesttriebzahl 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

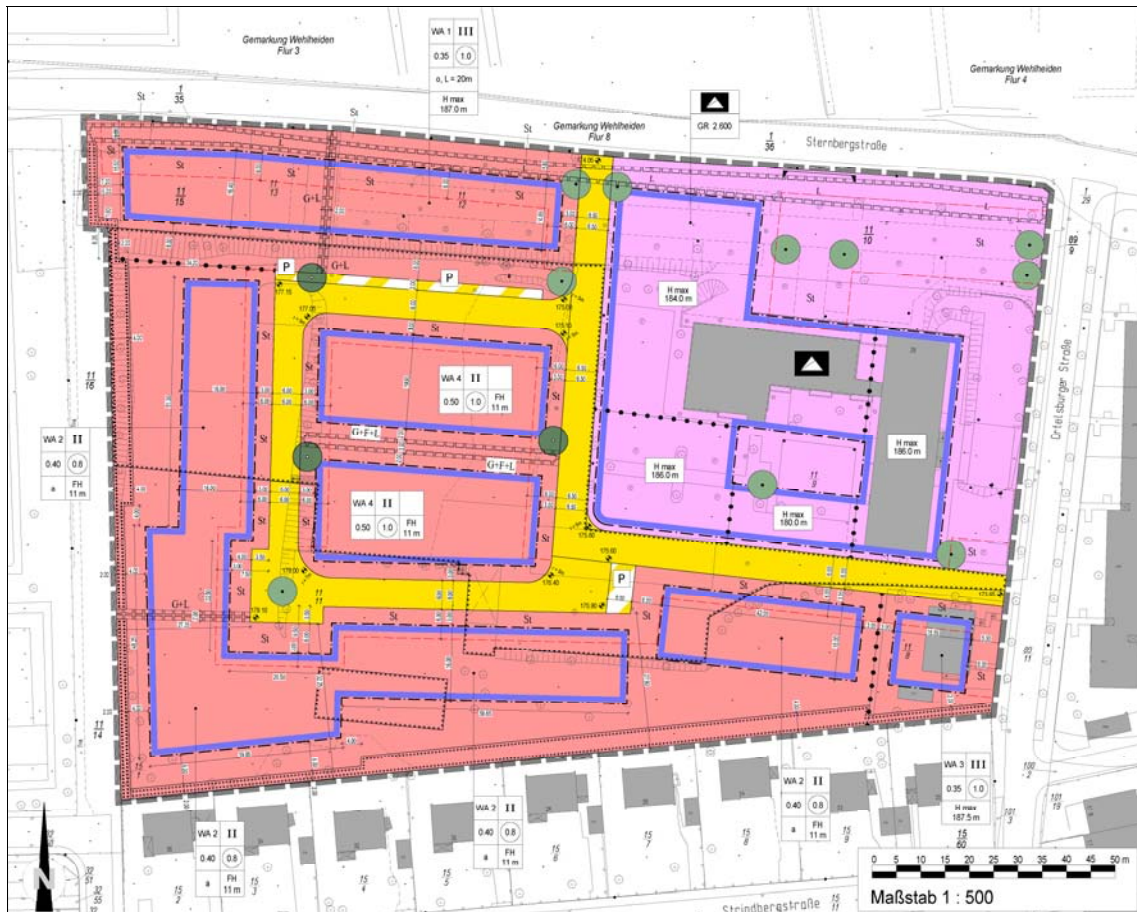
Schnitthecken

Acer campestre (Feldahorn) und Carpinus betulus (Hainbuche)

6. Inhalte des Bebauungsplans (Begründung der Festsetzungen)

Die Summe der Festsetzungen soll dazu dienen, die zuvor beschriebenen Ziele der Planung zu erreichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Zum besseren Verständnis wird als Verkleinerung aus dem Originalmaßstab 1 : 500 ein unmaßstäblicher Ausschnitt der Planzeichnung eingefügt.



Planzeichnung, Stand Entwurf 12/2010

6.1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst im Wesentlichen die gesamte Fläche der früheren Landesfeuerwehrschule und ermöglicht insbesondere die Herleitung von Planungsrecht für die beabsichtigte Wohnungsbauentwicklung auf den heute noch landeseigenen Flächen (Land Hessen ca. 15.200 m², Stadt Kassel ca. 1.170 m²) sowie die Festlegung eines städtebaulichen Rahmens für die bauliche Entwicklung des Schulkomplexes des Diakonischen Werkes (Fläche ca. 7.000 m²). Der geordneten städtebaulichen Entwicklung liegt eine Konzeption zugrunde, welche innerhalb der festgelegten Grenzen zu realisieren ist.

Die Erschließung ist durch die beiden umlaufenden Straßen gesichert. Aufgrund der früheren Insellage sind Bezüge zu den angrenzenden Quartieren nicht entstanden. Das neue Quartier wird auch zukünftig als eigenständiger Siedlungsbestandteil gesehen. Eine Einbeziehung angrenzender Flächen im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist daher nicht geboten.

Der Geltungsbereich liegt in Flur 8 der Gemarkung Wehlheiden und umfasst die Flurstücke 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12, 11/13, 11/15 und 15/1 (jeweils vollständig).

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,35 ha.

6.2 Art der baulichen Nutzung

Im nordöstlichen Teil der Liegenschaft hat sich das Fröbelseminar als Einrichtung des diakonischen Werkes etabliert und soll am Standort stabilisiert werden. Der auch heute schon beanspruchte Flächenanteil wird daher folgerichtig als 'Gemeinbedarfsfläche - Schule' festgesetzt (vgl. Kap. 6.5).

Die noch verfügbaren anderen Flächen sollen zukünftig Wohnbauland werden. Dies entspricht der Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP, vgl. Kap. 4.2) und sichert die konfliktfreie Einbindung in den Stadtteil.

Die Ausweisung als 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) gemäß § 4 BauNVO ermöglicht eine begrenzte Durchmischung mit wohnverträglichen anderen Nutzungen wie freien Berufen, Kleingewerbe, Gastronomie, sozialen Einrichtungen. Für die Lebendigkeit eines Wohnquartiers kann diese Vielfalt - zur Abgrenzung gegen 'Reine Wohngebiete' gemäß § 3 BauNVO - vorteilhaft sein. Umgekehrt werden aus dem Katalog der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO für das Plangebiet die Nutzungen ausgeschlossen, von denen grundsätzlich anzunehmen ist, dass sie aufgrund ihrer Maßstäblichkeit (Gebäudekubatur bzw. Flächenanspruch) oder ihres Störungsgrades (Verkehrslärm, Lichtverschmutzung, Geruchsbelästigung) regelmäßig nicht ins angestrebte Erscheinungsbild und zum Charakter des Quartiers passen.

Hierzu gehören aus dem Nutzungskatalog der allgemein zulässigen sowie der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Einzelhandel, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Die festgelegte Art der baulichen Nutzung lässt einen ausreichenden Spielraum für die Ausprägung der Wohnbebauung in differenzierten Bauformen.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

Mit der verbindlichen Festlegung von Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung kann eine städtebaulich sinnvolle und wirtschaftliche Ausnutzung der Fläche ermöglicht werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche bestimmt durch die maximal überbaubare Grundfläche GR in Verbindung mit der maximalen Gebäudehöhe H. Für die Wohngebietsflächen werden als begrenzende Parameter die Grundflächenzahl GRZ, die Geschossflächenzahl GFZ, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und ebenfalls eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt.

Anzahl Vollgeschosse (römische Ziffern)

Die festgesetzte Anzahl der maximal zu errichtenden Vollgeschosse bezieht sich auf die Vollgeschossdefinition nach § 2 (4) HBO. Die festgesetzte Obergrenze von zwei bzw. drei Vollgeschossen gilt als maximaler Wert und darf in den jeweiligen Baugebieten nicht überschritten werden. Bezogen auf die mögliche zukünftige Höhenlage von Wohngebiet WA 4 wird berücksichtigt, dass neben den zwei maximal möglichen Vollgeschossen ein 'Nichtvollgeschoss' als Untergeschoss hinzukommen könnte.

Die Festsetzung bezieht die Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung mit ein.

Grundfläche der Gebäude (GR)

Im Gegensatz zur Grundflächenzahl als relativer Bezugsgröße ist die max. Grundfläche der Hauptgebäude als absoluter Wert zu verstehen. Die Grundfläche gibt (in Quadratmeter) an, wie viel Fläche durch Hauptgebäude in dem betreffenden Baufenster oder Baugebiet maximal überbaut werden darf.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt (als Verhältniswert) an, wie viel Fläche auf dem betreffenden Baugrundstück maximal überbaut werden darf. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Gebäudegrundfläche und anderen versiegelten Flächen wie Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten (vgl. § 19 (4) BauNVO).

Zur Ermittlung der Gesamt-Grundfläche sind nach § 19 (4) BauNVO die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen.

Die festgesetzte maximale Grundfläche darf durch die zuvor genannten Anlagen bis zu 50 %, also bis zu einer GRZ von maximal 0,75 (im WA 4) überschritten werden.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl gibt (als Verhältniswert) an, wie viel Bruttogeschossfläche in den anrechenbaren Vollgeschossen (entsprechend Landesbauordnung) auf dem betreffenden Baugrundstück maximal hergestellt werden darf.

Gebäudehöhe (= Firsthöhe FH)

Als Gebäudehöhe gilt bei geneigten Dächern die gemittelte Höhe der Firstlinie über dem natürlichen Geländeniveau. Die festgesetzte Gebäude- bzw. Firsthöhe gilt als maximaler Wert und darf nicht überschritten werden.

Mit der maximal möglichen baulichen Ausnutzung der Gemeinbedarfsfläche wird das geplante Neubauvolumen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall orientiert sich die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche für die Gemeinbedarfsfläche (2.600 m²) an der Summe aus 'Grundfläche Gebäudebestand' und 'Grundfläche Erweiterung' (auf der Basis der vorliegenden Planunterlagen). Gleichzeitig werden zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse mit der Beschränkung der Höhenentwicklung Grenzen gesetzt, die die Wohnqualität der geplanten heranrückenden Wohnbebauung gewährleisten.

In den Wohngebieten WA 1 bis WA 4 ergeben sich wegen der unterschiedlichen Gebäudeformen und der Lage der Baufelder unterschiedliche städtebauliche Kenngrößen. Die für die einzelnen Wohngebiete differenziert festgesetzten Grundflächenzahlen und Geschossflächenzahlen überschreiten die Orientierungswerte nach § 17 BauNVO aber überwiegend nicht.

Eine Ausnahme stellt aufgrund der besonderen Situation das Wohngebiet WA 4 dar. Weil für die Quartiersmitte eine besondere Bauform (z.B. als gemeinschaftliches Mehrgenerationenprojekt) angestrebt wird, muss im Hinblick auf eine höhere Dichte die zulässige Obergrenze der baulichen Nutzung entsprechend etwas höher angesetzt werden. Die GFZ von 0,5 erscheint in diesem Fall aber dennoch städtebaulich vertretbar, da es sich wegen der umlaufenden Verkehrsflächen quasi um eine 'Insel-Situation' handelt. Insbesondere sind Auswirkungen auf vorhandene Wohngebäude aufgrund der Entfernungen nicht zu befürchten.

Es werden folgende Werte festgesetzt:

	GRZ	GFZ
WA 1 (Stadtviellen Sternbergstraße)	0,35	1,0
WA 2 (Reihenhäuser)	0,4	0,8
WA 3 (Stadtvilla Ortelsburger Straße)	0,35	1,0
WA 4 (besondere Bauform, Quartiersmitte)	0,5	1,0

Mit den Beschränkungen soll der baulichen Dichte der umliegenden Quartiere angemessen Rechnung getragen und Flächenverbrauch / Bodenversiegelung auf ein - auch aus wirtschaftlicher Sicht - vertretbares Maß begrenzt werden.

Die angestrebte Höhenlage der Gebäude begründet sich auf der Notwendigkeit, Teilflächen des Geländes wegen der vorgefundenen Bodenverunreinigungen abzutragen und die Böden einer Entsorgung zuzuführen bzw. bei entsprechender Eignung in 'unsensiblen' Bereichen (unter Verkehrsflächen) wieder einzubauen. Die hieraus abgeleitete und in die Planzeichnung als Hinweis übernommene zukünftige Höhenlage der öffentlichen Straßenflächen sichert einerseits eine ausreichende Überdeckung der verbleibenden Böden (WA 2). Andererseits ermöglicht die geplante Höhenlage (ca. 1,80 m über OK Verkehrsfläche an der nordöstlichen Ecke des Baugebiets) für das Wohngebiet WA 4 das Herausarbeiten einer städtebaulich markanten Situation in exponierter Lage. Die Höhenplanung legt nahe, dass im Hinblick auf eine wirtschaftliche Bebaubarkeit auf der abgeräumten Fläche (ca. 175,30 m) ein annähernd höhengleiches Tiefgeschoss (Keller, Stellplätze) errichtet wird.

Die festgesetzte Gebäudehöhe korrespondiert mit der angestrebten baulichen Entwicklung im Falle des Erweiterungsbaus 'Fröbelseminar' und sichert die angrenzende Wohnbebauung vor einer weiteren baulichen Verdichtung, z.B. durch Aufstockung (insbesondere das östliche Bau- feld von WA 2).

Während die Höhenbegrenzung für die beiden Wohngebiete WA 1 und WA 3 von einer 3-geschossigen Bauweise (mit Staffelgeschoss, Flachdach oder flach geneigtes Dach) ausgeht, lässt der Bebauungsplan die Ausbildung der obersten Geschosse und insbesondere auch der Dachlandschaft für die Wohngebiete WA 2 und WA 4 offen. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 11 m ermöglicht durchweg eine zweigeschossige Bauweise mit Satteldach wie auch eine zweigeschossige Bauweise mit Staffelgeschoss und Flachdach oder flach geneigtem Dach.

Festgesetzte Höhen und Bezugshöhen

Gemeinbedarfsfläche	186.00 m üNNH (teilweise niedriger)
WA 1	187.00 m üNNH
WA 2	11 m (FH) über dem gemittelten Niveau des zugehörigen Straßenabschnitts
WA 3	187.50 m üNNH
WA 4	11 m (FH) über dem gemittelten Geländeniveau des jeweiligen Grundstücks

Weil die Geländesituation in den beiden Wohngebieten WA 1 und WA 3 nur mäßig bewegt ist und nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht von erforderlichen Bodensanierungsmaßnahmen betroffen ist, kann die Gebäudehöhenbegrenzung auf Normalhöhennull bezogen werden.

Wegen des bewegten und in Teilen auch noch unbestimmten Geländeverlaufes wird für die beiden Wohngebietsflächen WA 2 und WA 4 dagegen eine eher dynamische Definition der Bezugshöhe in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Festsetzung mit NN-Bezug müsste in diesen Fällen zu kleinteilig sein und würde im jetzigen Planungsstadium bereits zu sehr auf die spätere Gebäudeplanung einwirken.

6.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden auf der Grundlage der städtebaulichen Konzeption durch Festlegung von Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO zeichnerisch bestimmt. Mit der Platzierung der Baufenster auf den Baugrundstücken wird eine Ausrichtung der Gebäude zu den öffentlichen Verkehrsflächen erreicht, die positiv zur Raumbildung in den Straßenräumen beiträgt und zugleich in den hinteren Grundstücksbereichen die Anlage von privaten Hausgärten ermöglicht. Auch die Zulässigkeit von Garagen wird bestimmt.

Entsprechend städtebaulichem Konzept sollen entlang der Sternbergstraße vier sog. 'Stadtvielen' als Einzelgebäude entstehen. Eine geschlossene Baustruktur ist an dieser Stelle ausdrücklich nicht gewollt, weil ein straßenbegleitender Baukörper mit Riegelwirkung als nicht standortangepasste Bauform an dieser Stelle und in dieser Umgebung angesehen wird. Darüber hinaus sollen für die dahinter liegende Bebauung Durchblicke zum Friedhof offen gehalten werden. Die festgesetzte offene Bauweise für WA 1 wird daher durch den Zusatz ergänzt, dass einzelne Gebäude eine Gebäudelänge von 20 m nicht überschreiten dürfen. Für die Stadtvilla an der Ortelsburger Straße (WA 3) erübrigt sich eine vergleichbare Festsetzung aufgrund der Abmessungen des Baufensters.

Dem städtebaulichen Entwurf folgend wird die Bauform im Wohngebiet WA 2 als 'abweichende Bauweise' festgesetzt. Zulässig sind laut Definition nur Gebäude, die mindestens an einer seitlichen Grundstücksgrenze anbauen (Gebäudetypen: Doppelhäuser und Hausgruppen).

Während vor allem die Ausformung die Ecksituation im Südwesten des Plangebiets aus städtebaulicher Sicht einer raumbildenden kompakten Gebäudeform bedarf (die durch freistehende Einfamilienhäuser in der Regel nicht zu erzielen ist), wäre innerhalb der anderen Teilflächen aus städtebaulicher Sicht durchaus auch eine etwas aufgelockerte Doppelhaus-Bebauung vorstellbar. Insgesamt wird jedoch davon ausgegangen, dass auch verdichteter Bauformen (Hausgruppen) an diesem Standort verträglich sind. Und insgesamt wird der umwelt- und ressourcenschonenderen dichteren Bauweise, die zudem auch eine wirtschaftlichere Umsetzung ermöglicht, der Vorzug gegeben.

Auch bei der Ausformulierung der Quartiersmitte (WA 4) stellen freistehende Einfamilienhäuser nicht die Bauform dar, die für eine angemessene Ausprägung der zentralen Sondersituation

geeignet ist. Dennoch soll auf eine weitergehende Festsetzung der Bauweise an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet werden, um einen möglichst großen Spielraum auch für unkonventionelle Lösungen offen zu halten.

Die Unterschreitung der Baufenster durch untergeordnete Bauteile beeinträchtigt die städtebauliche Grundfigur nicht, erhöht aber die Freiräume bei der architektonischen Gestaltung.

6.5 Flächen für den Gemeinbedarf und ihre bauliche Nutzung

Die Gemeinbedarfsfläche im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans dient als Bildungseinrichtung. Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche mit dem Zusatz 'Schule' dokumentiert den Status quo und ermöglicht der vorhandenen Einrichtung (Fröbelseminar) die kurz- bis mittelfristigen notwendigen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten zur Sicherung des Standorts. Die Abgrenzung entspricht den derzeitigen Besitzverhältnissen und bezieht den vorhandenen Gebäudebestand sowie die Freiflächen der Fachschule mit ein.

Die festgelegte Zweckbestimmung 'Schule' schränkt das mögliche Nutzungsspektrum der Gemeinbedarfsfläche ein und sichert so eine wohngebietsverträgliche Nutzung der Fläche.

Die Nachbarschaft zur bereits vorhandenen Wohnbebauung jenseits der Ortelsburger Straße bzw. Strindbergstraße wird als konfliktfrei eingestuft.

6.6 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Für die ausreichende Erschließung des Geländes ist der Neubau von zwei Straßen geplant. Die Planstraße A nimmt vorhandene Anschlüsse an Sternbergstraße und Ortelsburger Straße auf und wird um das Gelände der Schule herum geführt. Die untergeordnete Planstraße B dient zur Erschließung der neuen Wohngebietsflächen und bindet an zwei Punkten an die Planstraße A an, so dass eine ringförmige Erschließung im Innern des Quartiers entsteht.

Die Straßenverkehrsflächen werden mit der für die entsprechende verkehrliche Funktion erforderlichen Breite festgesetzt. Planstraße A (am Fröbelseminar) erhält eine Fahrbahnbreite von 6,50 m, Planstraße B (Wohnweg) ist mit einer Ausbaubreite von 6,00 m festgesetzt.

Die festgesetzten Querschnitte eignen sich für einen niveaugleichen Ausbau im Hinblick auf eine gemeinsame Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer.

In der südwestlichen Ecke ist eine platzartige Aufweitung vorgesehen, um die als erhaltenswert eingestufte Roteiche in die Gestaltung einbinden zu können. Die verkehrlichen Belange wurden vorab von den zuständigen Fachämtern geprüft.

Im öffentlichen Straßenraum sind mindestens 12 Parkplätze vorgesehen. Diese werden als gesondert ausgewiesene 'Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung 'Parkplatz' an der Planstraße B südlich des Wohngebietes WA 1 (als Längsparkstreifen) sowie im südlichen Kreuzungsbereich der beiden Planstraßen (als Senkrechtparkstände) festgesetzt. Weitere Stellplätze können gegebenenfalls im öffentlichen Raum in Abhängigkeit von der Bebauung angeordnet werden.

Zusätzlich wird die aufgrund des Neubaus am Fröbelseminar verkleinerte Parkplatzfläche der Schule in ihrem Fortbestand als 'Fläche für Nebenanlagen' (vgl. Kap. 6.7) gesichert. Aus städtebaulicher und verkehrstechnischer Sicht wird die Zufahrtsmöglichkeit zu dieser Stellplatzanlage 'Schule' auf die Sternbergstraßen-Seite beschränkt. In dem zeichnerisch begrenzten Bereich befindet sich bisher die Bus-Haltestelle - dies ist im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen. Durch die zeichnerische Festsetzung soll vermieden werden, dass ansonsten wegen der Nähe des Anknüpfungspunktes an die Ortelsburger Straße verkehrstechnische Konflikte im Kreuzungsbereich Sternbergstraße / Ortelsburger Straße entstehen.

Alle nachrangigen Wegeverbindungen (für Fußgänger und Radfahrer), die als sinnvolle Anschlüsse in der städtebaulichen Planung dargestellt wurden, sind nicht als öffentliche Verkehrsflächen vorgesehen. Sie sind auf den privaten Grundstücksflächen herzustellen und werden über die Festlegung entsprechender Geh- und Leitungsrechte gesichert.

6.7 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gemäß § 23 (5) BauNVO sowohl innerhalb wie auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die Stellplatzkapazitäten der Schule werden durch den Neubau des Fröbelseminars deutlich verkleinert (Parkplatz an der Sternbergstraße) bzw. entfallen (Stellplatzanlage auf der Südseite des Gebäudekomplexes). Die verbleibende Fläche an der Sternbergstraße wird zeichnerisch festgesetzt. Der Parkplatz muss eine neue Zufahrt erhalten.

Bezogen auf die Wohngebiete sind neben Garagen und Stellplätzen (für Pkw und Fahrräder) als Nebenanlagen im Eigenheimbereich vor allem Gartenhütten zu nennen. Für Letztere erscheint eine verbindliche Vorgabe jedoch nicht notwendig, da sich aufgrund der zu erwartenden Grundstückszuschnitte bei der geplanten verdichteten Bauweise ohnehin kaum Spielräume ergeben. Außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baufenster ist auch die Lage im hinteren Grundstücks-(Garten)bereich sinnvoll und städtebaulich vertretbar.

Weil sich die unregelmäßige Anordnung von Garagen in vielen Fällen negativ auf das städtebauliche Erscheinungsbild auswirkt und weil die Anordnung von Garagen in hinteren Grundstücksbereichen wegen der dann notwendigen längeren Zufahrtswege zu einem unverhältnismäßigen Verbrauch von Grundstücksfläche führt, wird deren Zulässigkeit beschränkt. Durch textliche Festsetzung wird geregelt, dass - auf der Grundlage von § 12 (6) BauNVO - Garagen nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baufenster zulässig sind (vgl. auch zu Kap. 6.4).

Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze befinden sich durchweg im Bereich zwischen den Baufenstern und den Verkehrsflächen. Die Anordnung an der Grundstücksgrenze minimiert den erforderlichen Flächenverbrauch für den ruhenden Verkehr. Bauliche Lösungen als Carport (überdachte Stellplätze) können, wenn sie dem Hauptgebäude vorgelagert werden, zudem einen positiven Beitrag zur Gestaltung des öffentlichen Raumes leisten.

Für die Quartiersmitte bietet sich eine Tiefgaragenlösung aufgrund der Höhensituation besonders an (eine annähernd höhengleiche Zufahrt könnte von der nordöstlichen Ecke organisiert werden). Die Anordnung der Tiefgarage auf dem Grundstück wirkt sich nicht auf die städtebauliche Figur aus. Sie wird daher von den Beschränkungen der Bebaubarkeit ausgenommen.

6.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

In den Bebauungsplan werden an zwei Stellen (WA 1 und WA 2) ergänzend zum System der öffentlichen Erschließung Geh- und Leitungsrechte in 2 m Breite als Verbindungen aus dem Quartier zu den umliegenden öffentlichen Straßen/Wegen zur Sicherung kurzer Wege für die Bevölkerung (zugunsten Allgemeinheit) wie auch als Vorbereitung für eine möglichst wirtschaftliche Erschließung (zugunsten Ver- und Versorgungsunternehmen) festgesetzt. In beiden Fällen dienen die festgesetzten Flächen dem Ziel, Umwege zu vermeiden. Die sich hieraus ergebenden Beschränkungen für die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer sind überschaubar und mindern die Wohnqualitäten nur geringfügig. Sie können daher dem gemeinschaftlichen Interesse untergeordnet werden.

Die Flächen der beiden Leitungsrechte bleiben verschiebbar, um im Zuge der Ausführungsplanung eine flexible Anpassung an die spätere Bebauung zu ermöglichen.

Innerhalb von Wohngebiet WA 4 wird zur Gliederung des Baugebietes eine 3 m breite Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. In diesem Fall ist kein ausreichendes Interesse für eine öffentliche Wegeverbindung (Allgemeinheit) zu erkennen. Die Fläche wird dem Charakter nach eher der internen Organisation (Anlieger) dieses Clusters sowie in Abhängigkeit von der Form der Bebauung der Ver- und Entsorgung dienen.

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine Leitungstrasse parallel zur Sternbergstraße (Abwasserkanal sowie Strom-, Gas- und Wasserleitungen der Städt. Werke). Die Kanaltrasse wurde im Rahmen des Verfahrens überprüft und soll auch mittelfristig nicht verändert werden. Um ausreichende Möglichkeiten zu Unterhaltung zu gewährleisten, wird in den Bebauungsplan eine entsprechende Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten der jeweils zuständigen Ver- und Versorgungsunternehmen ausgewiesen.

Hieraus ergibt sich, dass die Gebäude einen Abstand von der Sternbergstraße einhalten müssen, der aus städtebaulicher Sicht ansonsten nicht zwingend wäre.

6.9 Grünordnerische Festsetzungen

Im vorliegenden Fall - Bebauungsplan der Innenentwicklung - wird vom Gesetzgeber kein Ausgleich gefordert, weil der Eingriff als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gilt (§ 13a (2) Nr. 4).

Zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes innerhalb des Geltungsbereiches werden dennoch verbindliche Vorgaben zu den nach § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen getroffen. Diese Festsetzungen BauGB beziehen sich auf

- die Ausgestaltung der Pflanzflächen nach § 9 (1) Nr. 25 a
- die Ausgestaltung - Erhalt und Weiterentwicklung der Pflanzflächen nach § 9 (1) Nr. 25 b
- die Artenauswahl, die Pflanzdichte und die Pflanzqualität der Bepflanzung
- die Baumstandorte

Mit den Festsetzungen werden die Mindestanforderungen an eine fachgerechte Ausführung vorgegeben und Dauer und Wert der Maßnahmen sichergestellt.

Im Westen des Geltungsbereichs soll der Gehölzbestand an der Grenze zur öffentlichen Grünfläche weiter bestehen bleiben werden. Die 'grüne Böschungskante' ist aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltenswert und soll mit ihrer positiven Wirkung für das Stadtbild - hier als Saum des Fuß- und Radweges - für die Zukunft gesichert werden. Die vorhandenen Gehölze stellen für die geplante Wohnbebauung aufgrund des Alters und der damit verbundenen Stabilität einen Wert dar, der durch vergleichbare Neuanpflanzungen nur langfristig auszugleichen wäre. Dennoch ist das Herausnehmen einzelner Gehölze als Maßnahme im Rahmen der 'normalen' Pflege und Unterhaltung möglich, wenn die Gesamtstruktur dadurch nicht gefährdet wird. Abgängige Gehölze sind entsprechend gleichwertig zu ersetzen.

Ein zweiter neuer Pflanzstreifen wird an der südlichen Geltungsbereichsgrenze zeichnerisch festgesetzt, um eine umweltnützliche Randeingrünung zu erreichen, die gleichzeitig den Anforderungen der privaten Grundstückseigentümer nach Sicherheit (Einfriedung) und Privatheit (Sichtschutz) gerecht wird. Aufgrund der Topografie wird davon ausgegangen, dass an der Grenze zu den Grundstücken der Strindbergstraße der bestehende Höhenversprung auch zukünftig erhalten bleibt. Aus gestalterischen Gründen und zur Verbesserung der Vegetationsstruktur wird einer 'grünen Einfriedung' der Vorzug vor 'gebauten Einfriedungen' gegeben (Mauern).

Darüber hinaus werden wenige Baumstandorte dort festgesetzt, wo gestalterische Akzente im öffentlichen Raum gesetzt werden sollen.

Pflanzenauswahl, Artenliste

Bei allen Pflanzungen wird auf die festgesetzte Artenliste verwiesen, in der heimische, standortgerechte Gehölze zusammengestellt sind. Die Verwendung einheimischer und standortgerechter Pflanzenarten bildet die Lebensgrundlage der einheimischen Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus ist eine dem Standort angepasste Vegetation am wenigsten krankheitsanfällig und pflegebedürftig. Durch die Verwendung standortgerechter einheimischer Vegetation wird die bestmögliche Kombination aus wirtschaftlicher Effektivität und ökologischen Aspekten erzielt.

Qualität der Pflanzungen

Über die festgesetzte Pflanzenqualität soll gesichert werden, dass sich die Neuanpflanzungen schnell entwickeln und dass sich die positiven Effekte der Bepflanzung möglichst frühzeitig einstellen.

Um den langfristigen Nutzen der festgesetzten Bepflanzungen zu sichern, sind entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Bei Verlust sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die in ihren positiven Auswirkungen der ursprünglichen Bepflanzung gleichkommen und den städtebaulichen, freiraumplanerischen und naturschutzfachlichen Wert wieder herstellen.

Pflanzabstand zu Leitungen

Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Gehölzen und Versorgungs- und Hausanschlussleitungen wird sichergestellt, dass eine Schädigung von Leitungen durch Wurzeln vermieden wird und die Instandhaltung und Reparatur der Leitungen durch die Versorgungsträger ohne wesentliche Schädigung des Wurzelbereiches möglich ist.

6.10 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die festgesetzten Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 23 und 24 BauGB beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor möglichen Gefahren, die sich aus den im Plangebiet befindlichen **Auffüllungen** ergeben. Sie beinhalten auch allgemeine Vorkehrungen, die zur Sicherung der **Luftqualität (Ausschluss luftverunreinigende Stoffe)** für das Plangebiet und für die Gesamtstadt (Allgemeinheit) aufgenommen werden.

Auffüllungen

In Teilbereichen des zukünftigen Wohngebiets befinden sich Auffüllungen. Außerdem wurden Bodenverunreinigungen festgestellt, die auf die vorigen Nutzungen (Brandübungen) wie auch auf die langjährige Nichtnutzung (aufgebrochene teerhaltige Asphaltflächen) zurückzuführen sind.

Durch entsprechende Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass erstens eine ausreichende Standsicherheit der Gebäude in allen Bereichen gewährleistet wird und zweitens eine zukünftige Wohnnutzung ohne Gesundheitsgefährdung uneingeschränkt möglich ist.

Die durchgeführten Untersuchungen bestätigen,

- dass insgesamt nur ein geringer Anteil des Bodens entsorgt werden muss,
- dass die Verunreinigungen überwiegend nur die oberflächennahen Schichten betreffen (aufgebrochene teerhaltige Asphaltflächen) und
- dass nur in einem räumlich begrenzten Teilbereich (Böschungsbereich im Westen von WA 4) erhöhte Schadstoff-Konzentrationen auch in tieferen Lagen vorhanden sind.

Der Grad der Bodenaufbereitung hat sich an der zukünftigen Wohn- und besonders auch an der Gartennutzung zu orientieren. Dabei spielt der Grad der Überdeckung eine wesentliche Rolle. In Abhängigkeit von dem Geländeneiveau nach dem Abtrag der in jedem Fall zu entsorgenden Böden wurden die städtebaulichen Konzepte auf ihre Höhenlage optimiert. Von den Bodenverunreinigungen sind nur die Baugebiete WA 2 und WA 4 betroffen.

Die differenzierten zeichnerisch festgesetzten Vorgaben zur Höhenlage (i.V.m. Textfestsetzung 2.2) sichern vor diesem Hintergrund ein Maximum an Sicherheit in Bezug auf die Gesundheit der zukünftigen Bewohner und berücksichtigen eine möglichst wirtschaftliche Lösung (Bodenmanagement). Während sich die zukünftige Höhensituation der WA 2-Flächen in etwa an der vorhandenen Topografie orientiert, könnte sich die festgesetzte Höhenlage von WA 4 massiv auf die Gestaltung der Fläche auswirken und eine städtebaulich prägnante 'Sondersituation' in der Quartiersmitte erzeugen.

Hier bietet sich aufgrund der neuen Höhenlage - Verunreinigungen wurden hier im Böschungsbereich auch bis 3,10 m unter GOK festgestellt - die Errichtung eines Untergeschosses auf der ebenen aufbereiteten Fläche (nach Abtrag der verunreinigten Oberflächen) an.

Innerhalb der betroffenen WA 2-Flächen wird nur eine oberflächennahe Entsorgung der verunreinigten Flächen angestrebt (bis ca. 0,60 m unter GOK). Weil geringfügige Verunreinigungen auch in tieferen Lagen nicht auszuschließen sind, sollte in den gekennzeichneten Flächen von Kellergeschossen abgesehen werden. Wenn dennoch Kellergeschosse errichtet werden sollen, sind entsprechende Nachweise zur Unbedenklichkeit zu erbringen (Festsetzung 7.1).

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich der beiden Auffüllungen (ehem. Löschteich und ehem. Wasserbecken) Gründungsprobleme nicht auszuschließen sind. Für die ausreichende Standsicherheit ist u. U. ein erhöhter Aufwand einzukalkulieren. Die entsprechende bauliche Ausführung ist im Vorfeld zu klären.

Luftqualität - Verwendung luftverunreinigender Stoffe

Einzelne Festsetzungen werden auf der Grundlage von § 9 (1) Nr. 20 i.V.m. § 9 (1) Nr. 23a BauGB für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Sie beziehen sich in zweierlei Hinsicht auf die Verwendung luftverunreinigender Stoffe (Textfestsetzung Nr. 7).

Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen eine wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar.

Der Flächennutzungsplan 2007 weist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus. Damit besteht in Kassel ein besonderes städtebauliches Erfordernis für emissionsbeschränkende Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Vor diesem Hintergrund werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fossile Festbrennstoffe ausgeschlossen, da diese unabhängig von den Grenzwerten der 1.BImSchV durch ihren Schwefelgehalt zu unverträglichen zusätzlichen Belastungen im Kasseler Stadtgebiet führen würden. Für alle anderen Brennstoffe und Feuerungsanlagen gelten uneingeschränkt die mit der BImSchV (Stand März 2010) festgelegten Grenzwerte der Stufe I bzw. Stufe II.

Der festgesetzte Brennstoff-Ausschluss stellt für den Vorhabenträger weder in den technischen Anforderungen noch im Hinblick auf die Brennstoffauswahl eine unverhältnismäßige Belastung dar. Bei der Brennstoffwahl stehen den Bauwilligen die klassischen fossilen Energieträger Erdöl und Gas ebenso zur Verfügung, wie nachwachsende Rohstoffe. Unabhängig davon können Bauwillige auf Feuerungsanlagen ganz verzichten und zur Wärmeversorgung z.B. Wärmepumpen nutzen.

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist Grund für den Ausschluss von Gewerbe- und Handwerksbetrieben, die mit leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen arbeiten. Die 2. BImSchV (derzeit gültige Fassung vom 10.12.1990, zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23.12.2004) schafft den gesetzlichen Rahmen für den Umgang mit den gesundheitsgefährdenden Substanzen, sie regelt aber nicht deren Verwendungsorte. Weil Gefahren für die Bevölkerung wie auch für die sonstigen Umweltgüter (insbesondere das Klima und das Grundwasser) aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, sollen die vorgenannten Gewerbe- und Handwerksbetriebe im Plangebiet generell nicht zugelassen werden.

Betroffen von der Festsetzung sind beispielsweise Wäschereien, die z. B. im Allgemeinen Wohngebiet ansonsten allgemein zulässig wären.

Die Festsetzung dient der Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und die sonstigen Umweltgüter.

7. Gestaltungsfestsetzungen gemäß Hessischer Bauordnung

Aus stadtgestalterischen Gründen werden einige Festsetzungen auf Grundlage des § 81 HBO in den Bebauungsplan als verbindliche Vorgaben aufgenommen.

Neben dem auf BauGB-Grundlage festgesetzten Umfang für die baulichen Anlagen und die versiegelten Flächenanteile besteht die Absicht mit dem Bebauungsplan auch positiv auf die Gestaltung der Einfriedungen, der Stellplätze und der Grundstücksfreiflächen zu wirken.

Die **Einfriedung von Grundstücken** nimmt erheblichen Einfluss auf das Erscheinungsbild von Straßenräumen und Gartenbereichen. Durch die eingeschränkte Zulässigkeit sowie die Vorgaben zur Materialwahl der Einfriedungen soll ein einheitliches Erscheinungsbild erzielt werden. Dies gilt verstärkt für die dem öffentlichen Raum zugewandten Grundstücksgrenzen.

Eine Abwägung hat grundsätzlich neben der Gestaltung auch das Sicherheitsbedürfnis und das Bedürfnis nach Privatheit der zukünftigen Bewohner mit zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird mit den Vorgaben ein angemessener Gestaltungsspielraum offen gehalten.

Ein Verzicht auf die Herstellung von Einfriedungen zum Straßenraum wäre aus städtebaulicher Sicht zur Schaffung einer halböffentlichen Vorzone wünschenswert, steht aber dem Abgrenzungswunsch einzelner Eigentümer entgegen. Hinzu kommt, dass in dem topografisch bewegten Gelände an verschiedenen Stellen Mauern zur Abfangung entstehender Niveauunterschiede unerlässlich sein werden. Daher wird im Vorgartenbereich die Höhe der Einfriedungen so begrenzt, dass sich ihre Raumwirkung in vertretbarem Rahmen bewegt.

Mit der Herstellung 'grüner' Einfriedungen kann darüber hinaus in den hinteren Grundstücksbereichen ein umweltnützlicher Effekt erzielt werden. Um die Idee eines zusammenhängenden Gartenbereiches an der West- und Südseite des Geltungsbereiches (WA 2) nicht zu gefährden, soll hier neben einer Höhenbeschränkung zusätzlich auf Mauern ganz verzichtet werden, wenn die Topografie dies zulässt. Aus dem gleichen Grund sind höhere Zäune nur in Verbindung mit einer entsprechenden Hinterpflanzung zulässig.

Als Grundlage für die Ermittlung der notwendigen Anzahl der **Stellplätze** ist die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel maßgeblich.

Die ebenfalls festgelegten Mindeststandards für die Größe, Beschaffenheit und Gestaltung sind auch bei der Herstellung von Stellplätzen im Plangebiet anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Oberflächengestaltung bzw. Wasserdurchlässigkeit der Stellplätze und die in Verbindung mit den Stellplätzen zu pflanzenden Bäume.

Pflanzflächen von zu geringer Größe haben eine verminderte Vitalität und Lebenserwartung von Bäumen zur Folge und sind deshalb unwirtschaftlich. Der Schutz vor dem Befahren und dem Eindringen ablaufenden Wassers versiegelter Flächen verhindert eine übermäßige Verdichtung des Bodens und vermindert die Schadstoffbelastung im Wurzelbereich.

Im kompakten dicht bebauten Stadtgebiet erscheint es sinnvoll, die sich bietenden Chancen zur Klimaverbesserung bzw. zur Minimierung negativer Auswirkungen möglichst zu nutzen. Durch eine langlebige Begrünung von Dächern (vgl. Textfestsetzung Nr. 12) können insbesondere der Aufheizungsgrad reduziert und positive Auswirkungen auf das Lokalklima erzielt werden.

Die geplanten Wohngebäude sollen extensiv begrünte Dächer erhalten, wenn sie als Flachdach ausgebildet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist mit Fachdächern vor allem bei den sog. 'Stadt villen' in den beiden Wohngebieten WA 1 / WA 3 zu rechnen. Auf der Staffelgeschossesebene - die oberste vierte Ebene darf nicht als Vollgeschoss ausgebildet werden - sind hier außerdem jeweils Dachterrassen vorgesehen. Hierzu werden ebenfalls verbindliche Vorgaben für einen Mindestanteil zu erstellender Vegetationsfläche in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Nutzungsansprüche der zukünftigen Bewohner ausreichend berücksichtigt.

Die Vorgaben zur Herstellung der Vegetationstragschichten sollen durch Festlegung von Qualitätsstandards sicherstellen, dass mit der späteren Bepflanzung eine dauerhaft stabile Begrünung hergestellt wird.

Die festgesetzte Mindestqualität in Bezug auf die **Grundstücksfreiflächen** trägt dazu bei, den Anteil versiegelter Flächen gering zu halten und den Anteil strukturreicher Vegetation (einheimisch, standortgerecht) zu erhöhen, damit attraktive Freiraumstrukturen im Quartier entstehen können. Mit dem festgesetzten Anteil gärtnerisch anzulegender Grundstücksfreiflächen werden die unterschiedliche Art und Intensität von Nutzungsansprüchen berücksichtigt.

Die Mülltrennung hat zu einer Zunahme der je Grundstück erforderlichen Mülltonnen geführt. Die für die Müllsammlung und Lagerung auf den Grundstücken erforderlichen Flächen sind größer geworden und damit auch ihre Bedeutung für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes. Die Standorte sind so anzuordnen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind - entweder baulich integriert oder entsprechend abgepflanzt.

8. Kosten

Das Grundstück befindet sich überwiegend im Besitz des Landes Hessen, mit Ausnahme der Flächen des Fröbelseminars (Flurstücke 11/9 und 11/10) und der städtischen Flächen:

Am nordwestlichen Rand die beiden Flurstücke 11/13 und 11/15 sowie in der südwestlichen Ecke das kleine Flurstück 15/1.

In einem Ausschreibungsverfahren des Landes soll ein Investor für die Realisierung der mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereiteten Wohnbauvorhaben gefunden werden.

Die Umsetzung privater Wohnbauvorhaben setzt umfangreiche Neuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen voraus (Anpassung der Topographie, Bodensanierung, Abbruch der Gebäudesubstanz, Bau der Entwässerungsanlagen, Bau der Straßenverkehrsanlagen).

Diese Maßnahmen sollen dem Investor mittels städtebaulichem Vertrag übertragen werden. Es ist vorgesehen, in diesem städtebaulichen Vertrag mit Beteiligung der zuständigen städtischen Fachämter auch Standards für die Planungs- und Konstruktionsdetails festzulegen. Schließlich wird in dem Vertrag auch die Übertragung der öffentlichen Verkehrsflächen und Abwasseranlagen (nach Fertigstellung) an die Stadt Kassel bzw. den Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) zu regeln sein.

Aufgrund der vorliegenden Gutachten und Kostenschätzungen ist mit Gesamtkosten von ca. 1,2 Mio. Euro für die Neuordnung und Erschließung zu rechnen, die vom Investor zu finanzieren sind.

Die Baugenehmigung für das Fröbelseminar wurde auf Grundlage des § 34 BauGB erteilt und es wurde bereits mit der baulichen Erweiterung begonnen.

9. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	30.03.2009
Frühzeitige Beteiligung durch Aushang	vom 15.06.2009 bis 26.06.2009
Trägerbeteiligung	vom 26.07.2010 bis 31.08.2010
Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss	
Beteiligung Ortsbeirat	
Öffentliche Auslegung	
Satzungsbeschluss	

aufgestellt

Kassel, den

Kassel,

gez. Spangenberg
(Stadt Kassel)

gez. Möller
(Planverfasser)

Anhang

Anlage 1 - textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 1.1 Innerhalb der mit WA 1 - 4 bezeichneten Baugebiete sind folgende nach § 4 (2) § BauNVO allgemein zulässigen sowie nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig: Einzelhandel, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- 2.1 Die Summe der überbauten Grundflächen (Hauptgebäude) innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Gemeinbedarfsfläche darf 2.600 m² nicht überschreiten.
Die maximale Grundfläche für die sonstigen befestigten Flächen (Außenanlagen) darf 3.000 m² nicht überschreiten.
- 2.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Gemeinbedarfsfläche darf die Gebäudehöhe 186.00 m ü NHN. nicht überschreiten. In einzelnen zeichnerisch definierten Teilbereichen sind hiervon abweichend geringere Gebäudehöhen einzuhalten.
Im Wohngebiet WA 1 darf die Gebäudehöhe 187.00 m ü NHN. nicht überschreiten.
Im Wohngebiet WA 2 darf die Gebäudehöhe (FH) 11 m - bezogen auf die gemittelte Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes - nicht überschreiten.
Im Wohngebiet WA 3 darf die Gebäudehöhe 187.50 m ü NHN. nicht überschreiten.
Im Wohngebiet WA 4 darf die Gebäudehöhe (FH) 11 m - bezogen auf die gemittelte Höhe des jeweiligen Grundstückes - nicht überschreiten.
Von den zuvor genannten Höhenbeschränkungen sind untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, Abluftanlagen etc. ausgenommen.

3. Bauweise - § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- 3.1 In dem zeichnerisch festgesetzten Baufenster des Wohngebietes WA 1 dürfen Gebäude ausschließlich in offener Bauweise errichtet werden. Die maximale Länge der Gebäude darf höchstens 20 m betragen.
- 3.2 In den zeichnerisch festgesetzten Baufenstern des Wohngebietes WA 2 dürfen Gebäude ausschließlich in abweichender Bauweise errichtet werden. In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude an mindestens einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten.
- 3.3 Die zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzten Baufenster dürfen durch untergeordnete Bauteile wie z.B. Balkone, Vordächer um bis zu 1,50 m überschritten werden.

4. Garagen und Stellplätze - § 9 (1) Nr. 4 BauGB

- 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten Baufenster zulässig. Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) sind zusätzlich innerhalb der als Flächen für Stellplätze 'St' gekennzeichneten Flächen zulässig. Tiefgaragen nach 4.2 sind hiervon ausgenommen.
- 4.2 Tiefgaragen (Stellplätze in Untergeschossen) sind nur innerhalb der Wohngebiete WA 1 und WA 4 zulässig. Die Festsetzungen nach 4.1 Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden.
- 4.3 Zufahrt zur und Ausfahrt aus der Stellplatzanlage der Gemeinbedarfsfläche 'Schule' (an der Sternbergstraße) ist nur im zeichnerisch festgesetzten Bereich von der Sternbergstraße aus zulässig.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 (1) Nr. 21 BauGB

- 5.1 Die zeichnerisch festgesetzten Geh- und Leitungsrechte **G + L** innerhalb der Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind mit einer Mindestbreite von 2 m dauerhaft zu sichern. Die Zugänglichkeit für die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen ist zu gewährleisten. Die Flächen sind für die Allgemeinheit als Fußwegverbindung zu unterhalten.
Die exakte Lage der zeichnerisch festgesetzten Wegeflächen kann abhängig vom baulichen Konzept im Zuge der Ausführungsplanung geringfügig geändert werden.
- 5.2 Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht **G + F + L** innerhalb von Wohngebiet WA 4 ist mit einer Mindestbreite von 3 m dauerhaft zu sichern. Zugänglichkeit und Befahrbarkeit für die Anlieger und für die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind zu gewährleisten.

5.3 Das parallel zur Sternbergstraße zeichnerisch festgesetzte Leitungsrecht **L** ist dauerhaft zu sichern. Die Zugänglichkeit für die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen ist zu gewährleisten.

6. Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern,
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - § 9 (1) Nr. 25a und 25 b BauGB

6.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der standortgerechte einheimische Gehölzbestand zu erhalten. Auslichtungen und Pflegeschnitte sind zulässig, solange die Randeingrünung ihren insgesamt dichtschießenden Charakter (Gehölz, Hecke) hierdurch nicht verliert. Zu diesem Zweck sind gegebenenfalls entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen.

Bei Nachpflanzungen sind die Festsetzungen 6.2 bis 6.4 entsprechend anzuwenden.

6.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Hecken aus standortgerechten einheimischen Gehölzen der folgenden Arten aufzubauen:

Bäume

Eiche (*Quercus robur*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Feld-Ulme (*Ulmus campestris*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Zierkirsche (*Prunus serrulata*)

sowie Obstgehölze (Bäume und Sträucher)

Je Grundstück ist mindestens 1 Baum und je Meter Grundstückslänge sind mindestens 2 Sträucher zu pflanzen.

6.3 Als Pflanzmaterial sind jeweils mindestens Bäume mit einem Stammumfang 12/14 cm, Heister der Sortierung 150/175 und zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 zu verwenden.

6.4 Sämtliche zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume sowie die Gehölze der festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Sie sind bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

6.5 Bei allen Pflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten.

7. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - § 9 (1) Nr. 24 BauGB

7.1 Innerhalb der zeichnerisch gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen mit erforderlichen Schutzvorkehrungen sind Geschosse unter der Geländeoberfläche nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die bodenchemische Beschaffenheit einer uneingeschränkten Wohnnutzung nicht entgegensteht.

8. Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen - § 9 (1) Nr. 23a BauGB

8.1 Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 (1) Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist nicht zulässig.

8.2 Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 81 Hessischer Bauordnung

9. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen - § 81 (1) Nr. 3 HBO

9.1 Zur Einfriedung der Grundstücke sind an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grenzen ausschließlich folgende Bauweisen zulässig:

- Mauern
- lebende Hecken der folgenden Arten: Hainbuche, Feld-Ahorn
- Holz-Staketenzäune mit senkrechter Gliederung

Zur Einfriedung der Grundstücke sind an den nicht in Satz 1 genannten Grenzen ausschließlich folgende Bauweisen zulässig:

- lebende Hecken der unter 6.2 genannten Arten
- Holz-Staketenzäune mit senkrechter Gliederung
- Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken

9.2 Die maximale Höhe der Einfriedungen beträgt an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstückseiten 1,00 m und an den seitlichen Grundstücksgrenzen 1,50 m.

9.3 Wenn die topografischen Verhältnisse es erfordern, kann von den in 9.1 und 9.2 genannten Vorgaben für die Gestaltung abgewichen werden.

10. Stellplätze - § 81 (1) Nr. 4 HBO

10.1 Die Flächen der Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrassen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen. Hiervon ausgenommen sind Stellplatzflächen in Bauwerken und die Stellplatzflächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerichtet) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern.

10.2 Die unbefestigten Flächen im Bereich von Stellplätzen sind mit einer extensiven Wieseneinsaat zu begrünen und extensiv zu unterhalten. Die Baumstandorte sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 4 m² zu versehen. Abweichungen aufgrund örtlich entgegenstehender Bedingungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Einzelne Baumstandorte sind vor dem Befahren zu schützen.

10.3 Zur Gliederung und Eingrünung der Parkplätze ist je 6 Stellplätze 1 standortgerechter Baum zwischen den einzelnen Stellplätzen oder an deren Rand zu pflanzen.

Als Pflanzmaterial sind jeweils mindestens Bäume mit einem Stammumfang 12/14 cm zu verwenden. Als standortgerechte heimische Laubgehölze sind die folgenden Arten zu verwenden:

Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)
Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)

Beim Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend nachzupflanzen.

11. Begrünung von baulichen Anlagen - § 81 (1) Nr. 5 HBO

11.1 Flachdächer und flach geneigte Dächer in den Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 8 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 3 cm betragen.

11.2 Dachterrassen, die größer sind als 25 m², sind zu mindestens 25 % als Vegetationsfläche auszubilden. Die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte Schicht) muss mindestens 40 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 25 cm betragen.

12. Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen - § 81 (1) Nr. 5 HBO

- 12.1 Innerhalb der als WA 1 - 4 bezeichneten Baugebiete sind jeweils mindestens 50 % der nicht überbauten Grundstücksfläche gärtnerisch zu gestalten.
Innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind Fußwege nur in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o.ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.
Hiervon ausgenommen sind Flächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern oder/und wegen ihrer Nutzung eine potenzielle Gefährdung für Boden, Natur und Landschaft darstellen.
- 12.2 Die auf den privaten Grundstücken liegenden Flächen zur Aufnahme von Mülltonnen sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.
- 12.3 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze der unter 6.2 genannten Arten zu verwenden.

Hinweise

1. Für den Geltungsbereich gilt die **Stellplatzsatzung** der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für den Geltungsbereich gilt die **Baumschutzsatzung** der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
3. **Auffüllungen**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Auffüllungen. Die Dimensionierung der Gründung von Gebäuden ist durch einzelfallbezogene Baugrundgutachten zu prüfen.
4. **Bodenfunde**
Sollten bei Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.
5. **Bombenabwurfgebiet**
Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) der Flächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.
Kontakt: Regierungspräsidium Darmstadt - Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
6. **Heilquellenschutzgebiet**
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3' in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. In der Zone B2 sind Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig.'
7. **Berücksichtigung Brutzeiten**
Rodungen von Gehölzen dürfen nur im Zeitraum vom 01. September bis 15. März durchgeführt werden.

Anlage 2 - Bilanzierung (Stand 02/2010)

Biotoptypen nach KV - Anlage 3

Bestand

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	Punkte pro qm	Fläche Fröbelseminar		Liegenschaft Land		Σ Geltungsbereich	
			Fläche in qm	Punkte für Fläche	Fläche in qm	Punkte für Fläche	Fläche in qm	Punkte für Fläche
02.100	Trockene bis frische, saure, vollentwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer	36	0	0	1.020	36.720	1.020	36.720
02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung	27	30	810	0	0	30	810
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw.	3	1.430	4.290	6.020	18.060	7.450	22.350
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	1.090	3.270	380	1.140	1.470	4.410
10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6	760	4.560	390	2.340	1.150	6.900
10.540	Befestigte und begrünte Flächen (Rasenpflaster, Rasengitter) hier: Lagerfläche Friedhof	7	0	0	1.160	8.120	1.160	8.120
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3	1.130	3.390	650	1.950	1.780	5.340
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14	2.550	35.700	810	11.340	3.360	47.040
11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten	21	0	0	5.980	125.580	5.980	125.580
Flächen - Summe			6.990		16.410		23.400	
04.110	Einzelbäume Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31	1.063	32.938	2.005	62.140	3.067	95.077
04.120	Nicht heimisch, nicht standortgerecht	26	0	0	112	2.912	112	2.912
04.210	Baumgruppen Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	33	0	0	390	12.870	390	12.870
Wertpunkte - Summe Bestand				84.958		283.172		368.129

Anmerkungen:**Grundstück Fröbelseminar**

zugrundegelegt ist die Bestandsbewertung (Stand 07/2009)

zwischenzeitlich wurden bereits Bäume im Bereich des Neubaus 'Erweiterung Fröbelseminar' gefällt.

Biotoptypen nach KV - Anlage 3

Planung**(Prognose B-Plan bzw. Außenanlagen Fröbel)**

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	Punkte pro qm	Fläche Fröbelseminar		Liegenschaft Land		Σ Geltungsbereich	
			Fläche in qm	Punkte für Fläche	Fläche in qm	Punkte für Fläche	Fläche in qm	Punkte für Fläche
02.100	Trockene bis frische, saure, vollentwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36	30	1.080	410	14.760	440	15.840
02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung	27	60	1.620	640	17.280	700	18.900
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw.	3	435	1.305	1.110	3.330	1.545	4.635
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	1.360	4.080	2.440	7.320	3.800	11.400
10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6	905	5.430	1.120	6.720	2.025	12.150
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3	2.510	7.530	4.790	14.370	7.300	21.900
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14	1.690	23.660	4.720	66.080	6.410	89.740
11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	21	0	0	1.180	24.780	1.180	24.780
Flächen - Summe			6.990		16.410		23.400	
04.110	Einzelbäume Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31	885	27.420	816	25.296	1.701	52.716
04.120	Nicht heimisch, nicht standortgerecht	26	0	0	0	0	0	0
04.210	Baumgruppen Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	33	0	0	0	0	0	0
Wertpunkte - Summe Planung				72.125		179.936		252.061

Anmerkungen:**Grundstück Fröbelseminar**

zugrundegelegt sind die Bauantragsunterlagen
 abweichend hiervon sind zulässig nach B-Plan
 • 2.600 m² Gebäude-Grundfläche
 • 3.000 m² Flächenversiegelung zusätzlich

Grundstück Land Hessen:

zugrundegelegt sind die Festsetzungen des B-Planes

Die zusätzlich zur überbaubaren Fläche (Gebäude) mögliche Flächenversiegelung für Nebenanlagen wird zu jeweils 50 % (1.120 m²) den Kategorien 10.520 und 10.530 zugeordnet.

Die Grundstücksfreiflächen (zus. 5.900 m²) werden im Verhältnis 80 % bzw. 20 % den Kategorien 11.221 (4.720 m²) bzw. 11.225 (1.180 m²) zugeordnet.

Es werden 40 (Fröbel: 10 / Land: 30) neue Bäume angesetzt.

Bilanzierung entsprechend Biotoptypen nach KV - Anlage 3

Ergebnis	Fläche Fröbelseminar		Liegenschaft Land		Σ Geltungsbereich	
	Fläche in qm	Punkte für Fläche	Fläche in qm	Punkte für Fläche	Fläche in qm	Punkte für Fläche
Bestand	6.990	84.958	16.410	283.172	23.400	368.129
Planung	6.990	72.125	16.410	179.936	23.400	252.061
Differenz		12.833		103.236		116.069
	in %	11,1%		88,9%		100,0%

Demnach ergibt sich ein Defizit von gerundet 116.000 Wertpunkten.

Dies entspricht gemäß § 6 Kompensationsverordnung-KV rund 40.600 €.

Beim derzeitigen Planungsstand verteilt sich der Eingriffsumfang etwa im Verhältnis 1:9 auf die Grundstücksanteile Fröbelseminar bzw. Land Hessen.

Anmerkungen und Hinweise

Die Bewertung des Prognosezustands zum Grundstück 'Fröbelseminar' berücksichtigt die vorgelegte Außenanlagenplanung (Verfasser: Schöne Aussichten, Kassel).

Die geschätzten Kosten für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Böden belaufen sich auf gerundet 200.000,- bis 300.000 €.

(Quelle: Das Baugrund Institut, Gutachten zur ergänzenden Bodenuntersuchung der ehem. Landesfeuerwehrschule Sternbergstraße in Kassel, Stand 19.08.2008)

Gemarkung Wehlheiden
Flur 3

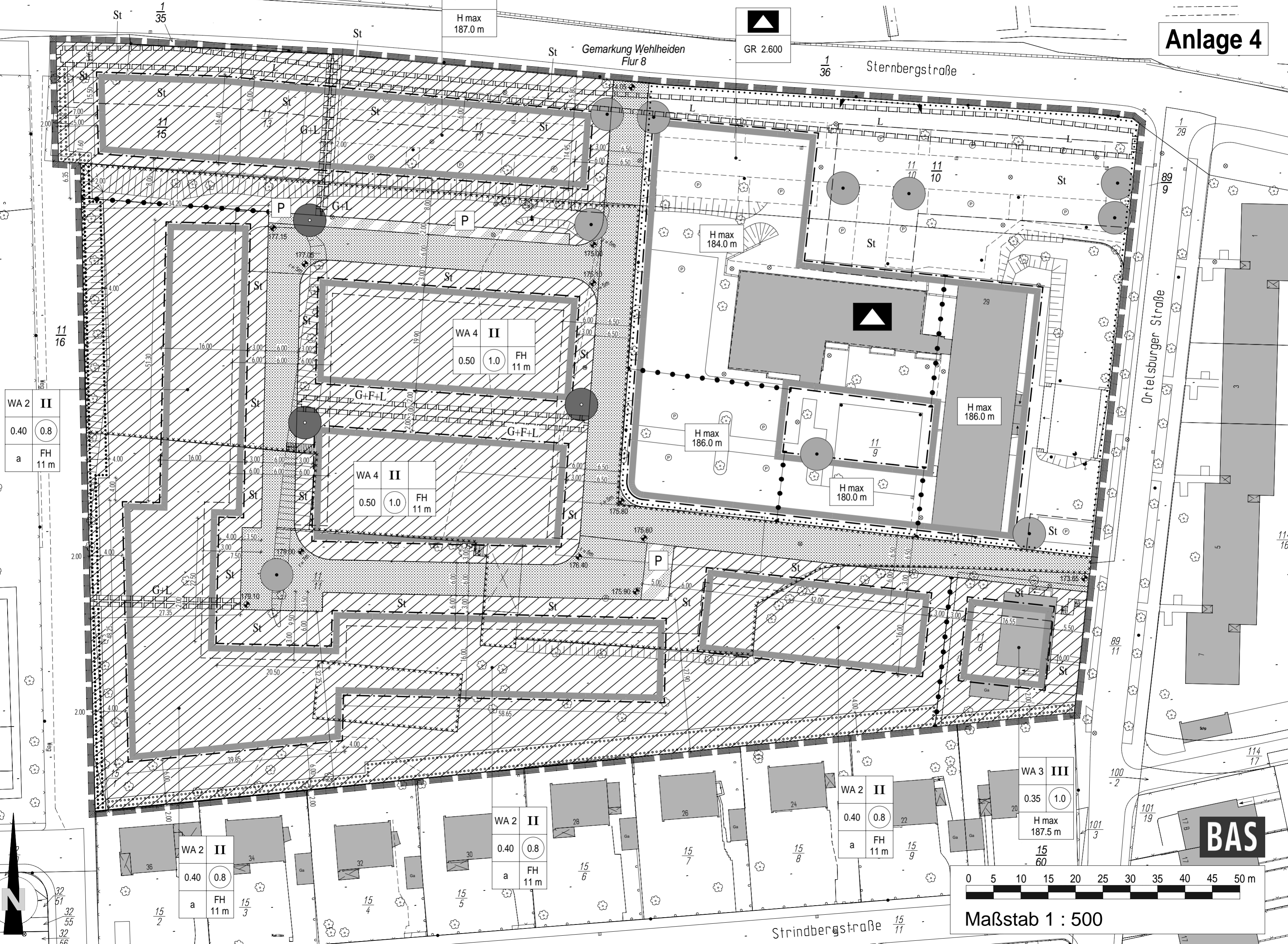
WA 1	III
0.35	1.0
o, L = 20m	
H max 187.0 m	

Bebauungsplan Nr. II/40

'Ortelsburger Straße' (ehem. Landesfeuerwehrschele)

Entwurf - Stand 10. Dez. 2010

Anlage 4



WA 2	II
0.40	0.8
a	FH 11 m

WA 4	II
0.50	1.0
FH 11 m	

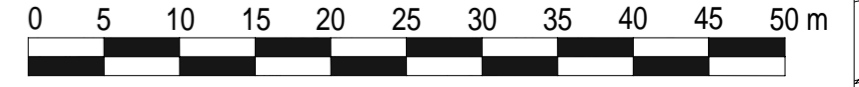
WA 4	II
0.50	1.0
FH 11 m	

WA 2	II
0.40	0.8
a	FH 11 m

WA 2	II
0.40	0.8
a	FH 11 m

WA 2	II
0.40	0.8
a	FH 11 m

WA 3	III
0.35	1.0
H max 187.5 m	
15/60	



Maßstab 1 : 500

BAS

Festsetzungen nach Planzeichenverordnung

Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

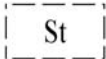
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- z.B. GR 2600 maximal zulässige Grundfläche in qm (§ 19 BauNVO)
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- z.B. 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
 - z.B. maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull NHN (§ 16 BauNVO)
 - z.B. maximal zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) in Metern über Oberkante Gelände (§ 16 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

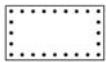
- o, L = 20 m offene Bauweise mit Begrenzung der Gebäudelänge (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- a abweichende Bauweise - vgl. textl. Festsetzung 3.2 (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Flächen für Nebenlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Flächen für Errichtung von Stellplätzen

Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

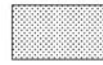


Flächen für Gemeinbedarf



Schule

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Parkplätze



Begrenzung des Einfahrtsbereichs zur Stellplatzanlage 'Schule'

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen

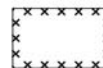


mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit bzw. der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger bzw. der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen

Flächen mit Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen sind

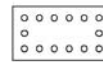
Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



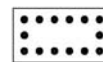
zu erhaltender Baum



zu pflanzender Baum



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

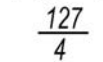
Hinweise



vorhandene Gebäude



Flurgrenze



Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze

z.B. 178,80 m

geplante Höhenlage der Verkehrsflächen in Metern über Normalhöhennull (ca.)

z.B. r = 5 m

geplanter Innenradius der Verkehrsflächen in Metern (ca.)

Vorlage Nr. 101.17.79

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung).“

Begründung:

Die bisherige Fassung der Spielapparatesteuersatzung sieht vor, dass jeweils 12 % der Bruttokasse als Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit vom Betreiber der Geräte zu entrichten sind. Gleichzeitig sieht die Satzung bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit je nach Aufstellungsort einen Höchstbetrag von 204,52 Euro bzw. 76,69 Euro vor. Die Erhebung der Steuer bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt derzeit weiterhin nach dem Stückzahlmaßstab je nach Aufstellungsort mit 76,69 Euro bzw. 25,56 Euro.

Die bisherige Fassung der Satzung wurde in mehreren Verwaltungsstreitverfahren sowohl vom Verwaltungsgericht Kassel als auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als rechtmäßig erachtet. Das Verwaltungsgericht Kassel hat allerdings bereits im Jahr 2009 darauf hingewiesen, dass die in der Satzung vorgesehenen Höchstbeträge sowie die mit dieser Kappungsgrenze möglicherweise verbundene Ungleichbehandlung im Hinblick auf umsatzstarke Spielgeräte bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zumindest im Augenblick vor dem Hintergrund der erst durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2005 notwendig gewordenen Abkehr vom bisher gebräuchlichen Stückzahlmaßstab noch zu rechtfertigen sei und demgemäß toleriert werden könne.

Insbesondere dann jedoch, wenn bei längerfristiger Beobachtung die Kappungsgrenze bei einer Vielzahl der im Geltungsbereich der Satzung betriebenen Geräte überschritten werde und es häufiger zu sehr wesentlichen Überschreitungen des Betrages der Bruttokasse komme, die dem Höchstsatz entsprechen, werde dies ein Anlass für die Stadt sein, eine Änderung etwa durch Erhöhung oder gar Abschaffung der Kappungsgrenze zu erwägen.

Die vorgeschlagene Änderung greift nunmehr die Hinweise der Gerichte auf und stellt bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ausschließlich auf die jeweilige Bruttokasse ab. Dabei bleibt der bisherige Steuersatz von 12 % unverändert. Bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit gab es die vorerwähnten Bedenken nicht, so dass es dort weiterhin Höchstbeträge gibt. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt jedoch eine Glättung von 76,69 Euro auf 75,00 Euro bzw. 25,56 Euro auf 25,00 Euro je Apparat und Monat.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 3:

Da sowohl bei den Apparaten mit als auch bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nunmehr auf die Bruttokasse abgestellt wird, kann der bisherige Hinweis auf die Zahl der Apparate entfallen. Im Übrigen bleibt § 3 unverändert.

Zu § 4 Steuersätze:

Die bisherige Bezeichnung der Absätze durch Buchstaben wird in Ziffern geändert. Gleichzeitig wird in Absatz 1 (neu) der Höchstbetrag bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gestrichen, im Übrigen bei Ziffer 1 b und c der Höchstbetrag bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit auf 75,00 Euro bzw. 25,00 Euro geglättet.

Absatz 2 (neu) wird neu eingefügt. Klarstellend wird die bisherige Verwaltungspraxis formuliert, wonach bei Monaten mit negativen Einspielergebnissen keine Steuer erhoben wird.

In den Absätzen 3 und 4 werden die bisherigen Steuersätze von 51,13 Euro auf 50,00 Euro und von 5,11 Euro auf 5,00 Euro geglättet.

Die bisherige Ziffer 4 d entfällt, da bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit der Höchstbetrag entfällt.

Zu § 5:

Die Überschrift wird dem geänderten Regelungsinhalt angepasst (nunmehr Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit). Die bisherigen Absätze 1 und 2 entfallen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 erhalten eine andere Nummerierung und haben mit kleineren Glättungen inhaltlich unverändert Gültigkeit.

Zu § 8:

Der bisherige Absatz 3 wird klarstellend dahin geändert, dass die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung als Steuerfestsetzung gilt. Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung und dient der Klarstellung. Im Übrigen wird in § 8 das Wort Steuererklärung durch Steueranmeldung ersetzt. Der steuertechnische Begriff „Steueranmeldung“ ist korrekter als der bisherige Begriff „Steuererklärung“. Weiterhin wird im § 5 der Begriff Steuerpflichtiger durch Steuerschuldner ersetzt. Auch dies dient der sprachlichen Klarheit des gewählten Verfahrens. Denn Steuerpflichtiger im steuertechnischen Sinne ist der jeweilige Spieler, tatsächlich wird aus Praktikabilitätsgründen jedoch der Betreiber der Apparate als Steuerschuldner herangezogen.

Inhaltlich ergeben sich durch diese sprachlichen Anpassungen jedoch keine Änderungen.

Zu § 9:

Klarstellend wird die Bestimmung ergänzt, dass auch die vom Automatenaufsteller erstellten Zählwerksausdrucke von der Stadt Kassel bei Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse angefordert werden können.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und jetzt vorgeschlagenen Regelung ist als Synopse dieser Vorlage beigefügt.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 06.06.2011 beschließen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995

(Vierte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Vierte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 lit. a) erhält folgende Fassung:

Zu § 2 a): Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld):

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse;
- b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro;
- c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro;
- d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro.

(2) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse im Sinne von § 3 lit. a) im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben.

- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) 50,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat.
- (4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag.

3. § 5 erhält folgende neue Überschrift und Fassung

§ 5 Verfahren der Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Kassel betriebenen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Besteuerungszeiträume ab dem 01.07.2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Kassel widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Kassel vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

5. § 8 Absatz 5 enthält folgende Fassung:

- (5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p>SATZUNG</p> <p>über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der vierten Änderung vom XX.XX.2011</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Stadt Kassel erhebt eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.</p>	<p><u>keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage</p> <p>Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, c) den Besuch von Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen. 	<p><u>keine Änderung</u></p>	

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a): bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld), im Übrigen die Zahl der Apparate;</p> <p>b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;</p> <p>c) zu § 2 c): das Entgelt, das für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben wird; wird kein Entgelt erhoben, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a): die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);</p> <p>b) <u>keine Änderung</u></p> <p>c) <u>keine Änderung</u></p>	<p style="text-align: center;">Änderungen:</p> <p>Die Bemessungsgrundlage wird für alle Apparate (mit und ohne Geldgewinn) auf die Bruttokasse umgestellt. Der Passus „Im Übrigen die Zahl der Apparate“ entfällt daher.</p>

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <p>Die Steuer beträgt:</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 204,52 Euro und an anderen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse höchstens 76,69 Euro je Kalendermonat und Gerät 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 in Spielhallen 76,69 Euro an anderen Aufstellorten 25,56 Euro je Kalendermonat und Gerät 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je angefangenen Kalendermonat und Gerät 511,29 Euro <p>b) zu § 2 b): 51,13 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat;</p> <p>c) zu § 2 c): 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,11 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag.</p> <p>d) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach a) 1. nicht nachgewiesen wird, gelten die in a) 1. genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat <ol style="list-style-type: none"> a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse; b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro; c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro; d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro. 2) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse im Sinne von § 3 lit. a) im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben. 3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) 50,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat. 4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag. 	<p style="text-align: center;">Änderungen:</p> <p>In § 4 wird auf die Höchstbeträge bei Apparaten mit Gewinn verzichtet, bei Apparaten ohne Gewinn wird er eingeführt.</p> <p>Absatz 2 wird neu eingefügt.</p> <p>Die erwähnten Steuerbeträge wurden angepasst und geglättet.</p>

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p>§ 5 Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen. 2) Wurden im Gebiet der Stadt Kassel mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. 3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Kassel betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. 4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. 5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. 6) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat/Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. 7) Werden im Gebiet der Stadt Kassel mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. 	<p>§ 5 Verfahren der Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Kassel betriebenen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. 2) Für Besteuerungszeiträume ab dem 01.07.2011 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz 1 c) und d) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. 3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen. 4) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Kassel widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig. 5) Werden im Gebiet der Stadt Kassel vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. 	<p>Änderungen:</p> <p>§ 5 regelte bisher die rückwirkende Veranlagung und die Höchstbetragveranlagung für Apparate mit Gewinn.</p> <p>Da für diese der Höchstbetrag entfällt, regelt er nun lediglich die Besteuerung der Apparate ohne Gewinn.</p> <p>In Absatz 2 ist in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der 1.Juli oder 1.Oktober 2011 einzusetzen, da das Kalendervierteljahr der Besteuerungszeitraum ist (vergl. § 8 Abs. 2 der Satzung)</p> <p>Die Überschrift wird dem geänderten Inhalt angepasst.</p>

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt als Veranstalter der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.</p>	<p style="text-align: center;"><u>keine Änderung</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Anzeigepflicht</p> <p>Der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 4 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>keine Änderung</u></p>	

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. 2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres. 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. 4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. 5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steuererklärung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat. 6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) <u>keine Änderung</u> 2) <u>keine Änderung</u> 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. 4) <u>keine Änderung</u> 5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat. 6) <u>keine Änderung</u> 	<p style="text-align: center;">Änderungen:</p> <p>In Absatz 3 wird „Tage“ durch „Tag“ ersetzt. Weiterhin wird „Steuererklärung“ durch „Steueranmeldung“ ersetzt. Als Satz 3 wird eingefügt: „Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung“.</p> <p>In Absatz 5 wird „Steuererklärung“ durch „Steueranmeldung“ ersetzt. Weiterhin wird „Steuerpflichtige“ durch „Steuerschuldner“ ersetzt (eigentlich ist der Spieler der Steuerpflichtige. Dieser kann allerdings keine Steueranmeldung abgeben).</p>

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.</p>	<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.</p>	<p>Änderungen:</p> <p>Der Passus „und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen“ wird eingefügt</p>
<p>§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für das Besteuerungsverfahren die Vorschriften der §§ 4-6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.</p>	<p><u>keine Änderung</u></p>	
<p>§ 11 Übergangsvorschrift</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt Kassel durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.</p>		
<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 13.11.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.11.1997.</p>	<p><u>Artikel 2</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.</p>	

Vorlage Nr. 101.17.87

Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2011; - Liste 6/2011 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 6/2011 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 wie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)
im Ergebnishaushalt in Höhe von 75.000,00 €“

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragten Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 06.06.2011 beraten.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

-III-/52-
Dezernat/Amt

Kassel, 31.05.11
Sachbearbeiter/in: Herr Griesing
Telefon: 5271

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 114 g Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2011	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	52001 Sportamt	
Sachkonto	617900000 And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	
Kostenstelle	520 00 401 Sportförderung	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0 €
Davon bereits verplant		0 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		75.000 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001 Straßenunterhaltung	
Sachkonto	616 502 000 Unterhaltung/Instandhaltung Straße	40.000 €
Kostenstelle	660 00 110 Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001 Straßenunterhaltung	
Sachkonto	616 504 000 Unterhalt./Instandh. Ing.-bauwerke	35.000 €
Kostenstelle	660 00 111 Unterhaltung von Ingenieurbauwerken	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		75.000 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Wegen der besonderen sportlichen und imagebildenden Bedeutung des Kassel-Marathons wurde dem Veranstalter die personelle und organisatorische Unterstützung der Stadt bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zugesagt.

Eine rechtliche Prüfung führte zum Ergebnis, dass die von der Stadt erbrachten Unterstützungsleistungen nach geltender Rechtslage entgegen der ursprünglichen Absicht nicht kostenfrei erbracht werden konnten, sondern dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden mussten.

Die interne Abstimmung über die weitere Vorgehensweise zwischen den beteiligten Ämtern konnte erst abgeschlossen werden, nachdem der Haushalt für das Jahr 2010 bereits aufgestellt war. Eine Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Abstimmung konnte daher nicht früher erfolgen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass im Haushaltsplan für das Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 50 T € im Rahmen des Sponsoringvertrages für die Unterstützungsleistungen des Veranstalters beschlossen wurde. (KSt: 520 00 401, Sportförderung; Sachkonto: 617 900 000, And. sonstige Aufw. für bezogene Leistungen).


Um gleichwohl die ursprüngliche Zusage einhalten zu können, soll deshalb für das Jahr 2009 ein Zuschuss von 25 T€ (Streckenlänge war nur der Halbmarathon) und für das Jahr 2010 ein Zuschuss von 50 T€ (normale Streckenlänge) gewährt werden.

2. des Deckungsvorschlages

1.) Zur Deckung der Mehraufwendungen können Unterhaltungsmittel des Straßenbaulastträgers bereitgestellt werden. Bedingt durch das Winterschadenprogramm des Landes bei der Straßenunterhaltung ist eine hohe Auslastung der Baufirmen und des eigenen Personals gegeben. Deshalb kann ein kleiner Teil der Mittel einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden.

2.) Im Bereich der Brückenunterhaltung kann ebenfalls ein geringer Teilbetrag aus dem Haushaltsansatz herausgenommen werden. Auch hier besteht für das 2. Halbjahr 2011 eine genügende Finanzausstattung, die mit dem vorhandenen Personal baulich umgesetzt werden kann.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)


.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.92

Konzept zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität in der Stadt

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept zur Erhöhung der Sicherheit sowie der Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Stadt zu erstellen. Ziel des Konzepts ist, die sich ausweitende Drogen- und Trinkerszene, die Vorfälle von Vandalismus sowie von Ruhe störenden Gelagen und Partys an Brennpunkten im Stadtgebiet einzudämmen.

Dieses Konzept soll sich auf folgende Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet beziehen:

- Parks und Grünanlagen
- Plätze und andere Freiflächen, die zeitwillig zum Aufenthalt bzw. Verweilen genutzt werden
- Schulhöfe und öffentliche Sportanlagen

sowie auf andere Brennpunkte und die zwischen solchen Einrichtungen liegenden Wegebeziehungen.

In diesem Konzept sollen folgende Maßnahmen aufgeführt werden, die zur Erreichung des Konzeptziels zum Einsatz kommen:

- eine möglichst weit reichende Ausdehnung des Alkoholverbots
- Entwicklung von niederschweligen Angeboten für betroffene Menschen
- Verstärkung der Bestreifung und Kontrolle durch Einführung des freiwilligen Polizeidienstes und Verstärkung des städtischen Ordnungsdienstes
- verstärkte Nutzung des Instruments der Aussprechung von Platzverweisen
- bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der spezifischen örtlichen Situationen wie zum Beispiel Beleuchtung oder Erweiterung der Einsehbarkeit

- Erstellung einer Park- und Benutzungsordnung für die entsprechend betroffenen Bereiche und deren Überwachung
- Ausweitung der Videoüberwachung

Begründung:

Die Vorkommnisse der letzten Zeit machen ein Handeln des Magistrats unumgänglich. Die sich steigernden Exzesse der Drogen- und Trinkerszene wie zum Beispiel am Lutherplatz oder ausufernder Partygelage mit Ruhe störenden Auswirkungen auf die Anlieger in der Goetheanlage machen die betroffenen Örtlichkeiten zu subjektiv rechtsfreien Zonen der Angst. Zur Wiederherstellung der objektiven wie der subjektiven Sicherheit ist die Erstellung eines tragfähigen, effektiven Handlungskonzeptes dringend geboten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Bernd-Peter Doose
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.94

Kassel, 7. Juni 2011

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion mit Schreiben vom 10. August 2011 zurückgezogen.

Erhalt des Stadtfriedens/Eindämmung von Trinkerszenen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, spätestens 2012 einen Trinkerraum einzurichten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.17.96

Brötchentaste Innenstadt

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Bereich der Parkgebührenzone „Zentrum“ die Möglichkeit des kostenfreien Kurzzeitparkens durch Einführung der so genannten „Brötchentaste“ zu schaffen. Die Parkgebührenordnung ist entsprechend abzuändern und die technischen Voraussetzungen sind zu schaffen.

Begründung:

Die Einführung der „Brötchentaste“ in der Parkgebührenzone II im Bereich Friedrich-Ebert-Straße wurde sowohl von Kunden als auch von Einzelhändlern und Gewerbetreibenden positiv bewertet. 90 Prozent haben sich bei einer Umfrage der Stadt für die Brötchentaste ausgesprochen, da sie zur Stärkung des Einzelhandels beiträgt. Eine Einführung der „Brötchentaste“ im Zentrum hätte positive Auswirkungen vor allem auf die Entwicklung der innerstädtischen 1B-Lagen. Der Ortsbeirat Mitte hat sich bereits 2007 für die „Brötchentaste“ im Stadtteil ausgesprochen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.97

Gestaltung des Lutherplatzes

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zusammen mit dem Stadtkirchenkreis Kassel als Eigentümer für die bauliche und gartenpflegerische Aufwertung des Kulturdenkmals Lutherplatz ein Konzept in **Abstimmung mit der Nachnutzung und Neugestaltung des Areals Stadtbad Mitte** zu erstellen und für dessen Umsetzung zu sorgen.

Begründung:

Es handelt sich bei dem Areal um den seit der Reformation und bis 1848 von der Bürgerstadt Kassel genutzten Bestattungsplatz. Es ist mit dem Verschwinden des Unterneustädtischen Friedhofs im späten 19. Jahrhundert der verbliebene städtebaulich sichtbare Rest des frühneuzeitlichen Sepulkralwesens in Kassel. Die Fläche mit zahlreichen, künstlerisch und historisch bedeutenden Grabmälern des 18. und 19. Jahrhunderts ist in die Denkmalliste der Stadt eingetragen. Ein verwirklichtes Gestaltungskonzept soll diese städtebaulich unzulänglich in das Stadtgefüge einbezogene und aus dem Wahrnehmungshorizont der Bevölkerung gerückte Fläche aufwerten und in seiner stadtgeschichtlichen Bedeutung wieder erkennbar werden lassen. Die Stadt kann auf diesem Wege mit der Kirchenverwaltung und ggf. einer beratenden Hilfe durch das in Kassel ansässige Sepulkralmuseum einen wichtigen Beitrag für die Jubiläumsfeiern 2013 leisten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jörg Westerburg

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich:

Antrag vom 06.06.2011

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zusammen mit dem Stadtkirchenkreis Kassel als Eigentümer für die bauliche und gartenpflegerische Aufwertung des Kulturdenkmals Lutherplatz ein Konzept zu erstellen und für dessen Umsetzung zu sorgen.